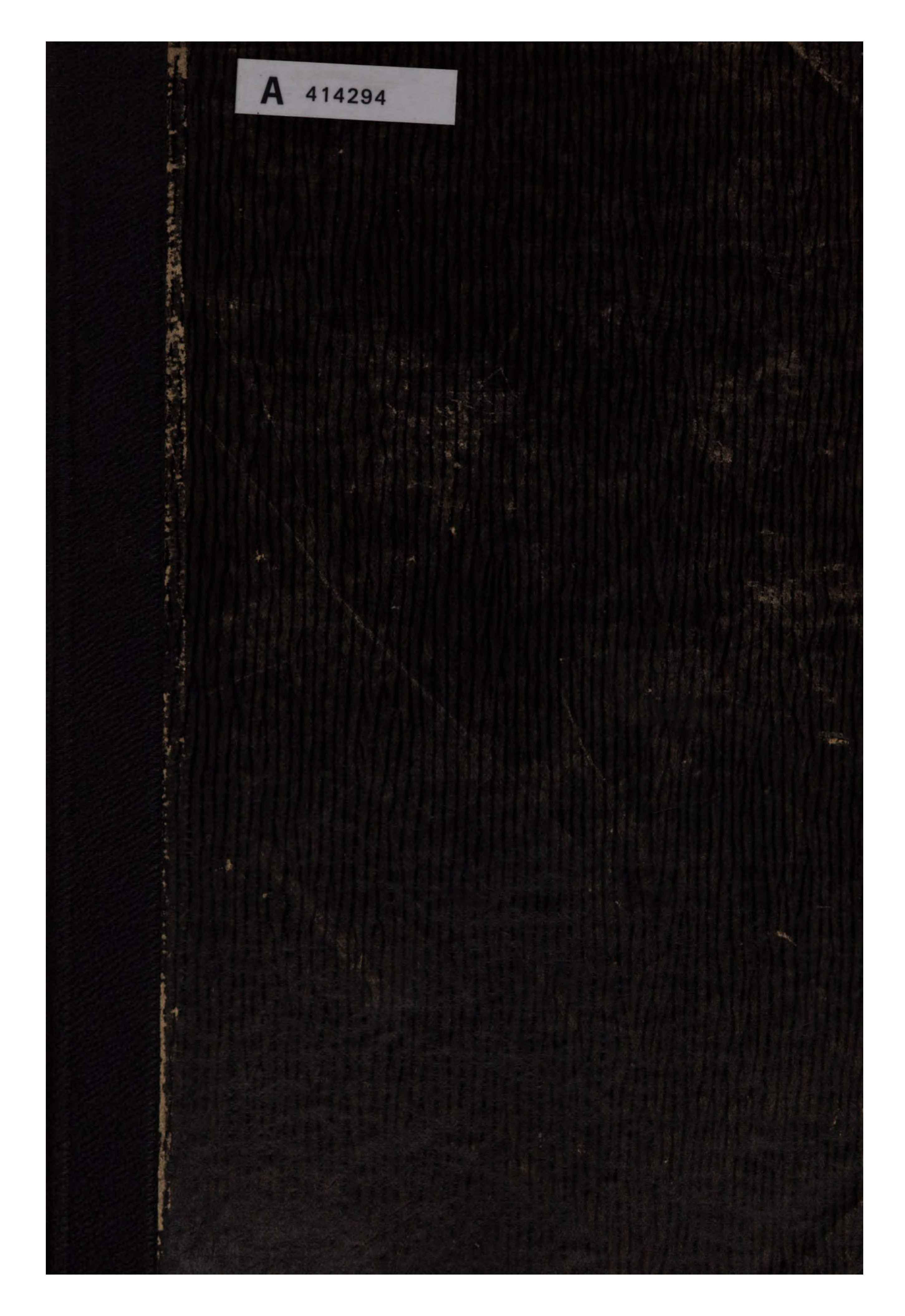
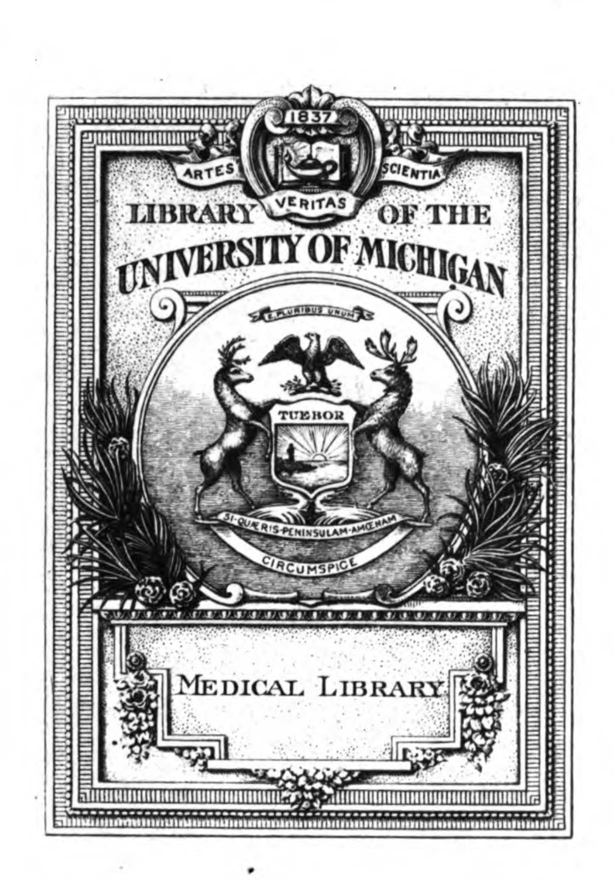



1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
MEDICAL LIBRARY

ZEITSCHRIFT
für
MEDIZINAL-BEAMTE.

Zentralblatt für das gesamte Gesundheitswesen,
für gerichtliche Medizin, Psychiatrie und Irrenwesen.

Herausgegeben
von

Prof. Dr. Otto Rapmund,
Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

Offizielles Organ des Deutschen, Preussischen, Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen, Hessischen, Mecklenburgischen, Thüringischen, Braunschweigischen und Elsass-Lothringischen Medizinalbeamtenvereins.

XXVIII. Jahrgang. 1915.

Beilage:
Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.



Berlin W. 62.
FISCHER'S MEDIZINISCHE BUCHHANDLUNG
H. KORNFELD,
Herzogl. Bayer. Hof- und K. u. K. Kammer-Buchhändler.

C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. Fürstl. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Inhalt.

I. Rechtsprechung.

1. Entscheidungen des Reichsgerichts.

2. Entscheidungen des Königl. Preußischen Kammergerichts, sowie anderer Preußischen Oberlandesgerichte und Landgerichte.[1])

[1]) Wo kein besonderer Vermerk angegeben, sind die Urteile solche des Königl. Preuß. Kammergerichts.

3. Entscheidungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte anderer deutschen Bundesstaaten.

4. Entscheidungen des Königl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

5. Entscheidungen der Verwaltungsgerichtshöfe anderer Bundesstaaten.

II. Medizinalgesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

B. Königreich Preussen.

1. Gesetze und Ministerialerlasse.

2. Verfügungen und Polizeiverordnungen in den einzelnen Regierungsbezirken.

C. Königreich Bayern.

D. Königreich Sachsen.

Sach-Register.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 1. | 5. Januar. | 1915.

Rechtsprechung.

Bestrafung eines Homöopathen wegen falscher Behandlung eines Krebsleidens. Urteil des Reichsgerichts vom 10. November 1914.

Wegen fahrlässiger Tötung unter Außerachtlassung einer Berufspflicht (§ 222,2 Str. G. B.) hat das Landgericht Elberfeld am 6. März 1914 den homöopathischen Heilkundigen Wilh. P. zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt, auf Grund folgenden Sachverhalts:

Die Ehefrau des Reisenden H. bemerkte im Sommer 1910 an ihrer linken Brustwarze ein kleines krebsartiges Geschwür, zu dessen Heilung ihr der Arzt eine Salbe verschrieb. Da sie dem Arzt nicht traute, ließ sie sich von Anfang 1911 an von dem homöopathischen Heilkundigen P. behandeln, der ihr eine Salbe, kalte Packungen und Medizin verschrieb und versicherte, es sei kein Krebs, sondern nur eine Anschwellung der Milchdrüse. Das Geschwür wurde jedoch immer schlimmer. Im November 1911 fragte der Ehemann H. den P. nochmals um genauen Bescheid, worauf dieser ausdrücklich erklärte, eine Operation sei nicht nötig, da es ja kein Krebs sei. Er hielt auch trotz der ständigen Verschlimmerung des Leidens an seiner Auffassung bis zum Januar 1913 fest und meinte, es sei „Blödsinn", wenn man einen Spezialisten nehme und operieren lasse. Ein im Februar 1913 herangezogener Arzt stellte Brustkrebs fest, der bereits die ganze linke Brust überzogen sowie Achselhöhle- und Schlüsselbeindrüsen angegriffen hatte, so daß eine Operation nicht mehr helfen konnte. Die H. ließ sich dennoch operieren und ist am 27. Juli 1913 an Krebsmetastase in die Leber infolge Brustkrebs gestorben. Wie die Strafkammer feststellt, hat P. seiner Berufspflicht dadurch zuwidergehandelt, daß er das Leiden als eine harmlose Anschwellung bezeichnete und eine Heilung in Aussicht stellte. Keinesfalls hätte er von der Operation abraten und den Krebscharakter des Leidens verschweigen dürfen. Hätte er die Kranke rechtzeitig aufgeklärt, so hätte sie sich noch vor der letzten Verschlimmerung von einem Arzte operieren lassen können, wodurch zwar das Leiden nicht völlig geheilt, wohl aber die Lebensdauer der Kranken noch beträchtlich hätte verlängert werden können. P. habe voraussehen können, daß das Unterbleiben der rechtzeitigen Operation zum frühzeitigen Tode der Kranken führen mußte. Durch seine Angaben der Kranken und ihrem Ehemann gegenüber habe er die schädliche Verzögerung der Operation und hiermit den Tod der H. verschuldet. Die von P. gegen seine Verurteilung eingelegte Revision hat das Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts als unbegründet verworfen, da an dem Zusammenhang zwischen seiner nachlässigen Krankenberatung und dem Todesfall kein Zweifel bestehe und ausreichend festgestellt sei, daß durch rechtzeitige Operation die todbringende Verschlimmerung des Leidens abgewendet worden wäre. (Sächsische Korrespondenz.)

Bestrafung einer Hebamme wegen Pflichtwidrigkeit. Urteil des Reichsgerichts (IV. Str.-S.) vom 13. Oktober 1914.

Wegen Uebertretung von §§ 8 Abs. 2,36 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes vom 28. August 1905 hat das Landgericht Breslau am 26. Juni 1914 die Hebamme L. zu 150 Mark Geldstrafe verurteilt. Die Angeklagte, die schon seit 38 Jahren den Hebammenberuf ausübte, hatte am 30. Oktober 1913 die Frau F. in R. von einer Tochter entbunden und am Sonntag, den 2. November 1913 wieder besucht. Sie stellte bei der Wöchnerin hochgradiges Kindbettfieber fest und ließ sogleich den Arzt rufen, der die weitere Behandlung bis zu dem am 5. November erfolgten Tode der Kranken übernahm. Am

gleichen Tage noch, nachdem sie sich zuvor umgekleidet und desinfiziert hatte, begab sich die L. zu einer anderen Frau, um ihr bei der Entbindung beizustehen. Da sich der Geburtsakt überaus schwer gestaltete, rief der hinzugezogene Arzt künstliche Wehen hervor, so daß, allerdings mit einem kleinen Scheideneinriß, die Geburt erfolgen konnte. Bald darauf erkrankte die Wöchnerin an Kindbettfieber und ist später daran gestorben. Es wurde angenommen, daß die L. durch Unachtsamkeit das Kindbettfieber von der einen zur anderen Wöchnerin verschleppt habe, und gegen sie die Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhoben. Die Strafkammer hielt jedoch diese Annahme nicht für erwiesen, da nicht dargetan werden könne, daß die Angeklagte ihre zweite Patientin mit dem Krankheitskeim infiziert habe; ein Vergehen gegen § 222 Abs. 2 Str. G. B. liege somit nicht vor. Dagegen habe sie dem oben genannten Gesetz zuwidergehandelt, das zwecks Bekämpfung des Kindbettfiebers den Hebammen verbietet, nach der Behandlung einer Kindbettfieberkranken sogleich eine andere Patientie zu übernehmen. Die Angeklagte, die die Krankheit der F. ganz sicher als Kindbettfieber erkannt habe, hätte aus diesem Grunde die Behandlung jeder anderen Wöchnerin einstweilen ablehnen müssen.

Gegen dies Urteil legte die L. Revision beim Reichsgericht ein, weil die Verjährungsfrage nicht geprüft und daher §§ 67, 68, 73, 74 St. G. B. verletzt seien. Da die Anklage nur auf fahrlässige Tötung gelautet habe und dieser Verdacht nicht erwiesen sei, hätte sie angesichts der Verjährung der Uebertretung freigesprochen werden müssen. Auf Antrag des Reichsanwalts verwarf jedoch das Reichsgericht die Revision als unbegründet, da keine Verjährung vorliege. Die Anklage auf fahrlässige Tötung unter Verletzung der Berufspflichten schließe also in Tateinheit auch die Uebertretung mit eie. Die auf die ursprüngliche Anklage gerichteten richterlichen Handlungen hätten somit auch die Uebertretung mit betroffen und daher nach den Rechtsgrundsätzen des Reichsgerichts die Verjährungsfrist wirksam unterbrochen.

(Sächsische Korrespondenz.)

Zulässigkeit der Vorführung eines in einem anzuzweifelnden ärztlichen Zeugnisse für nicht impffähig erachteten Kindes vor den Impfarzt. Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts (IX. Sen.) vom 25. September 1914.

Die angefochtene Verfügung[1]) findet ihre rechtliche Grundlage in § 2 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 31), welcher lautet:

„Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgültig zu entscheiden.“

Der Kläger will diese Bestimmung dahin ausgelegt wissen, daß ein ärztliches Zeugnis, welches sich für die vorläufige Befreiung eines impfpflichtigen Kindes für eine bestimmte Zeit ausspricht, unbedingt maßgebend sei und für diesen Zeitraum die Annahme eines zweifelhaften Falles im Sinne jener Vorschrift ausschließe. Daß diese Ansicht des Klägers eine irrige ist, hat der Gerichtshof in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juni 1912 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 61 Seite 223 ff.) dargelegt.[2]) Dort ist ausgeführt, daß nach Wortlaut und Sinn der Bestimmung in § 2 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes die Polizeibehörde, auch wenn in einem gemäß § 10 Abs. 2 des Impfgesetzes ausgestellten ärztlichen Zeugnisse bescheinigt ist, daß die Impfung eines Impfpflichtigen auf eine be-

---

[1]) Diese Verfügung lautete: „Auf Grund des § 132 Ziff. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 werden Sie hiermit zur Vermeidung einer Geldstrafe von zehn Mark — an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von zwei Tagen tritt — aufgefordert, Ihr Kind, A. N., dem Impfarzt Dr. K. in Sch. bis zum 18. Oktober 1913 vorzustellen zur Entscheidung darüber, ob die Gefahr für Leben und Gesundheit des Kindes durch eine eventuelle Impfung noch fortbestehe.“

[2]) Siehe auch Entscheidung des O. V. G. vom 20. September 1912 (Beilage zu Nr. 22 der Zeitschrift; Jahrg. 1912, S. 254).

stimmte Zeit unterbleiben müsse, die Vorführung des Impfpflichtigen vor den Impfarzt zur Entscheidung gemäß § 2 Abs. 2 a. a. O. auch innerhalb der in dem Zeugnisse bescheinigten Zeit anordnen darf, sofern bei Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse ein Zweifel darüber begründet erscheint, ob die Gefahr, die nach dem ärztlichen Zeugnis einen vorläufigen Befreiungsgrund von der Impfung gebildet hat, noch fortbesteht. Hieran ist festzuhalten. Demnach ist nur zu prüfen, ob hier ein zweifelhafter Fall im Sinne jener Vorschrift vorliegt, d. h. ob die Polizeibehörde nach Lage der Sache einen auf Tatsachen gestützten, objektiv berechtigten Grund zum Zweifel an dem Fortbestehen der Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des impfpflichtigen Kindes haben konnte. Dies ist zu bejahen. Hier hat eine Befreiung des Kindes von der Impfung bereits dreimal stattgefunden, zuletzt auf Grund des Zeugnisses des Arztes Dr. T., der eine Zurückstellung von der Impfung auf ein Jahr wegen einer im März 1913 überstandenen Masernerkrankung für notwendig erachtete. Wiederholte Befreiungen von Impfpflichtigen von der Impfung auf Grund ärztlicher Zeugnisse können zu dem Zweifel Veranlassung geben, ob die Erfüllung der gesetzlichen Impfpflicht tatsächlich mit einer Gefahr für Leben oder Gesundheit des Kindes verknüpft ist. Dazu kommt, daß Dr. T. der Polizeibehörde als Impfgegner bekannt war, ihr also der Zweifel kommen konnte, ob eine objektiv zutreffende Würdigung des Gefahrzustandes hier vorlag. Diese Erwägungen lassen den Zweifel der Polizeibehörde darüber, ob hier die Impfgefahr bei dem Kinde des Klägers vorlag, begründet erscheinen. Daraus folgt nach dem oben Gesagten ihre Berechtigung zum Erlasse der angefochtenen Verfügung und die Abweisung der Klage.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Mitteilungen über ansteckende Krankheiten seitens der Militärbehörden an die Zivilbehörden. Rund-Rrlaß des Kriegsministeriums (Medizinal-Abteilung) vom 28. November 1914 — K. M. 5276/11. 14 MA — an sämtliche Königlichen Sanitätsämter.

Um der Ausbreitung ansteckender Krankheiten, besonders unter den jetzigen Verhältnissen, nach Möglichkeit vorzubeugen, ist es unbedingt erforderlich, daß die Mitteilungen über ansteckende Krankheiten von den Militärbehörden an die Zivilbehörden regelmäßig und unverzüglich erfolgen gemäß der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, vom 28. Februar 1911 in Verbindung mit § 43 Absatz 5 der Anweisungen des Herrn Midizinalministers zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Heft 5 Ruhr Seite 29).

Es wird ergebenst ersucht, die unterstellten Reserve- und Vereinslazarette sowie Privatpflegestätten usw. sogleich auf die genaueste Beachtung dieser Vorschriften hinzuweisen und zugleich darauf hinzuwirken, daß die an übertragbaren Krankheiten Leidenden abgesondert werden, und zwar nach Möglichkeit auch so, daß sie auch nach der Art der Erkrankung gesondert gelagert werden.

Choleraschutzimpfung des Eisenbahnpersonals in den östlichen Eisenbahndirektionsbezirken. Rund-Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 4. (a) und 10. Dezember (b) 1914 — M. d. ö. A. IV 43. 148/252 und IV 43. 148/259 — an die Königlichen Eisenbahndirektionen in Breslau, Bromberg, Danzig, Kattowitz, Königsberg i. Pr., Posen und Stettin.

(a) Der Herr Minister des Innern erachtet es auf Grund der Feststellungen seiner Kommissare an Ort und Stelle für dringend ratsam, das in erster Linie gefährdete Bahn- und Zugpersonal in den an den Kriegsschauplatz in Russisch-Polen angrenzenden Eisenbahndirektionsbezirken sowie im Eisenbahndirektionsbezirk Stettin auch mit den Familienangehörigen alsbald der Cholera-

schutzimpfung unterziehen zu lassen. Dies wird um so notwendiger sein, als unter dem Eisenbahnpersonal bereits mehrere Cholerafälle vorgekommen sind.

Die Königliche Eisenbahndirektion wolle hiernach das Weitere sofort veranlassen und den in Frage kommenden Bediensteten die Schutzimpfung eindringlichst anraten. Soweit diese sich hierzu bereit erklären, sind die Choleraschutzimpfungen — auch die der Familienangehörigen — durch den zuständigen Bahnarzt auf Kosten der Staatseisenbahnverwaltung auszuführen.

(b) Im Anschluß an den Erlaß vom 4. d. M. — IV 43. 148/252 —, wonach dem im dortigen Bezirke ansässigen Bahn- und Zugpersonal eindringlichst angeraten werden soll, sich und ihre Familienangehörigen freiwillig auf Kosten der Eisenbahnverwaltung der Choleraschutzimpfung zu unterziehen, beauftrage ich die Königlichen Eisenbahndirektionen, die gleiche Schutzmaßnahme unverzüglich auch den aus anderen Direktionsbezirken zeitweise überwiesenen Bediensteten des Bahn- und Zugdienstes dringend anzuempfehlen. Die weiteren Anordnungen zur Durchführung der Schutzimpfung dieser Bediensteten sind von der Königlichen Eisenbahndirektion zu treffen, in deren Bezirk diese Personen Dienst tun.

Verwendung von Haferflocken für die tägliche Nahrung. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 10. Dez. 1914 — V 5899 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Durch meinen Runderlaß vom 26. v. Mts. — S. 3100 — habe ich die Verwendung von Haferflocken bei der Beköstigung der Gefangenen in den mir unterstellten Strafanstalten usw. angeordnet.

Bei der erheblichen Bedeutung, die jede Einführung eines neuen ebenso billigen wie guten Nahrungsmittels in der jetzigen Kriegszeit für die weitere Sicherstellung unserer Volksernährung hat, wird es sich empfehlen, auch die breite Oeffentlichkeit durch geeignete volkstümliche Artikel in den Tageszeitungen mit der Verwendung von Haferflocken für die tägliche Nahrung näher bekannt zu machen. Ich ersuche ergebenst, das hierzu Erforderliche in die Wege zu leiten und auch den Orts- und Kreiskommunalverwaltungen anheimgeben zu lassen, für ihre Anstalten ähnliche Anordnungen in Erwägung zu nehmen, wie ich sie für die Strafanstalten usw. durch meinen eingangs erwähnten Erlaß getroffen habe. Die Gemeindeverwaltungen werden der Sache auch noch weiter dadurch Förderung zuteil werden lassen können, daß sie mit den am Orte bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen — Rotes Kreuz, Vaterländischer Frauenverein u. a. — wegen Verwendung von Haferflocken in den Volks- und Notstandsküchen und ähnlichen Anstalten in Verbindung treten.

Die Haferflocken sind nur von inländischen Firmen zu beziehen. Als solche kommen in erster Reihe in Frage: Delmenhorster Mühlenwerke in Delmenhorst bei Bremen, C. H. Knorr, Aktiengesellschaft, in Heilbronn und Hohenlohesche Nährmittelfabrik in Cassel.

Verbot der Verfütterung von Brotgetreide. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Dezember 1914 — V 6182 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

In sämtlichen amtlichen Publikationsorganen ist an hervorragend sichtbarer Stelle bis auf weiteres in fett gedruckter Schrift in jeder Nummer folgender Satz zu stellen:

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Die lokale Presse ist, soweit möglich, ebenfalls zu täglicher Aufnahme dieser Mahnung an augenfälliger Stelle zu veranlassen. Belegsblätter der Kreis- und Amtsblätter, in denen erstmalig dieser Anordnung entsprochen ist, ersuche ich einzureichen.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 2. 20. Januar. 1915.

Rechtsprechung.

Unzulässigkeit der Führung des Arzt- oder Zahnarzttitels seitens einer im Auslande approbierten Person. Urteile des preuß. Kammergerichts (I. Str.-Sen.) vom 12. Januar **(a)** und 25. Mai **(b)** 1914.

a. . . . . Das Kammergericht geht nicht von der Auffassung aus, daß das Gesetz die Ausübung der Heiltätigkeit durch nicht in Deutschland approbierte Personen, insbesondere durch im Auslande Approbierte, habe unterdrücken wollen. Vielmehr ist das Kammergericht mit dem Reichsgericht der Meinung, daß die Gewerbeordnung diesen Betrieb hat freigeben wollen. Nur dürfen die im Ausland approbierten Personen sich ebensowenig eine der in §§ 29, 147, 3 R. G. O. aufgeführten Bezeichnungen beilegen, wie die überhaupt nicht Approbierten; die erwähnten Bezeichnungen sind, wie der 4. Strafsenat des Reichsgerichts (Bd. 37 S. 220) zutreffend sagt, „schlechthin" zugunsten der im Inland Approbierten geschützt.

Die Trennung von „Arzteigenschaft" und „Arzttitel", welche das Reichsgericht hier vornimmt, findet im deutschen öffentlichen Recht, insbesondere in der Reichsgewerbeordnung, keine Grundlage. Der im Auslande approbierte Arzt ist, sofern ihm nicht durch Staatsverträge eine besondere Stellung eingeräumt wird, im Sinne der §§ 29, 147, 3 R. G. O. nur eine die Heilung von Kranken berufsmäßig ausübende, im Inland nicht approbierte Person und darf sich deshalb nicht „Arzt" nennen. Dies hat auch seine guten Gründe. Einmal werden im Ausland an den „Arzt", seine Vorbildung und Befähigung vielfach geringere Ansprüche gestellt, oder es wird doch die Feststellung dieser Vorbildung und Befähigung nicht mit der gleichen Sorgfalt und Gründlichkeit vorgenommen als in Deutschland. Dann aber handelt es sich, abgesehen von Deutsch-Oesterreich und der deutschen Schweiz, durchweg um fremdsprachliche Bezeichnungen, die sich mit den in § 147, 3 aufgeführten deutschen Ausdrücken nicht immer decken. Ganz besonders greifen die beiden gedachten Gründe bei dem Titel „Zahnarzt" Platz, um welchen es sich sowohl in dem vom Reichsgericht entschiedenen, als auch im vorliegenden Falle handelt. Der Angeklagte hatte an der Universität Charkow (Rußland) die Prüfung als „Zahnarzt" bestanden und ein Prüfungszeugnis von der Universitätsbehörde erhalten. Er hatte sich als „russischer Zahnarzt" bezeichnet. Hier sind die Bezeichnungen in den einzelnen Ländern nicht nur sprachlich, sondern auch sachlich von der deutschen abweichend, ebenso aber auch die Anforderungen und Bedingungen für die Zulassung zur Praxis und zur Führung der entsprechenden Bezeichnung (vergl. z. B. für Amerika Zehnter „Die Führung zahnärztlicher Titel" 2. A. S. 9—44). Insbesondere wird der in Deutschland bestehende Unterschied zwischen dem wissenschaftlich und praktisch vorgebildeten, als solcher approbierten Zahnarzt und dem wesentlich nur praktisch vorgebildeten, nicht approbierten Zahntechniker oder Zahnkünstler im Ausland vielfach nicht gemacht. Es ist z. B. ausgeschlossen, daß das Gesetz trotz dieser wesentlichen Unterschiede z. B. dem mit einer bloßen amerikanischen licence versehenen „Dentisten" gestatten wollte, sich „Zahnarzt", wenn auch mit dem Zusatz „in Amerika approbiert", zu nennen.

Das Kammergericht hatte in seinem früheren Urteil darauf hingewiesen, daß das minder gebildete Publikum, für dessen Schutz § 147, 3 in erster Reihe berechnet ist, Hinweise auf ausländische Approbationen nicht zu lesen oder nicht zu verstehen pflege und sich nur an das deutsche „Arzt", „Zahnarzt" usw. halte. Hiergegen bemerkt das Reichsgericht, die erwähnte Annahme sei nicht die des Gesetzes. Dieser Auffassung ist nicht beizutreten. Denn während das

Gesetz die Beilegung arzt- oder zahnarztähnlicher Titel nur dann straft, wenn dadurch der Glaube erweckt wird, der Träger sei im Inlande approbierte Medizinalperson, macht es diese Einschränkung bei der Annahme des Arzt- oder Zahnarzttitels nicht und gibt dadurch zu erkennen, daß es diese Titel unter allen Umständen zur Erweckung jener Täuschung für geeignet erachtet.

In dem Urteil K. G. J. 48 S. 369 war hervorgehoben worden, daß die gegenteilige Ansicht, deren Anhänger unter einander selbst uneinig sind (vergl. Stenglein, Nebenges. 4 A. Bd. 3 S. 291 Anm. 18a Ende), zu unpraktischen Ergebnissen und zu Unterscheidungen führen muß und geführt hat, welche für die Rechtsprechung schwierig, für das Publikum unverständlich sind, und daß nur die hier vertretene Auffassung einen klaren Rechtszustand gewährleiste. Das Reichsgericht macht geltend, diese Zweckmäßigkeitserwägung könne nicht dartun, daß der so gewährleistete Rechtszustand der vom Gesetz gewollte sei. Hiergegen ist folgendes zu bemerken: Es mag dahingestellt bleiben, ob und wann derartige Zweckmäßigkeitserwägungen eine vom Wortlaut des Gesetzes abweichende Meinung begründen können. Jedenfalls aber können solche Erwägungen dahin führen, eine mit dem Wortlaut des Gesetzes übereinstimmende Auslegung auch dann als richtig anzusehen, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, in der — vom Reichsgericht eingehend dargestellten — Entstehungsgeschichte der Vorschrift ebensowenig eine sichere Stütze findet, wie die entgegengesetzte Auffassung.

Das neue Urteil des Reichsgerichts (vom 21. November 1914)[1]) gibt daher dem erkennenden Senat keinen Anlaß, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzugehen.

Angeklagter hat somit dadurch, daß er sich als russischer Zahnarzt bezeichnete, gegen § 147 Nr. 3 R.G.O. verstoßen. Hielt er seine Handlungsweise für erlaubt, so schloß dieser Irrtum über die Auslegung einer Strafvorschrift sein Verschulden nicht aus. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Da der objektive und subjektive Tatbestand feststeht und besondere Erschwerungsgründe nicht vorliegen, ist in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Königlichen Oberstaatsanwaltschaft auf die niedrigste gesetzliche Strafe erkannt worden. Der Kostenpunkt regelt § 497 St.P.O.

b. Die Revision ist begründet. Der Senat hat keine Veranlassung, von seiner zuletzt in dem Urteil vom 12. Januar 1914 (1 S. 1048. 13. Med. Arch. 5 S. 67) eingehend begründeten Absicht abzugehen, wonach sich auf Grund der ersten Alternative des § 137 Abs. 1 Ziff. 3 jeder strafbar macht, welcher, ohne in Deutschland approbiert zu sein, sich als Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt oder Tierarzt bezeichnet, und wonach diese Strafbarkeit nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die Bezeichnung mit einem das Vorhandensein einer ausländischen oder den Mangel einer inländischen Approbation andeutenden Zusatze versehen wird. Danach hat sich Angeklagter, der in Deutschland als Zahnarzt nicht approbiert ist, durch die Bezeichnung „Belgischer Zahnarzt“ aus § 147 Nr. 3 R.G.O. strafbar gemacht. Der Angeklagte hat nachträglich behauptet, daß er nach dem ihm von der zuständigen belgischen Behörde in Antwerpen erteilten Zeugnis berechtigt gewesen sei, sich nicht nur „Dentist“, sondern auch „Zahnarzt“ zu nennen. Diese Behauptung ist neu und deshalb in dieser Instanz nicht zu berücksichtigen. Könnte sie aber auch berücksichtigt werden, so würde sie an der Entscheidung nichts ändern. Denn weder ist klar, daß in der Urkunde die Uebersetzung „Zahnarzt“ den Sinn des französischen Wortes „Dentiste“ richtig wiedergibt und daß die in Belgien für die Erteilung des Titels „Dentiste“ erforderte Vorbildung die gleiche ist, welche in Deutschland für die Approbation als Zahnarzt verlangt wird, noch würde, selbst wenn dies der Fall wäre, die belgische Behörde befugt sein, dem von ihr Approbierten die Berechtigung zur Führung des Titels „Zahnarzt“ in Deutschland zu verleihen. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Da besondere Erschwerungsgründe nicht vorliegen, ist in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Königlichen Staatsanwaltschaft die niedrigste gesetzliche Strafe für angemessen erachtet worden.

---

[1]) In diesem Urteil war daher entschieden, daß die Führung des Arzttitels mit dem Zusatz „im Ausland approbiert“ zulässig sei.

Bestrafung wegen unbefugter Ausübung des Hebammengewerbes. Fahrlässige Tötung. Urteil des Reichsgerichts (IV. Str.-Sen.) vom 18. September 1914.

Die unbefugte Ausübung des Hebammengewerbes ist nach § 147,1 der Gewerbeordnung unter Strafe gestellt. Wegen Uebertretung dieser Bestimmung sowie wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 St.G.B.) hat das Landgericht Gnesen am 27. April 1914 die Wäscherin P. zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, auf Grund folgenden Sachverhalts: Die W., die wegen ähnlicher Delikte bereits vorbestraft ist und sich öfters mit der Ausübung von Hebammendiensten befaßt, ohne hierzu approbiert zu sein, wurde in der Nacht vom 23. zum 24. Oktober 1913 zu der Ehefrau K. gerufen, um ihr bei der Entbindung beizustehen. Der Geburtsakt gestaltete sich sehr schmerzhaft, da die Nachgeburt nicht zu entfernen war. Der Ehemann K. wollte daher eine Hebamme herbeiholen, wurde aber von der W. davon zurückgehalten. Obwohl die Nachgeburt nicht abging, entfernte sich schließlich die W. und ließ die Wöchnerin allein zurück. Der Ehemann suchte dann einen Arzt auf, der aber nicht mehr viel ausrichten konnte. Er fand die hilflose Wöchnerin blutübersudelt und anscheinend tot; er entfernte die Nachgeburt durch einen inneren Eingriff, jedoch erfolglos, denn die Frau war bereits an Verblutung gestorben. Der Tod war dadurch verursacht worden, daß die Nachgeburt nicht entfernt und die Nabelschnur nicht abgebunden worden war. Die Schuld hieran traf die W. Eine Hebamme hätte beim Ausbleiben der Nachgeburt spätestens nach einer Stunde den Arzt holen müssen; die W. hatte aber, obwohl sie infolge ihrer Erfahrung das Bedenkliche der Lage bei einiger Sorgfalt erkennen und die Nachgeburt nicht entfernen konnte, weder eine Hebamme noch einen Arzt hinzugezogen; hätte sie nicht die Aufmerksamkeit, zu der sie durch ihr Gewerbe verpflichtet war, außer acht gelassen, so wäre die K. durch rechtzeitigen ärztlichen Eingriff gerettet worden. Ferner war die W. zu bestrafen, weil sie, ohne einen Prüfungsschein zu besitzen, gegen Entgelt Geburtshilfendienste geleistet hatte. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen. (Sächsische Korrespondenz.)

Die in Bayern den Hebammen durch die Königl. Verordnung vom 18. Juni 1862 auferlegte polizeiliche Verpflichtung zur Anzeige jeder Entbindung ist durch das Personenstandgesetz nicht aufgehoben. Urteil des Bayerischen Obersten Landgerichts in München vom 17. Okt. 1914.

Schädigung durch giftige Gase aus einem Fabrikbetriebe. Urteil des Reichsgerichts (V. Z.-Sen.) vom 9. Dezember 1914.

Das Oberlandesgericht H. hält den vom Kläger erhobenen Schadenersatzanspruch wegen Beeinträchtigung seiner Blumenzucht durch schädliche Gase der auf dem Nachbargrundstück befindlichen Fabrik nach § 906 B.G.B. für begründet. Was die Schäden anlangt, so hält das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme und der Sachverständigen-Gutachten des Stadt-Gartendirektors L. und des Direktors des Untersuchungsamtes für erwiesen, daß von der Fabrikanlage des beklagten Werks auf die Gärtnerei des Klägers in der M.-Straße Zuführungen von schädlichem Gas, Ruß und Rauch bewirkt wurden, die das gewöhnliche Maß übersteigen. Es ist einwandfrei festgestellt, daß als die alleinige Immissionsquelle die Fabrikanlagen der Beklagten zu betrachten sind. Innerhalb weniger Tage sind ganze Blumenbestände vernichtet worden. Die Frage aber, ob das gewöhnliche Maß schädlicher Zuführungen überschritten ist, ist bedenkenfrei zu bejahen. Deshalb ist die Haftung der beklagten Werke gemäß §§ 823, 906 B.G.B. gegeben. Das Verschulden derselben liegt darin, daß ihre gesetzlichen Vertreter in Voraussicht der schädlichen Wirkungen keine genügenden Abwehrmaßregeln getroffen haben. Unstreitig hat der Kläger B. bereits im Jahre 1909 Schadenersatzansprüche erhoben und war dementsprechend abgefunden worden. Im vorliegenden Falle könnte davon abgesehen werden, ob nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung die erforderlichen Abwehrmaßregeln getroffen worden sind, denn auch dann würde die Ersatzpflicht bestehen bleiben. Von einem mitwirkenden Verschulden des Klägers kann keine Rede sein. Denn daß er die zur Anzucht bestimmten Pflanzen nicht unter Glas hielt, sondern sie der Luft direkt aussetzte, kann ihm niemand verdenken. Besonders sind Blumensorten wie Begonien und Rosen geschädigt worden. Infolge-

dessen kann der Kläger B. seine Gärtnerei nicht mehr so wie früher betreiben, da er, wie gesagt, Rosen und andere marktgängige Blumen nicht mehr in dem Maße, wie es vor der Errichtung der X.schen Neuanlagen der Fall war, züchten kann.

Diese Entscheidung focht das beklagte Werk beim Reichsgericht an, mit der Begründung, daß das Oberlandesgericht zu Unrecht angenommen habe, daß es sich um außergewöhnliche Immissionen handle. Der V. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes stellte sich indessen auf den Standpunkt der Vorinstanz und wies das Rechtsmittel zurück, da die Feststellungen des Oberlandesgerichts nicht zu beanstanden seien. (Sächs. Korrespondenz.)

Zwang zum Anschluß bebauter Grundstücke an die städtische Kanalisation. Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts (IX. Sen.) vom 6. Juni 1913.

„Nach den gemachten Feststellungen haben Sie die Entwässerungspläne Ihrer hiesigen Gebäude noch nicht eingereicht.

Auf Grund des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 fordere ich Sie, unter Androhung einer Exekutivstrafe von 9 Mark, an deren Stelle im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Haftstrafe von 3 Tagen tritt, hiermit auf, innerhalb einer Frist von 10 Tagen dieselben zur Vorlage zu bringen.

Kommen Sie dieser Verfügung bis zu dem vorbestimmten Termin nicht nach, so wird die angedrohte Geldstrafe vollstreckt und der Stadtkasse zur Einziehung überwiesen, auch zugleich mit höheren Strafen gegen Sie vorgegangen werden.

Gegen diese Auflage können Sie innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei dem Landratsamte H. Beschwerde erheben."

Die angefochtene polizeiliche Verfügung [1]) findet ihre rechtliche Grundlage in der Polizeiverordnung für die Stadt K. vom 19. Dezember 1911, betreffend den Anschluß der bebauten Grundstücke an die Kanäle der Stadt K. und die Anlage der Hausentwässerungen, in welcher der Kanalanschlußzwang für die gesamte Entwässerung einschließlich der Klosettabwässer der an den Straßen mit betriebsfähigen Kanälen gelegenen bebauten Grundstücke vorgeschrieben ist. Ausnahmen vom Anschlußzwange für landwirtschaftliche Betriebe sind in der Polizeiverordnung nicht vorgesehen, § 4 Abs. 1 a. a. O. bestimmt vielmehr, daß auch Ueberläufe der Dünger- und Jauchegruben in landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschließen sind. Die Zweifel des Klägers an der materiellen Rechtsgültigkeit dieser Polizeiverordnung sind unbegründet. Daß die Polizeibehörden befugt sind, zur Sicherstellung und Verbesserung des ihnen obliegenden Schutzes der menschlichen Gesundheit alle bebauten Grundstücke einer Ortschaft der Pflicht zum Anschluß an eine vorhandene öffentliche Kanalisation zu unterwerfen, gleichviel, ob bei dem einen oder dem anderen vielleicht die Entwässerung ohne Gefährdung der Gesundheit in anderer Weise bisher bewirkt worden ist, hat der Gerichtshof in einer großen Reihe von Entscheidungen festgestellt (vergl. z. B. Entscheidungen Band 26 Seite 55 und Band 28 Seite 356 der Sammlung). Die Behauptung, daß die Polizeiverordnung der Stadt K. vom 19. Dezember 1911, insoweit sie den Kanalanschluß unter Beseitigung der bestehenden Abortgruben verlange, mit der erweiterten Baupolizeiverordnung für einige Städte und Landgemeinden des Regierungsbezirks N. vom 29. Oktober 1907 (Beilage zum Amtsblatt Nr. 48 der Regierung zu N.) im Widerspruche stehe und deshalb der Gültigkeit entbehre, ist nicht zutreffend. Denn wenn in der genannten Baupolizeiverordnung der Regierung im § 16 Ziff. 3a bestimmt wird:

> „Sofern die Fäkalien nicht in eine genehmigte Kanalanlage eingeleitet oder mittels Tonnensystems (s. Ziff. 4) entfernt werden, sind die Abtritte mit einer ausreichend großen Grube zu versehen."

so ist damit nur gesagt, daß Abortgruben nur insoweit anzulegen sind, als nicht die Abführung der Fäkalien ortsrechtlich gültig durch eine Kanalanlage oder mittels Tonnensystems vorgeschrieben ist. Ohne rechtliche Bedeutung ist ferner die Behauptung des Klägers, daß ihm aus dem Anschlusse Schaden für seinen landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere für seine Obstbaumkultur entstehen würde, weil er bei dem vorschriftsmäßigen Anschlusse den Inhalt der Abortgrube nicht mehr für die Düngung seiner Obstbäume nutzen könne und

dieses Dungmittel nutzlos verloren ginge. Ob es in K. nach Lage der örtlichen Verhältnisse angängig erschien, die dem Betriebe der Landwirtschaft oder Obstkultur dienenden Grundstücke von der Anschlußpflicht auszunehmen, ist eine die Gesetzmäßigkeit der Polizeiverordnung nicht berührende Frage der Notwendigkeit und Angemessenheit, die allein von den für das Zustandekommen der Verordnung maßgebenden Behörden zu entscheiden und vom Verwaltungsrichter nicht nachzuprüfen ist. Bedenken gegen die Gültigkeit der Polizeiverordnung können auch nicht daraus hergeleitet werden, daß die städtische Kanalisation hier nicht durch Ortsstatut dem öffentlichen Gebrauche gewidmet ist. Es genügt, daß die Stadtgemeinde die Kanalisation zur Entwässerung der Hausgrundstücke angelegt und gewidmet hat, mag diese Widmung ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen erfolgt sein (vergl. Entscheidungen des Senats IX A 1. 09 und IX B 1. 09). Nach der Aktenlage haben die städtischen Behörden die Einrichtung der Kanalisation auf städtische Kosten beschlossen und ein Ortsstatut darüber dem Bezirksausschuß überreicht, das deshalb nicht die Bestätigung erhielt, weil es für gegenstandslos erachtet wurde. Dieses Ortsstatut enthielt den Hinweis auf die Verpflichtung der Eigentümer von bebauten Grundstücken, diese an die städtische Kanalisation anzuschließen. Da dieser Hinweis sich nur auf die Polizeiverordnung beziehen konnte, die den Anschlußzwang ausnahmslos für alle an Straßen mit betriebsfähigen Kanälen gelegenen Grundstücke aussprach, und auf Grund der §§ 4, 7, 8, 69, 70 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kanalisationseinrichtungen ortsstatutarisch eingeführt worden ist, so muß angenommen werden, daß die städtische Kanalisation in K. zur Entwässerung der Hausgrundstücke von der Stadt angelegt und bestimmt, also eine öffentliche Gemeindeanstalt ist, auf deren Benutzung nach § 4 der Städteordnung vom 4. August 1897 (Gesetzsammlung Seite 254) die Gemeindeangehörigen ein Recht haben. Der in der Rechtsprechung feststehende Grundsatz, daß dem Zwange zum Anschluß ein Recht auf Anschluß entsprechen muß, ist somit hier nicht verletzt.

Ist aber die Polizeiverordnung vom 19. Dezember 1911, soweit sie den Anschlußzwang vorschreibt, gültig, so ist sie entsprechend ihrem Wesen als polizeiliches Gesetz nach Maßgabe ihres Inhalts einfach anzuwenden, ohne daß es darauf ankommt, ob im einzelnen Falle durch dessen besondere Lage eine diesem Inhalt entsprechende Anordnung, d. h. die Forderung des Anschlusses, gerechtfertigt wird. Es ist also ohne Bedeutung, wenn etwa hygienische Bedenken gegen das Fortbestehen der bisherigen Verhältnisse auf dem Grundstücke des Klägers nicht obwalten. Unzutreffend ist die Behauptung des Klägers, daß die städtische Kanalanlage gesetzwidrig sei, weil sie kein Klärbassin besitze und auf Privatwiesen auslaufe. Denn eine gesetzliche Vorschrift, wonach Kanalanlagen der hier in Rede stehenden Art mit einem Klärbassin versehen sein müssen und nicht auf Privatwiesen auslaufen dürfen, besteht nicht. Voraussetzung für den Anschlußzwang ist, daß die Straße, an der das Grundstück des Klägers liegt, mit einem betriebsfähigen Kanale versehen ist. Zweifel in dieser Hinsicht sind vom Kläger nicht erhoben worden, so daß davon auszugehen ist, daß dort ein betriebsfähiger Kanal vorhanden ist. Daß dieser Kanal nur für die Regen- und Tagewässer bestimmt sei, wie der Kläger in der weiteren Beschwerde behauptet, ist unrichtig, da aus der Polizeiverordnung deutlich hervorgeht (§ 4), daß die Kanalisation in K. auf dem Mischsystem beruht und zur Abführung sämtlicher Abwässer, insbesondere auch der Abwässer aus den Spülaborten, bestimmt ist. In der Klage ist diese Behauptung auch nicht wiederholt worden. Ferner steht fest, daß die bisherige Abortgrube auf dem Grundstücke des Klägers den Bestimmungen in § 4 Abs. 4 der Polizeiverordnung widerspricht, wonach Abortgruben unzulässig erscheinen. Ein dieser Bestimmung entsprechender Anschluß der Aborte und die Vorlage der dazu erforderlichen Pläne (§ 3 a. a. O.) kann daher mit Recht von der Polizeiverwaltung verlangt werden.

Nach § 3 der Polizeiverordnung haben die Besitzer der in Betracht kommenden Grundstücke innerhalb vier Wochen nach Bestimmung der Polizeibehörde durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Aufforderung, an welchen Straßen und öffentlichen Plätzen die Kanalanschlüsse herzustellen sind, Pläne nach Maßgabe der gegebenen Bestimmungen mit dem

schriftlichen Antrag auf Genehmigung zur Neuausführung bezw. zum Umbau der Entwässerungsanlage einzureichen. Die Verfügung ist demnach nur haltbar, wenn eine solche Bekanntmachung oder Aufforderung bereits rechtzeitig vorher erlassen worden ist, weil ohne solche es an der polizeigesetzlichen Voraussetzung für das polizeiliche Vorgehen fehlen würde. Durch Rückfrage des Gerichtshofes bei der Polizeiverwaltung in K. ist festgestellt worden, daß eine den Vorschriften in § 3 der Polizeiverordnung vom 19. Dezember 1911 entsprechende Bekanntmachung, von der die Polizeibehörde eine beglaubigte Abschrift eingereicht hat, für die Straße, an der das Grundstück des Klägers liegt, mehrere Monate vor Erlaß der angefochtenen polizeilichen Verfügung erlassen worden ist. Also auch in dieser Hinsicht stehen Bedenken der angefochtenen Verfügung nicht entgegen. Demnach war der Klage der Erfolg zu versagen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Die Zuziehung von Hilfspersonen bei gerichtlichen Leichenöffnungen hat sich auf eine Person zu beschränken. Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm vom 15. Dezember 1914.

In einem Einzelfall sind bei einer gerichtlichen Leichenöffnung von den beiden obduzierenden Aerzten zwei Hilfspersonen zugezogen worden. Da bislang eine Hilfsperson für ausreichend erachtet worden ist, hat die Oberrechnungskammer die Mehrausgabe beanstandet und angeordnet, daß allgemein darauf zu halten sei, daß künftig für Hilfeleistung bei Leichenöffnungen nicht höhere Kosten, als unbedingt nötig, auf die Staatskasse übernommen werden.

Ernährungsmerkblatt.[1]) Ratschläge für die Kriegszeit von Dr. Bumm, Präsidenten des Kaiserlichen Gesundheitsamts, Prof. Dr. Eltzbacher, Rektor der Handelshochschule Berlin; Prof. Dr. Faßbender, M. d. A. und M. d. R.; Frau Hedwig Heyl, Berlin; Dr. Rubner, Professor an der Universität Berlin; Dr. Zuntz, Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin. Herausgegeben von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin W. 50, Augsburger Straße 61, 1914.

Feinde ringsum! Das deutsche Volk ringt zu Wasser und zu Lande den Kampf um sein Dasein. Unser Heer steht in Waffen gegen die halbe Welt. Unsägliche Opfer werden von unseren Kriegern im blutigen Kampfe verlangt. Um ihnen den Siegespreis zu entreißen, will England das deutsche Volk durch Hunger niederringen. Die feige Waffe hebt sich gegen Weib und Kind.

Der Schlag soll wirkungslos sein, nicht mutlos soll man uns finden. Unsere Nahrungsversorgung ist gesichert, wenn die schwere Stunde uns bereit sieht zu vernünftiger Lebenshaltung und zur Preisgabe von Luxus und Verschwendung. Nicht Entbehrungen werden gefordert, sondern nur eine Lebensweise, die dem Ernst der Lage entspricht und, weit entfernt die Gesundheit zu schädigen, vielmehr eine Quelle körperlicher und sittlicher Kraft ist. Keiner darf hier versagen. Unser Heer soll an uns Mitkämpfer und Opferwillige finden, die in der Heimat und mit ihren schwachen Kräften mitringen um den Lorbeer des Sieges.

Die uns gestellte Aufgabe ist eine doppelte. Wir müssen Nahrungsmittel wählen, die uns das eigne Land reichlich liefert, und wir müssen die Vergeudung vermeiden, die nur zu sehr bei uns eingerissen ist. Beides bedeutet eine Rückkehr zur einfachen Vätersitte.

1. Fleisch und Fische.

Wo der Fleischgenuß in den letzten Jahren übermäßig gestiegen ist, führe man ihn auf ein bescheidenes Maß zurück. Wurst- und Fleischaufschnitt zum Frühstück können sehr wohl in Wegfall kommen, ebenso der jetzt durchweg zu reichliche Genuß von Fleisch zum Abendessen. Sogar der völlige Ver-

[1]) Die Verteilung des Merkblattes ist durch den Erlaß des Ministers des Innern vom 7. Dezember 1914, der in der Beilage zu Nr. 24 der Zeitschrift, Jahrg. 1914, abgedruckt ist, angeordnet.

zicht auf Fleisch an einzelnen Tagen schädigt die Gesundheit nicht. Das Fleisch kann durch andere Speisen sehr wohl ersetzt werden, vor allem durch Käse, Milch, saure Milch und gehaltvolle Mehlspeisen. Wenn man Fleisch ißt, soll man sorglich damit umgehen. Abfälle und Reste, die heute vielfach als wertlos weggeworfen werden, liefern gute Suppen und Saucen und andere Gerichte.

2. Fett.

Der Genuß von Schmalz, Speck, Kunstbutter und anderem Fett, besonders auch von Butter und Rahm (Sahne) wird in einzelnen Landesteilen, wo man kein Brot ohne Fettanstrich genießt, stark übertrieben. Ein zu reichlicher Fettgenuß ist gesundheitsschädlich, da er die Verdauung beschwert, außerdem ist das Fett ein unverhältnismäßig teures Nahrungsmittel. Der Verbrauch von Fett in der Küche läßt sich einschränken. Als Zutat zum Brot läßt sich das Fett durch andere Stoffe ersetzen, besonders durch Obst, Obstmus, Marmelade. Die Fettreste soll man nicht verkommen lassen, man kann sie durch Ausbraten oder Reinigen (Durchkochen) wieder verwendbar machen.

3. Milch und Käse.

Die Milch soll reichliche Verwendung finden. Auch saure Milch und Buttermilch sind ausgezeichnete Nahrungsmittel. Alle Arten der Milch lassen sich auch zu Suppen und Mehlspeisen verwenden. Hierzu eignet sich auch die abgerahmte Milch (Magermilch), deren Verwendung sich bei billigem Preise empfiehlt. Die mannigfachen aus der Milch hergestellten Käsesorten, besonders auch Quarkkäse, sind bekömmliche und nahrhafte Speisen. Milch und Käse sind ein vortrefflicher Ersatz für Fleisch und Eier.

4. Brot- und Mehlspeisen.

Als tägliches Brot soll man die hauptsächlich aus Roggenmehl hergestellten Arten bevorzugen. Die Sitte vieler Landesteile, als Frühstück und Abendbrot Grützen, Mehlsuppen und andere Suppen mit Zusätzen zu genießen, verdient Nachahmung. Man bereite auch viele Mehlspeisen auf süddeutsche Art. Altes Brot ist ebenso nahrhaft wie frisches. Ausschließlicher Genuß frischen Gebäcks führt zur Brotvergeudung. Brotreste lassen vielfache Verwertung in der Küche zu. Man soll sie trocken aufbewahren, damit sie nicht verschimmeln und ungenießbar werden.

5. Kartoffeln.

Die Kartoffel soll im Haushalt eine ausgedehnte Verwendung finden, denn sie läßt sich zu mannigfachen und wohlschmeckenden Speisen verarbeiten. Sie kann mit vielen Gemüsen sowie auch mit Obst zusammengekocht werden. Man koche im allgemeinen die Kartoffeln mit der Schale, denn durch das vorherige Schälen geht ungefähr ein Zehntel unnütz verloren. Erfordert die Zubereitung eines Kartoffelgerichtes das Schälen, so soll man sich des Sparmessers (Kartoffelschälers) bedienen.

6. Gemüse.

Ein gut zubereitetes Gemüse ist ein wertvoller Bestandteil des Mittagessens. Das Gemüse ermöglicht viel Abwechslung in der Kost. Bei der Zubereitung spare man an Fett. Auch Gemüseabfälle verdienen eine sorgfältige Verwertung.

7. Zucker und süße Speisen.

Zucker kann man in ausgiebiger Weise im Haushalt verwenden. Er hat einen hohen Nährwert. Während er in früheren Zeiten nur den Bemittelten zugänglich war und deshalb mehr als Genußmittel betrachtet wurde, kann er heute bei billigem Preise geradezu als Volksnahrungsmittel dienen. Mit reichlich Zucker eingekochtes Obst, Obstmus usw. ersetzen auf dem Brot die Butter. Süße Mehlspeisen, namentlich mit Obstbeilagen, sind keine bloße Leckereien. Sie können recht wohl dann und wann das Hauptgericht der Mittags- oder Abendmahlzeit sein.

8. Getränke.

Die besten und gesündesten Getränke sind Wasser und Milch. Kaffee und Tee schaden bei mäßigem Genuß nicht, haben aber einen Nährwert nur in dem Zusatz von Zucker und Milch. Im Genuß geistiger Getränke halte man Maß. Namentlich Branntwein ist geeignet, die Gesundheit zu schädigen.

9. Gestaltung der Mahlzeiten.

Abwechslung in der Kost ist für die Gesundheit von großer Bedeutung,

schriftlichen Antrag auf Genehmigung zur Neuausführung bezw. zum Umbau der Entwässerungsanlage einzureichen. Die Verfügung ist demnach nur haltbar, wenn eine solche Bekanntmachung oder Aufforderung bereits rechtzeitig vorher erlassen worden ist, weil ohne solche es an der polizeigesetzlichen Voraussetzung für das polizeiliche Vorgehen fehlen würde. Durch Rückfrage des Gerichtshofes bei der Polizeiverwaltung in K. ist festgestellt worden, daß eine den Vorschriften in § 8 der Polizeiverordnung vom 19. Dezember 1911 entsprechende Bekanntmachung, von der die Polizeibehörde eine beglaubigte Abschrift eingereicht hat, für die Straße, an der das Grundstück des Klägers liegt, mehrere Monate vor Erlaß der angefochtenen polizeilichen Verfügung erlassen worden ist. Also auch in dieser Hinsicht stehen Bedenken der angefochtenen Verfügung nicht entgegen. Demnach war der Klage der Erfolg zu versagen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Die Zuziehung von Hilfspersonen bei gerichtlichen Leichenöffnungen hat sich auf eine Person zu beschränken. Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm vom 15. Dezember 1914.

In einem Einzelfall sind bei einer gerichtlichen Leichenöffnung von den beiden obduzierenden Aerzten zwei Hilfspersonen zugezogen worden. Da bislang eine Hilfsperson für ausreichend erachtet worden ist, hat die Oberrechnungskammer die Mehrausgabe beanstandet und angeordnet, daß allgemein darauf zu halten sei, daß künftig für Hilfeleistung bei Leichenöffnungen nicht höhere Kosten, als unbedingt nötig, auf die Staatskasse übernommen werden.

Ernährungsmerkblatt.[1]) Ratschläge für die Kriegszeit von Dr. Bumm, Präsidenten des Kaiserlichen Gesundheitsamts, Prof. Dr. Eltzbacher, Rektor der Handelshochschule Berlin; Prof. Dr. Faßbender, M. d. A. und M. d. R.; Frau Hedwig Heyl, Berlin; Dr. Rubner, Professor an der Universität Berlin; Dr. Zuntz, Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin. Herausgegeben von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin W. 50, Augsburger Straße 61, 1914.

Feinde ringsum! Das deutsche Volk ringt zu Wasser und zu Lande den Kampf um sein Dasein. Unser Heer steht in Waffen gegen die halbe Welt. Unsägliche Opfer werden von unseren Kriegern im blutigen Kampfe verlangt. Um ihnen den Siegespreis zu entreißen, will England das deutsche Volk durch Hunger niederringen. Die feige Waffe hebt sich gegen Weib und Kind.

Der Schlag soll wirkungslos sein, nicht mutlos soll man uns finden. Unsere Nahrungsversorgung ist gesichert, wenn die schwere Stunde uns bereit sieht zu vernünftiger Lebenshaltung und zur Preisgabe von Luxus und Verschwendung. Nicht Entbehrungen werden gefordert, sondern nur eine Lebensweise, die dem Ernst der Lage entspricht und, weit entfernt die Gesundheit zu schädigen, vielmehr eine Quelle körperlicher und sittlicher Kraft ist. Keiner darf hier versagen. Unser Heer soll an uns Mitkämpfer und Opferwillige finden, die in der Heimat und mit ihren schwachen Kräften mitringen um den Lorbeer des Sieges.

Die uns gestellte Aufgabe ist eine doppelte. Wir müssen Nahrungsmittel wählen, die uns das eigne Land reichlich liefert, und wir müssen die Vergeudung vermeiden, die nur zu sehr bei uns eingerissen ist. Beides bedeutet eine Rückkehr zur einfachen Vätersitte.

1. Fleisch und Fische.

Wo der Fleischgenuß in den letzten Jahren übermäßig gestiegen ist, führe man ihn auf ein bescheidenes Maß zurück. Wurst- und Fleischaufschnitt zum Frühstück können sehr wohl in Wegfall kommen, ebenso der jetzt durchweg zu reichliche Genuß von Fleisch zum Abendessen. Sogar der völlige Ver-

---

[1]) Die Verteilung des Merkblattes ist durch den Erlaß des Ministers des Innern vom 7. Dezember 1914, der in der Beilage zu Nr. 24 der Zeitschrift, Jahrg. 1914, abgedruckt ist, angeordnet.

zicht auf Fleisch an einzelnen Tagen schädigt die Gesundheit nicht. Das Fleisch kann durch andere Speisen sehr wohl ersetzt werden, vor allem durch Käse, Milch, saure Milch und gehaltvolle Mehlspeisen. Wenn man Fleisch ißt, soll man sorglich damit umgehen. Abfälle und Reste, die heute vielfach als wertlos weggeworfen werden, liefern gute Suppen und Saucen und andere Gerichte.

2. **Fett.**

Der Genuß von Schmalz, Speck, Kunstbutter und anderem Fett, besonders auch von Butter und Rahm (Sahne) wird in einzelnen Landesteilen, wo man kein Brot ohne Fettanstrich genießt, stark übertrieben. Ein zu reichlicher Fettgenuß ist gesundheitsschädlich, da er die Verdauung beschwert, außerdem ist das Fett ein unverhältnismäßig teures Nahrungsmittel. Der Verbrauch von Fett in der Küche läßt sich einschränken. Als Zutat zum Brot läßt sich das Fett durch andere Stoffe ersetzen, besonders durch Obst, Obstmus, Marmelade. Die Fettreste soll man nicht verkommen lassen, man kann sie durch Ausbraten oder Reinigen (Durchkochen) wieder verwendbar machen.

3. **Milch und Käse.**

Die Milch soll reichliche Verwendung finden. Auch saure Milch und Buttermilch sind ausgezeichnete Nahrungsmittel. Alle Arten der Milch lassen sich auch zu Suppen und Mehlspeisen verwenden. Hierzu eignet sich auch die abgerahmte Milch (Magermilch), deren Verwendung sich bei billigem Preise empfiehlt. Die mannigfachen aus der Milch hergestellten Käsesorten, besonders auch Quarkkäse, sind bekömmliche und nahrhafte Speisen. Milch und Käse sind ein vortrefflicher Ersatz für Fleisch und Eier.

4. **Brot- und Mehlspeisen.**

Als tägliches Brot soll man die hauptsächlich aus Roggenmehl hergestellten Arten bevorzugen. Die Sitte vieler Landesteile, als Frühstück und Abendbrot Grützen, Mehlsuppen und andere Suppen mit Zusätzen zu genießen, verdient Nachahmung. Man bereite auch viele Mehlspeisen auf süddeutsche Art. Altes Brot ist ebenso nahrhaft wie frisches. Ausschließlicher Genuß frischen Gebäcks führt zur Brotvergendung. Brotreste lassen vielfache Verwertung in der Küche zu. Man soll sie trocken aufbewahren, damit sie nicht verschimmeln und ungenießbar werden.

5. **Kartoffeln.**

Die Kartoffel soll im Haushalt eine ausgedehnte Verwendung finden, denn sie läßt sich zu mannigfachen und wohlschmeckenden Speisen verarbeiten. Sie kann mit vielen Gemüsen sowie auch mit Obst zusammengekocht werden. Man koche im allgemeinen die Kartoffeln mit der Schale, denn durch das vorherige Schälen geht ungefähr ein Zehntel unnütz verloren. Erfordert die Zubereitung eines Kartoffelgerichtes das Schälen, so soll man sich des Sparmessers (Kartoffelschälers) bedienen.

6. **Gemüse.**

Ein gut zubereitetes Gemüse ist ein wertvoller Bestandteil des Mittagessens. Das Gemüse ermöglicht viel Abwechslung in der Kost. Bei der Zubereitung spare man an Fett. Auch Gemüseabfälle verdienen eine sorgfältige Verwertung.

7. **Zucker und süße Speisen.**

Zucker kann man in ausgiebiger Weise im Haushalt verwenden. Er hat einen hohen Nährwert. Während er in früheren Zeiten nur den Bemittelten zugänglich war und deshalb mehr als Genußmittel betrachtet wurde, kann er heute bei billigem Preise geradezu als Volksnahrungsmittel dienen. Mit reichlich Zucker eingekochtes Obst, Obstmus usw. ersetzen auf dem Brot die Butter. Süße Mehlspeisen, namentlich mit Obstbeilagen, sind keine bloße Leckereien. Sie können recht wohl dann und wann das Hauptgericht der Mittags- oder Abendmahlzeit sein.

8. **Getränke.**

Die besten und gesündesten Getränke sind Wasser und Milch. Kaffee und Tee schaden bei mäßigem Genuß nicht, haben aber einen Nährwert nur in dem Zusatz von Zucker und Milch. Im Genuß geistiger Getränke halte man Maß. Namentlich Branntwein ist geeignet, die Gesundheit zu schädigen.

9. **Gestaltung der Mahlzeiten.**

Abwechslung in der Kost ist für die Gesundheit von großer Bedeutung,

weil der Körper durch sie am ehesten die sämtlichen notwendigen Nährstoffe erhält und außerdem die Eßlust angeregt wird. Die Kriegszeit ist kein Hindernis, die Kost ebenso abwechslungsreich zu gestalten wie bisher. Man muß nur die Möglichkeit verschiedenartiger Zubereitung der einzelnen Nahrungsmittel richtig ausnutzen.

10. Zubereitung der Speisen.

Bei der Zubereitung der Speisen kann man sich mit großem Vorteil des Selbstkochers (der Kochkiste) bedienen. Hierbei wird Brennmaterial gespart und außerdem denjenigen Hausfrauen eine gute Zubereitung der Speisen ermöglicht, die durch ihren Beruf den größten Teil des Tages dem Hause entzogen sind. Der Selbstkocher hat auch den Vorteil, daß draußen arbeitende Personen jederzeit warmes Essen vorfinden. Einen solchen Selbstkocher kann man sich mit Leichtigkeit und ohne nennenswerte Kosten selbst herstellen.

Kriegskochbuch.

Eine Anleitung zum zeitgemäßen Kochen und zur sparsamen Wirtschaft enthält das Kriegskochbuch von Frau Hedwig Heyl. Verlag von Carl Habel-Berlin. Preis portofrei: 25 Pfg., von 10 Stück an 20 Pfg., von 50 Stück an 16 Pfg.

Das Ernährungsmerkblatt wird zum Zweck der Verteilung an die Bevölkerung unentgeltlich in größeren Mengen an Behörden, öffentliche Körperschaften und Anstalten, Geistliche, Aerzte, Lehrer und Lehrerinnen, Gewerkschaften, Berufsvereine, Genossenschaften, Inhaber landwirtschaftlicher und gewerblicher Unternehmungen, Frauenvereine, gemeinnützige und religiöse Vereine versandt. Für Einzelbezug wird Beifügung eines Freikuverts erbeten.

Das Merkblatt darf in Zeitungen und Zeitschriften mit Quellenangabe abgedruckt werden.

Ausführlich erläutert sind die Anweisungen des Ernährungsmerkblattes in der Schrift: Ernährung in der Kriegszeit, ein Ratgeber für Behörden, Geistliche, Aerzte, Lehrer und Lehrerinnen, Gewerkschaftsbeamte, Hausfrauen und alle, die raten und helfen wollen, von Prof. Dr. Paul Eltzbacher, Frau Hedwig Heyl, Prof. Dr. Carl Oppenheimer, Prof. Dr. Max Rubner und Prof. Dr. Nathan Zuntz. Braunschweig bei Friedrich Vieweg & Sohn. Preis portofrei 15 Pfg., von 10 Stück an 10 Pfg., von 50 Stück an 8 Pfg.

B. Königreich Württemberg.

Standesvertretung der Zahnärzte. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1914.

Als Standesvertretung der Zahnärzte in Württemberg wird der Verein Württembergischer Zahnärzte, E. V., in Stuttgart auf Grund der vorgelegten Satzung vom 8. November 1913 anerkannt, insolange als dem Verein mindestens die Hälfte der Zahnärzte in Württemberg angehört, und er folgende, von ihm angenommene Bedingungen erfüllt:

1. Die Zusammensetzung des Vorstandes und Aenderungen in dieser Zusammensetzung sind jeweils dem Medizinalkollegium mitzuteilen.
2. Dem Ministerium des Innern und dem Medizinalkollegium wird das Recht eingeräumt, sowohl zu den Vorstandssitzungen als zu den Mitgliederversammlungen einen oder mehrere seiner Berichterstatter abzuordnen. Zu diesem Zweck hat der Verein die Tagesordnung für die bezeichneten Sitzungen und Versammlungen mindestens 4 Tage zuvor den genannten Behörden mitzuteilen.
3. Zu Aenderungen der Satzung ist die Genehmigung des Medizinalkollegiums einzuholen.

Die Behörden der Verwaltung des Innern werden angewiesen, bis auf weiteres bei Fragen, die allgemeine zahnärztliche Interessen berühren, oder bei denen eine zahnärztliche Beratung erwünscht erscheint, dem genannten Verein Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Redakteur: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 3. **5. Februar.** 1915.

Rechtsprechung.

Bestrafung eines Naturheilkundigen wegen fahrlässiger Tötung bezw. Körperverletzung durch falsche Behandlung a. einer Wunde, b. einer Fehlgeburt, c. eines Krebsleidens. Urteile des Reichsgerichts (II., IV. und V. Str.-S.) vom 7. Juli 1914 und 5. Januar 1915.

b. Im Juni 1913 wandte sich der Auszügler Kl. an den Naturheilkundigen H. zur Behandlung einer Wunde, die er sich am linken Knöchel zugezogen hatte. Obwohl H. sah, daß die Wunde schon anfing brandig zu werden, legte er ein Zinkpräparatpflaster darauf und umwickelte sie mit einer langen Binde, außerdem empfahl er dem Kl. viel Ruhe. Am 30. Juni kam dieser abermals zu ihm, da die Entzündung sich verschlimmert hatte. Es stellte sich heraus, daß der Brand schon erheblich weiter um sich gegriffen hatte; auch war das Allgemeinbefinden des Verletzten erheblich schlechter geworden. Noch wäre eine Heilung möglich gewesen, wenn die Wunde trocken und offen behandelt worden wäre, wie das bei brandigen Verletzungen nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft unbedingt erforderlich ist. Dies tat jedoch H. nicht, sondern spritzte die Wunde aus und schloß sie durch Binden ab. Die Folge war, daß bei Kl. Blutvergiftung eintrat, die nach kurzer Zeit zu seinem Tode führte. H. wurde daraufhin von der Strafkammer des Landgerichts in G. wegen fahrlässiger Tötung am 12. März 1914 zu neun Monaten Gefängnis verurteilt mit folgender Begründung: Dem Angeklagten sei bekannt gewesen, daß das Brandigwerden von Wunden zu Blutvergiftung und damit leicht zum Tode führen könne. Dadurch, daß er die Behandlung der Verletzung übernahm, ohne mit der Heilmethode derartiger Entzündungen vertraut zu sein, und somit den Kranken einer ärztlichen Heilung entzog, habe er fahrlässig den Tod des Kl. verschuldet. Vermöge seines Berufes als Naturheilkundiger sei er aber zu besonderer Sorgfalt verpflichtet gewesen. Die von H. gegen diese Entscheidung eingelegte Revision hat das Reichsgericht als unbegründet verworfen.

a. Die Bahnwärterehefrau W. in W. hatte Anfang September 1913 eine Fehlgeburt gehabt, bei der die Nachgeburt nicht völlig abging, sondern in der Gebärmutter zurückblieb. Der behandelnde Arzt wollte mit einer Operation, der in solchen Fällen üblichen, sehr schmerzhaften Auskratzung, solange warten, als noch mit einem Abgehen der Nachgeburt auf natürlichem Wege zu rechnen war; man sollte ihn aber sofort rufen, falls Blutungen eintraten. Als nun wirklich Blutungen kamen, fürchtete sich Frau W. vor der Auskratzung und ließ durch ihren Mann den Naturheilkungen K. holen, einen ehemaligen Steinmetzen, der 1899 bei einem Naturheilkundigen in Bischofswerda die Naturheilkunde erlernt hatte. K. äußerte sich absprechend über die Angaben des Arztes, meinte ferner, daß die Nachgeburt schon „von selbst herauskommen" werde, und ordnete wegen des inzwischen eingetretenen Fiebers Scheidenausspülungen und Kompressen an. Hierdurch verschwand zwar das Fieber, doch die Blutungen dauerten an. Der Arzt, der von dem Eingreifen K.s nichts wußte, wollte daher zur Auskratzung schreiten. In ihrer Angst schrieb Frau W. ihm jedoch ab und ließ sich nur von K. behandeln, der in seiner mangelnden Sachkunde ein bald darauf abgehendes dickes Blutgerinnsel für die erwartete Nachgeburt hielt. Da die Nachgeburt im Innern der Gebärmutter in Fäulnis überging, ist Frau W. am 30. September 1913 an Gebärmutterentzündung gestorben. — Gegen K. wurde das Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet, das seine Verurteilung durch die Strafkammer des Landgerichts in Ch. zu 4 Monaten Gefängnis zur Folge hatte. Die betreffende Strafkammer des Landgerichts zu Ch. verurteilte den K. und zwar

aus folgenden Gründen: Durch unrichtiges Handeln, das nicht geeignet war, die Todesgefahr abzuwenden, hat K. die zum Tode führende Blutvergiftung verursacht. Durch seine Versprechungen ist Frau W. veranlaßt worden, die Auskratzung zu verschieben, die sie noch hätte retten können. Hätte nicht K. die Behandlung übernommen, sondern alles dem Arzte überlassen, so würde durch eine rechtzeitige Operation die Blutvergiftung verhütet worden sein. K. hat dadurch fahrlässig gehandelt, daß er die Behandlung übernahm, obwohl er bewußtermaßen die zur Heilung eines derartigen Falles erforderlichen medizinischen Kenntnisse nicht besaß. Bei Anwendung der ihm durch seine Gewerbspflicht gebotenen Sorgfalt hätte er die hierdurch geschaffene Todesgefahr voraussehen können.

K.s Revision, die ausführte, daß er die Regeln der Naturheilkunde genau befolgt, die Infektion nicht verschuldet und die Entschließung der Frau W. nicht beeinflußt habe, hat das Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts als unbegründet verworfen, da die Tatbestandsmerkmale der fahrlässigen Tötung hinreichend festgestellt seien.

c. Das Landgericht in A. hat am 1. Mai 1914 den Schriftsteller A. W. wegen fahrlässiger Körperverletzung durch unsachgemäße Behandlung eines Krebsleidens (§ 230, 1 St.G.B.) zu vier Monaten Gefängnis verurteilt, auf Grund folgenden Sachverhalts: Die jetzt verstorbene Ehefrau H., die an weit vorgeschrittenem Gebärmutterkrebs litt, hatte von ihrem Arzt Dr. M. am 10. Februar 1913 den dringenden Rat zur sofortigen Operation erhalten, da sonst die Lebensgefahr unabwendbar sei. Da Frau H. sich vor der Operation fürchtete, trat sie durch Vermittelung einer Bekannten mit W. in Verbindung, der früher einmal medizinische Studien getrieben hatte. W. stellte mittels Gebärmutterspiegels die Ausbreitung des Krebsleidens fest, meinte aber, daß er die H. garantiert ohne Operation wieder herstellen könne, denn die Aerzte rieten nur aus pekuniärem Interesse zur Operation. Er selbst sei zwar kein Arzt, verstehe aber etwas davon. Frau H., froh, der gefürchteten Operation überhoben zu sein, ließ sich darauf von W. mittels Ausspülung mit homöopathischen Gemischen behandeln, bis das Leiden so weit vorgeschritten war, daß sie am 28. April 1913 wieder die Hilfe des Dr. M. in Anspruch nehmen mußte.

Wie die Strafkammer feststellt, ist während der Behandlung durch W. eine beträchtliche Verschlimmerung der Krebswucherung eingetreten; W. hat dies durch Fahrlässigkeit verschuldet, da er der H. von der Operation abriet, ohne dessen ganz gewiß zu sein, daß sein Heilverfahren das Leiden beseitigen oder die Verschlimmerung verhüten konnte. Dadurch, daß er die Frau veranlaßte, sich nicht operieren zu lassen, hat er sich der fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht, da auch die Steigerung einer Krankheit eine Gesundheitsbeschädigung im Sinne der Strafbestimmungen über Körperverletzung ist. — W.s Revision, die die Nichtvernehmung der H. in der Hauptverhandlung rügte, hat das Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts als unbegründet verworfen, da die Strafkammer berechtigt war, wegen der schweren Krankheit der Frau von ihrer persönlichen Vernehmung abzusehen und statt dessen das Protokoll ihrer Aussage im Vorverfahren zu verlesen.

(Sächsische Korrespondenz.)

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Erstattung zusammenfassender Gesundheitsberichte für den zweijährigen Zeitabschnitt 1914/15. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 29. Dezember 1914 — M. 3187 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Infolge der durch den Krieg entstandenen besonderen Verhältnisse, namentlich infolge der zahlreichen Einberufungen von Medizinalbeamten zum Heeresdienst und der nur vertretungsweisen Führung der Geschäfte vieler Kreisarztstellen, wird es schwierig, in einzelnen Fällen sogar unmöglich sein, die nach den Bestimmungen bis 1. März 1915 von den Kreisärzten und bis 1. Juni 1915 von den Regierungs- und Medizinalräten vorzulegenden Jahresgesundheitsberichte ordnungsgemäß zu erstatten. Ich ordne deshalb an, daß der im Jahre 1915 fällige Bericht über das Gesundheitswesen des Jahres 1914 unterbleibt, daß dagegen die Kreisärzte bezw. Regierungs- und

Medizinalräte angewiesen werden, zum 1. März bezw. 1. Juni 1916 einen zusammenfassenden Gesundheitsbericht über den zweijährigen Zeitabschnitt 1914/1915 nach Maßgabe der bisher für Abfassung der Jahresberichte geltenden Bestimmungen vorzulegen.

In diesem Bericht ist auf die während des Krieges gesammelten Beobachtungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, Auftreten übertragbarer Krankheiten, etwa hervorgetretene Mängel der Organisation des Gesundheitswesens und dergl., besonderes Gewicht zu legen.

Um in dieser Hinsicht die Entstehung eines möglichst vollkommenen Bildes zu ermöglichen, sind die betreffenden Medizinalbeamten anzuweisen, sich schon jetzt fortlaufend Aufzeichnungen über alle in gesundheitlicher Beziehung während des Krieges innerhalb ihres Kreises bezw. Bezirkes gemachten Erfahrungen anzulegen und zu sichten, da es nur auf diese Weise möglich sein wird, jene Erfahrungen zu künftiger Verwertung nutzbar zu machen.

Sollten im dortigen Bezirk während des Jahres 1914, namentlich während des Krieges, Beobachtungen von besonderer Bedeutung gemacht worden sein, die eine frühere Berichterstattung an mich in allgemeinem Interesse angezeigt erscheinen lassen, so ist mir hierüber — unbeschadet des erst im Jahre 1916 fälligen Gesundheitsberichtes — schon vorher zu berichten.

Bekämpfung des Flecktyphus. Erlaß des Ministers des Innern vom 27. Januar 1915 — M. 10282 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Das Fleckfieber ist in der russischen Armee aufgetreten und bedroht daher nicht nur unsere Streitkräfte im Osten, sondern es ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß es vom Kriegsschauplatz aus in Deutschland eingeschleppt wird.

Als fleckfieberverdächtig müssen Fälle von Erkrankungen angesehen werden, die nach wenig ausgesprochenen Vorläufererscheinungen (Lungenkatarrh, Kopfschmerz, Frösteln und Mattigkeit) mit Frost und schnell ansteigendem Fieber beginnen, gleichmäßig hohem Fieber, Roseola und Milzschwellung verlaufen und bald zu Störungen des Bewußtseins (Benommenheit) führen.

Nach neueren Forschungen ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß diese Krankheit nicht direkt von Person zu Person, sondern ausschließlich durch Vermittelung von Läusen, hauptsächlich Kleiderläusen, die vom Kranken auf den Gesunden überkriechen, übertragen wird. Darauf beruht die vielfach gemachte Erfahrung, daß die Krankheit sich in der vagabondierenden Bevölkerung und in unsauber gehaltenen Wohnungen, z. B. niederen Herbergen (sog. Pennen) mit Vorliebe einnistet. Da die Läuseplage in Polen und Galizien sehr verbreitet ist, so müssen alle von dort zureisenden Personen als ansteckungsverdächtig erscheinen, es empfiehlt sich daher, Berührungen mit ihnen tunlichst zu vermeiden.

Fleckfieberkranke und fleckfieberverdächtige Personen sind unverzüglich in ein mit Einrichtungen zur sicheren Absonderung versehenes Krankenhaus überzuführen, sofort nach Aufnahme in dasselbe zu baden und, falls sie Läuse an sich haben, sorgfältig zu entlausen.

Die mit Fleckfieberkranken und Fleckfieberverdächtigen in Wohnungsgemeinschaft befindlichen oder in nähere Berührung gekommenen Personen sind ansteckungsverdächtig und daher erforderlichenfalls zu entlausen und sodann einer 14 tägigen Beobachtung zu unterwerfen.

Die Kleidungs- und Wäschestücke von Fleckfieberkranken und Fleckfieberverdächtigen sind zu entlausen. Dies geschieht entweder durch Behandlung mit strömendem Wasserdampf in Desinfektionsapparaten oder mit Dämpfen von schwefliger Säure. Letztere werden entweder durch Abbrennen von Faden- oder Stangenschwefel in offenen Gefäßen von Eisenblech in den zu desinfizierenden Räumen selbst oder durch Einleiten von schwefliger Säure in dieselben von außen her aus Bomben mit flüssiger schwefliger Säure, wie sie im Handel erhältlich sind, erzeugt. Ersteres Verfahren ist erheblich einfacher und billiger. Die Räume müssen vor der Entwickelung der schwefligen Säure ebenso sorgfältig gedichtet werden, wie bei der Formalin-Desinfektion.

Schweflige Säure in komprimierter Form wird z. B. von der Sauerstoff-Fabrik G. m. b. H., Berlin N. 39, Tegelerstraße 15, in Bomben von 50 kg Inhalt zu 32,50 M. geliefert. Dazu kommt eine Leihgebühr von 2 M. für die

aus folgenden Gründen: Durch unrichtiges Handeln, das nicht geeignet war, die Todesgefahr abzuwenden, hat K. die zum Tode führende Blutvergiftung verursacht. Durch seine Versprechungen ist Frau W. veranlaßt worden, die Auskratzung zu verschieben, die sie noch hätte retten können. Hätte nicht K. die Behandlung übernommen, sondern alles dem Arzte überlassen, so würde durch eine rechtzeitige Operation die Blutvergiftung verhütet worden sein. K. hat dadurch fahrlässig gehandelt, daß er die Behandlung übernahm, obwohl er bewußtermaßen die zur Heilung eines derartigen Falles erforderlichen medizinischen Kenntnisse nicht besaß. Bei Anwendung der ihm durch seine Gewerbspflicht gebotenen Sorgfalt hätte er die hierdurch geschaffene Todesgefahr voraussehen können.

K.s Revision, die ausführte, daß er die Regeln der Naturheilkunde genau befolgt, die Infektion nicht verschuldet und die Entschließung der Frau W. nicht beeinflußt habe, hat das Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts als unbegründet verworfen, da die Tatbestandsmerkmale der fahrlässigen Tötung hinreichend festgestellt seien.

c. Das Landgericht in A. hat am 1. Mai 1914 den Schriftsteller A. W. wegen fahrlässiger Körperverletzung durch unsachgemäße Behandlung eines Krebsleidens (§ 230, 1 St.G.B.) zu vier Monaten Gefängnis verurteilt, auf Grund folgenden Sachverhalts: Die jetzt verstorbene Ehefrau H., die an weit vorgeschrittenem Gebärmutterkrebs litt, hatte von ihrem Arzt Dr. M. am 10. Februar 1913 den dringenden Rat zur sofortigen Operation erhalten, da sonst die Lebensgefahr unabwendbar sei. Da Frau H. sich vor der Operation fürchtete, trat sie durch Vermittelung einer Bekannten mit W. in Verbindung, der früher einmal medizinische Studien getrieben hatte. W. stellte mittels Gebärmutterspiegels die Ausbreitung des Krebsleidens fest, meinte aber, daß er die H. garantiert ohne Operation wieder herstellen könne, denn die Aerzte rieten nur aus pekuniärem Interesse zur Operation. Er selbst sei zwar kein Arzt, verstehe aber etwas davon. Frau H., froh, der gefürchteten Operation überhoben zu sein, ließ sich darauf von W. mittels Ausspülung mit homöopathischen Gemischen behandeln, bis das Leiden so weit vorgeschritten war, daß sie am 28. April 1913 wieder die Hilfe des Dr. M. in Anspruch nehmen mußte.

Wie die Strafkammer feststellt, ist während der Behandlung durch W. eine beträchtliche Verschlimmerung der Krebswucherung eingetreten; W. hat dies durch Fahrlässigkeit verschuldet, da er der H. von der Operation abriet, ohne dessen ganz gewiß zu sein, daß sein Heilverfahren das Leiden beseitigen oder die Verschlimmerung verhüten konnte. Dadurch, daß er die Frau veranlaßte, sich nicht operieren zu lassen, hat er sich der fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht, da auch die Steigerung einer Krankheit eine Gesundheitsbeschädigung im Sinne der Strafbestimmungen über Körperverletzung ist. — W.s Revision, die die Nichtvernehmung der H. in der Hauptverhandlung rügte, hat das Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts als unbegründet verworfen, da die Strafkammer berechtigt war, wegen der schweren Krankheit der Frau von ihrer persönlichen Vernehmung abzusehen und statt dessen das Protokoll ihrer Aussage im Vorverfahren zu verlesen.

(Sächsische Korrespondenz.)

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Erstattung zusammenfassender Gesundheitsberichte für den zweijährigen Zeitabschnitt 1914/15. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 29. Dezember 1914 — M. 3187 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Infolge der durch den Krieg entstandenen besonderen Verhältnisse, namentlich infolge der zahlreichen Einberufungen von Medizinalbeamten zum Heeresdienst und der nur vertretungsweisen Führung der Geschäfte vieler Kreisarztstellen, wird es schwierig, in einzelnen Fällen sogar unmöglich sein, die nach den Bestimmungen bis 1. März 1915 von den Kreisärzten und bis 1. Juni 1915 von den Regierungs- und Medizinalräten vorzulegenden Jahresgesundheitsberichte ordnungsgemäß zu erstatten. Ich ordne deshalb an, daß der im Jahre 1915 fällige Bericht über das Gesundheitswesen des Jahres 1914 unterbleibt, daß dagegen die Kreisärzte bezw. Regierungs- und

Medizinalräte angewiesen werden, zum 1. März bezw. 1. Juni 1916 einen zusammenfassenden Gesundheitsbericht über den zweijährigen Zeitabschnitt 1914/1915 nach Maßgabe der bisher für Abfassung der Jahresberichte geltenden Bestimmungen vorzulegen.

In diesem Bericht ist auf die während des Krieges gesammelten Beobachtungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, Auftreten übertragbarer Krankheiten, etwa hervorgetretene Mängel der Organisation des Gesundheitswesens und dergl., besonderes Gewicht zu legen.

Um in dieser Hinsicht die Entstehung eines möglichst vollkommenen Bildes zu ermöglichen, sind die betreffenden Medizinalbeamten anzuweisen, sich schon jetzt fortlaufend Aufzeichnungen über alle in gesundheitlicher Beziehung während des Krieges innerhalb ihres Kreises bezw. Bezirkes gemachten Erfahrungen anzulegen und zu sichten, da es nur auf diese Weise möglich sein wird, jene Erfahrungen zu künftiger Verwertung nutzbar zu machen.

Sollten im dortigen Bezirk während des Jahres 1914, namentlich während des Krieges, Beobachtungen von besonderer Bedeutung gemacht worden sein, die eine frühere Berichterstattung an mich in allgemeinem Interesse angezeigt erscheinen lassen, so ist mir hierüber — unbeschadet des erst im Jahre 1916 fälligen Gesundheitsberichtes — schon vorher zu berichten.

Bekämpfung des Flecktyphus. Erlaß des Ministers des Innern vom 27. Januar 1915 — M. 10282 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Das Fleckfieber ist in der russischen Armee aufgetreten und bedroht daher nicht nur unsere Streitkräfte im Osten, sondern es ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß es vom Kriegsschauplatz aus in Deutschland eingeschleppt wird.

Als fleckfieberverdächtig müssen Fälle von Erkrankungen angesehen werden, die nach wenig ausgesprochenen Vorläufererscheinungen (Lungenkatarrh, Kopfschmerz, Frösteln und Mattigkeit) mit Frost und schnell ansteigendem Fieber beginnen, gleichmäßig hohem Fieber, Roseola und Milzschwellung verlaufen und bald zu Störungen des Bewußtseins (Benommenheit) führen.

Nach neueren Forschungen ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß diese Krankheit nicht direkt von Person zu Person, sondern ausschließlich durch Vermittelung von Läusen, hauptsächlich Kleiderläusen, die vom Kranken auf den Gesunden überkriechen, übertragen wird. Darauf beruht die vielfach gemachte Erfahrung, daß die Krankheit sich in der vagabondierenden Bevölkerung und in unsauber gehaltenen Wohnungen, z. B. niederen Herbergen (sog. Pennen) mit Vorliebe einnistet. Da die Läuseplage in Polen und Galizien sehr verbreitet ist, so müssen alle von dort zureisenden Personen als ansteckungsverdächtig erscheinen, es empfiehlt sich daher, Berührungen mit ihnen tunlichst zu vermeiden.

Fleckfieberkranke und fleckfieberverdächtige Personen sind unverzüglich in ein mit Einrichtungen zur sicheren Absonderung versehenes Krankenhaus überzuführen, sofort nach Aufnahme in dasselbe zu baden und, falls sie Läuse an sich haben, sorgfältig zu entlausen.

Die mit Fleckfieberkranken und Fleckfieberverdächtigen in Wohnungsgemeinschaft befindlichen oder in nähere Berührung gekommenen Personen sind ansteckungsverdächtig und daher erforderlichenfalls zu entlausen und sodann einer 14tägigen Beobachtung zu unterwerfen.

Die Kleidungs- und Wäschestücke von Fleckfieberkranken und Fleckfieberverdächtigen sind zu entlausen. Dies geschieht entweder durch Behandlung mit strömendem Wasserdampf in Desinfektionsapparaten oder mit Dämpfen von schwefliger Säure. Letztere werden entweder durch Abbrennen von Faden- oder Stangenschwefel in offenen Gefäßen von Eisenblech in den zu desinfizierenden Räumen selbst oder durch Einleiten von schwefliger Säure in dieselben von außen her aus Bomben mit flüssiger schwefliger Säure, wie sie im Handel erhältlich sind, erzeugt. Ersteres Verfahren ist erheblich einfacher und billiger. Die Räume müssen vor der Entwickelung der schwefligen Säure ebenso sorgfältig gedichtet werden, wie bei der Formalin-Desinfektion.

Schweflige Säure in komprimierter Form wird z. B. von der Sauerstoff-Fabrik G. m. b. H., Berlin N. 39, Tegelerstraße 15, in Bomben von 50 kg Inhalt zu 32,50 M. geliefert. Dazu kommt eine Leihgebühr von 2 M. für die

Bombe. Die Anwendung der schwefligen Säure findet in der Weise statt, daß auf die Bombe ein Schlauchansatzstück aufgesetzt und an dieses ein Gummischlauch angesetzt und durch eine Oeffnung in der Wand oder der Tür in den zu entlausenden Raum eingeleitet wird. Zur Erzielung der Wirkung ist eine Konzentration von 6—8 vom Hundert des zu desinfizierenden Luftraums, d. h. etwa 5 kg schweflige Säure für 100 cbm Raum erforderlich; eine Bombe reicht also zur Entlausung eines Raumes von 1000 cbm Inhalt aus. Damit die Säure aus der Bombe gleichmäßig entweicht, muß die Bombe in ein Gefäß mit warmem (40—50° C.) Wasser gestellt und dieses durch wiederholtes Nachgießen von heißem Wasser auf erhöhter Temperatur erhalten werden.

Nach Einleitung der schwefligen Säure müssen behufs sicherer Abtötung der Läuse die zu desinfizierenden Räume noch mindestens 4 Stunden lang geschlossen gehalten werden.

Sehr bewährt hat sich auch ein Schwefelkohlenstoffpräparat, welches von dem Apotheker Kaiser erfunden ist und von A. Schulz in Hamburg unter dem Namen Salfarkose in den Handel gebracht wird. Es ist eine leicht entzündliche Flüssigkeit, welche 90% Schwefelkohlenstoff, 10% Wasser und Alkokol und etwas Formaldehyd und Senföl enthält und in offenen Wannen von Eisenblech verbrannt wird, wobei schweflige Säure frei wird. Erforderlich sind 4 kg (3,35 l) für je 100 cbm Luftraum. Die Salfarkose kostet 1,50 M. für 1 kg.

Ebenso wirksam, aber viel billiger ist ein Gemisch von 90% Schwefelkohlenstoff mit je 5% Wasser und denaturiertem Spiritus (Brennspiritus), von dem 2½ kg für je 100 cbm Luftraum erforderlich sind.

Zu entlausende Kleidungsstücke werden in dem Raume, in den die schweflige Säure eingeleitet wird, frei aufgehängt.

Personen, welche mit Kopf- und Filzläusen behaftet sind, werden kahl geschoren und mit grauer Salbe eingerieben.

Aerzte, Krankenpflegepersonen, Desinfektoren, Wäscherinnen in Fleckfieberlazaretten haben, um sich vor Ansteckung zu schützen, in Fleckfieberlazaretten waschbare Ueberkleider, Gummischuhe und Gummihandschuhe zu tragen und sorgfältig darauf zu achten, daß die unteren Aermelöffnungen an den Röcken und die unteren Beinkleidöffnungen zugebunden werden und so fest anliegen, daß keine Laus hineinkriechen kann. Auch empfiehlt es sich, daß sie zu nahe Berührungen von Fleckfieberkranken meiden und nach Beendigung ihres Tagesdienstes sich im warmem Bade gründlich abseifen.

Zu bemerken ist noch, daß stark riechende ätherische Oele, z. B. Senföl, Anisöl, den Läusen unangenehm sind, ebenso Naphthalin.

Euere Hochwohlgeboren (Hochgeboren) ersuche ich ergebenst, dies mit tunlichster Beschleunigung den Aerzten und den Krankenhausverwaltungen bekannt zu geben und dafür Sorge zu tragen, daß die Bevölkerung in geeigneter Weise auf die Gefährlichkeit der Läuse als Ueberträger von Fleckfieber aufmerksam gemacht wird.

Nichtaufnahme der in Krankenanstalten untergebrachten verwundeten oder erkrankten Militärpersonen in die Heilanstalsstatistik. Erlaß des Ministers des Innern vom 20. Dezember 1914 — M. 8055 — an die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Nach dem Inhalt des Erlasses vom 7. November 1914 — M. 2940 —, insbesondere nach dem Wortlaut des Schlußsatzes, sollen die während des Krieges sowie einige Zeit nachher „in den öffentlichen und privaten Krankenanstalten behandelten Militärpersonen nicht in die Heilanstaltsstatistik aufgenommen werden". Diese Regelung ist u. a. deshalb erfolgt, weil die Heeresverwaltung hinsichtlich aller während des Krieges verwundeten oder erkrankten Militärpersonen selbst eine entsprechende Statistik aufstellt. Hiernach sind also in die durch Bundesratsbeschluß vom 24. Oktober 1875 eingeführte, durch Bundesratsbeschluß vom 12. Dezember 1901 erweiterte Heilanstaltsstatistik alle infolge einer während des Krieges eingetretenen Verwundung oder Erkrankung in die betreffenden Krankenanstalten, also auch die in die Behandlung einer Anstalt selbst getretenen Militärpersonen in die Heilanstaltsstatistik nicht mit aufzunehmen.

Redakteur: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 4. 20. Februar. 1915.

Rechtsprechung.

Begriff des „Nachmachens“ von Wein im Sinne des Weingesetzes. Entscheidung des Reichsgerichts (IV. Str.-S.) vom 2. Dezember 1913.

Der Angeklagte, der Gastwirt in L. ist, schenkt Wein aus. Der Muskatwein genannte reine Süßwein, den er ausschenkte, war seinen Gästen zu süß. Zur Abschwächung dieses Geschmackes verabreichte er ihnen auf ihr Verlangen den Muskatwein zur Hälfte mit Aepfelwein vermischt. Im April 1913 fertigte er zu seiner Bequemlichkeit, um das jedesmalige Mischen zu sparen, und damit das Getränk auch in seiner Abwesenheit verkauft werden konnte, 5 Liter dieses Gemisches an und hielt es in einem Schankgefäß, daß die Aufschrift „Gewürztrank“ trug, zum Ausschank bereit, gab davon aber nur ab, wenn der Kunde ausdrücklich das Gemisch verlangte. Die Strafkammer spricht aus, daß die jedesmalige Mischung auf Verlangen des Kunden erlaubt erscheine, weil dann Muskat- und Aepfelwein verkauft und nur in dasselbe Gefäß gegossen worden seien, also eine bloße Verbrauchshandlung in Frage stehe. Dagegen habe Angeklagter das vorbereitete fertige Gemisch nicht feilhalten und verkaufen dürfen. Weil das Gemisch nicht Wein im Sinne des Weingesetzes, nach seinem Aussehen, Geschmack und Geruch aber von einem reinen Süßwein so gut wie gar nicht zu unterscheiden war, hiernach die Merkmale lauteren Weins vortäuschte, der Angeklagte sich einer solchen objektiven Täuschungsmöglichkeit auch bewußt war, verurteilte die Strafkammer ihn wegen Nachmachens von Wein und Feilhaltens und Inverkehrbringens von nachgemachtem Wein auf Grund der §§ 9, 13, 26 Ziffer 1 des Weingesetzes.

Wie diese Gründe des angefochtenen Urteils ergeben, ist die Strafkammer zu ihren Annahmen durch rechtsirrige Anschauungen gelangt. Sie geht augenscheinlich davon aus, daß ein Nachmachen von Wein stets vorliege, sobald ein Erzeugnis hergestellt werde, das, ohne Wein zu sein, objektiv geeignet sei, unter irgend welchen Umständen für Wein im Sinne des § 1 oder des § 2 des Weingesetzes gehalten zu werden, daß mithin die Frage, ob ein Getränk als nachgemachter Wein anzusehen ist, rein abstrakt, ohne Rücksicht auf die konkreten Umstände des einzelnen Falls zu entscheiden sei. Sie hält die objektive Beschaffenheit des Getränks für allein maßgebend, die Umstände, unter denen es hergestellt und in den Verkehr gebracht wird, für bedeutungslos.

Dieser Standpunkt ist unrichtig, worauf der erkennende Senat schon bei anderer Gelegenheit (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 47 S. 127) hinzuweisen veranlaßt war. Allerdings gehört nicht zum Tatbestande der §§ 9, 13 des Weingesetzes, daß der Angeklagte bei seiner Handlung die Absicht hegt und den Zweck verfolgt, über die Natur des Getränks zu täuschen. Aber hiervon unabhängig ist die Frage, ob die Umstände, unter welchen ein Getränk in den Verkehr gebracht wird, objektiv eine Verwechselung desselben mit Wein überhaupt als möglich erscheinen lassen. Die Umstände des Einzelfalles können solche Möglichkeit völlig ausschließen, und wo dies der Fall ist, kann von einer Nachmachung von Wein und von einem Inverkehrbringen nachgemachten Weins nicht die Rede sein.

In diesem Lichte müssen die Verhältnisse des vorliegenden Falls betrachtet werden. Das Getränk trat als solches gar nicht mit dem Scheine eines Anspruchs, für Wein zu gelten, in den Verkehr. Die Gäste forderten und der Angeklagte verabreichte etwas anderes als „Wein“, nämlich ein Gemisch von Wein und Aepfelwein, das den Charakter eines bowlenartigen-

Getränks trug, zum alsbaldigen Genuß. Dies geschah bei der glasweisen Vermischung, dies geschah ebenso bei der späteren Verabreichung aus dem die vorbereitete Mischung enthaltenden Schankgefäße, dessen Inhalt festgestelltermaßen vom Angeklagten ausschließlich zur Verabreichung an die dieses Gemisch fordernden Gäste bestimmt war und Verwendung fand. Das Getränk gelangte also unter Umständen in den Verkehr, die unbedingt ausschlossen, daß es an Personen abgegeben wurde, die seine Zusammensetzung nicht genau kannten und es mit reinem Süßwein hätten verwechseln können.

Das Tun des Angeklagten ist sonach mit Unrecht den §§ 9, 13, 26 Ziffer 1 des Weingesetzes unterstellt worden. Die Verurteilung des Angeklagten kann mithin nicht aufrecht erhalten werden. Da seine Handlungsweise auch keinem anderen Strafgesetz unterfällt und nicht anzunehmen ist, daß anderweite die Bestrafung des Angeklagten rechtfertigende Feststellungen getroffen werden könnten, ist derselbe freizusprechen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Anrechnung des Kriegsdienstes auf die medizinische Ausbildungszeit. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1915.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Januar 1915 die folgenden Bestimmungen über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf die medizinische Ausbildungszeit beschlossen:

1. Der Kriegsdienst wird bis zur Dauer eines halben Jahres auf die für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung oder zur ärztlichen Prüfung vorgeschriebene Studienzeit angerechnet. Voraussetzung hierfür ist, daß nicht schon eine Anrechnung vom Militärdienst gemäß § 7 oder § 23 der Prüfungsordnung für Aerzte stattgefunden hatte.
2. Bis zu einer entsprechenden Aenderung der Prüfungsordnung wird der Reichskanzler ermächtigt, im Einvernehmen mit der zuständigen Landeszentralbehörde die Anrechnung des Kriegsdienstes gemäß Ziffer 1 in den vorhandenen Fällen zu bewilligen.
3. Soweit eine Anrechnung vom Kriegsdienst auf die vorgeschriebene Studienzeit nicht stattgefunden hat, ist es möglich, den Kriegsdienst auf das vorgeschriebene praktische Jahr anzurechnen. Die Entscheidung über die Anrechnung erfolgt durch den Reichskanzler im Einvernehmen mit der zuständigen Landeszentralbehörde.

Kriegsprüfung von Kandidaten der Medizin, Zahnheilkunde, Tierheilkunde und Pharmazie. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1915.[1]

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

1. Die nach den Beschlüssen vom 6. August 1914 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 461 — den ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Prüfungskommissionen erteilte Ermächtigung, Kandidaten der

[1]) Hierzu sind in Preußen durch Min.-Erlaß vom 3. Februar 1915 — M. Nr. 16300 — an die Vorsitzenden der ärztlichen Prüfungskommissionen folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Euerer Hochwohlgeboren übersende ich in der Anlage Abdrücke der Bekanntmachung, betreffend Prüfung von Kandidaten der Medizin, Zahnheilkunde, Tierheilkunde und Pharmazie, sowie der Bestimmungen über eine außerordentliche ärztliche Prüfung (Kriegsprüfung), die der Bundesrat in seiner Sitzung vom 28. Januar d. Js. beschlossen hat.

Hierzu bestimme ich folgendes:

Die Prüfungskommission für die Kriegsprüfung wollen Euere Hochwohlgeboren im Einverständnis mit der dortigen medizinischen Fakultät in meinem Auftrage ernennen. Die Prüfungen sollen nicht vor dem 15. Februar beginnen, Meldungen können jedoch schon vorher angenommen werden. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheiden Euere Hochwohlgeboren, vorausgesetzt, daß alle Bedingungen für die Zulassung erfüllt sind und der Nachweis erbracht

Medizin, der Zahnheilkunde, der Tierheilkunde und der Pharmazie, die sich zu den Prüfungen melden, zu einer Notprüfung zuzulassen, wird aufgehoben.

Ausnahmsweise können Kandidaten, die bereits mit Ablauf des Sommerhalbjahrs 1914 die Zulassungsbedingungen erfüllt haben, vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der zuständigen Landeszentralbehörde zu einer Notprüfung nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zugelassen werden, falls sie durch besondere, aus der Kriegslage sich ergebende Umstände an der rechtzeitigen Ablegung dieser Prüfung verhindert worden sind.

2. Kandidaten der Medizin, die mit Ablauf des Winterhalbjahres 1914/15 alle Zulassungsbedingungen erfüllt haben, können zu einer außerordentlichen ärztlichen Prüfung (Kriegsprüfung) zugelassen werden. Vor der Zulassung hat der Kandidat den Nachweis zu erbringen, daß er im Falle des Bestehens der Prüfung von der Militärverwaltung oder von einer Landeszentralbehörde zur Leistung ärztlicher Dienste angenommen ist und diesen Stellen für die Dauer des Krieges zur Verfügung steht.

Im übrigen gelten für die Ablegung der Prüfung die in der Anlage beigefügten „Bestimmungen über eine außerordentliche ärztliche Prüfung (Kriegsprüfung)".

Bestimmungen über eine außerordentliche ärztliche Prüfung (Kriegsprüfung).

Die außerordentliche ärztliche Prüfung (Kriegsprüfung) soll alle Abschnitte der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901 (§ 28) umfassen. Die Prüfungskommission wird von der Landeszentralbehörde nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität ernannt. Die Prüfungen sollen nicht vor dem 15. Februar beginnen und müssen bis zum 31. März 1915 abgeschlossen sein. Die Prüfungen in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind unmittelbar hintereinander zu erledigen und so zu beschleunigen, daß die gesamte Prüfung in zehn Wochentagen abgehalten werden kann.

Bei den einzelnen Prüfungsfächern sind ihre Geschichte und, soweit solche vorhanden, ihre Beziehungen zur gerichtlichen Medizin nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, daß der Kandidat sprachliches Verständnis für die medizinischen Kunstausdrücke besitzt. Die Bestimmungen der §§ 48, 49, 50 und § 51 Abs. 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß Abschnitt 4 nicht vor Ablauf von zwei Tagen nach Abschnitt 1 begonnen werden darf.

Ist ein Abschnitt nicht bestanden, so ist die Prüfung abzubrechen, sie gilt als nicht bestanden. Eine Wiederholung ist nicht zulässig. Das Nichtbestehen der Kriegsprüfung ist für die spätere Zulassung zur ordentlichen Prüfung ohne Einfluß.

Die Gebühren für die noch nicht erledigte Prüfung sind zurückzuzahlen. Die Bestimmungen der §§ 52, 53 und 55 finden Anwendung. Ebenso findet sinngemäße Anwendung Abs. 2 des § 56.

Der Gesamtbetrag der Gebühr für die ganze Kriegsprüfung beträgt einschließlich der sächlichen Kosten 133 M., die bei der Zulassung entrichtet werden müssen.

---

ist, daß der Kandidat im Falle des Bestehens der Prüfung von der Militärverwaltung oder einer Landeszentralbehörde zur Leistung ärztlicher Dienste angenommen ist und diesen Stellen für die Dauer des Krieges zur Verfügung steht. Sollte irgendein Nachweis nicht erbracht sein, so ist meine Entscheidung nachzusuchen. Die Zulassung kann sich auch auf Kandidatinnen der Medizin erstrecken, die die Voraussetzungen erfüllen.

Die Prüfungen in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind unmittelbar hintereinander zu erledigen und so zu beschleunigen, daß die gesamte Prüfung in 10 Wochentagen abgelegt werden kann.

Dem Ermessen Euerer Hochwohlgeboren bleibt es überlassen, den zugelassenen Kandidaten die Zulassungsbogen für mehrere Abschnitte gleichzeitig auszuhändigen, auch im gegebenen Falle an Tagen, an denen ein klinischer Abschnitt beendet ist, noch einen theoretischen Abschnitt erledigen zu lassen.

Die Gebühren im Gesamtbetrage von 133 Mark sind vor der Zulassung zu entrichten.

Für die Abhaltung der einzelnen Prüfungsabschnitte gilt das Folgende:

I. Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgmeinen Pathologie wird von einem Prüfer abgehalten und ist an einem Wochentage zu erledigen. In ihr muß der Prüfling sich befähigt zeigen,

1. an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;
2. ein pathologisch-anatomisches Präparat zu erläutern und von ihm eine mikroskopische Untersuchung herzustellen; in der mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie darzutun.

Als Gebühr für die Prüfung sind 12 M. zu entrichten.

II. Die medizinische Prüfung umfaßt zwei Teile und ist an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen. Der erste Teil ist von einem Prüfer in der medizinischen Abteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken in der Poliklinik abzuhalten; und zwar hat der Prüfling einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersnchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in einem von dem Prüfer gegenzuzeichnenden Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Prüfer zu übergeben ist. Am zweiten Tage hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfers den Kranken zu besuchen, wobei er in mündlicher Prüfung seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der inneren Krankkeiten mit Einschluß der Kinderkrankheiten und seine Vertrautheit mit der gesamten Behandlungslehre nachzuweisen hat. Die Prüfuug ist auch auf die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Hals- und Nasenkrankheiten einschließlich des Gebrauchs des Kehlkopfspiegels auszudehnen.

In dem zweiten Teile der medizinischen Prüfung hat der Prüfling in einem besonderen Termin in Gegenwart eines besonderen Prüfers einige Aufgaben zur Arzneiverordnung schriftlich zu lösen und mündlich darzutun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Als Prüfungsgebühr ist für den ersten Teil der Betrag von 12,50 M. und für den zweiten Teil der Betrag von 8 M., zusammen der Betrag von 20,50 M. zu entrichten.

III. Die chirurgische Prüfung umfaßt vier Teile und ist an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen. Sie wird in den ersten drei Teilen von einem Prüfer in der chirurgischen Abteilung eines großen Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik, erforderlichenfalls in der Anatomie, abgehalten. In dem ersten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Prüfling einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in einem von dem Prüfer gegenzuzeichnenden Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Prüfer zu übergeben ist.

Am zweiten Tage hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfers den Kranken zu besuchen und in mündlicher Prüfung seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der chirurgischen Krankheiten und seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Antisepsis und Asepsis sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen, auch die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Ohrenkrankheiten, der Haut- und Geschlechtskrankheiten darzutun.

Im dem zweiten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Prüfling in der Operationslehre und in der Würdigung der bezüglichen Methoden sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, eine Operation, wenn möglich eine Arterienunterbindung, an der Leiche zu verrichten und die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzutun.

In dem dritten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Prüfling auf Fragen aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen mündlich Auskunft zu geben, in einem Falle das angezeigte Verfahren am Phantom oder an Kranken auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

In dem vierten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Prüfling in einer von einem Fachvertreter abzunehmenden mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit dem topographisch-chirurgischen Teile der Anatomie darzutun.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann es bezüglich der Zuteilung der Prüfung in den Hals- und Nasenkrankheiten sowie derjenigen in den Ohrenkrankheiten, den Haut- und Geschlechtskrankheiten bei der bisherigen Uebung belassen.

Als Gebühr sind zu entrichten für den ersten Teil 12,50 M., für den zweiten und dritten Teil je 5 M. und für den vierten Teil 8 M., zusammen der Betrag von 30,50 M.

IV. Die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung umfaßt zwei Teile; sie wird von einem Prüfer in einer öffentlichen Gebäranstalt, mit der eine gynäkologische Abteilung verbunden ist, oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist an einem Wochentage zu erledigen.

In dem ersten Teile hat der Prüfling eine Gebärende in Gegenwart des Prüfers oder eines von demselben beauftragten Hilfsarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen und auf Erfordern sich an den geburtshilflichen Maßnahmen zu beteiligen, sowie zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am andern Tage dem Prüfer zu übergeben, oder in Ermangelung einer Gebärenden eine Wöchnerin zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in einem von dem Prüfer gegenzuzeichnenden Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Fall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Tage dem Prüfer zu übergeben ist. Zugleich hat der Prüfling in mündlicher Prüfung seine Fähigkeit in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Schwangerschaft und des Wochenbetts zu bekunden und nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Frauenkrankheiten besitzt.

In dem zweiten Teile hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfers seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, die wissenschaftlich anerkannt sind, sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung bei Wendungen auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauch der Zange darzulegen.

Als Gebühr sind zu entrichten für jeden Teil je 6 M., zusammen der Betrag von 12 M.

V. Die Prüfung in der Augenheilkunde wird von einem Prüfer in der Augenabteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten und ist in einem halben Tage zu erledigen. In Gegenwart des Prüfers hat der Prüfling einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen und den Befund sofort in einem von dem Prüfer gegenzuzeichnenden Protokoll aufzunehmen. Zugleich hat der Kandidat in mündlicher Prüfung nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Augenheilkunde besitzt, sowie sich mit dem Gebrauch des Augenspiegels vertraut gemacht hat.

Als Gebühr ist zu entrichten der Betrag von 8 M.

VI. Die Prüfung in der Irrenheilkunde wird von einem Prüfer in der Irrenabteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist in einem halben Tage zu erledigen. Der Prüfling hat in Gegenwart des Prüfers einen Geisteskranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in einem von dem Prüfer gegenzuzeichnenden Protokoll aufzunehmen und

hierbei in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Irrenheilkunde besitzt.

Als Gebühr ist zu entrichten der Betrag von 8 M.

VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche, wird von einem Prüfer abgehalten und ist in einem halben Tage zu erledigen. Der Prüfling hat nachzuweisen, daß er sich die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene erworben und sich mit den wichtigeren hygienischen und insbesondere auch bakteriologischen Untersuchungsmethoden sowie mit den Grundsätzen und der Technik der Schutzpockenimpfung vertraut gemacht hat und auch die erforderlichen Kenntnisse über die Gewinnung und Erhaltung der Lymphe besitzt.

Als Gebühr ist zu entrichten der Betrag von 8 M.

B. Königreich Preussen.

Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten. Beschluß des Staatsministeriums vom 8. Januar 1915.

Der Begriff der nahe gelegenen Orte im Sinne des § 9 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150 und der allgemeinen Verfügung des Staatsministeriums vom 13. Oktober 1911 (Gesetzsamml. S. 213) wird dadurch nicht berührt, daß durch die zeitweilige Fahrplanänderung während des Krieges die achtmalige fahrplanmäßige Verbindung nicht mehr besteht.

Ausführung bakteriologischer Cholerauntersuchungen durch die Medizinaluntersuchungsämter. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 8. Januar 1915 — M 10014 — an die Herren Regierungspräsidenten in Magdeburg, Hannover, Stade, Münster, Koblenz, Düsseldorf.

In Ergänzung der Ausführungsvorschriften zu § 16 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera (Min.-Bl. f. Med.-Ang. 1904, S. 355 und 1906, S. 179) bestimme ich hiermit, daß auch das dortige Medizinaluntersuchungsamt ermächtigt sein soll, Untersuchungen zur bakteriologischen Feststellung der Cholera auszuführen. Ew. pp. ersuche ich ergebenst, gefälligst sofort die notwendigen Anordnungen für das Medizinaluntersuchungsamt zu treffen und dafür Sorge zu tragen, daß die beamteten und nicht beamteten Aerzte des dem Untersuchungsamte zugewiesenen Bezirks benachrichtigt werden sobald es mit den Untersuchungen beginnen kann.

Choleraschutzimpfung des Eisenbahnpersonals in den östlichen Eisenbahndirektionsbezirken. Rund-Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. Januar 1915 an die Königlichen Eisenbahndirektionen in Breslau, Bromberg, Danzig, Kattowitz, Königsberg i. P., Posen und Stettin.

Im Anschluß an die Erlasse vom 4. und 10. Dezember v. J. — IV 43 148/252 und 259.

Ich nehme an, daß die im dortigen Bezirke tätigen Bediensteten des Bahn- und Zugdienstes, soweit sie an der Beförderung gefangener Russen beteiligt sind, dem dringenden Rate, sich und gegebenenfalls auch ihre Familienangehörigen der Choleraschutzimpfung zu unterziehen, in weitestem Umfange gefolgt sind, so daß jederzeit — auch bei plötzlich auftretendem größeren Personalbedarf — gegen Cholera geimpfte Bedienstete in ausreichender Zahl vorhanden sind. Sollte meine Annahme wider Erwarten nicht zutreffen, so ist den beteiligten Bediensteten diese Schutzmaßnahme sofort nochmals dringend anzuraten und ihnen dabei mitzuteilen, daß die Choleraschutzimpfung — wie bei den in letzter Zeit zu Hunderttausenden geimpften Soldaten festgestellt worden ist —, von verschwindenden Ausnahmefällen abgesehen, mit keinerlei unangenehmen Begleiterscheinungen für den Geimpften verbunden ist und auch keinerlei nachteilige Folgen hat.

Handhabung der Meldung von Cholerafällen und Choleraverdachtsfällen. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 11. Januar 1915 — M 12647 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Nach den Bestimmungen des § 15 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 nebst den dazu erlassenen preußischen Ausführungsvorschriften vom 12. September 1904 ist mir sowie dem Kaiserlichen Gesundheitsamte beim ersten Auftreten der Seuche von den wirklich festgestellten Cholerafällen und von den choleraverdächtigen Fällen auf telegraphischem Wege Nachricht zu geben. Im Anschluß an diese erste Mitteilung sind alsdann täglich Uebersichten, in denen lediglich die weiter festgestellten Choleraerkrankungen und Todesfälle aufzunehmen sind, mir und dem Gesundheitsamt telegraphisch zu übermitteln. Endlich ist eine Wochennachweisung über die in der Vorwoche bis Sonnabend einschließlich in den einzelnen Ortschaften gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle (unter Fortlassung der Verdachtsfälle) den vorbezeichneten beiden Dienststellen so rechtzeitig zuzusenden, daß sie bis Montag Mittag dort eintreffen. Ew. pp. stelle ich die hiernach etwa noch weiter erforderlichen Anordnungen ergebenst anheim.

Feststellungen und Meldungen beim Auftreten von Pocken. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 2. Februar 1915 — M. Nr. 10214 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Im Verlaufe des gegenwärtigen Krieges wird sich voraussichtlich schätzenswertes statistisches Material für einen erneuten Beweis der segensreichen Wirkung der Schutzpockenimpfung ergeben. Dieses Material rechtzeitig sich zu sichern, empfiehlt sich um so mehr, als in der Literatur über den Impfschutz vielfach auf das Auftreten und den Verlauf der Pocken während des deutsch-französischen Krieges in den Jahren 1870/71 zurückgegriffen, die Richtigkeit der Angaben aus jener Zeit aber jetzt öfters in Zweifel gezogen wird und namentlich über die einschlägigen Verhältnisse im französischen Heere heutzutage vielfach Meinungsstreitigkeiten herrschen. Es ist daher notwendig, daß die in Nr. 10 der vom Bundesrat am 28. Januar 1904 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zur Bekämpfung der Pocken (Reichs-Gesetzbl. S. 97) (vergl. § 38 der Anweisung zur Bekämpfung der Pocken) vorgeschriebenen Feststellungen bei allen Personen, die im Verlaufe des Krieges von den Pocken befallen werden, gewissenhaft bewirkt, daß namentlich die Erkrankten auf ihren Impfzustand hin genau untersucht werden und daß das Ergebnis dieser Untersuchung mittels der vorgeschriebenen Zählkarten mir in Verfolg der Erlasse vom 19. Mai 1905, 30. März 1906 und 1. September 1908 — M. d. g. A. M. 11943 I, M. d. I. IIa. 3689 —, M. 10996 und M. 13610 — Ministerialblatt für Medizinal- pp. Angelegenheiten 1905 Seite 262, 1906 Seite 181, 1908 Seite 358 — regelmäßig mitgeteilt wird. Insbesondere ist es von Wert, daß auch diejenigen Pockenfälle, welche sich in Militärlazaretten oder Gefangenenlagern ereignen, nach der bezeichneten Richtung hin erschöpfend geprüft werden, denn auch für diese sind gemäß Abs. 4 in § 38 der erwähnten Anweisung solche Zählkarten aufzustellen.

Da während der gegenwärtigen Kriegszeit eine Reihe von Stellen beamteter Aerzte durch Stellvertreter versehen wird, die mit den einschlägigen Vorschriften nicht so genau wie die eigentlichen Stelleninhaber vertraut sind, und da auch unter den Aerzten in den zahlreichen Lazaretten, Zivilkrankenanstalten und Gefangenenlagern manche Neulinge auf dem Gebiete statistischer Aufnahmeverhandlungen sich befinden werden, ersuche ich Euere Hochgeboren (Hochwohlgeboren) ergebenst, die in Betracht kommenden Stellen und Aerzte auf die Wichtigkeit der Erfahrungen, die während des Krieges über den Wert der Pockenschutzimpfung gesammelt werden können, hinzuweisen und zu veranlassen, daß bei allen Pockenerkrankungen der Impfzustand jeweils genauestens ermittelt wird, auch die sonst vorgeschriebenen Feststellungen regelmäßig erfolgen und mir mitgeteilt werden. Es wird sich in der Hauptsache darum handeln, den in Betracht kommenden Stellen und Aerzten die Bestimmungen des § 38 der erwähnten Anweisung und der dazu erlassenen preußischen Aus-

führungsvorschriften vom 12. September 1904 Minist.-Blatt S. 358 bekanntzugeben und dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Zählkarten den Meldepflichtigen zur Verfügung stehen.

Die Berichterstattung über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose in den Jahren 1912, 1913 und 1914. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Januar 1915 — M. 10130 — an die Herren Oberpräsidenten.

Mit Bezug auf die Erlasse vom 15. Januar 1898 und 18. Januar 1909 — M. 5057. 15419 —.

Im Hinblick auf die durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse wollen Ew. pp. von der Berichterstattung über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose in den Jahren 1912, 1913 und 1914 bis auf weiteres gefälligst absehen Die Einforderung des Berichts zu gelegenem Zeitpunkte behalte ich mir ergebenst vor. Abdruck dieses Erlasses erfolgt im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten.

Auslegung der Begriffe „Kassenbezirk“ und „Kassenbereich“ im Sinne der R. V. O. hinsichtlich der Abmachungen über Arzneilieferung. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 4. Januar 1915 — 8095 — an die Oberversicherungsämter bei den Regierungen und das Oberversicherungsamt Groß Berlin.

Nach § 375 R. V. O. bedürfen Abmachungen wegen Lieferung von Arznei, die über den Kassenbereich hinausgehen, der Genehmigung des Versicherungsamtes. Ich weise im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe darauf hin, daß bei Aufstellung des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung bewußt zwischen „Kassenbezirk“ und „Kassenbereich“ unterschieden worden ist. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes wird nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren sein:

Als Kassenbezirk ist der gemäß § 321 R. V. O. in der Kassensatzung anzugebende örtliche Bezirk zu verstehen. Der Kassenbereich dagegen umfaßt das Gebiet, in dem die Krankenkasse regelmäßig die Kassenleistungen gewährt. Da Erfüllungsort für die Kassenleistungen im allgemeinen der Wohnort des Erkrankten ist — vergl. Kommentar von Hoffmann 5. Aufl. § 102 Anm. 3 —, erstreckt sich der Kassenbereich auf die Orte, in denen regelmäßig Kassenmitglieder wohnen. Hiernach wird ein vom Kassenbezirke weit entfernt liegender Ort nicht schon deshalb zum Kassenbereiche gehören, weil dort ausnahmsweise einmal ein vereinzeltes Kassenmitglied seinen Wohnsitz nimmt.

Die Besitzer und Verwalter der in diesem Bereiche belegenen Apotheken haben nach § 375 Abs. 1 Satz 2 R. V. O. das Recht, den nach § 375 Abs. 1 Satz 1 a. a. O. getroffenen Vereinbarungen beizutreten.

Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken- usw. Anstalten. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 25. Januar 1915 — M. 5031 — an die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

Ein besonderer Fall gibt mir Veranlassung, allgemein darauf hinzuweisen, daß § 8 der Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken- usw. Anstalten vom 11. August 1913 dahin auszulegen ist, daß die Tageräume nur für jeden zeitweise nicht bettlägerig Kranken, nicht aber für alle Kranken, mit 2 qm zu bemessen sind.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 5. | 5. März. | 1915.

Rechtsprechung.

Schadenersatz bei Abgabe eines unrichtigen Gutachtens. Urteil des Reichsgerichts (III. Z.-S.) vom 6. November 1914.[1])

Das Berufungsgericht stellt fest, daß das Gutachten des Beklagten objektiv unrichtig war, denn die Verwendung von Borsäure, die in dem Mittel Hessol enthalten ist, „bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch" sei durch § 21 des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. Februar 1902 verboten, und zu der Zubereitung im Sinne dieser Vorschrift gehöre auch das Bestreichen von Wursthaut und Schinkenschwarte mit einem Konservierungsmittel. Diese Annahme ist frei von Rechtsirrtum. Sie steht im Einklange mit der Rechtsprechung der Strafsenate des Reichsgerichts, die wiederholt ausgesprochen haben, daß zu der Zubereitung im Sinne des § 21 jede Behandlung des Fleisches gehöre, die dazu bestimmt ist, das Fleisch in die Form zu bringen, in der es in den Verkekr kommen soll, es für den Vertrieb fertigzustellen. Im übrigen kann den Ausführungen des Berufungsgerichts indes nicht beigepflichtet werden. Nach seiner Feststellung mußte der Beklagte den Umständen nach annehmen, daß der Kläger das Mittel in kaufmännischer Weise zu vertreiben beabsichtige, also nicht unerhebliche Geldwerte auf dem Spiele ständen. Er mußte sich auch sagen, daß dem Kläger nicht damit gedient war, lediglich seine (des Beklagten) persönliche Auffassung darüber zu hören, ob das Hessol gesundheitsschädliche oder verbotene Bestandteile enthalte, daß der Kläger vielmehr Sicherheit darüber haben wollte, ob er den kaufmännischen Vertrieb des Mittels unternehmen dürfe, ohne ein polizeiliches Verbot befürchten zu müssen, und daß hierfür die Auffassung der Gerichte und der zuständigen Behörden von entscheidender Bedeutung war. Der Beklagte verletzte daher die ihm als einem beeidigten Handelschemiker obliegende Sorgfaltspflicht, wenn er sich nicht durch Nachforschung in der Rechtsprechung, Erkundigung bei der Polizei oder auf andere Weise über die Auffassung der maßgebenden Behörden unterrichtete, sondern sich ohne weitere Nachforschung eine Ansicht über den Begriff der Zubereitung im Sinne des § 21 bildete und diese dem Kläger als unzweifelhaft hinstellte.

(Apothekerzeitung; 1915, Nr. 2.)

Ein Hausarzt handelt nicht schuldhaft, wenn er sich über den Geisteszustand des Patienten, dessen Entmündigung von den Verwandten in Aussicht genommen ist, gegenüber einem zugezogenen Irrenarzt zurückhaltend und zweifelnd äußert. Urteil des Reichsgerichts (VI. Z.-S.) vom 9. März 1914.

---

[1]) Es handelt sich hier zwar um die Abgabe eines unrichtigen Gutachtens seitens eines beeidigten Handelschemikers; gleichwohl dürfte das Urteil auch für den ärztlichen Sachverständigen von großem Wert sein. Der verklagte Chemiker war von dem Kläger um Untersuchung eines sogen. Konservierungsmittels „Hessol" sowie um Abgabe eines Gutachtens namentlich darüber ersucht, ob das Mittel gesundheitsschädliche und verbotene Bestandteile enthalte. Er hatte diese Frage in seinem Gutachten verneint, obwohl das Mittel Borsäure enthielt. Da dem Kläger infolgedessen der Vertrieb des Mittels polizeilich untersagt wurde, erhob er gegen den Chemiker Schadenersatzklage wegen fahrlässiger Abgabe eines falschen Gutachtens.

Der Beklagte ist kein Irrenarzt, er hat sich daher kein abschließendes Urteil zugetraut und deswegen die Zuziehung eines anerkannten Irrenarztes — des Dr. P. — veranlaßt. Es war nicht Pflicht des Beklagten als des vom Kläger angenommenen Hausarztes, sich in der Entmündigungssache „nicht auf die Seite der Ehefrau des Klägers zu stellen“. Es war im Gegenteil seine Pflicht als Hausarzt und nur im wohlverstandenen Interesse des Klägers, daß er, nachdem er die Ueberzeugung gewonnen hatte, der Kläger sei geistig nicht ganz normal, und nach Rücksprache mit den Angehörigen des Klägers die Zuziehung eines Irrenarztes veranlaßte.

(Medizinalarchiv; V. Jahrg., 3. Heft).

Ein unsittliches Geschäft liegt nicht vor, wenn ein Anstaltsarzt mit einem unter seiner Behandlung stehenden, an Nervosität erkrankten, mehr oder weniger seinem Einfluß zugänglichen Patienten behufs Erlangung eigner Vorteile einen Vertrag abschließt. Urteil des Reichsgerichts (V. Z.-S.) vom 28. Februar 1914.

Ein vornehmer und feinfühlender Arzt wird sich freilich von solchen Geschäften fernhalten, schon um den Schein zu vermeiden, daß er unter Ausnutzung seines ärztlichen Einflusses eigene Vermögensvorteile erstrebe. Allein es kann „die vornehme Gesinnung, durch die sich gewisse Kreise und Personen auszeichnen, für die Begriffsbestimmung der guten Sitten im Rechtsverkehr keinen Maßstab bilden. Zwischen der Handlungsweise des vornehmen Käufers und der des Käufers, der im Geschäftsverkehr den Anforderungen der Redlichkeit und des Anstandes genügt, liegt ein Spielraum, der sich in den Grenzen der guten Sitten bewegt“. Die Verletzung einer ärztlichen Berufspflicht liegt nicht vor, wenn auch derartige Verträge nicht geeignet sind, die Standesehre der Aerzte zu heben. Nach den Gesamtumständen ist nicht zu sagen, daß das Geschäft dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht, und zwar auch dann nicht, wenn der Kläger seinerseits den ersten Anstoß zu dem Vertragsschlusse gegeben haben sollte.

(Medizinalarchiv; V. Jahrg., 3. Heft.)

Vergleicht sich der Verletzte mit dem Täter, so sind damit später hervorgetretene Ansprüche gegen den behandelnden Arzt weder hinsichtlich seiner Haftung als solcher noch bezüglich des Rückgriffs erledigt. Urteil des Reichsgerichts (II. Z.-S) vom 7. April 1914.

Nach § 423 B. G. B. wirkt ein zwischen dem Gläubiger und einem Gesamtschuldner vereinbarter Erlaß für die übrigen Schuldner nur, wenn die Vertragschließenden das ganze Schuldverhältnis aufheben wollten. Von einer solchen Absicht des M. und der Klägerin kann in Ansehung des aus dem ärztlichen Vertrage und durch das Verschulden des Beklagten entstandenen Schuldverhältnisses nicht die Rede sein. Mit Recht hebt das Landgericht hervor, bei einer Auslegung des Vergleichs nach § 157 B G. B. könne der Anspruch gegen den Beklagten nicht als miterledigt gelten; denn an diesen Anspruch habe damals offenbar weder die Klägerin noch M. gedacht. Die Regelung der Schadenersatzfrage zwischen jenen beiden sei möglich gewesen, ohne daß die etwaige Verpflichtung des Beklagten habe in Betracht gezogen zu werden brauchen. Haben M. und die Klägerin aber nicht das gesamte Schuldverhältnis, auch in seiner Erstreckung auf Verbindlichkeiten des Beklagten, aufheben wollen, so hat der in dem Vergleiche enthaltene Erlaß weder diese Verbindlichkeiten aufgehoben noch etwaige Ausgleichsansprüche des Beklagten berührt. (Medizinalarchiv; V. Jahrg., III. Heft.)

Ein nicht rechtsfähiger Verein von Aerzten kann nicht auf Zahlung der durch das Ehrengericht gegen ein Mitglied erkannten Geldstrafe und der Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens klagen; ist gleichwohl auf eine solche Klage ein Urteil ergangen und die Strafe gezahlt, so ist der Kläger nach § 717 Abs. 3 Z. Pr. O. zur Zurückzahlung zu verurteilen. Urteil des Reichsgerichts (II. Z.-S.) vom 13. Januar 1914.

Nach § 50 Z. Pr. O. hat ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, zwar passive, aber keine aktive Parteifähigkeit. Zu Klagen im Namen und Interesse eines nichts rechtsfähigen Vereins sind nach den gemäß § 54 B. G. B. auf die

nicht rechtsfähigen Vereine anzuwendenden Vorschriften über die Gesellschaft, wie vom Reichsgericht bereits wiederholt erkannt ist, nur die sämtlichen Mitglieder des Vereins berechtigt. Weder dem Vorstande des Vereins noch einem anderen Vereinsorgane steht die Klageberechtigung zu (vergl. R.G.Z. 57 S. 91; 78 S. 101). Hieraus ergibt sich, daß die vom Zahnarzt Sch. in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ehrengerichts des zahnärztlichen Vereins zu F. erhobene Klage auf Zahlung der Geldstrafe und Kosten ohne weiteres hätte abgewiesen werden müssen, und daß daher die Instanzurteile, soweit sie dem Klagantrage entsprechend erkannt haben, aufzuheben bezw. abzuändern sind. Dies hat die weitere Folge, daß der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Erstattung der von diesen auf Grund der Urteile gezahlten Summe von 3870,79 M. nebst 4% Zinsen vom Tage der Zahlung so, wie beantragt ist, gemäß § 717 Abs. 3 Z.Pr.O. verurteilt werden muß.

(Medizinalarchiv; V. Jahrg., 3. Heft).

Der Vorsitzende eines zahnärztlichen Vereins allein ist mangels besonderer Bestimmungen des Statuts zur Vertretung des Vereins in einem Prozeß auf Unwirksamerklärung ehrengerichtlicher Urteile nicht befugt; dazu ist der ganze Vorstand berufen. Urteil des Reichsgerichts (II. Z.-S.) vom 13. Januar 1914. (Medizinalarchiv; V. Jahr., 3. Heft).

Schweigepflicht der Hebammen. Entscheidung des Reichsgerichts (4. Str.-S.) vom 12. Mai 1914.

Der Antrag des Verteidigers der Angeklagten Ehefrau K., „die Zeugin Hebamme N. darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach § 300 des Strafgesetzbuchs durch Frau K. von der Schweigepflicht entbunden werden müsse“ ist von dem Gericht als unbegründet erklärt worden, „weil § 300 des Strafgesetzbuchs nur die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen bestrafe und § 52 der Strafprozeßordnung nicht zur Anwendung komme“. Die über diesen Beschluß von beiden Angeklagten erhobene Beschwerde ist ungerechtfertigt. Hebammen sind in § 52 Ziffer 3 der Strafprozeßordnung den Aerzten nicht gleichgestellt und, auch wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit von denjenigen, die ihnen ein Geheimnis anvertraut haben, nicht entbunden worden sind, zur Verweigerung des Zeugnisses nicht berechtigt. Ihre Angaben können als unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen in keinem Falle angesehen und deshalb nicht unter § 300 des Strafgesetzbuchs gebracht werden, da sie ihre Aussage vor Gericht nur im Verfolg der ihnen gesetzlich obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflicht gemacht haben. Die gegenteiligen Ausführungen der Beschwerdeführerin sind unzutreffend. Verfehlt ist insbesondere die Bezugnahme auf § 54 der Strafprozeßordnung, da diese Vorschrift, wie das Reichsgericht ständig betont, eine Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht nicht erfordert.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Gewährung der Wochenhilfe. Verordnung des Bundesrats[1]) vom 28. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

II.

§ 4. Auf Wochenhilfe gemäß §§ 1, 3 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) haben während der weiteren Dauer des gegenwärtigen Krieges auch Wöchnerinnen Anspruch, deren Ehemänner

1. zu der gegen Entgelt beschäftigen, aber nach § 165 Abs. 1 Nr. 7 der

---

[1]) Die Verordnung betrifft die Regelung der ganzen Krankenversicherung während des Krieges; von ihren Bestimmungen sind jedoch nur die über Wochenhilfe mitgeteilt, da die übrigen für die Leser der Zeitschrift keine Bedeutung haben.

Reichsversicherungsordnung nicht gegen Krankheit versicherten Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehören oder bis zum Tage des Kriegsausbruchs oder darüber hinaus gehört haben,

2. als regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst an Entgelt nicht mehr als zweitausendfünfhundert Mark beziehen und
3. der Voraussetzung des § 1 Nr. 1 der bezeichneten Bekanntmachung entsprechen.

§ 5. Der Antrag auf Gewährung dieser Wochenhilfe ist zu richten:

sofern die Wöchnerin selbst bei einer Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse versichert ist, an diese,

in allen anderen Fällen an die allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, an die Landkrankenkasse, zu deren Bezirk der Wohnort der Wöchnerin gehört.

Diese Kasse gibt den Antrag mit einer gutachtlichen Aeußerung unverzüglich an den Vorstand der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg weiter, der die Leistung der Wochenhilfe obliegt. Dieser Vorstand kann gegen eine Vergütung von zwei Mark für jeden einzelnen Fall der Wochenhilfe die Kasse mit Auszahlung der Wochenhilfe und mit Durchführung der dafür sonst nötigen Maßnahmen beauftragen.

Gewährt die beauftragte eigene Krankenkasse der Wöchnerin nach der Satzung ihren weiblichen Mitgliedern freie Behandlung durch Hebamme und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden, so bewendet es bei dieser Art der Leistung statt der baren Beihilfe nach § 3 Nr. 1 und 3 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914. Der Kassenvorstand hat den Vorstand der See-Berufsgenossenschaft alsbald bei Weitergabe des Antrags entsprechend zu benachrichtigen. Im übrigen ist die Wochenhilfe bar zu leisten.

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gelten entsprechend. Die verauslagten Beträge sind stets dem Versicherungsamte der Kasse (Abs. 1) nachzuweisen. Bei Beanstandung ist die See-Berufsgenossenschaft am Verfahren zu beteiligen.

§ 6. Wöchnerinnen, die selbst zu der gegen Entgelt beschäftigten, aber nach § 165 Abs. 1 Nr. 7 der Reichsversicherungsordnung nicht gegen Krankheit versicherten Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehören oder bis zum Tage des Kriegsausbruchs oder darüber hinaus gehört haben, hat die See-Berufsgenossenschaft die im § 3 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 bezeichnete Wochenhilfe aus eigenen Mitteln zu gewähren, wenn sie darauf keinen Anspruch nach § 4 dieser Verordnung haben. § 7 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gilt entsprechend.

III.

§ 7. Die Zeit einer Befreiung von der Versicherung auf Grund der §§ 418, 435 der Reichsversicherungsordnung gilt die Zeit des Versichertseins im Sinne des § 1 Nr. 2 und des § 8 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gleich.

Für die Leistung der Wochenhilfe gilt § 2 der im Abs. 1 bezeichneten Bekanntmachung mit der Maßgabe, daß, wenn der Ehemann der Wöchnerin zuletzt auf Grund der §§ 418, 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit war und die Wöchnerin selbst keiner Krankenkasse angehört, die Wochenhilfe durch diejenige Kasse zu leisten ist, welcher der Ehemann ohne die Befreiung hätte angehören müssen.

Ist auch die Wöchnerin selbst auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung befreit, so hat der Arbeitgeber der Kasse das Wochengeld zu erstatten, das er nach der Reichsversicherungsordnung zu zahlen haben würde.

§ 8. Wöchnerinnen, die selbst auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit sind und Anspruch auf Wochenhilfe nach §§ 195, 419 Abs. 2, § 435 der Reichsversicherungsordnung, nicht aber nach § 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 haben, hat ihr Arbeitgeber während der weiteren Dauer des gegenwärtigen Krieges die im § 3 Nr. 1, 3 und 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren. § 422 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

IV.

§ 9. Die Vorschrift des § 197 der Reichsversicherungsordnung über die Erstattung von Wochengeld gilt auch für alle übrigen Leistungen an Wochenhilfe, welche die Kassen und Arbeitgeber auf Grund dieser Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

§ 10. Wöchnerinnen der im § 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 sowie in §§ 4, 7 dieser Bekanntmachung bezeichneten Art, die vor dem Eintritt ihrer Ehemänner in die Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Dienste entbunden worden sind, erhalten vom Tage dieses Eintritts ab das Wochengeld auf 8 und das Stillgeld auf 12 Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem Tage des Eintritts liegenden Zeit.

V.

§ 11. Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft, — — die der §§ 4 bis 10 mit Wirkung vom 3. Dezember 1914 ab.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

B. Königreich Preussen.

Verstärkte Achtgabe auf minderwertige Nahrungs- und Genußmittel, besonders solche für die Truppen im Felde bestimmten. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 23. Januar 1915 an die Herren Regierungspräsidenten.

Es liegt die Vermutung nahe, daß unter den angeblichen Verhältnissen mit ihren Schwierigkeiten der Beschaffung mancher Nahrungs- und Genußmittel die Versuchung für unlautere Elemente in der Lebensmittelindustrie gestiegen sein muß, verfälschte, nachgemachte und verdorbene Nahrungs- und Genußmittel in den Verkehr zu bringen, ohne daß die veränderte und minderwertige Beschaffenheit der Waren dem Nahrungsmittelgesetz entsprechend immer deutlich für den Käufer und Verbraucher kenntlich gemacht wird. Ich ersuche daher, die in den letzten Jahren allgemein durchgeführte Nahrungsmittelkontrolle während der Kriegszeit nicht nur im früheren Umfange nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten, sondern in den Richtungen, nach denen ein Verdacht unlauterer Machenschaften in Handel und Verkehr besteht, noch zu verstärken.

Von Mißständen, die zu meiner Kenntnis gekommen sind, hebe ich folgende hervor:

Im Handel mit Kakao wird in letzter Zeit Ware feilgehalten, die absichtlich stark mit Kakaoschalen versetzt ist. Es werden sogar gepulverte Kakaoschalen allein zum Zwecke der Fälschung von Kakao und Schokolade, zum Teil auch durch Firmen, die bisher überhaupt nicht auf dem Gebiete des Kakaoverkehrs tätig waren, in den Handel gebracht. Auch Kakaokeime und Kakaostaub dienen zum Fälschen von Kakao; andere Fette als Kakaobutter werden der Schokolade zu Fälschungszwecken zugesetzt.

Die für die Truppen im Felde bestimmten Kakaowürfel haben bei der Untersuchung zum Teil einen sehr hohen Zuckergehalt (bis 75 v. H.) neben sehr wenig Kakao ergeben. Dabei war der Kakao noch dazu stark schalenhaltig. Außerdem waren die Würfel zur Vortäuschung eines höheren Kakaogehaltes mit einem braunen Farbstoff gefärbt.

Kaffeewürfel enthielten bisweilen große Beimengen von Zichorien und anderen Surrogaten. Auch bei den besseren Sorten entsprach der Preis nicht entfernt dem wirklichen Werte.

Das gleiche ist häufig der Fall bei den in Tuben verkauften alkoholischen Getränken. Es sind Fälle beobachtet worden, in denen 60 ccm eines 33proz., keineswegs hochwertigen Alkohols für 1,25 M. verkauft worden sind.

Auch die viel gehandelten Grog- und Punschwürfel bedürfen der Kontrolle. Da der Alkohol aus ihnen sehr schnell verdunstet und die Zubereitung der Würfel nach der Vorschrift dann nur noch eine leimartig, fade schmeckende Brühe ergibt, ist versucht worden, durch Zusatz von Branntweinschärfen zu den Würfeln einen höheren Alkoholgehalt in ihnen vorzuspiegeln.

Unter den Milchtabletten des Handels sind solche bemerkt worden,

die beim Verrühren im Wasser nicht eine gleichmäßige, milchähnliche Aufschwemmung ergeben, sondern nur unvollkommen sich verteilen lassen.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, die Untersuchungsämter auf die angegebenen Mißstände gefälligst aufmerksam zu machen.

Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen. Rund-Erlaß der Herren Minister der Finanzen und für Landwirtschaft usw. vom 24. Dezember 1914/6. Januar 1915. — F. M. III 17100/M. f. L. I A IIIe 12884 — an die Herren Regierungspräsidenten.

Die nachstehende Abschrift eines Erlasses des Herrn Finanzministers an die Oberzolldirektionen vom 24. v. Mts. wird zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt:

Durch die Bekanntmachung vom 4. August d. Js. (Reichsgesetzblatt S. 850) ist das Verbot der Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen und ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt worden. Die Untersuchung solcher Fleischwaren hat sich auf die Feststellung einer äußeren guten Beschaffenheit zu beschränken und ist von den Zollstellen bei der Einfuhr vorzunehmen. Der Zuführung der Ware zu den Untersuchungsstellen bedarf es nicht.

Diese Bestimmungen haben zu einer Umgehung der Untersuchungsvorschriften geführt. Um die Kosten der Trichinenschau zu sparen, sind gepökelte Schweinezungen als Büchsenfleisch eingeführt worden. Selbst gepökelte Schweinsköpfe sollen auf die gleiche Weise ohne Untersuchung zur Einfuhr gelangen. Ein derartiges Verfahren muß vom gesundheitlichen Standpunkte aus als bedenklich und nach den bestehenden Vorschriften als unzulässig angesehen werden. Unter Fleisch in „luftdicht verschlossenen Büchsen" ist nach § 3 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetze solche Ware zu verstehen, die mit oder ohne Vorbehandlung durch Luftabschluß haltbar gemacht ist. Diese Voraussetzung trifft für Pökelfleisch nicht zu, da es durch Luftabschluß allein nicht haltbar gemacht werden kann, seine Verpackung in luftdicht verschlossene Büchsen auch nicht zum Zwecke der Haltbarmachung erfolgt. Pökelfleisch unterliegt demnach regelmäßig der vorgeschriebenen Untersuchung.

Es erscheint geboten, der Einfuhr nicht untersuchten Pökelfleisches unter der Bezeichnung Büchsenfleisch nach Möglichkeit entgegenzutreten. Ob wirkliches Büchsenfleisch vorliegt, wird in der Regel schon an der Form und Größe der Gefäße zu erkennen sein, da die durch Luftabschluß haltbar gemachten Fleischwaren in kleineren gebrauchsfertigen Umschließungen eingeführt zu werden pflegen. Die Zollstellen werden daher in der Lage sein, wenigstens grobe Verstöße gegen die Vorschriften durch Stichprobeuntersuchungen in verdächtigen Fällen aufzudecken. Sendungen, bei denen nach dem Ergebnisse der von den Zollstellen vorgenommenen Untersuchung Zweifel darüber bestehen, ob Büchsenfleisch vorliegt, müssen der Beschaustelle vorgeführt werden.

Die Zollstellen sind auf die Angelegenheit hinzuweisen.

C. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten in privaten Krankenanstalten. Bekanntmachung des Ministeriums, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, vom 22. Dezember 1914.

Zur Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Krankheiten werden die Leiter und Aufsichtsorgane der Privatkrankenanstalten des Landes (Spezialkliniken, Sanatorien usw.), die gegenwärtig zum Teil zur Unterbringung von verwundeten und kranken Soldaten oder von kranken Flüchtlingen dienen, zum Teil aber nach wie vor auch noch mit Privatkranken belegt werden, hierdurch aufgefordert, auf verdächtige Kranke, insbesondere auf Cholera-, Typhus-, Ruhr-, Fleckfieber-Kranke besonders zu achten, in jedem Verdachtsfalle die erforderlichen bakteriologischen und serologischen Untersuchungen durch das Landesgesundheitsamt zu Rostock herbeizuführen, die verdächtigen Kranken sogleich abzusondern und bis zur Klarstellung der Krankheitsart abgesondert zu halten, die nachweislich an übertragbarer Krankheit Leidenden aber entweder in ein mit Einrichtungen zur Behandlung von übertragbaren Krankheiten ausgerüstetes

öffentliches Krankenhaus zu überführen oder so abzusondern, daß eine Verbreitung der übertragbaren Krankheiten sicher ausgeschlossen ist.

Die verdächtigen Kranken sind außerdem alsbald nach dem Auftreten des Verdachts den zuständigen Ortsobrigkeiten und Kreisärzten zu melden.

Die zur Entnahme und zum Versande der Proben zu den bakteriologischen und serologischen Untersuchungen erforderlichen Gefäße sind vom Landesgesundheitsamt unentgeltlich zu beziehen. Es ist zweckmäßig, sie in den Privatkrankenanstalten vorrätig zu halten.

D. Freie Hansestadt Hamburg.

Verkehr mit Kuhmilch. Gesetz vom 28. Dezember 1914.

§ 1. Kuhmilch darf, so weit sie nicht unter die in den §§ 2 bis 4 und 5 Absatz 2 dieses Gesetzes genannten Milcharten fällt, nur unter den Bezeichnungen Vollmilch oder Magermilch in die Stadt Hamburg eingeführt, dort feilgehalten, verkauft oder in den Verkehr gebracht werden.

Vollmilch ist die Kuhmilch, welcher nichts zugesetzt und nichts genommen worden ist und welche einen Fettgehalt von mindestens 2,7 vom Hundert und eine Dichte von mindestens 1,029 bei + 15° Celsius hat.

Magermilch ist die Kuhmilch, deren natürlicher Fettgehalt durch Abschöpfen des Rahms oder durch Abscheidung desselben auf maschinellem Wege oder durch Zusatz von entrahmter Milch verringert ist oder welche von Natur so fettarm ist, daß ihr Fettgehalt für die Vollmilch vorgeschriebene Mindestgrenze nicht erreicht; entrahmte Milch muß eine Dichte von mindestens 1,031 + 15° Celsius haben.

Unter „Milch" ohne nähere Bezeichnung oder unter „frischer Milch" oder dergleichen ist im Verkehr immer nur Vollmilch zu verstehen.

§ 2. Als Vorzugsmilch, Kontrollmilch, Säuglingsmilch, Kindermilch, Kurmilch, Sanitätsmilch oder unter einer ähnlichen Bezeichnung, die den Anschein erwecken kann, daß die Milch in gesundheitlicher Beziehung der gewöhnlichen Milch vorzuziehen sei, darf nur solche Vollmilch in die Stadt Hamburg eingeführt, dort feilgehalten, verkauft oder in den Verkehr gebracht werden, welche den vom Senat im Wege der Verordnung zu bestimmenden besonderen Bedingungen in bezug auf ihre Gewinnung und Behandlung entspricht.

§ 3. Als Rahm darf nur solche Milch eingeführt, feilgehalten, verkauft oder in den Verkehr gebracht werden, welche einen Fettgehalt von mindestens 10 vom Hundert hat.

Schlagrahm muß einen Fettgehalt von mindestens 25 vom Hundert haben.

§ 4. Unter Buttermilch ist nur der bei der Buttergewinnung verbleibende Rückstand zu verstehen. Ist bei der Buttergewinnung ein Wasserzusatz gemacht worden, so darf dieser auf 100 Teile unverdünnter Buttermilch 20 vom Hundert nicht überschreiten.

Kinderbuttermilch darf keinen Wasserzusatz enthalten.

§ 5. Auf gekochte, sterilisierte, pasteurisierte oder in anderer Weise keimfrei oder haltbar gemachte Milch, homogenisierte Milch und homogenisierten Rahm finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Milcharten nur unter einer auch ihre Behandlung erkennbar machenden Bezeichnung vertrieben werden dürfen.

Die §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf geronnene Milch (saure Milch, Setzmilch, Dickmilch), kondensierte Milch, Kefir und sonstige Milchzubereitungen.

§ 6. Der Senat bezeichnet die Voraussetzungen, unter denen Kuhmilch oder Milchzubereitungen als unrein, verdorben, gesundheitsgefährlich, nachgemacht oder verfälscht nicht in das hamburgische Stadtgebiet eingeführt, dort feilgehalten, verkauft, verarbeitet oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Der Senat erläßt ferner unbeschadet den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes die bei Gewinnung, Einführung, Beförderung, Behandlung, Aufbewahrung und Abgabe von Kuhmilch oder Milchzubereitungen zu beobachtenden Vorschriften und ordnet die zu ihrer Durchführung erforderlichen Kontroll- und Sicherheitsmaßregeln an. Hierbei bleibt es dem Senat überlassen, den Beamten der Polizeibehörde und des Medizinalamts weitergehende

Befugnisse, als die in den §§ 2 und 3 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 bezeichneten zu geben.

§ 7. Wer gewerbsmäßig Kuhmilch in der Stadt Hamburg feilhalten, verkaufen oder vertreiben oder die in den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes genannten Milcherzeugnisse herstellen oder vertreiben will, hat hiervon vor der Eröffnung des Gewerbebetriebes unter Angabe seiner Wohnung und Geschäftsstelle der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Jeder Wechsel der Person des Geschäftsinhabers, der Wohnung, der Geschäftsstelle sowie die Einstellung des Geschäftsbetriebes und die Eröffnung von Zweiggeschäften sind der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Zur Erstattung der Anzeige ist der Geschäftsinhaber und, sofern das Geschäft für diesen von einem selbständigen Leiter geführt wird, dieser letztere verpflichtet.

Die Inhaber der zurzeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Geschäftsbetriebe haben die vorstehend vorgeschriebenen Anzeigen innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesvorschrift einzureichen.

§ 8. Wer Milch unter der Bezeichnung Vorzugsmilch, Kontrollmilch, Säuglingsmilch, Kindermilch, Kurmilch, Sanitätsmilch oder unter ähnlichen Bezeichnungen (§ 2) sowie Kinderbuttermilch in die Stadt Hamburg zum Zwecke des Vertriebes einführen oder dort feilhalten, verkaufen oder in den Verkehr bringen will, bedarf hierzu der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß den auf Grund des § 2 erlassenen Bestimmungen des Senats entsprochen wird, genügende Sicherheit für die dauernde Befolgung dieser Vorschriften gegeben ist und nicht Tatsachen vorliegen, welche den Besitzer der Milchwirtschaft, in der die Milch gewonnen wird, oder diejenige Person, welche die Milch hier unter einer der vorerwähnten Bezeichnungen vertreiben will, als unzuverlässig erscheinen lassen.

Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn sich wiederholt Tatsachen dafür ergeben, daß die Gewinnung oder Behandlung der Milch nicht den Vorschriften gemäß erfolgt oder die Person, der die Genehmigung erteilt ist, nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Vor der Versagung der Genehmigung oder der Rücknahme der Betriebserlaubnis ist die Detaillistenkammer gutachtlich zu hören.

Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde steht den Nachweispflichtigen binnen einer Frist von 14 Tagen die Beschwerde an die Senatssektion für Gewerberekurssachen zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für das Verfahren in Gewerberekurssachen erlassenen Vorschriften vom 19. Januar 1900 finden entsprechende Anwendung.

§ 9. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden, falls nicht anderweitig höhere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Daneben kann die Einziehung der für den Verkehr bestimmten Milch verfügt werden, welche den in diesem Gesetz oder den Ausführungsverordnungen dazu festgestellten Eigenschaften nicht genügt oder in Widerspruch mit diesen Vorschriften gewonnen, behandelt, eingeführt, aufbewahrt oder in den Verkehr gebracht worden ist, und zwar ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehört oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Bestrafung einer bestimmten Person nicht ausführbar oder sind die Voraussetzungen für eine Bestrafung nicht gegeben, so kann die Einziehung selbständig verfügt werden.

§ 10. Dieses Gesetz gilt für den Bezirk der Stadt Hamburg. Der Senat kann jedoch den Geltungsbereich des Gesetzes ganz oder teilweise auf das gesamte hamburgische Staatsgebiet ausdehnen. Insoweit findet der § 9 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 11. Dieses Gesetz tritt an einem vom Senate festzusetzenden Tage in Kraft. Mit diesem Tage tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Kuhmilch, vom 18. April 1894 außer Kraft.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 6. 20. März. 1915.

Rechtsprechung.

Ablehnung des behandelnden Arztes als Sachverständigen wegen Befangenheit. Entscheidung des Oberlandesgerichts Rostock vom 18. März 1914.

Der Nervenarzt Dr. K. sollte durch Beweisbeschluß vom 27. November 1913 als sachverständiger Zeuge und Sachverständiger von einem beauftragten Richter über die Behauptungen des Klägers vernommen werden

a) er habe infolge des Unfalls in der Nacht vom 24./25. August 1913 einen Nervenchock erlitten und

b) sei bis jetzt völlig erwerbsunfähig,

c) es lasse sich auch nicht absehen, ob und wann eine Besserung eintreten werde.

Ein Ablehnungsgesuch des Beklagten gegen den Sachverständigen mit der Begründung, der Sachverständige habe den Kläger nach seinem Unfalle bisher behandelt und habe auch bisher nach alledem, was vorliege, den Kläger bis jetzt für völlig erwerbsunfähig erachtet — wurde vom Landgericht für unbegründet erklärt, vom Oberlandesgericht dagegen mit folgender Begründung anerkannt:

„Bei der Prüfung der Besorgnis der Befangenheit ist nicht zu entscheiden, ob der Sachverständige trotz der zur Begründung der Ablehnung vorgebrachten Tatsachen imstande ist, ein unparteiisches Erachten abzugeben, sondern ob vom Standpunkte der ablehnenden Partei aus vernünftige und genügend objektive Gründe vorhanden sind, welche ein Mißtrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen auf ihrer Seite rechtfertigen.

Solche Gründe sind von der Praxis (vergl. KG. in OLG. 19, 114 und die vom Beklagten vorgelegten Entscheidungen der OLG. Cöln und Königsberg vom 12. Januar 1912 bezw. ? Oktober 1912) mit Recht darin gefunden, daß ein Arzt eine Partei mehrere Jahre hindurch als Hausarzt behandelt hatte; der Prozeßgegner ist in solchen Fällen von seinem Standpunkte aus zu der Annahme berechtigt, daß der Arzt seinen Patienten besonderes Wohlwollen und Interesse entgegenbringt und trotz allen Bestrebens nach unparteiischer Beurteilung unwillkürlich geneigt ist, die streitigen Punkte in einem dem Patienten günstigen Sinne zu beantworten. Im vorliegenden Falle handelt es sich zwar nicht um eine mehrjährige Behandlung, aber Dr. K. hat — wie sich aus seiner unbedenklich zu benutzenden Aussage über diese Tatsache ergibt, über welche er als Zeuge sich ausgesprochen hat — den Kläger nicht nur vorübergehend als Spezialarzt neben dem Hausarzt behandelt, sondern ihm alsbald nach seiner Zuziehung (am 24. September 1913) in seine Privatklinik aufgenommen, in welcher der Kläger bis zum 18./19. Dezember 1913 verblieben ist. Auch eine solche längere eingehende Behandlung begründet die Annahme, daß zwischen dem Kläger und Dr. K. ein Vertrauensverhältnis besteht, welches die Besorgnis der Befangenheit auf seiten des Beklagten objektiv und ausreichend ebenso rechtfertigt wie in den Fällen mehrjähriger hausärztlicher Behandlung."

(Meckl. Zeitschr. f. Rechtspflege und Rechtswissenschaft; Bd. 43, S. 64.)

Wasserzusatz zu Apfelwein ist als strafbare Nahrungsmittelfälschung anzusehen.[1] Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 26. November 1914.

---

[1]) Der Angeklagte hatte bei Herstellung von Apfelwein der Apfelmaische vor der ersten Presse reines Wasser in Höhe von 20—25% zugesetzt und dieses Gemisch als reinen Apfelwein zu dem für diesen üblichen Preis (30 Pfg. für das Liter) verkauft.

Zulässigkeit einer Polizeiverordnung, durch die zur Herstellung kohlensäurer Getränke, die als Frucht- oder Brauselimonaden in den Verkehr gebracht werden, die Verwendung von natürlichen Fruchtsäften oder reinen Fruchtsäften vorgeschrieben und angeordnet wird, daß bei Verwendung von anderen Stoffen die Getränke als Kunsterzeugnisse bezeichnet werden müssen. Urteil des preußischen Kammergerichts (I. Str.-S.) vom 21. November 1914.

Die Polizeiverordnung findet im § 6a des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 10 T. II des allgemeinen Landrechts seine rechtliche Grundlage. Die Polizei kann zur Erreichung der ihr in bezug auf den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmittel obliegenden Aufgaben den Gebrauch gewisser Warenbezeichnungen so festlegen, daß das Publikum vor einer Täuschung der Beschaffenheit der Ware bewahrt bleibt. Mit der betreffenden Vorschrift will die Polizeiverordnung außerdem dem Gebahren begegnen, mit denen unreelles Wesen den redlichen Verkehr bedroht; sie ist auch nach dem Erlaß des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln vom 14. Mai 1879 zulässig.

Nach Apothekerzeitung; 1915, Nr. 2.

Unter Arzneimitteln sind im Gegensatz zu Nahrungs- und Genußmitteln solche Mittel zu verstehen, die in gewisser Art auf den Körper wirken sollen; entweder soll krankhaften Veränderungen vorgebeugt oder ihnen abgeholfen werden. Der Begriff Arzneimittel im Sinne des § 56 der G.-O. geht daher weiter als im Sinne der Kaiserl. Verordnung von 1901; ihr Feilbieten im Umherziehen ist schlechthin ausgeschlossen. Wacholderkräutersaft „Magenfreund" fällt darunter. Urteil des preuß. Kammergerichts (I. Str.-S.) vom 2. Dezember 1914.

Ein Feilbieten von Arzneimitteln liegt vor, wenn diese dem Publikum unter tatsächlich zum Kauf anregenden Handlungen bereitgestellt und zugänglich gemacht werden.[1])

Wurmpatronen sind vom Hausierhandel ausgeschlossen. Urteil des preuß. Kammergerichts (I. Str.-S.) vom 9. Juli 1914.

Eine Lösung von Zucker in Wacholder-Auszug (Wacholder-Blutmelan) ist ein den Apotheken vorbehaltenes Arzneimittel.

Unter Obstsäfte im Sinne der Ausnahme von Nr. 5 des Verzeichnisses A der Kaiserl. Verordnung von 1901 sind nur solche Flüssigkeiten zu verstehen, die durch Pressen saftiger, regelmäßig auch roh genossener Früchte gewonnen werden. Urteil des preuß. Kammergerichts (I. Str.-S.) vom 18. Juni 1914.

(Medizinalarchiv; 1914, Heft III).

Strafbare öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln; eine solche liegt auch dann vor, wenn in der Anzeige auf Broschüren oder sonstige Druckschriften hingewiesen wird, in denen das Mittel und seine angebliche Wirkung näher bezeichnet ist. Enthält die Anzeige dagegen keinen Hinweis auf die Versendung derartiger Druckschriften, so liegt auch keine öffentliche Ankündigung vor. Urteile des preuß. Kammergerichts (I. Str.-S.) vom 2. Juli,[2]) 21. Juli[3]) und 24. August 1914.

---

[1]) Den gleichen Grundsatz hat das Kammergericht in dem Urteil vom 15. September 1914 ausgesprochen.

[2]) Hier handelte es sich um die Verpackung der Fernestschen Lebensessenz, die als unzulässige Ankündigung angesehen wurde, weil darin auf ein Buch „Der alte Praktiker" und eine beigefügte Postkarte hingewiesen war, mittels der sich jedermann das Buch unentgeltlich schicken lassen konnte.

[3]) Betraf die Ankündigung von Urol.

Bestrafung wegen Ankündigung eines Geheimmittel als Vergehen gegen das Reichsgesetz über den unlauteren Wettbewerb. Berechtigung des Kreisarztes zur Stellung eines Strafantrages. Urteil des Reichsgerichts (III. Str.-S.) vom 19. Oktober 1914.

B. hatte in einer Tageszeitung ein Heilmittel gegen Harnröhrenausfluß angepriesen, daß die Krankheit in 8 bis 14 Tagen heile und von ihm zu beziehen sei. Wegen dieser Anpreisung stellte der Kreisarzt in W. auf Grund des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb Strafantrag gegen B. Dieser gab vor der Strafkammer des Landgerichts in W. zu seiner Verteidigung an, daß ein ihm befreundeter Drogist aus verschiedenen Medikamenten jenes geheime Heilmittel hergestellt und dieses sowohl bei ihm, als bei anderen Tripperkranken von günstiger Wirkung und bester Heilkraft gewesen sei. Er habe daher in dem guten Glauben, daß das Mittel schnell heile, den Vertrieb übernommen und das fragliche Inserat veröffentlicht. Die Strafkammer stellte indessen fest, das es einem Gutachten zufolge ein Mittel, das den Harnröhrenausfluß in 8—14 Tagen wirklich heilt, gar nicht gebe und das von B. angepriesene Mittel nur zu jenen Medikamenten gehöre, die die lästige Krankheit zwar verschleiern und ihre äußeren Anzeichen beseitigen, tatsächlich aber nicht gründlich heilen; B. habe diesen Mangel wirklicher Heilkraft auch gekannt. Die Ankündigung enthalte also eine unwahre, auf Täuschung berechnete Angabe über die Qualität des angepriesenen Mittels und über den Wert des damit verbundenen Heilverfahrens; das Publikum sollte durch die Vorspiegelung eines besonders günstigen Angebots zu Bestellungen angelockt werden. Die Strafkammer verurteilte daher den B. wegen Vergehens gegen § 4 des Wettbewerbsgesetzes zu einer Geldstrafe. In der dagegen beim Reichsgericht eingelegten Revision bestritt B. das Strafantragsrecht des Kreisarztes, da dieser weder Verletzter noch Gewerbetreibender im Sinne von § 13,1 des Wettbewerbsgesetzes sei; das Reichsgericht hat diesen Einwurf jedoch als unbegründet verworfen, weil nach der Gewerbeordnung auch Kreisärzte Gewerbetreibende im Sinne des Wettbewerbsgesetzes sind, da die ärztliche Hilfe als gewerbliche Leistung gilt.

(Sächsische Korrespondenz.)

Strafbare irreführende Zeitungsanzeigen bei der Anpreisung von Menstruationstropfen (Vergehen gegen das Wettbewerbsgesetz). Urteil des Reichsgerichts (III. Str.-S.) vom 9. Februar 1915.

Der Kaufmann E. L. und sein Bruder, der Apotheker H. L. in Berlin, hatten gemeinsam die Fabrikation von Menstruationstropfen gegen Periodenstörungen betrieben. Um ihrem Unternehmen den Anschein besonderer Vertrauenswürdigkeit und Leistungsfähigkeit zu geben, nahmen sie den Chemiker Dr. K. H. sowie nach dessen Ausscheiden den Chemiker Dr. K. in ihr Geschäft und gaben diesem die Bezeichnung Dr. K. H. bezw. „Dr. K. & Co., offene Handelsgesellschalt". Sie veröffentlichten dann in kleineren Blättern der Provinz Schlesien Anzeigen ungefähr folgenden Wortlauts: „Junge Frauen verzagen nicht, sondern verlangen nur die echten, vorzüglich bewährten Dr. H. (später Dr. K.)-Mensestropfen. Dr. K. & Co., Berlin". Auf Strafantrag der Kurpfuschereikommission der Schlesischen Aerztekammer zu Breslau hat dann das Landgericht in Berlin II am 25. September 1914 die beiden Firmeninhaber L. wegen wissentlich irreleitender Reklame (§ 4 des Wettbewerbsgesetzes) zu je 50 Mark Geldstrafe verurteilt und zwar mit folgender Begründung: Nach Ansicht der Strafkammer können die Frauen der weniger gebildeten Kreise, die die Zeitung nur oberflächlich zu lesen pflegen und für die hauptsächlich die Inserate bestimmt und zugeschnitten sind, obige Ankündigung leicht mißverstehen, nämlich so auslegen, als ob hier hervorragende medizinische Präparate angepriesen würden, die von medizinischen Fachleuten, höchstwahrscheinlich Doktoren der Medizin, hergestellt und geprüft seien; denn im Zusammenhang mit der Ankündigung von Heilpräparaten versteht das Volk unter einem „Dr." gewöhnlich einen „Doktor der Medizin". Die Angeklagten haben sicherlich gewußt, daß die Leserinnen den Inseraten einen falschen Sinn geben würden, und zweifellos das Mißverständnis gewollt. Die Inserate enthalten also wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben über den Geschäftsbetrieb der Angeklagten. Was sie verkauften, waren keine erprobten medizinischen, sondern einfache chemische Mittel, die

nicht von medizinischen Fachleuten, sondern von den Angeklagten selbst und höchstens nur nach einer Anweisung der Chemiker hergestellt waren, die vorübergehend ihre Teilhaber waren. Die „Tropfen“ hatten nicht die vorgetäuschte Eigenschaft und Wirkung; ein besonders günstiges Angebot war somit nur dem Scheine nach vorhanden.

Die Revision der Angeklagten wurde vom Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts als unbegründet verworfen, da den Inseraten zweifellos Unrichtiges über Ursprung und Herstellungsart der Präparate zu entnehmen war. (Sächsische Korrespondenz.)

Strafbare Ankündigung von „Frauentropfen“.[1] Urteil des preuß. Kammergerichts (I. Str.-S.) vom 4. Januar 1915.

Für die Frage der Unzüchtigkeit antikonzeptioneller Mittel, z. B. Spülspritzen, ist stets die Zweckbestimmung, nicht aber irgendeine Gebrauchsmöglichkeit maßgebend. Urteil des Reichsgerichts (II. Str.-S.) vom 27. Oktober 1914.

Der Kaufmann R. in B., der ein Patent für einen Spülapparat „Orla“ besaß, hatte in der Gummizeitung und in anderen Fachzeitschriften diesen Apparat angepriesen; er lasse das eingespritzte Wasser nicht auslaufen, sondern sauge dies wieder auf, und er sei bei den Frauen sehr beliebt, weil er eine radikale Spülung gleich im Bett gestatte und sie nicht wie andere Scheidenspülspritzen zwinge, nach dem Beischlaf das Bett zu verlassen und sich hierdurch der Erkältungsgefahr auszusetzen. In den zahlreichen versandten Prospekten war „Orla“ bezeichnet als „bester Scheidenspüler für bequeme Bettspülungen ohne Unterlage, der überhaupt existiert“. Ferner führte der Prospekt aus, daß der Apparat der Spülung zu Reinigungszwecken diene und mit seiner patentierten Aufsaugeeinrichtung vor allem dazu geeignet sei, Erkältungen und die Entstehung von Frauenleiden zu verhüten. Von antikonzeptioneller Wirkung war dabei nichts erwähnt. R. wurde wegen Vergehens gegen § 184,3 Str.G.B. (Anpreisung von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind) unter Anklage gestellt, vom Landgericht Berlin III jedoch freigesprochen, aus folgenden Gründen: An sich sei der angepriesene „Orla“-Apparat zwar auch zur Empfängnisverhütung durch Fortspülung des Samens aus der Scheide geeignet, doch sei dem Prospekt zufolge seine Zweckbestimmung in erster Linie die Reinigung der weiblichen Genitalien und der Schutz vor Erkrankungen. Er gehöre also zweifellos zur Gattung der hygienischen Apparate, die nach der neuesten Rechtsprechung dem § 184, 3 Str.G.B. nicht unterliegen. Daß der Apparat auch antikonzeptionell gebraucht werden könne, lasse ihn noch keinesfalls dafür bestimmt erscheinen und berühre nicht seine Haupteigenschaft als hygienischen Gegenstand.

Die gegen R.s Freisprechung von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision hat das Reichsgericht als unbegründet verworfen, da das Urteil mit der Rechtsprechung übereinstimme. Wenn der vorliegende Fall vielleicht auch die Grenze des Erlaubten streife, so sei doch tatsächlich und für die Revisionsinstanz unanfechtbar die hygienische Zweckbestimmung des Apparates,

---

[1]) Die „Frauentropfen“, ein indifferentes alkoholisches Destillat von römischer Kamille, Wermut, Gewürznelken, Rosmarin, Pfeffermünz und Zimtrinde, waren durch folgende Anzeige angekündigt: „Frauentropfen. Gegen Störungen vorzüglich bewährt, garantiert unschädlich. Bestellungen brieflich. Frau L. Hygienische, kosmetische Artikel.“ Das Mittel wurde zum Preise von 6,50 M. abgegeben, während es von der Janusgesellschaft zum Preise von 2,50 M. bezogen war. Die Anklage und Verurteilung erfolgte auf Grund der für den Landespolizeibezirk Berlin erlassenen Polizeiverordnung, die die Ankündigung von Mitteln zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten verbietet, wenn ihnen besondere über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden, oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt wird. Beides wurde hier als zutreffend angenommen.

seine Zugehörigkeit zur Gattung der Gesundheitspflegemittel, festgestellt; der Versuch der Revision, aus seiner auch antikonzeptionellen Anwendungsmöglichkeit den objektiven Tatbestand des § 184,3 Str.G.B. herzuleiten, gehe daher fehl. (Sächsische Korrespondenz.)

Strafbare Ankündigung antikonzeptioneller Mittel. Urteile des Reichsgerichts (V. Str.-S.) vom 27. November 1914 **(a)** und (II. Str.-S.) vom 22. Dezember 1914 **(b)**.

a. Der frühere Schreiner K., der unter der Firma „Sanitätshaus K." in D. einen Detailhandel mit hygienischen Artikeln und Gummiwaren betrieb, hatte in der „Gerichtszeitung" folgende Anzeige veröffentlicht: „Frauen, wenn Sie bei Periodenstörung schon alles erfolglos versucht haben, werfen Sie kein Geld mehr hinaus, sondern wenden Sie sich an das Sanitätshaus K., . . . straße . ." Als darauf die städtische Gesundheitspolizei bei K. eine Haussuchung vornahm, wurde festgestellt, daß am Hauseingang ein Schild „Spezialhaus sämtlicher hygienischer Gummiwaren" angebracht und in der Wohnung des K. ein Schrank vorhanden war, der außer Menstruationsmitteln, wie Menstruolinabonbons, Frauentropfen und Mensespillen sowie Stärkungsmitteln auch antikonzeptionelle Gegenstände, nämlich Sicherheitsovare, Lysolelfenbeinovare, Kondome, Reizkondome, Irrigatorspritzen mit Uterinrohren und Pessarien enthielt. Gegenüber der Verteidigung des K., der die Harmlosigkeit dieser Gegenstände behauptete, da sie in jeder Drogerie verkauft würden, stellte die Strafkammer fest, daß sie ihrer besonderen Beschaffenheit und Eignung und erfahrungsgemäßen Verwendung zur Empfängnisverhütung vor allem beim außerehelichen Beischlaf, also zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt seien. Diese Gegenstände habe K. mittels des Schildes am Hause und mittels Anzeige in der Zeitung dem Publikum angekündigt. Die Ankündigung sei ernst gemeint gewesen, da er die Ware tatsächlich vorrätig gehalten habe. Das Publikum habe die Anzeige so, wie K. es wollte, auch tatsächlich im Sinne einer Ankündigung solcher Gegenstände verstehen können. K. war demzufolge vom Landgericht in D. zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt.

Die gegen dieses Urteil erhobene Revision wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen: Die Feststellung, daß die Ankündigung sich für den Leser erkennbar auch auf antikonzeptionelle Mittel bezieht, sei als Ergebnis tatsächlicher Würdigung für die Revisionsinstanz unanfechtbar. Da hier bei der Auslegung des Inserats die rechtlichen Gesichtspunkte des § 184,3 St.G.B. nicht verkannt seien, könnten die dagegen vorgebrachten Bedenken keine Berücksichtigung finden.[1])

b. Der Angeklagte H. hatte in verschiedenen Zeitschriften Anzeigen folgenden Wortlauts veröffentlicht: „Verlangen Sie gratis unsere Preisliste über Gummistrümpfe und neue Gesundheitspflegeartikel!" Jeder Leser, der daraufhin um Zusendung bat, erhielt von der Firma einen Katalog zugeschickt, in dem auf Seite 2 unter Nr. 462 und 463 ein Scheidenspülmittel „Laetitia", flüssig und pulverförmig, angekündigt und in seiner Anmerkung hingewiesen war, daß es aus gesundheitlichen Gründen sehr notwendig und nützlich sei, „nach gewissen Vorgängen" die weiblichen Geschlechtsteile mit diesem Mittel auszuspülen. Ferner zeigte der Katalog Gloria- und Exzelsior-Spülspritzen an. Die Strafkammer erachtete letztere Ankündigung für harmlos, da es sich hier nur um einfache Reinigungsapparate handele; dagegen wurde die Anpreisung des Scheidenspülpulvers für strafbar befunden, weil dieses zum unzüchtigen Gebrauche diene. Das Mittel bestehe aus beizenden Substanzen, sei also keineswegs für Reinigungszwecke, sondern ausdrücklich und ausschließlich dazu bestimmt, durch Einspritzung in die Scheide nach dem Beischlaf den eingedrungenen männlichen Samen und die beim Koitus etwa mit übertragenen Ansteckungskeime von Geschlechtskrankheiten zu vernichten. Das

---

[1]) In einem anderen ähnlichen Falle hat auch der III. Strafsenat des Reichsgerichts durch Urteil vom 19. Dezember 1914 den Angeklagten in der Revisionsinstanz verurteilt; es handelte sich hier um die Ankündigung von Frauenspülspritzen: „Sorgenlos, neuester Spülapparat von Frauen erprobt, ärztlich geprüft. Beste Mutterspritze, Versandt direkt."

Mittel diene also der Verhütung der Empfängnis und der Bekämpfung der venerischen Ansteckung, sei demnach geeignet und bestimmt, die lästigen und gefährlichen Folgeerscheinungen des Beischlafes abzuwenden. Diese Begünstigung des folgen- und gefahrlosen Beischlafs laufe in der Hauptsache auf die Förderung und Erleichterung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs hinaus, diene also den Zwecken der Unzucht. Diese Zweckbestimmung des Laetitiapulvers gehe teils aus seinem Namen hervor, der auf „Freude" und „Vergnügen" hindeutet, teils aus dem Hinweis im Katalog auf die Schonung der Gesundheit nach gewissen Vorgängen, also die Verhütung der Ansteckung. H. habe diese Eigenschaften des Pulvers wohl gekannt, es dennoch aber öffentlich dem Publikum angekündigt, indem er jedem Besteller ohne Prüfung der Persönlichkeit sofort die Preisliste übersandte.

Die von H. dagegen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen, da nach unangreifbarer tatsächlicher Feststellung das Laetitiapulver in erster Linie die Empfängnis verhüten und die Uebertragung von Geschlechtskrankheiten verhindern und hierdurch auch dem unzüchtigen Verkehr dienen solle. H. habe auch diese Zweckbestimmung des Mittels, die gefahrlose Ausübung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zu ermöglichen, genau gekannt. Es sei daher die Anwendung des § 184,3 St.G.B. auf das festgestellte Sachverhältnis gerechtfertigt. (Sächsische Korrespondenz.)

Strafbares Hausieren mit antikonzeptionellen Spülapparaten. Urteil des Reichsgerichts (III. Str.-S.) vom 21. Dezember 1914.

Durch die Strafkammer des Landgerichts in H. ist die Angeklagte J., die für die chemische Fabrik Sp. in hygienischen Artikeln gereist, verurteilt. Sie hat dabei in verschiedenen Städten in besseren Häusern ohne Vorbestellung die Frauen aufgesucht, sie durch Vorlegen eines Buches „Die Aerztin" auf die Wichtigkeit hygienischer Fragen aufmerksam gemacht, ihnen einen Spülapparat gezeigt und erklärt und Prospekte an sie verteilt, in denen die Benutzung des Apparats genau beschrieben und als sein Zweck ausdrücklich angegeben war, „Menstruationsstörungen zu beseitigen und unerwünschte Empfängnis zu verhüten".

Im Strafverfahren wurde sie von der Strafkammer des Landgerichts zu H. wegen Ankündigung zum unzüchtigen Gebrauch bestimmter Gegenstände auf Grund des § 184/3 Str.G.B. zu 400 Mark Geldstrafe verurteilt, da sie gegenüber Personen in unbestimmter Anzahl, zu denen sie in keinen persönlichen Beziehungen stand, mithin öffentlich einen antikonzeptionellen Apparat angepriesen habe. Daß die Spülspritze auch zu Reinigungszwecken diene, sei belanglos, da ihre vorwiegend antikonzeptionelle Zweckbestimmung in den Prospekten, die von der J. mit Kenntnis ihres Inhalts verteilt seien, genau zugegeben sei. Die Angeklagte habe gewußt, daß die Spritze erfahrungsgemäß zur Empfängnisverhütung geeignet, bestimmt und üblich sei, und habe auch nie eine diesbezügliche Frage der Kundinnen verneint. Da die Empfängnisverhütung besonders beim außerehelichen Geschlechtsverkehr vorkomme, sei die Spritze somit auch für einen unzüchtigen Zweck, nämlich die Erleichterung der außerehelichen Sexualbetätigung, bestimmt. — Die hiergegen eingelegte Revision der J. hat das Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts als unbegründet verworfen. (Sächsische Korrespondenz.)

Die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Giften findet nur auf dem gewerbsmäßigen Handel mit Giften statt. Urteil des preuß. Kammergerichts (I. Str.-S.) vom 15. Februar 1915.[1])

Polizeiverordnungen, die anordnen, daß Betriebsräume (von Giftwarenhandlungen) sauber und ordentlich gehalten werden sollen, sind zu

---

[1]) In dem vorliegenden Falle hatte ein Drogenhändler, der die Genehmigung zum Gifthandel besaß, nach Verkauf seines Geschäftes den Handel mit Giften nicht abgemeldet, sondern diese in seine Wohnung mitgenommen und in einem Schranke neben Nahrungs- und Genußmitteln aufbewahrt. Er hatte jedoch nach Aufgabe seines Geschäftes keine Gifte verkauft.

unbestimmt und mithin ungültig. Urteil des preußischen Kammergerichts (Ferien-St.-S.) vom 15. September 1914.

Ein als Apotheker approbierter Drogist ist berechtigt, auf seinem Firmenschild sowie auf Verpackungen und Geschäftsanzeigen seinen Namen mit der Bezeichnung Apotheker anzugeben. Urteil des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 25. Januar 1915.

Die polizeiliche Verfügung, durch die dem Kläger R. die Beseitigung der Bezeichnung „Apotheker“ auf seinem Firmenschild usw. aufgegeben wird, geht zu weit und findet in den bestehenden Gesetzen keine Grundlage. Im Hinblick auf § 10, II, 17 des Allgemeinen Landrechts gehört es zu den Aufgaben der Polizeibehörde, für Ordnung zu sorgen, Gefahren vom Publikum abzuwenden und dahin zu wirken, daß Mitglieder aus dem Publikum in Handel und Verkehr durch Täuschung nicht geschädigt werden. Eine solche Befürchtung erscheint aber vorliegend nicht gerechtfertigt. R. betreibt offensichtlich ein Drogengeschäft und hat dies auch auf dem Geschäftsschild zum Ausdruck gebracht; wenn unter diesen Umständen R. auf dem Geschäftsschild sich die Bezeichnung als Apotheker beilegt, so ist dies nicht unzulässig, da er seine Prüfung als Apotheker abgelegt hat; anderseits sieht ein normaler Mensch sofort, daß er nicht eine Apotheke, sondern eine Drogenhandlung vor sich hat.

(Pharmazeutische Zeitung; 1914, Nr. 9)

Die Abgabe von Gift an Dentisten ist zulässig. Urteil des preuß. Oberverwaltungsgerichts (III. Sen.) vom 8. März 1915.

Von der Berliner Polizeibehörde war verschiedenen Dentisten, die nicht als Zahnärzte approbiert waren, der Erlaubnisschein zum Ankauf der Gifte Arsen und Kokain verweigert worden. Nach der ministeriellen Giftverordnung vom 22. Februar 1906 darf Gift nur an solche Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen; hat der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen keine sichere Kenntnis, so darf er Gift nur gegen einen polizeilichen Erlaubnisschein verabfolgen. Die Frage, ob nicht approbierte Personen, insbesondere Dentisten, als zuverlässig anzusehen seien und ob bei ihnen ein erlaubter Zweck in Betracht komme, ist bekanntlich durch den Ministerialerlaß vom 3. April 1913 verneint mit der Anweisung an die Polizeibehörden, den Dentisten keinen Erlaubnisschein zum Ankauf der erwähnten Gifte zum Zwecke der Behandlung von Menschen auszustellen, zumal sie auch noch andere Präparate verwenden könnten. Nach fruchtloser Beschwerde haben nun die Dentisten den Weg der Klage im Verwaltungsstreitverfahren beschritten und betont, ohne Arsen und Cocain könnten sie ihr Gewerbe überhaupt nicht mehr ausüben. Das Oberverwaltungsgericht hat auch der Klage stattgegeben und die polizeilichen Verfügungen sowie die Beschwerde des Oberpräsidenten aufgehoben mit folgender Begründung: Es sei davon auszugehen, daß ein erlaubter Zweck vorliege, auch sei die erforderliche Zuverlässigkeit nicht in Frage zu ziehen. Im Hinblick auf § 10 II. 17 des Allgemeinen Landrechts und § 367, 5 des Reichsstrafgesetzbuchs dürfe unbedingt zum Schutze von Leben und Gesundheit in der ministeriellen Polizeiverordnung vom 22. Februar 1906 vorgeschrieben werden, daß Gifte nur an zuverlässige Personen zu erlaubten gewerblichen Zwecken abgegeben werden dürfen. Arsen und Kokain finden in der Zahnheilkunde ohne Zweifel fortgesetzt Verwendung; auch dürfen Zahntechniker unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 123 der R. V. O. Versicherte behandeln. Das Gewerbe als Zahntechniker darf mithin von gewissen Personen ausgeübt werden; auch gebe es keine Gesetzesvorschrift, die ihnen die Verwendung von Arsen und Kokain verbiete. Der Verwendungszweck dieser Gifte sei mithin erlaubt. Ob eine Person zuverlässig sei, hänge von ihrem Charakter und nicht von dem Gewerbe ab, in dem sie tätig sei; auch Personen ohne Approbation als Zahnarzt können zuverlässig sein.

(Pharmazeutische Zeitung; 1915, Nr. 21.)

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Ermächtigung der allgemeinen städtischen Krankenanstalten in Düsseldorf zum Arbeiten mit Choleraerregern. Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Februar 1915 — M. 10437 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

Hierdurch genehmige ich für die Dauer des Krieges das Arbeiten mit lebenden Choleraerregern in der bakteriologischen Abteilung des patholvgischen Instituts der allgemeinen städtischen Krankenanstalten in Düsseldorf. Wegen der zu beachtenden Einzelheiten verweise ich ergebenst auf die Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, vom 4. Mai 1904 ff.

Warnung vor der Nachsendung sogenannter „Taschenfilter" oder „Feldfilter" an Heeresangehörige im Felde. Rund-Erlaß der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 26. Februar 1915 — M 16492 / IIb 2970 — an die Herren Regierungspräsidenten.

„Taschenfilter" oder „Feldfilter" werden häufig als geeignete Gegenstände zum Nachsenden an Heeresangehörige im Felde angepriesen. Mit ihrer Hilfe kann sich angeblich jeder Soldat sein Trinkwasser frei von Krankheitserregern und sonstigen schädlichen Stoffen machen.

Vor dem Ankauf solcher Filter muß jedoch gewarnt werden; denn sie leisten nicht das, was an ihnen gerühmt wird.

Die Kleinfilter vermögen zwar trübes Wasser zu klären, sie sind aber nicht imstande, krankmachende Bakterien oder Stoffe, wie sie häufig im verschmutzten Wasser sich vorfinden, mit Sicherheit abzufangen. Ein Taschenfilter kann die Gefährlichkeit unreinen Trinkwassers höchstens etwas vermindern, sie aber nicht beseitigen. Ja, ein nicht peinlich sauber gehaltenes Taschenfilter ist sogar imstande, das Trinkwasser zu verschlechtern, weil in ihm Krankheitserreger weiter wuchern, sich vermehren und das durchfließende Wasser infizieren können.

Taschenfilter wiegen somit ihre Besitzer in eine falsche Sicherheit und verführen sie zu Leichtfertigkeit beim Wassertrinken. Abgekochtes Wasser ist solchem, das durch Taschenfilter gegangen ist, unbedingt vorzuziehen.

Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Bierdruckvorrichtungen. Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 18. Januar 1915 an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit herrschende Knappheit an Zinn erhält die Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, zu § 5b im siebenten Absatz folgenden Zusatz:

„Während des gegenwärtigen Krieges werden indessen Glasröhren zugelassen, auch wenn die Verbindung mittels übergeschobener Gummischläuche erfolgt, wenn nur das Gummi bleifrei ist."

Wir ersuchen, die vorstehende Abänderung der Ausführungsanweisung zu veröffentlichen und zugleich darauf hinzuweisen, daß im sechsten Absatz unter dem „Ueberzug aus reinem Zinn" die sogenannte Verzinnung zu verstehen ist, die einerseits zu dünn ist, anderseits nicht mit Sicherheit eine genügende Ueberdeckung des Bleirohrs an allen Stellen gewährleistet. Wird jedoch ein — wenn auch dünnwandiges — Zinnrohr mit einem Bleimantel zu seiner Verstärkung umgeben, so ist es, wie auch im Nachsatz gesagt ist, zulässig.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 7. | 5. April. | 1915.

Rechtsprechung.

Die Veröffentlichung amtlicher Milchuntersuchungsergebnisse durch die Polizei ist nicht als polizeiliche Verfügung, sondern als zulässige Warnung anzusehen. Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 1913.

Die Kläger haben, nachdem ihre Berufung gegen die Entscheidung des Vorderrichters durch Vorbescheid vom 18. September 1913 zurückgewiesen war, rechtzeitig die Anberaumung der mündlichen Verhandlung beantragt und in derselben das Rechtsmittel weiter mit der Ausführung zu begründen gesucht, die Polizei verfolge mit der Veröffentlichung der Milchuntersuchungsergebnisse nicht nur den Zweck, einer Aufklärung des Publikums, sondern zugleich das Ziel, die Milchhändler zu einem positiven Handeln, nämlich zur Beseitigung vermeintlicher Mißstände, zu bestimmen. Zu diesem Behufe habe sie auch vor Erlaß der Bekanntmachung noch den einzelnen Milchhändlern besondere Mitteilung über das von ihr beabsichtigte Vorgehen zugehen lassen. In dieser gewollten Einwirkung auf das Verhalten der Milchhändler, darunter auch der Kläger, liege eine polizeiliche Verfügung im Sinne der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes.

Diese Darlegungen vermögen jedoch eine vom Standpunkte des Vorbescheids abweichende Beurteilung des Vorgehens der Polizei nicht zu begründen. Selbstverständlich verfolgt das letztere den Zweck, auch das Verhalten der Milchhändler zu beeinflussen, wie denn in dem schon im Vorbescheid angeführten Erlasse der zuständigen Minister das seitens der Kläger beanstandete Verfahren der Polizei ausdrücklich mit der Begründung gebilligt ist, daß es dem Publikum erwünschte Klarheit über die Beschaffenheit der feilgehaltenen Milch, den Verkäufern aber Anlaß zum Vertriebe nur einwandfreier Milch biete. Darum allein bildet indessen die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse noch keine polizeiliche Verfügung im Sinne der mehrerwähnten Gesetzesvorschriften, und dies auch dann nicht, wenn die Milchhändler zuvor noch durch besondere Mitteilungen auf die bevorstehende Veröffentlichung hingewiesen sein sollten. Wie bereits im Vorbescheide bemerkt ist, tritt die letztere nach Inhalt und Zweck den Warnungen nahe, die auf bestimmten Gebieten des gewerblichen Verkehrs von den Polizeibehörden in ständiger Uebung erlassen werden. Auch diese verfolgen den Zweck, auf das Verhalten der Beteiligten, darunter auch der Gewerbetreibenden, einzuwirken, und noch viel mehr trifft dies zu bei den Mahnungen und Warnungen, welche die Polizei unter Hinweis auf etwaige strafgesetzliche Folgen erläßt, um das Verhalten der Beteiligten in bestimmter Richtung zu beeinflussen. Und doch hat der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung derartigen Maßnahmen den Charakter von polizeilichen Verfügungen des mehrberegten Sinnes abgesprochen, weil sie, worauf es allein entscheidend ankommt, keine Betätigung der polizeilichen Verfügungsgewalt enthalten. Ebenso verhält es sich hier. Die Bekanntmachung der Untersuchungsergebnisse gebietet oder verbietet nichts, insbesondere untersagt sie den Klägern nicht, die als fettarm befundene und bezeichnete Milch feilzuhalten. Die bloße Bekanntgabe von tatsächlichen Feststellungen und Urteilen über die Beschaffenheit von Waren ist kein Ausfluß der polizeilichen Verrügungsgewalt, und deshalb ist zu ihrer Anfechtung, wie im Vorbescheide dargetan, nicht das Verfahren aus §§ 127 ff. a. a. O., sondern lediglich die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gegeben. Danach mußte es bei der Zurückweisung der Berufung bewenden, was zur Folge hat, daß den Klägern die Kosten des Rechtsmittels nunmehr in uneingeschränktem Umfange gemäß § 103 des mehrgenannten Gesetzes zur Last fallen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Körnerkrankheit bei Kriegsgefangenen. Erlaß des Kriegsministeriums, Medizinal-Abteilung, vom 5. März 1915 (a) — Nr. 2860/2. 15. M. A. — an alle Königlichen Sanitätsämter, durch Erlaß des Ministers des Innern vom 16. März 1915 (b) — M 10694 — sämtlichen Herren Regierungspräsidenten mitgeteilt.

a) Ein Teil der russischen Kriegsgefangenen und Zivilgefangenen, unter letzteren auch die in Deutschland zurückgehaltenen russischen Saisonarbeiter und deren Kinder, leidet an Körnerkrankheit (Trachom). Um einer Uebertragung der Krankheit auf unsere Zivilbevölkerung vorzubeugen, sind daher die zu Arbeitszwecken etwa abzugebenden Gefangenen vor dem Abmarsch aus dem Lager auf das genaueste auf Körnerkrankheit zu untersuchen und nur solche Leute abzugeben, welche mit der Krankheit nicht behaftet sind. Muß aus Mangel an geeigneten Kräften (Bergleuten usw.) jedoch auf solche Leute zurückgegriffen werden, so ist während des Transportes, bei der Arbeit und der Unterbringung am Arbeitsorte für eine völlige Absonderung von den übrigen Arbeitsgefangenen und für ärztliche Behandlung zu sorgen.

Insbesondere müssen solche Gefangenen besondere Handtücher und Waschgelegenheit erhalten, welche von anderen unter keinen Umständen benutzt werden dürfen. Die Handtücher sind vorm Waschen beim Wäschewechsel durch zehn Minuten langes Kochen in Seifenwasser zu desinfizieren. Derart desinfizierte und gereinigte Handtücher können auch dem allgemeinen Gebrauch wieder zugeführt werden.

Von der Abgabe körnerkranker Arbeitsgefangenen ist jedesmal sogleich dem Regierungspräsidenten derjenigen Bezirke Mitteilung zu machen, in denen die Arbeits- und Unterkunftsorte der abgegebenen Gefangenen liegen. Dem stellvertretenden Generalkommando ist Vortrag zu halten.

b) Abschrift erhalten Euere Hochgeboren (Hochwohlgeboren) zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem ergebensten Ersuchen, die Durchführung der erwähnten Schutzmaßnahmen, deren Kosten bei dem Mangel sonstiger Zahlungspflichtigen den Arbeitgebern zur Last fallen, genau überwachen zu lassen. Abdruck dieses Erlasses erfolgt im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten.

Ermächtigung des städtischen Krankenhauses in Altona zum Arbeiten mit Choleraerregern. Erlaß des Ministers des Innern vom 12. März 1915 — M 10693 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig.

Hierdurch genehmige ich für die Dauer des Krieges das Arbeiten mit lebenden Choleraerregern in dem bakteriologisch-serologischen Laboratorium des städtischen Krankenhauses in Altona. Wegen der zu beachtenden Einzelheiten verweise ich ergebenst auf die Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, vom 4. Mai 1904 ff.

Ungeziefer-Vertilgungsmittel „Salforkose“. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 24. März 1915 — M. 10730 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

In Ergänzung des Erlasses vom 27. Januar d. J. — M. 10282 —, betreffend die Bekämpfung des Fleckfiebers, mache ich darauf aufmerksam, daß das Ungeziefer-Vertilgungsmittel „Salforkose“ nach Angabe der Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte von Albert Scholtz, Hamburg, Schulterblatt 58, in eigens dazu hergestellten, gesetzlich geschützten Apparaten verbrannt werden muß, und daß für je 100 cbm Luftraum 2½ kg (2,090 l) ausreichend sein sollen.

Ferner bemerke ich, daß nach neueren Versuchen dem 3 proz. Kresolpuder, der aus Trikresol unter Anwendung von Talk, Magnesia usta und Bolus alba hergestellt und zweckmäßig in einem handlichen, mit Pudersieb versehenen Kästchen dispensiert wird, eine starke Wirksamkeit gegenüber den Kleiderläusen zukommt.

Zulassung von Helferinnen zur freiwilligen Krankenpflege in Reservelazaretten. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 10. März 1915 — M. 5416 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Der Herr Kriegsminister hat in einer an alle Sanitätsämter gerichteten Verfügung das Folgende bestimmt:

„In Zukunft sind nur solche Helferinnen zur freiwilligen Krankenpflege in Reservelazaretten zuzulassen, die einem der unter Ziffer 3 der D. fr. K. genannten Vereine angehören (vergl. auch Ziffer 5 a. a. O.). Die Annahme und Verpflichtung hat stets durch den Territorialdelegierten oder seinen Beauftragten (Reservelazarettdelegierten) zu erfolgen.

In den Fällen, in denen bisher Helferinnen unter dem Drucke der Verhältnisse und der Kriegslage ausnahmsweise von Chefärzten angenommen wurden, ohne Zugehörigkeit zu einem der bezeichneten Vereine zu besitzen, ist den Betreffenden der Anschluß an einen der Vereine nahezulegen. Läßt sich der Anschluß nicht bewirken, so kann der Chefarzt, wenn er aus wichtigen Gründen trotzdem Wert darauf legt, eine solche Helferin, z. B. wegen erwiesener monatelanger hervorragender Bewährung, zu behalten, sie in ihrer Stellung zwar belassen.

Für das Einrücken dieser Helferinnen in besoldete Vollschwesternstellungen ist aber Vorbedingung, daß sie durch Ablegung der Notprüfung die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen der freiwilligen Krankenpflege erwerben."

Ich, der Minister des Innern, habe mich, den besonderen Verhältnissen Rechnung tragend, für die Dauer des Krieges damit einverstanden erklärt, daß eine Ausbildungszeit von 6 Monaten in einem Reservelazarett als gleichwertig mit der in einer staatlich anerkannten Krankenpflegeschule anzuerkennen ist unter der Voraussetzung, daß die Ausbildung nach dem von mir herausgegebenen amtlichen Krankenpflegelehrbuch sowie im Rahmen des im Erlasse vom 10. Mai 1907 — M. 5991 G I G II U I — vorgeschriebenen Ausbildungsplanes stattfindet. Den theoretischen Unterricht regelt das Sanitätsamt.

Als Prüfungskommission gilt: der zuständige Regierungsmedizinalrat als Vorsitzender und nach näherer Bestimmung des Sanitätsamtes ein Reservelazarettdirektor oder Chefarzt und ein Militärarzt der örtlichen Stelle. Die Prüfungen können jederzeit abgehalten werden.

Die Ernennung zu „Helferinnen und Hilfsschwestern vom Roten Kreuz" fällt lediglich den Vereinen vom Roten Kreuz zu.

Vorrätighalten physiologischer Kochsalzlösung in den Apotheken. Erlaß des Ministers des Innern vom 17. März 1915 — M. Nr. 5255 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Eingießungen von steriler physiologischer Kochsalzlösung unter die Haut oder in die Venen sind, vom Arzte rechtzeitig angewandt, in verschiedenen Erkrankungsfällen, namentlich bei frischen Vergiftungen, für die Erhaltung des Lebens von großem Werte. Da solche Lösungen in Apotheken zurzeit nur wenig vorrätig gehalten werden, so geht durch ihre Herstellung oder Beschaffung für die erste ärztliche Hilfe meist viel Zeit verloren. Ich bestimme deshalb, daß fortan in allen Vollapotheken, Zweigapotheken, Krankenhausapotheken und ärztlichen Hausapotheken sterile physiologische Kochsalzlösungen vorrätig sein müssen und zwar in mindestens 2 — an beiden Enden zugeschmolzenen — Glasröhren (Ampullen) von 230 ccm Inhalt. Die gefüllten Glasröhren sind mit dem Datum der Füllung zu versehen und in angemessenen Zwischenräumen neu zu füllen. Die Apothekenvorstände haben auf die Haltbarkeit der Lösungen stetig zu achten. Solange die Flüssigkeit klar und frei von jeder Ausscheidung bleibt, kann angenommen werden, daß Veränderungen nicht eingetreten sind. In dem durch die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1910 — M. 8372 — (Ministerialblatt für Medizinal-Angelegenheiten 1911, S. 2 ff.) eingeführten Arzneimittelverzeichnis, zum Gebrauch bei den Apothekenbesichtigungen bestimmt, ist Solutio Natrii chlorati physiologica mit einem Stern zu versehen.

Euere Hochgeboren (Hochwohlgeboren) ersuche ich ergebenst, diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt zu machen und die Apothekenvorstände auf sie noch besonders hinzuweisen.

B. Königreich Bayern.

Kriegsinvalidenfürsorge. Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 28. Februar 1915 an die K. Regierungen, Kammern des Innern, die K. Bezirksämter und die Gemeindebehörden.

Von den Millionen tapferer Krieger, die als Jünglinge oder in der Vollreife der Jahre hinauszogen, sind Tausende verwundet, krank, zum Teil verstümmelt zurückgekehrt. Im Kampf für Vaterland und Heimat sind sie wund und krank geworden. Ihnen zu helfen ist die vornehmste Ehrenpflicht. Allen Kriegern, die durch Verwundung oder andere Dienstbeschädigung erwerbsunfähig oder erwerbsbeschränkt werden, gewährt deshalb das Reich zunächst eine Versorgung in Geldrenten nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906. Vor und neben dieser Rentenversorgung aber muß zum sittlichen und wirtschaftlichen Besten des einzelnen und seiner Familie wie des ganzen Volkes eine andere höher geartete Fürsorge treten, die Fürsorge für die Erwerbsfähigkeit und die Erwerbsmöglichkeit der Kriegsinvaliden. Es wäre ein Unglück, wenn diese nur Rentenempfänger blieben. Unsere prächtigen Soldaten selbst wollen das nicht; sie alle, die Arm oder Bein, Gesundheit und Kraft verloren, sorgen sich nicht um ihre Rente, sondern um Arbeit. Sie wollen wieder vollwertige aufrechte Glieder unseres werktätigen Volkes werden. Pflicht des Reichs, des Staates und jedes einzelnen, der mitwirken kann, ist es, ihnen dazu zu helfen. Ueber die Mittel und Wege hierzu gibt namentlich der Geschäftsführer der deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge Professor Dr. Biesalki wertvolle Mitteilungen und Fingerzeige in seinen Schriften: „Wie helfen wir unseren Kriegskrüppeln?“ und über „Die ethische und wirtschaftliche Bedeutung der Krüppelfürsorge“.

Mit Allerhöchster Billigung Seiner Majestät des Königs, der mit Ihrer Majestät der Königin der Fürsorge für die Kriegsinvaliden die wärmste Teilnahme entgegenbringt, hat es das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und den beteiligten Zivilstaatsministerien unternommen, diese Fürsorge einzurichten und zwar nach den folgenden Leitsätzen, deren wesentlichem Inhalt Vertreter aller beteiligten Volkskreise zugestimmt haben.

1. Lazarettbehandlung.

Der Schwerpunkt der Fürsorge für die Erwerbsfähigkeit liegt in der Lazarettbehandlung. Hier wird der Grund für die späteren Erfolge gelegt. Nach Anordnung der Heeresverwaltung werden die Verwundeten und Kranken dort nicht nur allgemein ärztlich bis zur bestmöglichen Heilung behandelt, sondern es wird insbesondere auch durch mechanische und orthopädische Behandlung, durch Bäder usw. die größtmögliche Gebrauchsfähigkeit verstümmelter oder erkrankter Gliedmaßen angestrebt. Die Heeresverwaltung versieht ferner die Verstümmelten mit den zur Bewegung und zum Ausgleich der fehlenden Körperteile notwendigen künstlichen Ersatzgliedern und Ersatzmitteln. Auch die Erhaltung und Ergänzung der künstlichen Gliedmaßen ist von der Heeresverwaltung übernommen.

2. Berufsberatung.

a) Bei vielen Kriegsinvaliden bedarf diese Lazarettfürsorge zum Erfolge einer begleitenden seelischen Einwirkung auf die Invaliden. Die Verwundeten und Kranken müssen auch da, wo sie es, auf landläufiger Auffassung fußend, erst nicht glauben wollen, davon überzeugt werden, wie es nach dem jetzigen Stande der ärztlichen Kunst ein Krüppeltum im wirtschaftlich-sozialen Sinne nur selten mehr geben wird, und wie auch der schwer Verstümmelte zumeist wieder erwerbsfähig werden kann, wenn er nur selbst den festen Willen dazu hat. Sie müssen davor bewahrt werden, sich selbst aufzugeben; sie müssen dafür gewonnen werden, sich die Ziele zu stecken, die bei ihrer Verletzung ihren Verhältnissen entsprechen. Die Heeresverwaltung hat die beteiligten Dienststellen angewiesen, hierin eine wichtige Aufgabe zu sehen. Es wird aber auch die Mitarbeit weiterer Kräfte schon wegen der Notwendigkeit, jeden einzelnen Fall ganz für sich zu erfassen, vielfach nicht fehlen dürfen.

b) Solche Mitarbeit ist besonders notwendig für die Berufsberatung.

Auch sie muß möglichst schon im Lazarett — mit dem Rate des Arztes als Freundes — einsetzen. Ihr Ziel muß sein, den Verwundeten und Kranken womöglich seinem früheren Berufe und seinen heimatlichen Verhältnissen zu erhalten. Das medizinische Urteil des Arztes, besonders des orthopädischen Facharztes, über das Maß der wieder zu erlangenden Kräfte und Fähigkeiten wird hierfür die Grundlage geben. In den meisten Fällen läßt sich das angegebene Ziel auch erreichen. Ist Berufswechsel unvermeidbar, so wird auf die Wahl eines verwandten Berufes hinzuarbeiten sein, der den Invaliden tunlichst in die Heimat und die alten Verhältnisse zurückbringt. Dabei wird auf die persönlichen Verhältnisse des Invaliden, dann auch auf die Lage des Arbeitsmarktes zu achten sein, wie sie insbesondere von Beamten der Arbeitsvermittlung zu erfahren ist. Zudrang zu überfüllten Berufen, in denen für den Verletzten selbst wie für die bereits Beschäftigten ein harter drückender Wettbewerb zu besorgen wäre, wie dies namentlich im Berufe der Bureauangestellten der Fall ist, soll möglichst abgewehrt werden.

c) Die Auswahl der Berufsberater obliegt dem Ortsausschuß (Ziff. 6 c); er vereinbart mit den Chefärzten der Lazarette das Notwendige über die regelmäßige Zulassung zu den Verwundeten. Bei der Auswahl ist lediglich auf den Zweck zu sehen. Aerzte, welche die Erwerbsfähigkeit zu beurteilen gewohnt sind und den Einblick in die Anforderungen des Wirtschaftslebens besitzen, namentlich Vertrauensärzte der Arbeiterversicherung, Männer des praktischen Berufslebens und Arbeitsnachweisbeamte, die besonderen Ueberblick über die Wirtschaftslage haben, Berufsgenossen der Verwundeten, Vertreter ihrer Berufsvereinigungen, die sich ihres Vertrauens erfreuen, Lehrer von Fachschulen und Arbeitgeber, die die berufliche Eignung des Verwundeten beurteilen können, sind dazu besonders geeignet. Ein Zusammenarbeiten ist zweckmäßig. Auch Seelsorger werden diese Beratung gerne fördern und unterstützen.

d) In größeren Verhältnissen wird es sich empfehlen, die Berufsberatung durch Fragebogen vorzubereiten und einem besonderen Ausschuß zu übertragen. Die Fragebogen werden sich zweckmäßig auf wenige Fragen beschränken (Name, Truppenteil, Familienstand, Aufenthalt und Beschäftigung vor der Einberufung, Berufskenntnisse, letzten Arbeitgeber, Zusage oder Verweigerung der Wiederbeschäftigung bei diesem, ärztliche Aeußerung über Berufsmöglichkeiten).

3. Die Berufsausbildung.

a) Der Berufsbestimmung muß die Sorge für die besondere Berufstauglichkeit folgen. Auch sie muß, soweit möglich, schon in den Lazaretten einsetzen. Hierzu sollen tunlichst in Lazaretten oder im Anschluß an solche Lehrwerkstätten eingerichtet und bestimmte Berufsarbeiten geübt werden.

b) Soweit nicht schon eine so erweiterte Lazarettbehandlung die Verwundeten wieder berufstauglich macht, muß ihnen nach der Entlassung aus dem Lazarett Gelegenheit zu weiterer beruflicher Ausbildung gegeben werden. Hierzu sollen Lehrgänge in Krüppelanstalten, Invalidenanstalten, Fachschulen und Handwerkerkursen, sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben eingerichtet werden. Auf die freudige Mitarbeit aller dieser Kreise und ihrer Kräfte darf bestimmt gerechnet werden. Insbesondere wird unsere Industrie nach Versicherung hervorragender Vertreter in bewährtem Verantwortlichkeitsgefühl auf Grund der reichen Erfahrungen, die sie in Werkschulen erworben hat, für Verwundete, besonders für ihre früheren Arbeiter, Lehrgänge vorsehen. Dabei sollen die Kriegsbeschädigten möglichst schon in ihrer Heimat oder doch nahe der Heimat zur Vorbereitung der Rückkehr in die alten Verhältnisse beschäftigt werden.

c) Soweit eine solche Ausbildung außerhalb des Lazaretts in Verbindung mit einem Heilverfahren im Sinne der Reichsversicherungsordnung erfolgen kann, werden sie die Landesversicherungsanstalten nach Möglichkeit übernehmen und fördern.

d) Den Anforderungen des praktischen Lebens entsprechend wird den erwerbsbeschränkten Kriegsteilnehmern auch Gelegenheit zu weiterer Ausbildung

gegeben werden. Namentlich veranstaltet die Heeresverwaltung Unterrichtskurse, in denen Leute, die wegen des Verlustes oder der Verstümmelung des rechten Armes auf den Gebrauch der linken Hand angewiesen sind, im Linksschreiben unterrichtet werden. Ferner werden Erblindete von Lehrkräften der K. Landesblindenanstalt unterrichtet. Für Ertaubte und solche, die in ihrem Gehör geschädigt sind, ist die Abhaltung von Absehkursen durch staatliche Fachlehrer in Aussicht genommen.

4. Arbeitsvermittlung.

a) Die Fürsorge hat zum Ziel, den Invaliden wieder in das Erwerbsleben zurückzuführen und in geordnete Verhältnisse zu bringen; sie muß daher den einzelnen, soweit er sich nicht selbst helfen kann, vom Lazarett an bis zur endgültig gewonnenen Arbeitsstelle begleiten. Die Kräfte der Berufsberatung und Berufsausbildung müssen in allem dieses Ziel verfolgen. Vor allem werden sie sich tunlichst schon während des Lazarettaufenthaltes an den früheren Arbeitgeber des Invaliden wenden, um ihm eine Stelle im alten Betrieb zu sichern. Wo dies nicht möglich ist, wird sich der Invalide oder sein Berater an die Arbeitsvermittlung zu wenden haben.

b) Im einzelnen wird auch bei der Arbeitsvermittlung dahin zu trachten sein, den Invaliden tunlichst in die altgewohnte Umgebung, in seine Heimat zu bringen, in der er Anschluß und Stütze findet. Namentlich Invalide vom Land sollen tunlichst zur Rückkehr dorthin bestimmt werden, nicht nur weil dort der Wert der Geldversorgung höher ist als in der Stadt, sondern vor allem, damit sie die alte Heimat und in ihr festen Halt finden.

c) Zur Zusammenfassung der Arbeitsvermittlung ist in jedem Kreise einem öffentlichen Arbeitsnachweis ein besonderer „Stellennachweis für Kriegsinvalide" als Hauptvermittlungsstelle des Kreises anzugliedern. Nach Bedarf können noch weitere solche Stellennachweise für kleinere Bezirke gebildet werden. Den Nachweisen obliegt es innerhalb des Kreises und im Benehmen mit dem Kreisausschuß in allgemeiner Werbetätigkeit für die Kriegsinvaliden eine ausreichende Zahl geeigneter Arbeitsstellen in Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Handel und Hauswirtschaft zu gewinnen, in denen die Kriegsinvaliden zu entsprechendem Lohne dauernde Beschäftigung finden. Sie werden hierzu besonders auch mit den verschiedenen Vertretungen und Verbänden der Arbeitgeber, namentlich der Großindustrie, sowie mit anderen Arbeitsnachweisen förderliches Zusammenarbeiten pflegen, und so dafür sorgen, daß die Arbeitgeber die kriegsbeschädigten Arbeiter vorurteilslos als Arbeitskräfte werten und es als Ehrenpflicht betrachten, nach Möglichkeit auch solche Arbeiter zu beschäftigen und ihre Leistungen entsprechend zu entlohnen. Auch bei ihren Mitarbeitern werden die Kriegsbeschädigten überall Entgegenkommen erwarten dürfen, zumal sie nur solchen Berufen zugewiesen werden, denen sie trotz ihrer körperlichen Schäden im großen ganzen gerecht werden können.

d) Um die Arbeitsvermittlung im allgemeinen wie für den einzelnen Kriegsbeschädigten können sich namentlich auch Kirche und Schule verdient machen, indem sie an ihrem Teil bei den Erwachsenen wie bei dem heranwachsenden Geschlecht das Bewußtsein wecken und wachhalten, daß es vaterländische Pflicht ist, den Verwundeten durch Beschaffung geeigneten Erwerbs die schuldige Dankbarkeit zu bekunden und ihnen in entsprechender Weise entgegenzukommen.

5. Die Anstaltspflege.

Von umfassender ärztlicher und sozialer Fürsorge darf erhofft werden, daß die Zahl der Invaliden, die aus dem Wirtschaftsleben ausscheiden müssen und der Pflege in Anstalten bedürfen, sehr gering sein wird. Für sie werden zunächst die bereits bestehenden Einrichtungen, so die Landesversicherungsanstalten, dann Pfründehäuser, Spitäler in oder nahe den Heimatorten der Invaliden in Betracht kommen. Auch bei der Anstaltspflege ist anzustreben, daß den Invaliden die Möglichkeit einer angemessenen Beschäftigung geboten wird.

6. Die Träger der Fürsorge.

Die Kriegsinvalidenfürsorge ist Aufgabe der Gesamtheit, zunächst

des Reiches und des Staates. Deshalb und um Zersplitterung fernzuhalten, ist sie staatlich einzurichten und zusammenzufassen.

a) Für größere Städte, dann für geeignete sonstige Orte mit Lazaretten beruft der Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde einen Ortsausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge, unter entsprechender Berücksichtigung der unter b genannten Kreise. Dem Ortsausschuß obliegt es, die Fürsorge unmittelbar durchzuführen. Er wirbt geeignete freiwillige Helfer für die Berufsberatung und die Berufsausbildung, vereinbart mit den Chefärzten der Lazarette die Einrichtung dieser Fürsorgetätigkeit und sorgt im Benehmen mit den Stellennachweisen möglichst für die Erwerbsbeschaffung. Der Ortsausschuß der Heimat des Kriegsinvaliden führt, soweit erforderlich, die Fürsorge weiter mit dem Ziele, den Krieger möglichst bald wieder zum selbständigen, selbstverantwortlichen, erwerbstätigen Manne zu machen.

Je nach den Verhältnissen kann hierfür auch in Betracht kommen, den Kriegsinvaliden geschäftlich durch Vorschüsse, Betriebsmittel u. dgl. zu fördern.

b) In jedem Regierungsbezirk leitet der Regierungspräsident die Geschäfte. Ihm steht hierfür ein Kreisausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge zur Seite; er umfaßt die abgeordneten Vertreter der Heeresverwaltung, je einen Abgeordneten der Landesversicherungsanstalt und des Kreiskomitees des Bayerischen Landeshilfsvereins vom Roten Kreuz, dann vom Regierungspräsidenten berufene Vertreter der Krieger- und Veteranenvereine, der Aerzteschaft, der Krüppelfürsorge, der Gemeinden, der Arbeitsnachweise, der Arbeitgeber der wichtigsten Erwerbszweige, der Arbeitnehmer und sonstige geeignete Persönlichkeiten. Der Regierungspräsident leitet nach Beirat des Kreisausschusses die allgemeinen Maßnahmen der Fürsorge ein und sorgt für Vollzug.

c) Die Aufsicht über die Lazarettbehandlung und den Vollzug der anschließenden Maßnahmen der Heeresverwaltung wird unmittelbar durch die den Chefärzten übergeordneten Sanitätsämter und durch die den Lazarettverwaltungsbehörden vorgesetzten Intendanturen ausgeübt werden. Im übrigen hat die Oberleitung der Kriegsinvalidenfürsorge das Königl. Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Kriegsministerium übernommen. Ihm ist der Landesbeirat für Kriegsinvalidenfürsorge beigegeben.

7. Der Geldbedarf.

a) Da es sich um eine Aufgabe öffentlicher sozialer und vaterländischer Fürsorgepflicht handelt, werden die Mittel im wesentlichen vom Reiche und vom Staat zu gewähren sein. Daneben werden besonders die Landesversicherungsanstalten Mittel zur Verfügung stellen.

b) In weiten Kreisen des Volkes besteht das Bedürfnis, die Dankbarkeit, die wir unserem Heere und besonders den Verwundeten schulden, durch freiwillige Spenden zu bekunden. Das Wesen der Kriegsinvalidenfürsorge als der Erfüllung einer öffentlichen sozialen Pflicht schließt es nicht aus, die Zusammenfassung der Kräfte und die Ermöglichung einer tunlichst weitgehenden Förgorge erfordert es vielmehr, daß solche freiwillige Spenden angenommen werden. Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird daher demnächst ein Aufruf an die Oeffentlichkeit ergehen. Die Regierungspräsidenten und die Distriktsverwaltungsbehörden werden freiwillige Spenden für die Zwecke der Fürsorge in den Regierungsbezirken, den Distrikten und einzelnen Orten entgegennehmen und dem bestimmten Zwecke zuführen.

Schon hat, wie an anderen Orten des Reiches, auch mehrfach in Bayern, so in München, Würzburg, Nürnberg unter der Führung tatkräftiger Männer die Fürsorge eingesetzt. Die Stellen und Behörden werden es als Ehrenpflicht betrachten, die Organisation nach den Leitsätzen allenthalben sofort durchzuführen, die notwendigen Arbeitskräfte zu gewinnen und die Arbeit im Einvernehmen mit den Chefärzten der Lazarette zu beginnen.

C. Großherzogtum Baden.

Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen. Landesherrliche Verordnung vom 11. Februar 1915.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und Unseres Ministeriums des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Unserer Verordnung vom 23. Januar 1909, die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 9), als Beilage beigegebene Verzeichnis

A. II. Für ärztliche Geschäfte im Dienste der Verwaltung

erfährt folgende Aenderungen:

1. Der Ziffer 15 wird als Abs. 2 folgende Bestimmung beigefügt:

Wenn für das Zeugnis behufs der Anstellung im öffentlichen Dienst die Ausfüllung eines umfangreicheren Fragebogens verlangt wird, kann die Gebühr bis auf 5 M. erhöht werden.

2. Die Bestimmungen unter Ziffer 21 bis 25 werden ersetzt durch folgende Bestimmungen:

21. Untersuchung und schriftliches oder mündliches Gutachten im Verfahren vor dem Versicherungsamt (mit Ausnahme des in §§ 1571 bis 1579 der Reichsversicherungsordnung geregelten Verfahrens) sowie anläßlich einer Unfalluntersuchung) oder auf Ersuchen eines badischen Versicherungsträgers:
a) erstmalige Untersuchung und Begutachtung . . . . 5 M.
b) wenn eine Untersuchung und Begutachtung im gleichen Verfahren durch denselben Gutachter schon stattgefunden hat . . . . 3 M., bei schwierigeren Untersuchungen . . . . 5 M.,
Der Gesamtbetrag der Gebühren für die in einer Sitzung abgegebenen mündlichen Gutachten darf 20 M. nicht überschreiten.

22. a) Untersuchung und schriftliches Gutachten im Verfahren vor dem Oberversicherungsamt . . . . 8 M.
Der Gesamtbetrag der Gebühren für die in einer Sitzung abgegebenen mündlichen Gutachten darf 24 M. nicht überschreiten.

23. Untersuchung und schriftliches oder mündliches Gutachten im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt . . . . 10 M.

24. Die in Ziffer 21 bis 23 bezeichneten Gebühren dürfen auch angefordert werden, wenn das Gutachten ohne Untersuchung nur nach Aktenlage abgegeben worden ist.

3. Die Ziffer 26 erhält die Ziffer 25 und die Ziffer 27 die Ziffer 26. In Ziffer 27 (künftig Ziffer 26) wird die Zahl 24 ersetzt durch die Zahl 22. a.

4. Das Verzeichnis erhält als Ziffer 27 folgende neue Bestimmung:

27. Besichtigung der Volksschulen auf Grund der §§ 8, 16 und 23 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 29. Oktober 1913, die Schulärzte an den Volksschulen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 526), für jeden Besuch der Schule:
bei Schulen mit weniger als 5 Lehrern . . . . 3 M.
bei Schulen mit 5 und mehr Lehrern . . . . 5 M.

D. Schaumburg-Lippe.

Ergänzung der ärztlichen Gebührenordnung. Verordnung des Ministeriums vom 26. Juni 1914.

Auf Grund des § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung bestimmen wir hiermit:

Die Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 9. Dezember 1896 wird ergänzt wie folgt:

37a. Einspritzung von Heilmitteln in die Muskeln (außer dem Betrage für das Mittel) 5 bis 10 M.

37b. Einspritzung von Heilmitteln unmittelbar in eine Blutader (außer dem Betrage für das Mittel) 10 bis 40 M.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 8. 20. April. 1915.

Rechtsprechung.

Verpflichtung eines Krankenkassenarztes zur Zahlung einer Konventionalstrafe bei nicht Erfüllung eines Vertrages. Urteil des Reichsgerichts (III. Z.-S.) vom 17. November 1914.

Der Arzt Dr. G. war vom Krankenkassenverband B. in Westfalen für die Zeit von 1910 bis 1918 als Kassenarzt gegen 10000 Mark Jahresgehalt angestellt worden, trat jedoch die Stellung nicht an. Der Verband verlangte deshalb von ihm die im Vertrage auf Verweigerung der Erfüllung angedrohte Vertragsstrafe von 12000 Mark. Sein Anspruch wurde rechtskräftig dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Dr. G. begehrte nunmehr Herabsetzung der Strafe auf einen angemessenen Betrag und machte geltend, durch den Vertragsbruch sei der Verband weder wirtschaftlich, noch anderweit geschädigt. Bei Beurteilung der Strafhöhe dürfe nicht in Betracht gezogen werden, daß die Strafe tatsächlich von dem „Verbande der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen (Leipziger Verband)" getragen werde. Das Landgericht Berlin ermäßigte die Strafe auf 2000 Mark, während das Kammergericht in Berlin Dr. G. zur Zahlung der vollen Vertragsstrafe verurteilte. Hiergegen legte er Revision beim Reichsgericht ein, wurde aber auch da abgewiesen. Der III. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes führte in seinen beachtenswerten Entscheidungsgründen aus:

Nach § 343 BGB. (Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Strafe) ist bei Beurteilnng der Angemessenheit der Vertragsstrafe jedes berechtigte Interesse des Gläubigers in Betracht zu ziehen. Der Richter entscheidet nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles, ob die Abwägung der Interessen ergibt, daß die verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch ist. Die Frage ist an sich der Revision entzogen, soweit nicht bei Ausübung des Ermessens der Richter von falschen Rechtsgrundsätzen ausgegangen ist.

Handelt es sich darum, ob die verwirkte Strafe als unverhältnismäßig hoch herabgesetzt werden soll, so steht die Rücksicht auf die Interessen des Gläubigers in erster Reihe. Die wirtschaftliche Lage des Schuldners kann in Rechnung gezogen werden, sie ist aber niemals ausschlaggebend. Für die wirtschaftliche Lage des Schuldners, soweit sie bei Prüfung der Herabsetzungsnotwendigkeit von Einfluß sein kann, ist natürlich von der größten Bedeutung, ob er kraft Rechtsanspruchs die Strafe auf einen leistungsfähigen Dritten abzuwälzen vermag. Der bedingte Anspruch auf Befreiung von der Strafschuld oder auf Ersatz der bezahlten Strafe, bedingt durch die künftige Verwirkung der Strafe oder die Verurteilung zur Zahlung der Strafe, ist ein Recht, das die wirtschaftliche Lage des Schuldners verbessert, sein Vermögen vermehrt. Es unterliegt keinem Bedenken, diesen Anspruch dem Vermögen des Schuldners hinzuzurechnen. . . . . . Jedenfalls steht nichts im Wege, einen rechtlich begründeten Anspruch auf Schadloshaltung wegen einer verwirkten oder auch nur drohenden Vertragsstrafe als etwas zum Vermögen des Vertragstrafschuldners Gehörendes zu betrachten. Dies muß zumal dann gelten, wenn der Dritte den Vertragsbruch veranlaßt und etwaige Bedenken des Schuldners gegen die Vertragsverletzung durch das Versprechen des Eintretens für die Vertragsstrafe zerstreut hat. Der zahlungsfähige Dritte hat, indem er ihm die Gefahr des Vertragsbruches rechtsverbindlich abnahm, das Vermögen des Schuldners geradezu um die Mittel zur Beseitigung der ihm drohenden wirtschaftlichen Nachteile des Vertragsbruches vermehrt. Die Berücksichtigung

des Umstandes, daß der Leipziger Verband sich dem Beklagten gegenüber, wie unstreitig, verpflichtet hat, die Strafe zu tragen, ist danach nicht nur kein Rechtsverstoß, sondern wird allein dem Sinne und den Anforderungen an eine sachgemäße Auslegung des § 343 BGB. gerecht. (Sächsische Korrespondenz.)

Die Ueberwachungspflicht eines Zahnarztes gegenüber der Tätigkeit seines Assistenten und Haftpflicht für die von diesem verschuldete fahrlässige Körperverletzung. Urteil des Reichsgerichts (IV. Str.-S.) vom 12. März 1915.

Sobald sich der Kranke über den Assistenten beschwert, ist der Arzt zur Kontrolle desselben verpflichtet. Indem J. der Behandlung der R. durch Sch. beiwohnte, hatte er dessen Maßnahmen von dem Zeitpunkte an mit zu tragen, als sich die R. bei ihm über das unbefugte Ausbrechen der Zähne beschwerte. Von diesem Augenblick an ist J. zur Nachprüfung der Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der Behandlung seitens des Sch. verpflichtet gewesen und hat durch Nichtbeachtung dieser Rechtspflicht die Körperverletzung an der R. verschuldet.[1])

Bestrafung eines Kurpfuschers wegen fahrlässiger Körperverletzung. Urteil des Reichsgerichts (I. Str.-S.) vom 22. März 1915.

Der seit 33 Jahren gewerbsmäßig die Heilung von Knochenbrüchen betreibende Angeklagte wurde am 4. September 1914 zu der 83jährigen verwitweten Bäuerin M. gerufen, die tags zuvor hingestürzt war und sich das rechte Hüftgelenk ausgekugelt hatte. Ein solch komplizierter Fall kann, besonders bei alten, gebrechlichen Leuten, nur von einem geschickten Chirurgen mit großer Anstrengung unter Anwendung von allerlei Kunstgriffen und, falls nötig,

[1]) Die Taubstumme R. hatte sich 1906 ein Gebiß machen lassen; nachdem es schadhaft geworden war, begab sie sich am 4 November 1911 in die Behandlung des Dentisten J., der sie seinem Assistenten Sch. zur Abfertigung zuwies. Dieser hat ihr im Operationszimmer in persönlicher Gegenwart des J. ohne ihr ausdrückliches Verlangen drei Zähne des Oberkiefers abgeknickt und das neue Gebiß auf die neuen, nicht aufgefüllten und nicht behandelten Wurzeln aufgesetzt, obwohl die R. durch lebhafte Gebärden gegen die unnötige Entfernung der zum Teil noch lebensfähigen Zähne protestierte. J. tat aber nichts, um die unzulängliche Behandlung durch den Assistenten persönlich zu verbessern. Später bekam sie Zahnschmerzen, die entschieden erst beseitigt werden mußten, nachdem von einem anderen Arzte mehrere ungefüllte und unbehandelte Zahnwurzeln, darunter auch die der drei von J.s Assistenten im Jahr 1911 abgebrochenen Zähne, entfernt waren. Das Landgericht Breslau hat darauf am 7. Januar 1915 den J. wegen fahrlässiger Körperverletzung unter Außerachtlassung der beruflichen Sorgfaltspflicht (§ 230,2 Str.G.B.) zu einer Geldstrafe verurteilt, weil das Abknipsen der Zähne ohne Einwilligung der Patienten unsachlich war und zu einer Verschlimmerung des Krankheitszustandes führen konnte. Außerdem ist nach einem Gutachten des Geheimrats Partsch und anderer Sachverständigen ein großer Fehler darin zu erblicken, daß ohne Behandlung und Auffüllung der Wurzeln der eben abgebrochenen Zähne sofort das neue Gebiß aufgesetzt und hierdurch die Gefahr des Eindringens von Speiseresten in die Wurzelkanäle und des Eintritts krankhafter Veränderung der Wurzeln und von Knochenentzündung entstanden ist. Nach Ansicht der Strafkammer ist ohne Rücksicht auf wirklichen Eintritt solcher Krankheitsfolge schon im Aufsetzen des Gebisses auf die unbehandelten Wurzeln eine Gesundheitsbeschädigung, also eine Körperverletzung der Patientin zu finden. Diese fällt dem J. zur Last; da er gesehen habe, daß sein Assistent sich gar nicht um die neuen Wurzeln bekümmert und nichts zu ihrer Behandlung getan hätte, mußte er bei Aufwendung der Umsicht und Sorgfalt, die von einem Dentisten bei der Berufsausübung zu verlangen ist, die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung voraussehen und alsbald persönlich die Mundhöhle der R. untersuchen und Abhilfe schaffen. Die Unterlassung dieser Maßnahme stelle strafbare Nachlässigkeit dar.

(Sächsische Korrespondenz.)

mit Narkose oder örtlicher Betäubung geheilt werden. Es wäre daher D.s Pflicht und das einzig Richtige gewesen, jeden Eingriff zu unterlassen und die Behandlung sofort einem Arzt zu übergeben. Statt dessen drückte er aber das ausgekugelte Gelenk etwas mit der Hand zurecht und legte einen mittels Brettern geschienten Verband an, der das Hüftgelenk freiließ und überdies so locker saß, daß ihn die Patientin schon am nächsten Tage bei einem Schmerzanfall mit Leichtigkeit abriß. Er kam dann erst nach acht Tagen wieder zu der Kranken und begnügte sich mit erneuter Anbringung des Verbandes, der auch diesmal von der M. gleich wieder weggerissen wurde. Obwohl die Patientin große Schmerzen erlitt und dringend Hilfe brauchte, ließ sich D. erst Ende September wieder blicken, um sein Honorar von 12 Mark abzuholen und der Familie zur Heranziehung eines „richtigen Arztes“ zu raten. Dieser stellte fest, daß die Auskugelung nicht im geringsten beseitigt war und nur noch durch eine lebensgefährliche Operation in einer Klinik behoben werden konnte, und daß ferner infolge des Liegens und der Schmerzen die hochbetagte Frau in Siechtum und Kräfteverfall geraten und eine Lungenentzündung eingetreten war. An dieser Krankheit ist die M. am 27. Oktober 1914 gestorben, nachdem der Arzt ihre Ueberführung in die Münchener Chirurgische Klinik angeordnet hatte. Von der Strafkammer des Landgerichts in München wurde D. infolgedessen wegen fahrlässiger Tötung (§ 222,2 LStrGB.) zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Das Landgericht nahm an, daß D. den Tod der M. durch Fahrlässigkeit verschuldet habe. Wäre das Gelenk gleich in den ersten Tagen von einem Arzt eingerichtet worden, so hätte die sonst noch rüstige Greisin Heilung finden und das Bett bald verlassen können. Schon zu Anfang hatte D. bei auch nur geringer Aufmerksamkeit erkennen müssen, daß ihm bei seinen mangelhaften Kenntnissen und Hilfsmitteln die Einkugelung nicht glücken würde und tatsächlich auch nicht gelang. Da er also der Aufgabe nicht gewachsen war, hätte er die Kranke sogleich an einen Arzt verweisen müssen. Er habe daher schuldhaft gehandelt, als er dennoch die Behandlung übernommen und hierdurch die rechtzeitige Heilung vereitelt habe. Ein weiteres Verschulden bestehe darin, daß er trotz der Schwere des Falles auch nach Uebernahme der Behandlung sich nur wenig um die M. gekümmert und den Krankheitsverlauf nicht genügend überwacht habe. Durch sein Verhalten, das eine grobe Nachlässigkeit der ihm durch sein Krankenheilgewerbe besonders gebotenen Sorgfalt darstelle, habe er die Verschlimmerung des Leidens und den tödlichen Ausgang verursacht. — Die Revision, die ein Verschulden bestritt, wurde vom Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts als unbegründet verworfen, da auch die Voraussehbarkeit der Komplikation genügend erwiesen sei. (Sächsische Korrespeedenz.)

Bestrafung einer Hebamme wegen Verletzung einer Berufspflicht. Urteil des Reichsgerichts (V. Str.-S.) vom 23. März 1915.

Die Angeklagte Sch. war am 18. Mai 1914 zu der Landwirtsehefrau H. gerufen, die im dritten Monate schwanger war, eine Fehlgeburt befürchtete und zunächst von dem Arzte Dr. T. behandelt werden sollte. Die Sch. untersuchte die Kranke und meinte in bezug auf Dr. T., „der dumme Studentendoktor verstehe nichts davon“. Am gleichen Tage noch ging die Leibesfrucht ab und wurde von der Zeugin M. zur Angeklagten gebracht, die nun sagte, es sei alles gut. Die Schwangere hatte zunächst keine Beschwerden und konnte im Garten arbeiten, mußte sich aber am 24. Mai unter Schmerzen niederlegen. Die Sch. wurde von neuem bestellt und erklärte, jetzt könne weder sie noch ein Arzt etwas helfen. Am nächsten Tag veranlaßte sie dann, daß ein Arzt geholt wurde, der sogleich die Ueberführung der Frau H. ins Hospital anordnete, wo diese bald darauf an Kindbettfieber gestorben ist, nachdem man bei einer Operation noch Reste des Fötus operativ entfernt hatte. Gegen die Hebamme Sch. wurde das Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung unter Außerachtlassung einer beruflichen Sorgfaltspflicht (§ 222,2 Str. G. B.) eingeleitet, das zu ihrer Verurteilung führte. Die Strafkammer des Landgerichts zu A. nahm in ihrem Urteil vom 1. Oktober 1914 an, daß der Tod der H. durch nicht rechtzeitige Hinzuziehung eines Arztes verschuldet sei. Die Fehlgeburt sei ohne Nachgeburt abgegangen, diese also im Mutterleib zurückgeblieben, in Fäulnis geraten, zum Infektionsherd des Kindbettfiebers

geworden und erst später abgegangen, nachdem sich die Infektionskeime schon in die Unterleibsorgane der Kranken eingenistet hätten. Daß die Nachgeburt zurückgeblieben sei, hätte die Sch. schon am 18. Mai, als ihr die Frucht überbracht sei, erkennen und aus ihrer Berufserfahrung wissen müssen, daß die dringende Gefahr einer tödlich wirkenden Kindbettfieberinfektion vorlag. Für diesen, in der Hebammenpraxis bisweilen vorkommenden Fall einer unvollständigen Fehlgeburt schreibe die Hebammeninstruktion vor, daß die Hebamme die Kranke zweimal täglich zu besuchen und die Zuziehung eines Arztes zu veranlassen, andernfalls den Kreisarzt zu benachrichtigen habe. In grober Fahrlässigkeit habe die Sch. sich weder ausreichend um die H. gekümmert, noch für ärztliche Hilfe gesorgt. Es genüge nicht, wenn sie nach ihrer Behauptung zu der Zeugin, die ihr die Frucht gebracht, gesagt habe, man solle einen Arzt holen; vielmehr hatte sie, wenn die Angehörigen zu nachlässig waren, sich selbst an den Kreisarzt wenden müssen. Durch rechtzeitigen ärztlichen Eingriff gleich nach Abgang der Frucht hätte die Nachgeburt gefahrlos entfernt und die Infektion verhütet werden können. Da die Sch. die Behandlung der H. in Ausübung ihres Gewerbes übernommen hatte, war sie zu besonderer Sorgfalt verpflichtet.

Die Revision der Sch. wurde von dem V. Strafsenat des Reichsgerichts auf Antrag des Reichsanwalts verworfen mit folgender Begründung: Als erfahrene Hebamme konnte die Sch. die Lebensgefahr wohl erkennen; nach tatsächlicher Feststellung wird in ihrer Fahrlässigkeit mit Recht die Ursache des tödlichen Verlaufs der Fehlgeburt erblickt. (Sächsische Korrespondenz.)

Zulässige Abgabe von Arsen und Kokain an als zuverlässig anerkannte Dentisten. Urteil des Königl. Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 10. Februar 1914.

Die Kreishauptmannschaft meint, daß die Verwendung von Kokain und Arsen zu Heilzwecken ohne ärztliches Rezept überhaupt unstatthaft sei. Das Oberverwaltungsgericht vermag diesen Schluß nicht als richtig anzuerkennen. Ob ein so weitgehendes allgemeines Verbot im Verordnungswege wirksam hätte erlassen werden können, erscheint zweifelhaft, braucht aber nicht erörtert zu werden; denn weder der Wortlaut, noch der sonstige Inhalt der Verordnung vom 5. Juni 1896 bietet den geringsten Anhalt für die Annahme, daß den dort getroffenen Bestimmungen eine solche allgemeine Bedeutung zukommen soll. Das wird auch vom Landesgesundheitsamt in seinem der Kreishauptmannschaft erstatteten Gutachten vom 18. April 1918 bestätigt; denn es sagt dort: „Tatsächlich ist den Dentisten das Arbeiten mit solchen starken Giften nicht verboten; es ist ihnen auch nicht der Bezug untersagt worden, sondern es ist ihnen derselbe nur durch Vorschriften für den Handel selbst erschwert.“ Besteht aber ein solches allgemeines Verbot nicht, so wird der Annahme, daß die Tatsache der Verwendung von Kokain und Arsen zu Heilzwecken für sich allein schon genügt, um die gewerbliche Tätigkeit der Dentisten insoweit zu einer unerlaubten zu machen, der Boden entzogen. Infolgedessen findet die oben erwähnte Bestimmung im § 12 der Verordnung vom 6. Februar 1895 auf Dentisten uneingeschränkte Anwendung, wonach ihnen, sofern sie als zuverlässig bekannt sind, auch die unter § 1 der Verordnung vom 5. Juni 1896 fallenden Gifte ohne ärztliche Anweisung zu gewerblichen Zwecken verkauft werden dürfen. Sie scheiden hiermit aus dem Kreis derjenigen Personen aus, die im § 1 dieser Verordnung als „Publikum“ bezeichnet sind, und auf die sich das Verbot der Abgabe stark wirkender Mittel bezieht. Den gleichen Standpunkt nimmt auch das preußische Oberverwaltungsgericht in einem Urteile vom 11. April 1910 ein, welches sich mit der dem § 12 der sächsischen Giftverordnung wörtlich entsprechenden Vorschrift der preußischen Verordnung vom 22. Februar 1906 beschäftigt. Dort heißt es: „Eine Bestimmung, welche den Zahntechnikern bei ihrem sich erlaubten Gewerbe die Verwendung von Giften überhaupt oder von solchen der hier fraglichen Art im besonderen verbietet, besteht nicht. Dies gilt namentlich auch von demjenigen Teile dieser gewerblichen Tätigkeit, der über das Gebiet der eigentlichen Zahntechnik (Anfertigung von Zahnersatz, Gebissen etc.) auf dasjenige der Zahnheilkunde hinübergreift. Die Ausübung der Heilkunde ist nach geltendem Rechte freigegeben und kann deshalb auch in der von den Klägern angegebenen Art

unter Anwendung von Giften geschehen. Der Verwendungszweck stellt sich also als ein erlaubter gewerblicher dar. [1]) (Sächsische Korrespondenz.)

Eine Ehe kann wegen ererbter tuberkulöser Veranlagung des einen Ehegatten nicht angefochten werden. Urteil des Reichsgerichts (IV. Z.-S.) vom 5. November 1914.

Der Regel nach muß zur Begründung der Anfechtungsklage aus § 1333 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Irrtum über die Person des anderen Ehegatten bei der Eheschließung) ein dauernd unheilbares Leiden nachgewiesen werden. Eine bloße Veranlagung zu einem derartigen Leiden, die eine gewisse Besorgnis des künftigen Ausbruchs desselben begründet, ist an sich noch keine die Anfechtung der Ehe rechtfertigende Eigenschaft; nur wenn die Veranlagung mit Notwendigkeit zu einer unheilbaren Erkrankung führen muß, kann sie als Anfechtungsgrund in Betracht kommen. Von diesen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts festgelegten Grundsätzen ist das Berufungsgericht bei der Prüfung der vorliegenden Klage ausgegangen; es ist auf Grund des festgestellten Sachverhalts ohne erkennbaren Rechtsirrtum zur Abweisung der Anfechtungsklage gelangt. Es hat eine etwa angeerbte Veranlagung der Beklagten zur Tuberkulose für unerheblich erklärt, weil nach dem Gutachten der Sachverständigen, zumal bei der körperlichen Beschaffenheit der Beklagten, die Notwendigkeit einer unheilbaren Erkrankung nicht vorliege. Danach könnte aber die Anfechtungsklage nur durchdringen, wenn eine im Zeitpunkte der Eheschließung bereits vorhandene unheilbare tuberkulöse Erkrankung der Beklagten bewiesen wäre. Diesen Beweis hat der Berufungsrichter aber als nicht erbracht angesehen. Er hat erwogen: Trotz des Gutachtens des Dr. B., der aus seinem im Februar 1912 bei der Beklagten festgestellten Tuberkelbefund auf das Vorhandensein einer tuberkulösen Erkrankung im Zeitpunkte der Eheschließung (22. August 1911) mit Sicherheit schließe, könne es in Anbetracht der Tatsache, daß Dr. G. im Juli 1911 bei zweimaliger Untersuchung der Lungen der Beklagten daran nichts Verdächtiges habe finden können, noch immer recht zweifelhaft sein, ob die Schlußfolgerung des Dr. B. zutreffe. Danach hat das Berufungsgericht das Gutachten des Dr. B. gegenüber dem anderweitigen Beweisergebnis nicht für ausreichend erachtet, um die Ueberzeugung gewinnen zu können, daß bei der Beklagten bereits im Zeitpunkte der Eheschließung eine tuberkulöse Erkrankung bestanden hat. Schon hiernach würde die Abweisung der Klage gerechtfertigt sein. Das Berufungsgericht hat aber ferner festgestellt, daß es sich bei der Beklagten überhaupt nur um einen leichten tuberkulösen Lungenspitzenkatarrh gehandelt hat, bei dem die Aussichten auf eine dauernde völlige Heilung recht günstige waren, und der auch bereits als geheilt oder zum mindesten als völlig inaktiv zu betrachten ist. Wenn demnach auch unterstellt würde, daß die Erkrankung der Beklagten bereits bei der Eheschließung vorhanden gewesen ist, so würde die Krankheit, da sie nur leicht und nicht unheilbar war, nicht als eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 des Bürgerlichen Gesetzbuch anzusprechen und zur Begründung eines Rechtes zur Anfechtung der Ehe nicht geeignet sein.

(Sächsische Korrespondenz.)

Bedingung für die Forderung der sofortigen Impfung bzw. für die Androhung der zwangsweisen Impfung ist, daß laut der Entscheidung des Impfarztes eine Impfgefahr für den Impfpflichtigen schon seit Jahresfrist nicht mehr bestanden hat. Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts (IX. Senats) vom 6. Oktober 1914.

Die Angriffe des Klägers gegen die bisherige Rechtsprechung in Bezug auf die Auslegung des § 2 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes und die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwangs zur Durchführung der Impfung bieten keine Veranlassung, von dieser nach mehrfach erfolgter Nachprüfung aufrechterhaltenen Rechtsprechung abzugehen. Es genügt in dieser Hinsicht auf die in Band 61 S. 223 ff. der Sammlung abgedruckte Entscheidung und die frühere Judikatur des Gerichtshofs, wie sie in Band 58 Seite 284 der Sammlung angeführt worden

[1]) Siehe auch das Urteil desselben Gerichtshofes vom 8. März 1915, Beilage „Rechtsprechung und Medizinalgesetzgebung“ zu Nr. 6 dieser Zeitschrift, S. 39.

ist, zu verweisen. Unzutreffend sind ferner die Ausführungen des Klägers, insoweit sie die Unzulässigkeit der angefochtenen Verfügungen damit zu begründen suchen, daß die Tochter des Klägers vom Schulbesuch seit Mai 1913 beurlaubt war. § 1 Ziffer 2 des Reichsimpfgesetzes bestimmt, daß der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden soll

„jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist."

Voraussetzung für die Begründung der Wiederimpfpflicht der Tochter des Klägers ist demnach, da die vorstehend erwähnten Befreiungsgründe (Ueberstehen der natürlichen Blattern oder Impfung mit Erfolg innerhalb der letzten fünf Jahre) hier nicht vorliegen, daß das Kind innerhalb seines zwölften Lebensjahres Zögling einer der dort erwähnten Lehranstalten war. Diese Voraussetzung trifft hier unstreitig zu, da das am 21. Juli 1900 geborene Kind bis zum Mai 1913 die Rektoratsschule besucht hat. Die somit begründete Wiederimpfpflicht hört dadurch nicht auf, daß das Kind für 1912 zufolge eines gesetzlichen vorläufigen Befreiungsgrundes von der Wiederimpfung zurückgestellt worden und seit Mai 1913 vom Schulbesuche — nach Angabe des Klägers mit Genehmigung der Kreisschulinspektion — beurlaubt war. Denn ein Grund zur vorläufigen Befreiung von der Impfung (§ 2 Abs. 1 des Reichsimpfgesetzes) für eine bestimmte Zeit beseitigt nicht die nach § 1 begründete Impfpflicht, sondern läßt sie nur ruhen und macht sie bis zu seinem Fortfall unerzwingbar, so daß die Polizeibehörde nach dem Fortfalle des Befreiungsgrundes die Nachholung der unterbliebenen Impfung auch dann verlangen kann, wenn das Kind inzwischen aus der Schule entlassen worden ist (cf. den Schluß der im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang 32 S. 346 ff. abgedruckten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts). Im übrigen ist die Tochter des Klägers, da sie bisher nur vom Schulbesuche beurlaubt und nicht aus der Schule entlassen worden ist, noch als Zögling der von ihr bis zum Mai 1913 besuchten Schule anzusehen. Unrichtig ist endlich auch die Annahme des Klägers, daß es für die Entscheidung auf die zur Zeit der Urteilsfällung obwaltenden Verhältnisse ankommt; maßgebend für die Rechtsgültigkeit einer polizeilichen Verfügung sind vielmehr nach feststehender Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in der Regel — von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen — diejenigen Verhältnisse, welche zur Zeit ihres Erlasses bestanden.

Erscheinen demnach insoweit die Klageausführungen verfehlt, so kann dies von der gerügten Verletzung des § 2 Abs. 1 des Reichsimpfgesetzes durch die angefochtenen polizeilichen Verfügungen nicht gesagt werden. Nach dieser Bestimmung ist ein Impfpflichtiger, der nach ärztlichem Zeugnisse nicht ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit geimpft werden kann, binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen. Die Polizeibehörde kann daher zur zwangsweisen Ausführung der Impfung erst dann schreiten, wenn feststeht, daß eine Gefahr für das impfpflichtige Kind seit Jahresfrist nicht mehr vorhanden war (cf. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 58 S. 284). Das trifft aber hier nicht zu. Mangels gegenteiliger Unterlagen muß davon ausgegangen werden, daß die Tochter des Klägers im Jahre 1912 wegen bestehender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit von der Wiederimpfung befreit worden war. Als die Polizeibehörde im Jahre 1913 die Nachholung der unterbliebenen Wiederimpfung verlangte, legte der Kläger ein Attest des praktischen Arztes Dr. R. vor, in welchem das Fortbestehen einer solchen Gefahr bescheinigt wurde. Da die Polizeibehörde diesen Fall für zweifelhaft erachtete, führte sie gemäß § 2 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes die Entscheidung des Impfarztes herbei. Diese erging am 21. November 1913 dahin, daß bei der Tochter des Klägers kein Grund vorhanden sei, die Impfung zu unterlassen, und diese Feststellung wurde nach einer zweiten Untersuchung seitens des Impfarztes durch dessen eingehend begründetes Gutachten vom 15. Februar 1914 bestätigt. In beiden Aeußerungen des Impfarztes findet sich aber kein Hinweis darauf, wie lange der von ihm festgestellte gefahrlose Zustand schon vor der Untersuchung bestanden hat, auch sonst enthalten die Vorgänge nichts, woraus geschlossen werden könnte, daß der Gefahrzustand, der im Jahre 1912 zur vorläufigen

Befreiung von der Wiederimpfung geführt hatte, zu den in den Verfügungen vom 9. Dez. 1913 und 3. März 1914 für die Nachholung der Wiederimpfung festgesetzten Terminen seit Jahresfrist mehr bestanden habe. Nur wenn dies feststand, konnte aber nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wiederimpfung innerhalb der gesezten Fristen polizeilich erzwungen werden. Demnach verletzen die angefochtenen Verfügungen durch unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts den Kläger in seinen Rechten und sind sonach außer Kraft zu setzen.

Maßgebend für den Zeitpunkt, in welchem frühestens die Nachholung der Impfung verlangt werden konnte, ist die Aeußerung des Impfarztes vom 15. Februar 1914, die auf genauer Untersuchung des Kindes beruht und deshalb erst eine endgültige Entscheidung im Sinne des § 2 des Impfgesetzes darstellt. Erst nach Ablauf eines Jahres nach dieser Entscheidung durfte die Nachholung der Impfung verlangt werden. Nur wenn der Impfarzt bei seiner endgültigen Entscheidung in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 a. a. O. ausspricht, daß eine Impfgefahr schon seit Jahresfrist nicht mehr bestanden habe, kann die sofortige Impfung verlangt werden. Nach dem über die Aufhebung der angefochtenen Verfügung hinausgehenden Klageantrage zu erkennen, ist der Verwaltungsrichter nicht befugt. Da aber der Kläger mit der getroffenen Entscheidung im wesentlichen das erreicht hat, was er mit der Klage erstrebte, so waren die gesamten Kosten in Gemäßheit des § 103 des Landesverwaltungsgesetzes, unter Beachtung der Bestimmung in § 107 Ziffer 1 daselbst, dem Beklagten aufzuerlegen.

Unzulässigkeit der Androhung einer zwangsweisen Impfung vor Entscheidung des zuständigen Impfarztes über die Impffähigkeit des Impfpflichtigen. Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts (IX. Sen.) vom 13. November 1914.

Die beiden impfpflichtigen Kinder des Klägers sind, wie der Impfarzt Dr. W. angegeben hat, auf Wunsch der Eltern, weil sie nach deren Ansicht schwächlich waren, von der gesetzlichen Impfung befreit gewesen. Daß ihre Befreiung auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgt sei, lassen die Vorgänge nicht erkennen; nach der Angabe des Dr. W. liegt vielmehr die Annahme nahe, daß seinerzeit der Impfarzt oder die Behörde mit ihrer Zurückstellung auf Grund der Angaben der Eltern einverstanden, also der Ansicht gewesen sind, daß tatsächlich ein Gefahrzustand im Sinne des § 2 Abs. 1 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 vorgelegen habe. Dieser Ansicht ist aber der Impfarzt im Jahre 1913 nicht mehr gewesen, da er am 6. Juni 1913 eine weitere Dispensierung der Kinder von der Impfung abgelehnt hat. Diese Stellungnahme des Impfarztes beruht nach seiner bei den Akten befindlichen Aeußerung vom 23. April 1914 nicht auf einer damals vorgenommenen Untersuchung der Kinder. Erst später — wann, erhellt nicht — hat er nach seiner Angabe gelegentlich die Kinder gesehen. Aus dieser Angabe ist aber nicht zu erkennen, daß eine Untersuchung derselben durch ihn auf ihre Impffähigkeit stattgefunden hat und eine impfärztliche Entscheidung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes, welcher lautet:

> „Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgültig zu entscheiden,"

ergangen ist, vielmehr muß nach der Aktenlage angenommen werden, daß es an einer solchen Entscheidung hier mangelt. Diese war aber, um die Impfung polizeilich erzwingen zu können, notwendig, nachdem der Kläger die beiden den Vorschriften des §§ 10 und 11 des Impfgesetzes und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechenden Zeugnisse vom 15. August 1913 eingereicht hatte, in denen bescheinigt war, daß die Kinder wegen Skrofulose ohne Gefahr nicht geimpft werden könnten und demgemäß die Impfung auf ein Jahr zu unterbleiben habe. Denn wollte die Polizeibehörde diese Zeugnisse nicht gelten lassen, weil sie begründete Veranlassung hatte, an deren Richtigkeit zu zweifeln, so lag ein zweifelhafter Fall im Sinne des § 2 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes vor, der erst seine Erledigung durch endgültige Entscheidung des Impfarztes erfahren mußte, bevor polizeiliche Maßnahmen zur Herbeiführung der Impfung getroffen werden konnten. So lange diese Entscheidung nicht erfolgt ist, entbehrt die angefochtene Verfügung der gesetzlichen Unterlage. Es kommt ferner in Betracht, daß nach § 2 Abs. 1 des Reichsimpfgesetzes ein Impfpflichtiger erst binnen Jahresfrist nach Aufhören

des die Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen ist. Danach würde, selbst wenn der Impfarzt endgültig entschieden hätte, daß ein Gefahrzustand nicht besteht, das polizeiliche Verlangen nach sofortiger Impfung der Kinder nur dann gesetzlich begründet sein, wenn gleichzeitig festgestellt würde, daß die Impffähigkeit schon seit Jahresfrist vorhanden sei. Da die Vorgänge eine Prüfung und Feststellung in dieser Hinsicht nicht erkennen lassen, verletzt die angefochtene Verfügung auch aus diesem Grunde den Kläger in seinen Rechten und läßt sich nicht aufrecht erhalten.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Aufenthaltsangabe und Bereithaltung der Kandidaten der Medizin, die die ärztliche Kriegsprüfung bestanden haben. Erlaß des Ministers des Innern vom 23. März 1915 — M. 16810 — an den Herrn Vorsitzenden der ärztlichen Prüfungskommission in Kiel, abschriftlich allen anderen Herren Vorsitzenden der ärztlichen Prüfungskommissionen mitgeteilt.

Auf den Bericht vom 15. März d. Js. ersuche ich ergebenst, den Kandidaten, die die ärztliche Kriegsprüfung bestanden haben, aufzugeben, während der Kriegsdauer von jedem Adressenwechsel hierher Nachricht zu geben. Beim Eintritt in ein militärisches Dienstverhältnis genügt die Mitteilung der ersten Adresse; die Anzeige weiterer Veränderungen im Militärverhältnis erübrigt sich. Dagegen ist beim Ausscheiden aus diesem von neuem eine Aufenthaltsangabe erforderlich.

Die Auffassung, daß für jene Kandidaten die allgemeine Verpflichtung, sich für die Kriegsdauer zu meiner Verfügung zu halten und meiner Anweisung zur Leistung ärztlicher Dienste an jedem von mir bestimmten Orte unverzüglich nachzukommen, durch die Uebernahme einer Stelle in einem öffentlichen Krankenhause usw. nicht erlischt, ist zutreffend.

Abstandnahme von der Einreichung der Jahresübersicht über erteilte Apothekenkonzessionen. Erlaß des Ministers des Innern vom 25. März 1915 — M. 5111 — an die Herren Oberpräsidenten, abschriftlich an den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 23. November 1905 — M. 8419 — und vom 14. September 1906 — M. 7721 — teile ich Ew. pp. ergebenst mit, daß es der Einreichung einer jährlichen Uebersicht über erteilte Apothekenkonzessionen für die Folge nicht mehr bedarf.

Bestimmungen über Ausbildung, Verwendung und Gebührnisse sowie Diensttracht der Helferinnen, Hilfsschwestern und Schwestern vom Roten Kreuz. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 27. März 1915 — M. 5523 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Das Zentralkomitee des Preuß. Landesvereins vom Roten Kreuz hat gemeinsam mit dem Hauptvorstand des Vaterländischen Frauenvereins das beiliegende Heft „Zusammenfassung der für den Kriegszustand von jetzt an gültigen Bestimmungen über Ausbildung, Verwendung und Gebührnisse sowie Diensttracht der Helferinnen, Hilfsschwestern und Schwestern vom Roten Kreuz“ herausgegeben.

Hierin sind insbesondere auch die Bestimmungen enthalten — siehe Ziffer 19 bis 24 —, unter welchen Voraussetzungen die in den Reservelazaretten, Vereinslazaretten vom Roten Kreuz und sonstigen staatlichen und kommunalen oder privaten Krankenanstalten der Kriegskrankenpflege tätigen und ausgebildeten Schülerinnen oder Helferinnen vom Roten Kreuz zur staatlichen Krankenpflegeprüfung — Notprüfung — zugelassen werden können.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 19. August 1914 — M. 7188 — ersuche ich Ew. pp. ergebenst, Anträgen von Vereinen vom Roten Kreuz oder Vaterländischen Frauenvereinen auf Zulassung von Hilfsschwesterschülerinnen oder Helferinnen vom Roten Kreuz, welche eine 6monatige Ausbildung in den vorbezeichneten Lazaretten erfahren haben, gefälligst zu entsprechen, soweit dieselben dem mit Erlaß vom 10. Mai vorgeschriebenen Ausbildungsplan entsprechend unterrichtet worden sind.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 9. **5. Mai.** 1915.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. März 1915 **(a)** und **Ausführungsbestimmungen hierzu** vom 15. April 1915 **(b).**

(a) Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Vom 2. April 1915 ab darf bis auf weiteres kein unverarbeiteter Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr übergeführt werden.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, vom 1. Mai 1915 ab die Ueberführung von unverarbeitetem Branntwein in den freien Verkehr gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe wieder zuzulassen.

In diesem Falle dürfen unverarbeiteten Branntwein in den freien Verkehr nur Personen überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar nach Bestimmung des Reichskanzlers monatlich bis zu zwei vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge.

§ 3. Dem unverarbeiteten Branntwein (§§ 1, 2) wird der Branntwein gleichgestellt, der unverarbeitet in ein Branntweinlager aufgenommen ist und daselbst nach 1. April 1915 mit Wasser verdünnt oder durch Filtration mit Kohle gereinigt wird (§ 19 der Branntwein-Lagerordnung).

Die Ueberführung in den freien Verkehr gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe (§§ 1, 2) wird die Aufnahme in ein Lager nach § 36 der Branntwein-Lagerordnung gleichgestellt.

§ 4. Der Reichskanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 5. Wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 2 und des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Wer den von dem Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6. Diese Verordnung findet auf Branntwein, der in Abfindungsbrennereien und auf Branntwein, der in anderen Brennereien aus den in § 12 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) genannten Stoffen erzeugt ist, keine Anwendung.

§ 7. § 5 der Verordnung tritt am 6. April 1915, im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

(b) Auf Grund von § 4 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) bestimme ich:

§ 1. Als unverarbeiteter Branntwein gilt der Branntwein, der sich in dem Zustand befindet, wie er die Brennerei oder Reinigungsanstalt verläßt.

§ 2. 1. Im April 1915 kann die Abfertigung von unverarbeiteten Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe oder auf Begleitschein II zugelassen werden, wenn der Branntwein bestimmt ist zur Verwendung im eigenen Betriebe von

a) Kranken-, Entbindungs- oder ähnlichen Anstalten zu Heilzwecken;
b) Laboratorien zur Vornahme von Untersuchungen;
c) Arzneimittelfabriken zur Herstellung von Arzneimitteln;
d) Apotheken zur Verwendung in dem Apothekenbetriebe;
e) Fabriken von Parfümerien und kosmetischen Erzeugnissen;
f) Essenzenfabriken zur Herstellung von Auszügen aus Früchten usw. für alkoholfreie Getränke.

2. Die Verwendung des auf Grund von Absatz 1 zur Versteuerung freigegebenen Branntweins zu anderen als den angegebenen Zwecken, insbesondere die Abgabe in unverarbeitetem Zustand sowie die Herstellung von alkoholischen Getränken und Liköressenzen ist verboten. Apotheken dürfen indessen den Branntwein auch an die in Absatz 1 unter Ziffer a bis c aufgeführten Anstalten, Laboratorien und Fabriken sowie in Mengen von nicht mehr als 2 l im einzelnen an Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, ferner nach ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher schriftlicher Anweisung unverarbeitet abgeben.

§ 3. 1. In den Fällen des § 2 ist der für die Versteuerung zuständigen Steuerstelle eine Anmeldung des Inhabers des Betriebs, für den der Alkohol bestimmt ist (§ 2 Absatz 1 a bis f) zu übergeben, welche enthält:

a) die Menge, deren Versteuerung beantragt wird,
b) den Zweck, zu welchem der Branntwein verwendet werden soll,
c) die Erklärung, daß dem Verbraucher bekannt ist, daß eine Verwendung zu einem anderen als dem unter b angegebenen Zweck verboten ist,
d) die genaue Bezeichnung des Betriebs, in dem die Verwendung des Branntweins erfolgen soll (Name oder Firma, Name des Betriebsleiters, Ort, Straße und Hausnummer),
e) die Unterschrift des Betriebsleiters; die Steuerstelle kann deren Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde verlangen.

2. Fabriken von Parfümerien und kosmetischen Erzeugnissen dürfen im April 1915 nicht mehr als 1/12 der im Betriebsjahr 1913/1914 versteuerten Menge versteuern lassen.

3. Die in § 1 Absatz 1 unter f aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen nur ihren Monatsbedarf versteuern lassen. Sie haben die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen, von denen die Steuerstelle 1 Stück nach Versteuerung alsbald der Steuerstelle zu übersenden hat, in deren Bezirk sich der Gewerbebetrieb befunden hat. Die genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, über den Zugang und Abgang von Früchten usw., die auf alkoholischem Wege ausgezogen werden sollen, über den Zugang an Alkohol zu diesem Zwecke, über die Verwendung des Alkohols, über die hergestellten Mengen Essenzen für alkoholfreie Getränke und den Abgang Anschreibungen in einem besonderen Buche zu führen. Sie sind ferner verpflichtet, das Buch den zuständigen Steuerbeamten oder Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen und ihnen das Betreten der Fabrikationsräume zu gestatten.

§ 4. Für Mai 1915 und die folgenden Monate ist die Versteuerung von unverarbeitetem Branntwein für die unter § 2 Abs. 1 unter a—f bezeichneten Zwecke in der vorgesehenen Menge und unter den vorgesehenen Bedingungen ohne Anrechnung auf die nach § 2 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Branntweinerzeugung, zur Versteuerung zugelassene Menge zulässig; für die Fabriken zur Herstellung von Essenzen für alkoholfreie Getränke (§ 2 Abs. 1 unter f) gilt dies nur dann, wenn nach dem Gutachten des Hauptamts, innerhalb dessen Bezirk sich der Fabrikraum befindet, eine genügende Kontrolle über die Verwendung des Alkohols möglich ist.

B. Königreich Preussen.

Anrechnung der vertraglichen Militärbezüge auf das Zivildiensteinkommen der Medizinalbeamten. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 6. April 1915 — 729 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Nachdem über die Frage der Anrechnung der militärischen Bezüge der vertraglich in den Dienst der Heeresverwaltung getretenen Beamten auf das Zivildiensteinkommen erneut Verhandlungen zwischen den beteiligten Zentralstellen stattgefunden haben, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister in Erläuterung meines Erlasses vom 7. Oktober 1914 — M 2791 — folgendes:

1. Sämtlichen oberen Beamten der Medizinalverwaltung, mit Ausnahme der nicht vollbesoldeten Kreisärzte und der Kreisassistenzärzte, die vertragsmäßig in den Dienst der Heeresverwaltung getreten sind und aus militärischen Fonds eine das Einkommen eines Offiziers erreichende Vergütung beziehen, sind die vertraglichen Militärbezüge in Höhe von $^7/_{10}$ auf das Zivildiensteinkommen anzurechnen. Für den Fall, daß die $^7/_{10}$ der militärischen Bezüge das Zivildiensteinkommen übersteigen, fällt letzteres fort. An Militärbezügen und Zivildiensteinkommen müssen den Beteiligten aber neben den $^8/_{10}$ der vertraglichen militärischen Bezüge mindestens 3600 M. jährlich verbleiben, sofern die Voraussetzungen unter I Ziffer 3 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften vom 1. Juni 1888 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 121) vorliegen.

Die Anrechnung hat zu erfolgen ohne Rücksicht darauf, ob die Beamten ihre Zivildienstgeschäfte weiter versehen oder nicht.

Den Beamten ist, sofern es noch nicht geschehen sein sollte, zu eröffnen, daß sie den erforderlichen Urlaub bezw. die Genehmigung zur Uebernahme der Nebenbeschäftigung nur unter der Bedingung erhalten hätten bezw. weiter erhielten, daß ihr Zivildiensteinkommen nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften gekürzt werde.

2. Bei den nicht vollbesoldeten Kreisärzten und den Kreisassistenzärzten hat die Anrechnung von $^7/_{10}$ der militärischen Bezüge auf das Zivildiensteinkommen nach Maßgabe der Bestimmungen zu 1 nur dann zu erfolgen, wenn sie ihre Zivildienstgeschäfte nicht weiterversehen. Ueben sie dagegen ihren Zivilberuf neben ihrer vertragsgemäß übernommenen Tätigkeit im Dienste der Heeresverwaltung weiter aus, so erhalten sie ihr volles Zivildiensteinkommen neben ihren Bezügen aus militärischen Fonds.

3. Mein Erlaß vom 7. Oktober 1914 — M. 2792 —. der sich lediglich auf diejenigen Medizinalbeamten bezieht, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zum Militärsanitätsdienst einberufen sind, wird hierbei nicht berührt.

Euere Hochgeboren (Hochwohlgeboren) ersuche ich ergebenst, daß hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Erlaubnis zum Arbeiten mit Rotzerregern in dem Bakteriologischen und Serum-Institut Dr. Schreiber G. m. b. H. in Landsberg a. W. Rund-Erlaß der Minister für Landwirtschaft usw. und des Innern vom 12. April 1915 — M. f. L. I A. IIIe 1778, M. d. I. M. 10981 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten, mit Ausnahme von Frankfurt (Oder).

Im Anschluß an den Erlaß vom 6. August 1904 — M. d. g. A. M. 13275 UI, M. d I. IIa 6395, M. f. L. u. F. I Ga 6909, M. f. H. u. G. IIb 7137 —, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, teilen wir Ew. pp. ergebenst mit, daß dem Bakteriologischen und Serum-Institut Dr. Schreiber G. m. b. H. in Landsberg a. W. die Genehmigung erteilt ist, in diesem Institute mit den Erregern des Rotzes zu arbeiten.

Verhalten der Widalschen Reaktion bei Fleckfieber. Erlaß des Ministers des Innern vom 12. April 1915 — M. 10970 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg, abschriftlich an die übrigen Herren Regierungspräsidenten.

Euere Hochwohlgeboren erwidere ich ergebenst, daß im allgemeinen das

Blutserum von Fleckfieberkranken keine Agglutination mit Typhus- oder Paratyphusbazillen gibt. Da aber z. Z. alle Angehörigen des Heeres gegen Typhus geimpft worden sind, kann es wohl vorkommen, daß auch das Blutserum eines an Fleckfieber Erkrankten eine positive Widalsche Reaktion mit Typhusbakterien gibt, ohne daß diesem Befunde eine differentialdiagnostische Bedeutung beizumessen ist. Es empfiehlt sich daher, bei jedem verdächtig Kranken festzustellen, ob er gegen Typhus schutzgeimpft ist, und dies gegebenenfalls dem Medizinaluntersuchungsamt bei der Einsendung des Untersuchungsmaterials mitzuteilen.

Anstellung genauer Ermittelungen über die Pockenfälle während des Krieges. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 23. März 1915 — 10775 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 2. Februar dieses d. Js. — M. 10214 —.

Ew. pp. benachrichtige ich ergebenst, daß seitens des Herrn Kriegsministers (Medizinalabteilung) die Sanitätsämter angewiesen worden sind, von den nach § 38 Abs. 4 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Pocken vom 28. Januar 1904 dem Kaiserlichen Gesundheitsamte einzureichenden Pockenzählkarten Ihnen zwecks Weitergabe an mich eine Abschrift zu übersenden.

Aerztliche Untersuchungen der russisch-polnischen Arbeiter zur Vermeidung der Einschleppung von Cholera, Fleckfieber und Pocken. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 15. April 1915 — M. 10912 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Mit Bezug auf die Erlasse vom 13. Juni 1900 — M. d. I. IIa 2829, M. d. g. A. M. 11450 — und vom 12. Oktober 1904 — M. d. g. A. M. 10866 II, M. d. I. IIa 7927 —.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, zur Vermeidung der Einschleppung von Cholera, Fleckfieber und Pocken durch aus Rußland kommende russisch-polnische Arbeiter die Polizeibehörden gefälligst anzuweisen, darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Arbeiter am Beschäftigungsorte bei Gelegenheit der vorgeschriebenen Pockenimpfung, die mit tunlichster Beschleunigung vorzunehmen ist, einer gründlichen Untersuchung auf den allgemeinen Gesundheitszustand und nötigenfalls der Entlausung unterworfen werden. Etwaige cholera-, fleckfieber- oder pockenverdächtige Personen sind unverzüglich gehörig abzusondern. Die für die Beschäftigungsorte — Arbeitsstätten — zuständigen Polizeibehörden werden, soweit die Arbeiter nicht bereits eingetroffen sind, von der bevorstehenden Ankunft der Arbeiter rechtzeitig telegraphisch benachrichtigt werden.

Heilbehandlung tuberkulöser Soldaten während des Krieges. Verfügung der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums vom 17. März 1915.

Hier ist bekannt geworden, daß einerseits die Belegung der Sonder-Anstalten oder -Abteilungen für tuberkulöse Lungenkranke z. Z. noch vielfach verhältnismäßig gering ist, daß anderseits nicht selten derartige lungenkranke Mannschaften in den übrigen Lazaretten, zum Teil unter andersartigen Kranken, liegen, manchmal sogar als dienstunbrauchbar zur Entlassung kommen, anstatt zunächst einer Lungenheilstätte zugeführt zu werden.

Es wird daher die Verfügung vom 19. Oktober 1914 Nr. 1387/10. 14 MA. in Erinnerung gebracht und erneut darauf hingewiesen, daß jeder Mann, bei dem — sei es bei der Truppe oder im Lazarett — ein tuberkulöses oder tuberkuloseverdächtiges Lungenleiden festgestellt wird, unverzüglich in eine der in Betracht kommenden Lungenheilstätten usw. übergeführt werden muß.

Das Verfahren bei der Ueberführung regeln die Sanitätsämter. Ist von vornherein eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit unwahrscheinlich, so ist der Mann einer Lungenheilstätte seiner Heimat zu überweisen; bei Leuten, die der Reichsversicherung unterliegen, hat, wenn möglich, die Ueberweisung in

eine Lungenheilstätte der betreffenden Versicherungsanstalt usw. zu erfolgen. (Vgl. auch Verfügungen vom 4. 3. 1915 Nr. 5801/2. 15. MA. und vom 8. 3. 1915 Nr. 7406/2. 15. MA.)

Das in der oben genannten Verfügung erwähnte Ersuchen an das Reichsamt des Innern, für eine Beschleunigung der weiteren Fürsorge seitens der bürgerlichen Behörden zu sorgen, ist anscheinend vielfach dahin ausgelegt worden, als ob grundsätzlich auf eine möglichst schnelle Entlassung der tuberkulösen Heeresangehörigen Wert zu legen sei. Diese Auffassung trifft nicht zu. Zunächst ist stets die Durchführung des Heilverfahrens ins Auge zu fassen; besteht nach Grad und Art des Leidens und nach dem Gesamtzustand die begründete Hoffnung auf einen erheblichen und nachhaltigen Kurerfolg, so ist das Heilverfahren bis zur Erreichung dieses Zieles fortzusetzen. Sollte dabei die Dauer von drei Monaten überschritten werden müssen, so ist ein Antrag auf Kurverlängerung an das zuständige Sanitätsamt zu richten. Aber auch in anderen Fällen, in denen ein solcher Kurerfolg nicht zu erwarten ist, kann durch einen längeren Aufenthalt in der Heilstätte usw. versucht werden, wenigstens eine Besserung, insbesondere des allgemeinen Körperzustandes zu erzielen; namentlich gilt das für solche Leute, bei denen auf die Gewährung eines Heilverfahrens seitens bürgerlicher Behörden nicht gerechnet werden kann.

Die Verhandlungen wegen der Uebernahme der weiteren Fürsorge für die Kranken durch die bürgerlichen Verwaltungsbehörden oder freiwilligen Fürsorgeorganisationen sind so einzuleiten, daß das Entlassungsverfahren nach Abschluß der Behandlung nicht verzögert wird. Der Kranke soll aus der Fürsorge der Heeresverwaltung tunlichst unmittelbar in diejenige der bürgerlichen Behörden oder Fürsorgeausschüsse u. dgl. übergehen. Dadurch kann auch vermieden werden, daß einer weiteren Behandlung bedürftige Tuberkulöse, die eine Gefahr für ihre Umgebung bilden, nach der Entlassung aus dem Heere für längere Zeit in ihre Familie usw. zurückkehren.

Die während des Krieges an Tuberkulose erkrankten aktiven Unteroffiziere dürfen erst zur Entlassung als dienstunbrauchbar eingegeben werden, wenn durch eine längere Beobachtung und Durchführung eines Heilverfahrens sicher festgestellt ist, daß eine Wiederherstellung auch der Garnisonverwendungsfähigkeit ausgeschlossen ist.

Dienstunfähigkeitszeugnisse werden von den Stationsärzten oder Heilstättenärzten auf Anordnung des Chefarztes des Reservelazarettes, dem die Heilstätte angegliedert ist, ausgestellt. Wegen der erforderlichen Unterlagen setzt sich der Chefarzt mit dem Ersatztruppenteil in Verbindung.

Es wird ergebenst ersucht, auf eine strenge Beachtung dieser Bestimmungen hinzuwirken; sie sind auch den fachärztlichen Beiräten für innere Medizin mitzuteilen. Diesen ist dringend anheimzugeben, bei ihren Besuchen in den Lazaretten ihr Augenmerk auf das Vorhandensein von lungenkranken Mannschaften zu lenken und gegebenenfalls die Ueberführung der Kranken in eine entsprechende Sonderabteilung oder Sonderanstalt anzuregen.

Ob es sich empfiehlt, dort, wo die Zahl der inneren fachärztlichen Beiräte nicht ausreicht, etwa noch solche aus dem Kreise der auf dem Gebiete der Tuberkulose besonders erfahrenen Aerzte heranzuziehen, wird zur Erwägung gestellt; hier würden dagegen keine Bedenken bestehen.

Auch ist vorgeschlagen — und hat sich an einigen Stellen bereits bewährt —, besondere Beobachtungsabteilungen für Kranke, bei denen Tuberkulose zweifelhaft ist, einzurichten oder wenigstens in größeren Standorten einen oder mehrere Tuberkulose-Fachärzte mit der Abhaltung von Sprechstunden in einem geeigneten Lazarett zu beauftragen, in denen derartige der Diagnose Schwierigkeiten bereitende Fälle vorgeführt werden. Auch diese Vorschläge verdienen geprüft zu werden.

Es ist jedenfalls mit allen Mitteln anzustreben, daß alle tuberkulösen oder tuberkuloseverdächtigen Leute sobald wie möglich aus der Truppe oder den allgemeinen Lazaretten herausgenommen und in geeigneten Heilanstalten gebracht werden.

Eine Belegung von Lungenheilstätten mit nichttuberkulösen Verwundeten oder Kranken, wie es in der letzten Zeit verschiedentlich vorgekommen sein

soll, ist unstatthaft. (Vergl. Verfügungen vom 21. 8. 1914 Nr. 2645/8. 14. MA. und vom 8. 3. 1915 Nr. 7406/2. 15. MA.)

Bis zum 10. April wird um Meldung ersucht, wieviel Lungenkranke im dortigen Bereich seit Eingang der Verfügung vom 19. Oktober 1914 bis zum 28. Februar 1915 einschl. an Lungenheilstätten usw. überwiesen worden sind: a) Mannschaften, b) Unteroffiziere, für die einzelnen Lungenheiltätten usw. getrennt anzugeben.

Abgabe von drei- und fünffachem Tetanusserum. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. April 1915 — M 10867 II — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Einer Anregung des Direktors des Königlichen Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. entsprechend, genehmige ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) und dem Herrn Kriegsminister für die Dauer des Krieges auch die staatliche Prüfung von drei- und fünffachem Tetanusserum im genannten Institut, und zwar in der Weise, daß die für das vierfache Tetanusserum geltenden Prüfungsbedingungen auch für das dreifache Tetanusserum, die für das sechsfache gültigen, auch für das fünffache Anwendung finden. Die Abfüllungen des dreifachen Tetanusserums sind mit der in die Augen fallenden Aufschrift „nur zur prophylaktischen Impfung" zu versehen.

Die Betriebsstätten sind entsprechend benachrichtigt. Das etwa weiter Erforderliche stelle ich ergebenst anheim. Im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten, im Reichs- und Staatsanzeiger, in der Pharmazeutischen und in der Apothekerzeitung erfolgt Bekanntgabe von hier aus.

Vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh. Rund-Erlaß der Minister für Landwirtschaft usw. und des Innern vom 30. Januar 1915 — M. f. L. I A IIIe 30, M. d. I. M. 5154 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Nach der im Abdrucke beigefügten Bekanntmachung[1]) vom 21. Januar 1915 (R.G.Bl. S. 34) darf für die Dauer des gegenwärtigen Krieges von der in § 1 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes vorgeschriebenen Lebenduntersuchung bei Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hunden abgesehen werden, sofern die Fleischbeschau durch Tierärzte erfolgt.

Von dieser Ermächtigung soll vorläufig für Rindvieh, ausgenommen Kälber, kein Gebrauch gemacht werden. Sollte für einzelne Bezirke ein dringendes Bedürfnis bestehen, die Untersuchung bei Rindvieh allgemein auf die Fleischbeschau zu beschränken, so ist zu berichten.

Für die hiernach in Frage kommenden Tiergattungen wird die erleichterte Untersuchung nur für solche zugelassen sein, in denen dies nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Tierärzte geboten erscheint. Wir ermächtigen die Herren Regierungspräsidenten, dementsprechend über die zulässigen Erleichterungen zu bestimmen.

Eine Beschränkung der Beschau bei Pferdeschlachtungen schließt die Bekanntmachung aus.

---

[1]) Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Januar 1915 lautet:

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat beschlossen:

Nach Anordnung der Landesregierungen darf für die Dauer des gegenwärtigen Krieges von der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) vorgeschriebenen Untersuchung vor der Schlachtung bei Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hunden abgesehen werden, sofern die Untersuchung nach der Schlachtung durch Tierärzte erfolgt.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Beschränkung der chemischen Untersuchung von zubereitetem ausländischen Fleisch auf Verdachtsfälle. Rund-Erlaß des Ministers für Landwirtschaft usw. vom 27. März 1915 — M. f. L. I A III e 849 — an die Herren Regierungspräsidenten.

Nach der Rundverfügung vom 6. August 1914 (I A III e 8565) kann die chemische Untersuchung von zubereitetem ausländischen Fleisch für die Dauer des Krieges auf Verdachtsfälle beschränkt werden.

Auf Grund dieser Ermächtigung ist die chemische Untersuchung von zubereitetem Fleisch bei einzelnen Beschaustellen allgemein auf Verdachtsfälle beschränkt, bei anderen Stellen dagegen nur dann unterlassen worden, wenn die vorhandenen Kräfte zur schleunigen Durchführung der Untersuchung nicht reichten. Das verschiedene Verfahren hat zu Unträglichkeiten in bezug auf die Gebührenerhebung geführt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler und dem Herrn Minister des Innern bestimme ich hierdurch, daß die chemische Untersuchung des zubereiteten Fleisches (abgesehen von zubereitetem Fett) für die Dauer des Krieges allgemein auf Verdachtsfälle zu beschränken ist.

Wegen der chemischen Untersuchung von zubereitetem Fett verbleibt es bei der Bestimmung des obenbezeichneten Erlasses.

Hinweisung der Krankenhausverwaltungen auf die durch den Vaterländischen Frauenverein gefertigten Vorräte an Lazarettwäsche usw. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 7. April 1915 — M 5621 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Der Hauptvorstand des Vaterländischen Frauenvereins in Berlin W. 62, Wichmannstraße 20, hat mir mitgeteilt, daß eine große Zahl seiner Verbände und Vereine seit Beginn des Krieges durch Heimarbeiterinnen große Mengen von Lazarettwäsche, Bettzeug und warmer Mannschafts-Unterkleidung hat anfertigen lassen, von denen nach unentgeltlicher Abgabe zahlreicher Stücke noch sehr große Vorräte vorhanden sind. Es ist der allseitige dringende Wunsch, diese Bestände möglichst bald zu verkaufen, um wieder Mittel zur Weiterbeschäftigung von Heimarbeiterinnen zu erhalten.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, die Krankenhausverwaltungen hierauf gefälligst hinzuweisen und ihnen zu empfehlen, sich im Bedarfsfalle an den Hauptvorstand des Vaterländischen Frauenvereins und die Vorstände seiner Provinzial- und Bezirksverbände zwecks Lieferung der fraglichen Sachen zu wenden.

C. Königreich Bayern.

Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz nach der Heimat. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, K. Kriegsministerium vom 24. März 1915.

Die Rückführung von Leichen vom Kriegsschauplatz nach der Heimat muß auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Der für das Vaterland Gefallene ruht am ehrenvollsten im Soldatengrab, wo er stritt und fiel, inmitten seiner Kameraden, deren Ruhe nicht um eines willen gestört werden darf. Dort haben Kameradenhände an vielen Grabstätten bereits harmonisch wirkende Anlagen geschaffen, die erhalten bleiben sollen.

1. Gesuche um Rückführung von Leichen sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten, das für den Wohnort des Gesuchsstellers zuständig ist.

2. In den Gesuchen muß dargelegt sein:

a) daß es sich um ein Einzelgrab handelt; Massen- und Reihengräber dürfen nicht geöffnet werden;

b) wo das Grab liegt — die Angabe muß so genau als irgend möglich sein, tunlichst ist eine Skizze beizufügen; bei kleinen, schwer auffindbaren

Orten ist auf die nächste größere Ortschaft (Stadt usw.) Bezug zu nehmen;

c) wer die Ueberführung bewirken soll — grundsätzlich muß ein Verwandter oder Freund zugezogen werden, der bei Erkennung der Leiche mitwirkt; bei Begräbnisanstalten ist deren Vertrauenswürdigkeit darzulegen;

d) daß sich der Gesuchsteller allen Bedingungen unterwirft, die von der Militärbehörde im folgenden aufgestellt sind.

3. Für die Genehmigung geeignete Gesuche geben die stellvertretenden Generalkommandos an die Etappen-Inspektion weiter, in deren Bereich das Grab liegt. Gesuche von Ausländern gehen durch den Generalquartiermeister im Großen Hauptquartier an die Etappen-Inspektion.

4. Die Etappen-Inspektionen prüfen unter Heranziehung der Etappen-Kommandanturen die tatsächlichen Verhältnisse: ob das Grab im Bereich der Etappe liegt; ob es ein Einzelgrab ist und ein Zweifel besteht, daß der gesuchte Tote in diesem Grabe liegt; ob ausreichende Transportmöglichkeit vorhanden ist; ob nicht hygienische Gründe die Ausgrabung verbieten.

Liegt das Grab im Operationsgebiet, so leitet die Etappen-Inspektion das Gesuch an das Armee-Oberkommando weiter, das unter Heranziehung der Truppe entsprechend verfährt und das Gesuch dann wieder der Etappen-Inspektion für weitere Behandlung zurückgibt.

5. Die Entscheidung der Etappen-Inspektion wird an das stellvertretende Generalkommando zurückgeleitet, welches den Gesuchsteller bescheidet. Die Erlaubnis muß stets folgende Punkte enthalten:

a) daß sie zurückgezogen werden kann, wenn sich bis zur tatsächlichen Ausgrabung die Verhältnisse geändert haben sollten;

b) daß jegliche Haftpflicht der Militärbehörde abgelehnt wird;

c) für welchen Zeitraum die Erlaubnis erteilt wird — in der Regel muß die Ausgrabung innerhalb eines Monats stattfinden —;

d) Einzelbestimmungen über den Weg in das Etappengebiet; über Mitnahme von Särgen, die den Vorschriften für Leichentransport auf Eisenbahnen entsprechen; wo und bei wem im Etappengebiet Meldung zu erfolgen hat; welche Transportmittel zur Verfügung stehen; daß die Ausgrabung nur im Beisein eines Kriegsgerichtsrats, ausnahmsweise eines Offiziers (nicht Offizierstellvertreters) erfolgen darf, der ein Protokoll aufnimmt;

e) daß die anfallenden Kosten von den Angehörigen usw. zu tragen sind.

6. Hiernach stellt das stellvertretende Generalkommando einen mit allen vorstehenden Angaben versehenen und den sonst erlassenen Bestimmungen entsprechenden Geleitschein aus.

7. Nach Meldung des Gesuchstellers bei der befohlenen Dienststelle im Etappengebiet hat diese unter nochmaliger Anhörung eines Militärarztes für die erforderlichen Transportmittel und die nötige Begleitung (siehe Ziffer 5 d) zu sorgen. Desgleichen vermittelt sie die Anmeldung der Leiche zum Eisenbahntransport bei der einladenden Linienkommandantur oder Militär-Eisenbahndirektion. Der Etappenbehörde fallen alle diese Maßnahmen auch dann zu, wenn das Grab im Operationsgebiet liegt (siehe Ziffer 4); der Truppe darf bei der Ueberführung keinerlei Arbeit erwachsen. Das über die Ausgrabung aufgenommene Protokoll bleibt bei der zuständigen Etappen-Inspektion aufbewahrt.

8. Reise und Ueberführung dürfen nur mit der Eisenbahn und Pferdefuhrwerk geschehen. Die Verwendung von Kraftwagen ist verboten.

Die Beförderung der Leichen auf den im Militärbetrieb befindlichen Bahnen erfolgt frachtfrei, auf den übrigen Bahnen nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung.

Für Ueberführung der Leichen der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Verstorbenen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Frieden.

Redakteur: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. Fürstl. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 10. 20. Mai. 1915.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

§ 1. Wöchnerinnen, die nicht schon auf Grund der Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) und 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) Anspruch auf Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs haben, wird eine solche während der weiteren Dauer des gegenwärtigen Krieges gewährt, wenn

1. ihre Ehemänner in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind, und
2. sie minderbemittelt im Sinne des § 2 sind.

§ 2. Wöchnerinnen gelten als minderbemittelt, wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 59, 1914 S. 332) unterstützt werden.

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin ferner als minderbemittelt, wenn

1. ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor dem Diensteintritt (§ 1) den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark nicht überstiegen hat, oder
2. das ihr nach dem Diensteintritt des Ehemannes verbliebene Gesamteinkommen höchstens fünfzehnhundert Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren höchstens weitere zweihundertundfünfzig Mark beträgt.

§ 3. Die Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind eines Kriegsteilnehmers der im § 1 bezeichneten Art zu leisten, wenn es auf Grund des § 2 Abs. 1c des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 59, 1914 S. 332) unterstützt wird.

§ 4. Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundzwanzig Mark,
2. ein Wochengeld von einer Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

§ 5. Für die Leistungen der Wochenhilfe gelten die §§ 118, 119, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 6. Gehört die Wöchnerin einer Krankenkasse (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse) an, so ist der Antrag auf Gewährung einer Wochenhilfe nach § 1 oder § 3 bei dieser Kasse zu stellen. Er ist beim Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen, wenn sie auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist.

Gehört die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, so ist der Antrag bei der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg zu stellen.

§ 7. Krankenkasse, See-Berufsgenossenschaft und Arbeitgeber haben den Antrag unverzüglich an diejenige Kommission des Lieferungsverbandes (§ 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1888) weiterzureichen, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt.

Sie haben sich gleichzeitig darüber zu äußern, ob gegen sie der Wöchnerin ein Anspruch auf Wochenhilfe nach § 8 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) oder nach § 6 oder § 8 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) zusteht.

§ 8. Wer nach diesen Vorschriften (§ 7 Abs. 2) Wochenhilfe gewähren muß, kann den Antrag auch selbst stellen, falls die Wöchnerin seiner Aufforderung, ihn zu stellen, nicht binnen zwei Wochen entspricht.

§ 9. In allen anderen als den im § 6 bezeichneten Fällen ist der Antrag unmittelbar bei der Kommission des Lieferungsverbandes zu stellen.

Der Antrag muß die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Wöchnerin keiner Krankenkasse (§ 6 Abs. 1) angehört, und, wenn sie Dienstbote oder landwirtschaftliche Arbeiterin ist, auch, daß sie nicht zu den nach § 418 oder § 435 der Reichsversicherungsordnung Befreiten gehört.

§ 10. Für die Kommission gelten § 6 Abs. 2, § 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 auch hier; jedoch kann der Vorsitzende allein entscheiden, wenn die Wöchnerin oder das Kind (§ 3) schon nach dem genannten Gesetz unterstützt wird.

Die Steuerbehörden haben der Kommission auf Erfordern Auskunft über die Verhältnisse der Wöchnerin und ihres Ehemannes zu erteilen.

§ 11. Die Kommission oder ihr Vorsitzender (§ 10 Abs. 1) entscheidet endgültig durch schriftlichen Bescheid; bei Ablehnung des Antrages sind die Gründe mitzuteilen.

War der Antrag durch die Krankenkasse einzureichen, so ist der Bescheid ihr abschriftlich mitzuteilen oder durch sie der Wöchnerin auszuhändigen. Das gleiche gilt entsprechend für Arbeitgeber und Seeberufsgenossenschaft.

§ 12. Wer nach den im § 7 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften Wochenhilfe leisten muß, hat sie weiter zu gewähren, auch wenn dem Antrag stattgegeben wird.

Bleiben diese Leistungen hinter dem Maße des § 4 zurück, so hat der Verpflichtete (Abs. 1) sie darauf zu erhöhen.

§ 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gilt entsprechend, ebenso § 210 der Reichsversicherungsordnung.

§ 13. Im übrigen wird die Wochenhilfe durch die Stellen ausgezahlt, welche die Unterstützungen nach dem Gesetze vom 28. Februar 1888 zu zahlen haben. Die Zahlung der Wochenhilfe kann mit der Zahlung der Unterstützung, wo solche gewährt wird, verbunden werden; sonst geschieht sie mit Ablauf jeder Woche.

§ 14. Die Lieferungsverbände haben den Krankenkassen, den Arbeitgebern und der See-Berufsgenossenschaft die Aufwendungen an Wochenhilfe zu erstatten, welche diese nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung den danach Berechtigten gemäß § 12 leisten, Wochengeld jedoch nur, soweit es die satzungsmäßige Höhe übersteigt.

Für Sachleistungen gemäß § 12 Abs. 3 ist in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 4 Nr. 1) der Betrag von fünfundzwanzig Mark und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 4 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu erstatten.

§ 15. Die Gemeindebehörden haben die Kommissionen der Lieferungsverbände auf deren Verlangen bei der für Gewährung des Stillgeldes nötigen Ueberwachung zu unterstützen.

II.

§ 16. Für Entbindungsfälle während des Krieges, in denen die Wochenhilfe aus Reichsmitteln nur deshalb nicht oder nur teilweise gewährt wird, weil diese Bekanntmachung oder diejenigen vom 3. Dezember 1914 oder 28. Januar 1915 nicht schon seit Kriegsbeginn in Kraft sind, kann die Kommission auf Antrag eine einmalige Unterstützung zubilligen.

§ 17. Diese Unterstützung darf höchstens fünfzig Mark und in keinem Falle mehr betragen, als der Ausfall an Wochenhilfe, der dabei infolge des späteren Inkrafttretens der Bekanntmachung entstanden ist.

§ 18. Voraussetzung für die Zubilligung dieser Unterstützung ist, daß die Wöchnerinnen sich infolge der für das Wochenbett oder die Ernährung und Pflege des Säuglings erforderlich gewordenen und ihr nicht schon anderweit aus Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Mitteln ersetzten Aufwendungen in bedrängter Lage befindet.

Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die Wöchnerin noch die Kosten für die Hilfe des Arztes oder der Hebamme, für Arzneien und Stärkungsmittel oder für Ernährung des Säuglings schuldet.

§ 19. Für den Antrag auf diese Unterstützung gelten die §§ 6, 7, 9 entsprechend. Bei der Weiterreichung des Antrags (§ 7) sind die Bezüge an Wochenhilfe anzugeben, die der Wöchnerin satzungsgemäß bereits geleistet worden und noch zu leisten sind.

Die Kommission entscheidet endgültig über den Antrag.

III.

§ 20. Wer dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehört, genügt der Voraussetzung des § 1 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 auch dadurch, daß er bis zum Eintritt in die Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste mindestens ein Jahr hindurch ununterbrochen einer Ersatzkasse oder teils einer Kranken-, teils einer Ersatzkasse angehört hat.

Für die Zeit vor der inzwischen erfolgten Zulassung einer Hilfskasse als Ersatzkasse gilt die Mitgliedschaft bei ihr derjenigen bei einer Ersatzkasse gleich.

IV.

§ 21. Das Reich erstattet den Lieferungsverbänden vierteljährlich nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers alle Aufwendungen für die Leistungen, die sie nach diesen Vorschriften zu machen haben.

V.

§ 22. Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft, und zwar diejenige des § 20 Abs. 2 mit Wirkung auch für die vorangegangene Zeit.

Wöchnerinnen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochengeld auf acht und das Stillgeld auf zwölf Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem des Inkrafttretens liegende Zeit.

§ 10 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 gilt entsprechend.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

B. Königreich Preussen.

Mitwirkung der Aerzte und der Medizinalbeamten bei Belehrung der Bevölkerung über die Kriegsernährung. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 15. April 1915 — M. 837 — an die Herren Vorsitzenden der Aerztekammern in Preußen. Abschriftlich sämtlichen Herren Regierungspräsidenten mitgeteilt.

Um die Volksernährung im Kriege fortdauernd zweckmäßig zu gestalten, sie den vorhandenen Nahrungsmittelvorräten anzupassen und unter allen Umständen mit den Erzeugnissen des heimischen Bodens auszukommen, bedarf es einer beharrlichen Belehrung der Bevölkerung. Der mit dankenswertem Erfolg unternommene Aufklärungsdienst durch öffentliche Vorträge und praktische Kochkurse wird womöglich auch im beginnenden Frühjahr weiter durchzuführen, außerdem aber durch unmittelbare Einwirkung auf die einzelnen Haushaltungen

und durch Belehrungen in der Presse unterstützt werden müssen. Zu solchem vaterländischen Dienst ist die Aerzteschaft als die natürliche Beraterin des Volkes in gesundheitlichen Fragen besonders berufen. Durch ihre Sachkunde, das öffentliche Vertrauen und ihre persönlichen Beziehungen zu allen Volkskreisen in Stadt und Land sind die praktischen Aerzte vor anderen befähigt, die Hausfrauen über die Ernährungsfragen zu unterrichten, sie zur zweckmäßigen Ausnutzung der jeweils vorhandenen Nahrungsmittel anzuregen und zur Einschränkung des Verbrauchs zu mahnen. Auch wird es ihrem Einfluß unschwer gelingen, durch Mitteilungen in den Lokalblättern das Verständnis für eine gesundheitsgemäße und sparsame Haushaltung zu fördern und unnötiger Beunruhigung vorzubeugen. Im Vertrauen auf die vaterländische Gesinnung der Aerzteschaft richte ich deshalb an die praktischen Aerzte, insbesondere in den kleinen Städten und auf dem Lande, das Ersuchen, an dieser für den glücklichen Ausgang des Krieges bedeutsamen Aufgabe mitzuwirken, soviel ein jeder vermag.

Demgemäß ersuche ich die Aerztekammer ergebenst, hiervon ihren Mitgliedern Kenntnis zu geben und die beifolgenden Schriften und Flugblätter, welche ein wertvolles Material über die wirtschaftliche Kriegslage und die einzelnen Fragen der Kriegsernährung enthalten, gegebenenfalls durch Vermittelung der Aerztevereine an geeignete praktische Aerzte zu verteilen.

Die Medizinalbeamten habe ich ersucht, sich an der Aufklärungsarbeit nach Möglichkeit zu beteiligen und die Bestrebungen der Aerzte in jeder Weise zu unterstützen.

Behandlung zahnkranker Kassenmitglieder. Erlaß der Minister des Innern, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft usw. vom 14. April 1915 — M. d. I. M. 5290, M. f. H. III 1393, M. f. L. I A Ia 8258 — an den Wirtschaftlichen Verband der Deutschen Zahnärzte in Berlin-Oberschöneweide. Abschriftlich mitgeteilt an die Oberversicherungsämter bei den Regierungen und das Oberversicherungsamt Groß Berlin.

Nach § 122 der Reichsversicherungsordnung sind die Kassen bei mangelnder Zustimmung zahnkranker Versicherter zur Gewährung zahnärztlicher Behandlung nicht verpflichtet, vielmehr sind die Aerzte zur Behandlung von Zahnkrankheiten neben den Zahnärzten unbeschränkt berufen. Hiernach genügen die Kassen an sich ihrer gesetzlichen Verpflichtung, wenn sie den Versicherten bei Zahnkrankheiten die Behandlung durch Aerzte gewähren. Eine Verpflichtung der Kassen zum Abschluß von Verträgen mit Zahnärzten besteht mithin grundsätzlich nur im gleichem Umfange wie hinsichtlich der Spezialärzte.

Hiervon ausgehend sind wir der Ansicht, daß eine Krankenkasse, die nur mit einem praktischen Arzt über die Behandlung zahnkranker Mitglieder einen Vertrag geschlossen hat, weil dieser Kenntnis der Zahnheilkunde besitzt und geneigt ist, sie auszuüben, ihren gesetzlichen Verpflichtungen genügt, wenn sie eine von einem zahnkranken Mitgliede verlangte Behandlung durch einen Zahnarzt nur dann gewährt, wenn der Kassenarzt die Notwendigkeit der Zuziehung eines Zahnarztes bescheinigt, also den Fall nicht selbst behandeln will. Gegen dieses Verfahren ist auch dann nichts zu erinnern, wenn eine Krankenkasse über die Behandlung zahnkranker Mitglieder sowohl mit einem Arzt, wie mit einem Zahnarzt einen Vertrag abgeschlossen hat. Hier muß es sich der Zahnarzt, ebenso wie jeder Spezialarzt, gefallen lassen, daß die Kasse seine Zuziehung von der zuvorigen Bescheinigung der Notwendigkeit seitens des Kassenarztes abhängig macht. Wenn aber eine Krankenkasse über die Behandlung ihrer zahnkranken Mitglieder nur mit einem Zahnarzt einen Vertrag geschlossen hat, weil der Kassenarzt die Behandlung von Zahnkrankheiten grundsätzlich abgelehnt hat, so würde es der in § 122 RVO. zum Ausdruck gebrachten Gleichberechtigung von Aerzten und Zahnärzten bei der Behandlung von Zahnkrankheiten allerdings widersprechen, wenn in diesem Falle die Krankenkasse für sich das Recht in Anspruch nehmen wolle, die Konsultation eines Zahnarztes von der Bescheinigung der Notwendigkeit seitens des Kassenarztes abhängig zu machen.

Was nun die zweite, von dem Verbande zur Erörterung gestellte Frage anlangt, so bemerken wir, daß wir einstweilen nichts dagegen einzuwenden

haben, wenn eine Krankenkasse die Legung von Plomben beschränkt oder von der zuvorigen Zustimmung ihres Vorstandes oder eines Vertrauensarztes abhängig macht, da es zweifelhaft ist, ob und inwieweit bei Zahnkrankheiten das Plombieren zur ärztlichen Behandlung gehört (vergl. Hoffmann, Reichsversicherungsordnung § 182 Anmerkung 5 Abs. 3). Es muß dem zahnkranken Kassenmitgliede, dem der Vorstand die Legung von Plomben verweigert, überlassen bleiben, seinen vermeintlichen Anspruch auf Bewilligung der Plomben gemäß § 1636 ff. RVO. im Spruchverfahren zu verfolgen.

Einreichung des Berichtes über die Ausführung des Impfgeschäfts im Jahre 1914. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 20. April 1915 — M. 10941 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Mit Bezug auf die Erlasse vom 10. März 1876 und 26. Juli 1883 — M. 323, 4748 —.

Im Hinblick auf die den Behörden durch den Krieg erwachsenden Mehrarbeiten sowie auf die Einberufung einer großen Anzahl von Medizinalbeamten und Impfärzten zum Kriegsdienste, will ich nach Benehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) der Einreichung des Berichtes über die Ausführung des Impfgeschäfts im Jahre 1914 erst zum 1. Oktober d. Js. entgegensehen. Die Impfübersichten, deren Zahlen aus den Impflisten auch durch Nicht-Aerzte entnommen werden können, wollen Ew. pp. dagegen gefälligst alsbald vorlegen.

Maßnahmen zur Bekämpfung des Fleckfiebers (Ausbildung von Desinfektoren usw.). Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 23. April 1915 — M. 11806 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Mit Bezugnahme auf die Erlasse vom 27. Januar und 22. April d. Js. — M. 10282, 10880 —.

Nachdem das Fleckfieber in einigen Kriegsgefangenenlagern aufgetreten ist und vereinzelt auch auf die Zivilbevölkerung übergegriffen hat, daher möglicherweise mit einer weiteren Ausbreitung der Seuche gerechnet werden muß, ersuche ich Ew. pp. mit Rücksicht darauf, daß die Krankheit durch die Kleiderläuse verbreitet wird, ergebenst, gefälligst bei den Gemeinden und Kreisen Ihres Bezirks auf die Ausbildung geeigneter Desinfektoren in der Entlausung von Räumen, Sachen und Personen hinzuwirken. Diese Ausbildung erfolgt zweckmäßig in einem dreitägigen Kursus in einer staatlichen Desinfektorenschule. Auch wollen Sie mit Nachdruck dahin wirken, daß bei den Desinfektionsanstalten, soweit dies noch nicht geschehen, unverzüglich die strenge Scheidung der reinen von der unreinen Seite sowie die Herstellung einer Badeeinrichtung für den Desinfektor erfolgt. Ferner empfiehlt es sich, erneut auf die Errichtung öffentlicher Badeanstalten in den Städten und Industriebezirken hinzuwirken und dabei auch Vorsorge dafür zu treffen, daß auch die Entlausung etwa verlauster Personen und ihrer Kleidungsstücke ermöglicht wird.

Zusatz für diejenigen Herren Regierungspräsidenten, in deren Bezirk sich eine Desinfektorenschule befindet, desgleichen für den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Mit der schleunigen Abhaltung dreitägiger Kurse in der Entlausung für Desinfektoren wollen Ew. pp. den Leiter der Desinfektorenschule gefälligst alsbald beauftragen. Neben den in dem eingangs bezeichneten Erlaß vom 27. Januar d. Js. genannten Verfahren, unter denen in erster Linie die Desinfektion von Räumen mittels Verbrennens von Schwefel oder Schwefelkohlenstoff (Salforkose teurer und in besonderem Apparat) und die Entlausung des Körpers als neu besonders zu üben sein würden, ist besonderer Wert auf die Einschärfung der von dem Desinfektor zu beobachtenden Schutzmaßnahmen zu legen, wie sie besonders in der mittels Erlasses vom 22. April d. Js. — M. 10880 — übersandten Abhandlung von Neufeld empfohlen werden.

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Kursus setze ich auf 2 M. fest. Zur Bestreitung der Ausgaben für das erforderliche Lehrmaterial bei den staatlichen Desinfektorenschulen überweise ich einen Kredit von 100 M. (Einhundert Mark). Die hieraus zu zahlenden Kosten sind in der Rechnung

der Regierungs-(Polizei)-Hauptkasse von der Medizinalverwaltung für 1915 bei Kap. 97 a Tit. 25 als Mehrausgabe nachzuweisen.

Merkblätter zur Verhütung der Sommersterblichkeit der Säuglinge. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 28. April 1915 — M. 932 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Die herannahende wärmere Jahreszeit gibt mir Veranlassung, auch in diesem Jahre wieder auf das von dem Kaiserin Auguste Victoria-Hause zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche herausgegebene Hitzemerk- und Flugblatt sowie auf die Ratschläge zum Schutze des Säuglings aufmersam zu machen.

Die beiden Schriftstücke erscheinen nunmehr im Selbstverlage des Kaiserin Augusta Victoria-Hauses; es sind deshalb künftig alle hierauf bezüglichen Aufträge an die genannte Anstalt unmittelbar zu richten.

C. Königreich Bayern.

Landgerichtsärztlicher Dienst. Bekanntmachung der K. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 22. März 1915.

Auf Grund der §§ 11 und 17 Abs. III der K. Verordnung vom 9. Januar 1912 über den amtsärztlichen Dienst bei den Distriktsverwaltungsbehörden und bei den Gerichten erlassen die K. Staatsministerien der Justiz und des Innern im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen nachstehende Bekanntmachung:

I. Dienstverhältnis des Landgerichtsarztes im allgemeinen.

§ 1. Dienstlicher Wirkungskreis. I Der Landgerichtsarzt ist der ärztliche Sachverständige des Landgerichts, für das er aufgestellt ist, und des Amtsgerichts seines Dienstsitzes.

II Für ein Landgericht können auch mehrere Landgerichtsärzte aufgestellt werden; in diesem Falle wird die Zuständigkeit der einzelnen Landgerichtsärzte durch die Regierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts und dem Ersten Staatsanwalt bestimmt.

§ 2. Dienstbereitschaft. I Der Landgerichtsarzt hat seinen Wohnsitz am Sitze des Landgerichts zu nehmen; die Regierung, Kammer des Innern, kann im Benehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts und dem Ersten Staatsanwalt Ausnahmen genehmigen.

II Der Landgerichtsarzt darf sich ohne Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, nicht auf mehr als 24 Stunden aus dem Wohnsitz entfernen. Bevor er sich entfernt, hat er den Präsidenten des Landgerichts, den Ersten Staatsanwalt und den Vorstand des Amtsgerichts von dem Beginne und der Dauer seiner Abwesenheit, sowie von der Person seines Vertreters in Kenntnis zu setzen.

§ 3. Dienstbezeichnung und Dienstsiegel. I Der Landgerichtsarzt führt die Dienstbezeichnung: „K. Landgerichtsarzt des K. Landgerichts N.“

II Er führt ein Dienstsiegel, das dieser Bezeichnung entspricht.

§ 4. Dienstkleidung. Der Landgerichtsarzt trägt eine Galauniform und eine Geschäftsuniform nach den bestehenden Vorschriften.

§ 5. Einführung in den Dienst. I Der Landgerichtsarzt wird auf Ersuchen der Regierung, Kammer des Innern, durch den Präsidenten des Landgerichts verpflichtet.

II Der Landgerichtsarzt hat bei der Verpflichtung den Diensteid und den Verfassungseid zu leisten, soweit dies nicht schon früher geschehen ist. Der Diensteid verpflichtet auch für Dienstgeschäfte, die später übertragen werden.

III Bei der Verpflichtung erfolgt auch die Uebergabe der Registratur und des Inventars an den Landgerichtsarzt.

IV Ueber die Verpflichtung sowie über die Uebergabe der Registratur und des Inventars wird eine Niederschrift aufgenommen; diese ist auch vom Landgerichtsarzt zu unterzeichnen.

V Die Niederschrift wird der K. Regierung, Kammer des Innern, übersendet, eine Abschrift wird beim Landgericht hinterlegt.

§ 6. Diensteinkommen. Das Diensteinkommen des Landgerichtsarztes setzt sich zusammen aus

1. dem Gehalte der Klasse 9 der Gehaltsordnung,
2. den verordnungsgemäß festgesetzten besonderen Gebühren für amtsärztliche Dienstleistungen.

§ 7. Dienstreisen und sonstige Dienstunkosten. I Die Entschädigung des Landgerichtsarztes für den Aufwand bei Dienstreisen bemißt sich nach den Bestimmungen, die allgemein für Beamte des Zivilstaatsdienstes gelten. Für sonstige Dienstunkosten erhält der Landgerichtsarzt eine Bauschsumme, deren Höhe das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen festsetzt.

II Für außerordentliche Anschaffungen (Leichenöffnungsbesteck, größere medizinische Werke usw.) kann eine besondere Entschädigung gewährt werden.

§ 8. Vertretung und Verwesung. I Mit der Vertretung eines beurlaubten, erkrankten oder aus anderen Gründen auf längere oder ungewisse Zeit an der Besorgung seines Dienstes verhinderten Landgerichtsarztes sowie mit der Verwesung einer erledigten Landgerichtsarztstelle ist ein Hilfsarzt des Landgerichtsarztes oder ein am gleichen Orte befindlicher Landgerichtsarzt oder Bezirksarzt zu betrauen. Ausnahmsweise kann als Vertreter oder Verweser ein Privatarzt aufgestellt werden, der am gleichen Ort seinen Wohnsitz hat; er ist wo möglich aus den für den Staatsdienst geprüften Aerzten zu wählen.

II Die Aufstellung des Vertreters oder Verwesers steht der Regierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts und dem Ersten Staatsanwalt zu. Sie hat sich in der Regel an die angegebene Reihenfolge zu halten. Doch ist bei Beurlaubungen von mehr als 6 Wochen und bei einer Krankheit, sonstigen Verhinderung oder Stellenerledigung, die voraussichtlich länger als 6 Wochen dauert, von der Aufstellung eines am Orte befindlichen Landgerichts- oder Bezirksarztes abzusehen.

III Amtsärzte und Hilfsärzte erhalten für die Vertretung oder Verwesung keine besondere Vergütung. Amtsärzte erhalten in beiden Fällen, Hilfsärzte nur bei der Verwesung die anfallenden Gebühren für amtsärztliche Verrichtungen. Sonstige Vertreter und Verweser beziehen neben den Gebühren des Landgerichtsarztes eine Bauschvergütung, die von der Regierung, Kammer des Innern, im Rahmen von 150—200 M. für den Monat je nach dem Umfange des landgerichtsärztlichen Dienstes festgesetzt wird. Bei Dienstreisen erhalten Amtsärzte die ihnen verordnungsgemäß zustehenden Entschädigungen, praktische Aerzte ein Tagegeld von 9 M.

IV Zu unverschieblichen Dienstgeschäften sind bei Verhinderung des Landgerichtsarztes, seines Vertreters oder des Verwesers der Landgerichtsarztstelle ein dem Landgerichtsarzte zugeteilter Hilfsarzt, ein am gleichen Orte befindlicher Landgerichtsarzt oder ein am gleichen Orte befindlicher Bezirksarzt und zwar in dieser Reihenfolge heranzuziehen. Das gleiche gilt für einzelne Dienstgeschäfte, an deren Vornahme der Landgerichtsarzt, der Vertreter oder Verweser dauernd verhindert ist. Wenn die Geschäftsaushilfe durch einen Hilfsarzt, einen Landgerichtsarzt oder einen Bezirksarzt nicht tunlich ist, kann unbeschadet der Vorschrift des § 87 der StPO. ein Privatarzt beigezogen werden; dieser ist womöglich aus den für den Staatsdienst geprüften Aerzten zu wählen. Zu Dienstgeschäften, die eine besondere gerichtsärztliche Erfahrung erfordern, insbesondere zu gerichtlichen Leichenöffnungen, kann an Stelle des Bezirksarztes oder Privatarztes, auch in den Fällen der Vertretung und Verwesung, ausnahmsweise der Landgerichtsarzt eines benachbarten Landgerichts zugezogen werden, wenn die Entfernung nicht zu groß ist und gute Verkehrsverbindungen bestehen. Die Vergütung der Amtsärzte und Hilfsärzte bemißt sich nach vorstehendem Abs. III, die der Privatärzte nach § 8 der Verordnung vom 17. November 1902 über die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden.

§ 9. Aerztliche Praxis. I Dem Landgerichtsarzt ist die Ausübung der ärztlichen Praxis gestattet, soweit sie mit der gewissen Erfüllung seiner Dienstaufgaben vereinbar ist. Zur Uebernahme der Stelle eines Krankenhaus- oder Kassenarztes ist jedoch die Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, erforderlich. Vor Erteilung der Genehmigung wird sich die Regierung mit dem Präsidenten des Landgerichts und dem Ersten Staatsanwalt ins Benehmen setzen. Die Genehmigung ist widerruflich.

II Soweit der Landgerichtsarzt ärztliche Praxis ausüben darf, kann er auch außergerichtliche Gutachten als Sachverständiger ohne besondere Erlaubnis abgeben.

§ 10. Fortbildung. Der Landgerichtsarzt hat sich mit den Fortschritten der ärztlichen Wissenschaft, insbesondere auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, sowie mit den einschlägigen gesetzlichen Verordnungs- und Verwaltungsvorschriften, endlich auch mit der Rechtsprechung vertraut zu erhalten. Er ist verpflichtet, die vorgeschriebenen wissenschaftlichen Zeitschriften zu halten und einer Aufforderung der vorgesetzten Behörden zur Teilnahme an Fortbildungskursen nachzukommen.

§ 11. Vorgesetzte Dienstbehörden. I Der Landgerichtsarzt ist dem Staatsministerium des Innern und unmittelbar der Regierung, Kammer des Innern, unterstellt.

II Die Regierung, Kammer des Innern, läßt die Dienstführung des Landgerichtsarztes durch ihren ärztlichen Referenten von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle prüfen. Ueber das Ergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen; diese ist auch vom Landgerichtsarzt zu unterzeichnen.

III Die Qualifikation des Landgerichtsarztes erfolgt durch die Regierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts.

§ 12. Verhältnis zu anderen Behörden. Der Landgerichtsarzt hat unbeschadet der Vorschriften in § 408 der Zivilprozeßordnung und in § 76 der Strafprozeßordnung den Ersuchen öffentlicher Behörden innerhalb seiner Dienstaufgaben zu entsprechen.

§ 13. Sonstige dienstliche Verhältnisse. Die sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Landgerichtsarztes bemessen sich nach den Vorschriften des Beamtengesetzes für etatsmäßige Beamte.

§ 14. Hilfsärzte der Landgerichtsärzte. I Bei Bedarf kann das Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Justiz Aerzte, die für den Staatsdienst geprüft sind, den Landgerichtsärzten als Hilfsärzte beigeben.

II Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Regierung, Kammer des Innern. Die mit festen Bezügen angestellten Hilfsärzte sind Beamte im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes.

III Die Hilfsärzte werden durch den Präsidenten des Landgerichts eidlich verpflichtet. Sie werden durch die Landgerichtsärzte in den Dienst eingewiesen.

IV Bei den Leichenöffnungen haben die Hilfsärzte neben dem Landgerichtsarzt, neben dessen Vertreter oder neben dem Verweser der Landgerichtsarztstelle mitzuwirken. Im übrigen werden ihre Dienstaufgaben von der Regierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts und dem Ersten Staatsanwalt in einer Dienstordnung und, soweit diese keine Anordnung trifft, von den Landgerichtsärzten bestimmt.

V Die Hilfsärzte haben im allgemeinen ihre Dienstgeschäfte unter Aufsicht und Verantwortung der Landgerichtsärzte zu erledigen; doch kann ihnen auf Antrag des Landgerichtsarztes die Regierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts und dem Ersten Staatsanwalt einen Teil der landgerichtsärztlichen Dienstgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

VI Die Landgerichtsärzte haben sich die dienstliche und wissenschaftliche Förderung der Hilfsärzte angelegen sein zu lassen.

VII Die Hilfsärzte beziehen für ihre Dienstleistung eine Vergütung, die das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen festsetzt.

VIII Die Ausübung der ärztlichen Praxis und die Abgabe außergerichtlicher Gutachten kann den Hilfsärzten in der Dienstordnung (von der Regierung, Kammer des Innern) untersagt werden; im übrigen gilt § 9.

IX Den Hilfsärzten kann von der Regierung, Kammer des Innern, ein Urlaub von 3 Wochen bewilligt werden.

II. Dienstanweisung.

§ 15. Wesentlichste Dienstaufgaben. Die wesentlichsten Dienstaufgaben des Landgerichtsarztes sind:

1. die Vornahme ärztlicher Untersuchungen und die Abgabe ärztlicher Gutachten in den Rechtsangelegenheiten, die zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte und der Disziplinargerichte seines Dienstsitzes gehören,
2. die Vornahme ärztlicher Untersuchungen und die Abgabe ärztlicher Gutachten auf Ersuchen auswärtiger Justizbehörden, soweit es sich um Personen oder Sachen innerhalb seines Dienstbezirkes handelt,

3. die Beteiligung an einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Leichenschau und die Vornahme einer richterlichen Leichenöffnung,
4. die gesundheitliche Ueberwachung der Gerichtsgebäude und der Gerichtsgefängnisse seines Dienstsitzes sowie die sonstigen nach der Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse dem Gefängnisarzt obliegenden Leistungen, soweit nicht ein anderer Arzt hierfür bestellt ist,
5. die Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse, Gutachten und Bescheinigungen — in anderen als Rechtsangelegenheiten, soweit die Ausstellung den Landgerichtsärzten besonders übertragen ist,
6. die Leistung ärztlicher Hilfe in Notfällen.

§ 16. Untersuchungen und Gutachten in Rechtsangelegenheiten. I In Rechtsangelegenheiten hat die Abgabe amtsärztlicher Gutachten stets, die Vornahme von Untersuchungen in der Regel nur auf Ersuchen staatsanwaltschaftlicher oder richterlicher Behörden zu erfolgen; ausnahmsweise darf der Landgerichtsarzt Untersuchungen ohne behördliches Ersuchen auf Verlangen der Beteiligten vornehmen, wenn Gefahr auf Verzug besteht.

II Erfordert eine Untersuchung besondere Fachkenntnisse oder sind Hilfsmittel nötig, über die der Landgerichtsarzt nicht verfügt, wie bei chemischen, mikroskopischen, spektroskopischen, bakteriologischen Untersuchungen, so hat der Landgerichtsarzt dahin zu wirken, daß die Untersuchungsgegenstände zweckmäßig und den bestehenden Vorschriften entsprechend verpackt an die zuständigen Stellen gesandt werden.

III Der Landgerichtsarzt kann, wenn er dies zur Abgabe des Gutachtens für nötig hält, beantragen, daß er zu einem Augenschein oder einer Vernehmung beigezogen wird.

IV Bei den Untersuchungen und Gutachten hat der Landgerichtsarzt hauptsächlich jene Punkte zu berücksichtigen, die für den Richter (Staatsanwalt) wichtig sind. Die Gutachten müssen Ort und Zeit der Untersuchung, das Ergebnis der Untersuchung und die Schlußfolgerungen angeben; in schwierigen Fällen sind auch die Angaben der Untersuchten und die Aufschlüsse, die aus den Akten oder der Beweiserhebung gewonnen wurden, zu erwähnen. Wurden bestimmte Fragen vorgelegt, so sind sie erschöpfend zu beantworten, oder es ist anzugeben, warum dies nicht möglich ist.

V Die Gutachten müssen allgemein verständlich sein; Fremdwörter und Fachausdrücke sind tunlichst zu vermeiden; die Gutachten müssen übersichtlich und deutlich geschrieben sein.

§ 17. Untersuchung von Leichen (zu § 15 Ziff. 3). I Der Landgerichtsarzt hat dem Ersuchen eines Richters oder Staatsanwalts um Teilnahme an einer Leichenschau und dem Ersuchen eines Richters um Vornahme einer Leichenöffnung Folge zu leisten.

II Für die Tätigkeit des Landgerichtsarztes bei der gerichtlichen Untersuchung von Leichen sind die besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 18. Gefängnisärztlicher Dienst (zu § 15 Ziff. 4). I Der Landgerichtsarzt hat als Gefängnisarzt ein Tagebuch zu führen, in dem die behandelten Kranken, wichtige Vorkommnisse, Anordnungen und sonstige Dienstgeschäfte einzutragen sind.

II Er hat als Gefängnisarzt auf Ersuchen des staatsanwaltschaftlichen Beamten die Arbeitsfähigkeit jener Gefangenen zu beurteilen, die der Landespolizeibehörde überwiesen sind.

§ 19. Amtsärztliche Zeugnisse, Gutachten und Bescheinigungen (zu § 15 Ziff. 5). Der Landgerichtsarzt darf amtsärztliche Zeugnisse, Gutachten und Bescheinigungen in Verwaltungssachen nur dann ausstellen, wenn ihm die Ausstellung besonders übertragen ist oder wenn er als Vertreter des Bezirksarztes tätig ist.

§ 20. Aerztliche Hilfe in Notfällen (zu § 15 Ziff. 6). Der Landgerichtsarzt ist zur Leistung ärztlicher Hilfe nur in Notfällen verpflichtet. Bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen innerhalb des Landgerichtsgebäudes hat er die erste Hilfe zu leisten.

§ 21. Gemeinnützige Bestrebungen. Der Landgerichtsarzt soll gemeinnützige Bestrebungen, insbesondere die Jugendfürsorge, die Fürsorge für entlassene Gefangene und die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs unterstützen.

§ 22. Vertretung von Amtsärzten. I Der Landgerichtsarzt ist verpflichtet, einen am gleichen Orte befindlichen Landgerichtsarzt oder Bezirks-

arzt bei Beurlaubung, Erkrankung oder sonstiger Verhinderung von längerer oder ungewisser Dauer zu vertreten, für einen solchen Landgerichtsarzt oder Bezirksarzt bei einer Verhinderung von kurzer Dauer die unverschieblichen Dienstgeschäfte und bei der dauerndern Verhinderung an der Erledigung eines einzelnen Dienstgeschäftes vorzunehmen sowie eine erledigte Landgerichtsarzt- oder Bezirksarztstelle am gleichen Orte zu verwesen, soweit dies nicht durch einen Hilfsarzt des Amtsarztes oder, wenn es sich um einen Bezirksarzt handelt, durch einen am gleichen Orte befindlichen Bezirksarzt geschehen kann. Die Erledigung eines unverschieblichen Dienstgeschäftes darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die in § 8 Abs. IV Satz 1 die angegebene Reihenfolge nicht eingehalten ist. Von der Aufstellung eines Landgerichtsarztes als Vertreter oder als Verweser ist aber bei Beurlaubungen von mehr als sechs Wochen und bei einer Krankheit, sonstigen Verhinderung oder Stellenerledigung, die voraussichtlich länger als sechs Wochen dauert, abzusehen. Der Landgerichtsarzt hat auch auf Ersuchen einer Justizbehörde für den Landgerichtsarzt eines benachbarten Landgerichts bei dessen Verhinderung, Beurlaubung oder Erkrankung oder bei Erledigung der Stelle eines benachbarten Landgerichtsarztes Dienstleistungen, die eine besondere gerichtsärztliche Erfahrung erfordern, vorzunehmen und insbesondere bei gerichtlichen Leichenöffnungen mitzuwirken, soweit es sein eigener Dienst gestattet.

II Der Landgerichtsarzt bezieht für die Dauer der Vertretung oder Verwesung die anfallenden Gebühren für amtsärztliche Dienstleistungen und Entschädigungen für Dienstreisen. Die Reiseentschädigungen sind, soweit die Kosten auf die Bauschsumme eines Bezirksarztes zu verrechnen sind, aus der Bauschsumme des vertretenen Bezirksarztes oder der verwesten Stelle zu decken.

§ 23. Jahresbericht. I Der Landgerichtsarzt hat alljährlich spätestens zum 1. März der Regierung, Kammer des Innern, für das abgelaufene Kalenderjahr einen Bericht über seine dienstliche Tätigkeit zu erstatten. Vorher hat er den Jahresbericht dem Präsidenten des Landgerichts und dem Ersten Staatsanwalt zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

II Die Berichterstattung besteht in Ausfüllung der beiliegenden Uebersicht (Anlage 1) und in einer Beschreibung der gesundheitlichen Verhältnisse der Gerichtsgefängnisse; dabei sind nur wesentliche Mißstände und Verbesserungen aufzuführen. Mitteilungen über medizinisch belangreiche Fälle sind in den Jahresbericht nicht aufzunehmen. Dagegen ist es dem Landgerichtsarzt unbenommen, Gegenstände, die von allgemeiner Bedeutung sind (z. B. die Fürsorge für geisteskranke, jugendliche Straffällige, für entlassene Sträflinge, zu besprechen.

III Die Hilfsärzte der Landgerichtsärzte haben besonderen Bericht über die Dienstgeschäfte zu erstatten, die ihnen zur selbständigen Erledigung übertragen sind.

§ 24. Amtlicher Schriftverkehr. I Im amtlichen Schriftverkehr sind die allgemeinen Vorschriften zu beachten.

II Eingaben und Berichte an die Staatsministerien des Innern und der Justiz sind in der Regel bei der Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

III Der Landgerichtsarzt hat auf Schriftstücken, die im amtlichen Verkehr an ihn gelangen, den Tag des Einlaufs vorzumerken.

§ 25. Amtliche Postsendungen. Amtliche Postsendungen sind nach den jeweils geltenden Vorschriften zu behandeln.

§ 26. Geschäftsbücher und Geschäftsverzeichnisse. An Geschäftsbüchern und Geschäftsverzeignissen hat der Landgerichtsarzt zu führen:

1. ein Tagebuch, in dem alle Dienstgeschäfte sowie der Ein- und Auslauf amtlicher Schriftstücke vorzutragen sind,
2. einen Terminkalender für die gerichtlichen Termine, (Anlage 2) sowie die regelmäßig zu erstattenden Berichte und die in bestimmten Fristen zu erledigenden Sachen,
3. ein Inventarverzeichnis in zweifacher Ausfertigung,
4. ein Aktenverzeichnis.

§ 27. Amtsblätter. Der Landgerichtsarzt hat die vorgeschriebenen Amtsblätter zu halten.

§ 28. Rechnungen. Die Rechnungen über den Aufwand bei Dienstreisen sowie über Gebühren und sonstige Entschädigungen für amtsärztliche Dienstleistungen sind sofort nach Erledigung des Geschäftes, bei schriftlichen

Gutachten mit diesen gleichzeitig bei der Behörde einzureichen, welche die Dienstleistung veranlaßt hat.

§ 29. Registratur. I Die an den Landgerichtsarzt gelangenden Schriftstücke, die nicht zurück- oder weitergegeben werden, sowie die Ueberschriften (Schreibmaschinendurchschläge) von Berichten und dergleichen sind in der Registratur geordnet aufzubewahren.

II In die Akten sind vorne die amtlichen Erlasse, Verordnungen und Verfügungen von allgemeiner Bedeutung in einem besonderen Umschlag einzulegen. Die einzelnen Aktenstücke sind nach der Zeit des Einlaufs zu ordnen. Die Akten sind mit dauerhaften Umschlägen zu versehen.

III Von 5 zu 5 Jahren können die zum Einstampf geeigneten Akten mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, ausgeschieden werden.

IV Für die Einteilung der Registratur und die Herstellung des Aktenverzeichnisses (Anlage 3) ist im allgemeinen der aufgestellte Plan maßgebend.

§ 30. Bei Erledigung der Stelle eines Landgerichtsarztes hat der Landgerichtspräsident für die Verwahrung des Inventars und der Registratur zu sorgen.

Schlussbestimmung.

§ 31. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Anlage 1.

Uebersicht
der
Dienstgeschäfte des K. Landgerichtsarztes

Dr. . . . .
in . . . .

Zahl der amtsärztlichen Zeugnisse und Bescheinigungen (nach § 15 Abs. 5 der DA.)	Gefängnisärztlicher Dienst		Zahl der Untersuchungen an Leichen (Anm. 2)	
	Zahl der Besuche in Gefängnissen (Anm. 1)	Zahl der (schriftl.) Berichte und Gutachten über Gefängnisse oder Gefangene	bei gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Leichenschau	bei gerichtlicher Leichenöffnung
1	2	3	4	5

Zahl der mündlichen Vernehmungen am oder für das (Anm. 3)				Zahl der schriftlichen Gutachten für das			
Amtsgericht	Landgericht	Schwurgericht	Oberlandesgericht	Amtsgericht	Landgericht	Schwurgericht	Oberlandesgericht
6	7	8	9	10	11	12	13

Anm. 1. einschließlich der Besuche zur Teilnahme an der Gefängniskommission.

Anm. 2. Die hierher gehörigen schriftlichen Gutachten sind unter 10—13 nicht mehr vorzutragen.

Anm. 3. mit Einschluß der Teilnahme an einem richterlichen Augenschein (der nicht eine Leiche betrifft) oder an einer Vernehmung von Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen.

Anlage 2.

Ein- und Auslaufbuch

des K. Landgerichtsarztes Dr. . . . .
in . . . .

Lfd. Nr.	Des Schriftstücks (mündlichen oder telephonischen Ersuchens) Nr.	Tag der Abfassung	Tag des Einlaufs	Absender	Betreff
		(bei mündlichen oder telephonischen Ersuchen Tag des Anfalls)			
1	1530	10. VII.	14. VII.	Amtsgericht X	Auffindung einer Leiche
2	361	11. VII.	15. VII.	Staatsanwalt	Huber Max, Strafaufschub

Art der Erledigung	Tag der Erledigung	Bemerkungen
nach Kenntnisnahme zurück	15. VII.	Gerichtliche Sektion.
mit Gutachten zurück	15. VII.	2 Monate wegen Tuberkulose

Anlage 3.

Registraturplan.

Abteilung I.
Persönliche Verhältnisse, Geschäftsführung des Landgerichtsarztes (auch der Hilfsärzte).

Abteilung II.
Amtsärztliche Zeugnisse, Gutachten und Bescheinigungen nach § 15 Abs. 5 der D A. (Feuerbestattung).

Abteilung III.
Gefängnisärztlicher Dienst.

Abteilung IV.
Gerichtliche Untersuchung von Leichen.

Abteilung V.
Gerichtsärztliche Gutachten.

Abteilung VI.
Gemeinnützige Bestrebungen.

Abteilung VII.
Jahresbericht.

Redakteur: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. Fürstl. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 11. 5. Juni. 1915.

Rechtsprechung.

Berechtigung zum polizeilichen Einschreiten gegen gesundheitsschädliches Geräusch in einem Seebade. Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 4. Januar 1915.

Die Polizeiverwaltung zu K. hat durch Verfügung vom 2. Juli 1913 dem Hotelbesitzer M. daselbst verboten, in seinem Hotel vor 8 Uhr morgens Knochen entzweischlagen zu lassen, wodurch die in den Nachbarhäusern wohnenden Badegäste und sonstige Personen in ihrer Ruhe gestört und gesundheitlich geschädigt würden. Die von M. dagegen erhobene Klage ist durch Urteil des Bezirksausschusses zu K. vom 14. Januar 1914, auf dessen gesamten Inhalt hier Bezug genommen wird, abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt, die aber keinen Erfolg haben kann.

Das Gericht hat zum Zwecke des Beweises ein Gutachten des Königlichen Kreisarztes zu K. darüber eingeholt, ob das Geräusch, welches der Kläger M. auf seinem Hotelgrundstück im Sommer 1913, insbesondere vor dem 2. Juli 1913, dem Tage des Erlasses der angefochtenen Verfügung, dadurch verursachte, daß er in den frühen Morgenstunden Knochen zerschlagen ließ, als geeignet anzusehen war, die Gesundheit der Umwohner zu gefährden; bejahendenfalls, ob dies anzunehmen war, wenn das Knochenzerschlagen zu irgendeiner Zeit vor 8 Uhr morgens, eventuell bis zu welcher Zeit sonst, geschah. Hierbei sei zu beachten, daß bei der Feststellung der Gesundheitsgefahr auch die Empfindlichkeit sogenannter nervöser Personen — aber nicht nervös kranker Personen — zu berücksichtigen ist.

Auch hat die Beklagte auf Erfordern eine Zeichnung eingereicht, aus der sich die Lage des Raumes, in dem das Zerschlagen der Knochen stattfand, sowie der Nachbarhäuser und der darin befindlichen hier in Betracht kommenden Schlafräume (unter Angabe der Entfernungen) ersehen ließe. Auf diese, in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Zeichnung und auf den Inhalt des Gutachtens vom 6. August 1914 wird hier Bezug genommen. Auf Grund dieses Gutachtens erachtet das Gericht für erwiesen, daß der Kläger vor Erlaß der angefochtenen Verfügung in den Morgenstunden auf seinem Hotelgrungstücke regelmäßig Knochen hat zerschlagen lassen, und daß das dadurch verursachte Geräusch, wenn es vor 8 Uhr morgens stattfand, geeignet war, die Ruhe der Umwohner in einer deren Gesundheit schädigenden Weise zu gefährden, insbesondere nervös empfindlicher — wenn auch nicht gerade kranker — Personen, wie sie sich während der Sommermonate in dem Seebade K. und auch in den Wohnungen in der Nähe des klägerischen Grundstücks aufzuhalten pflegen. Der Sachverständige hat zwar in der Zusammenfassung am Schlusse nur die bis 7 Uhr morgens verursachten Geräusche für gesundheitsschädigend bezeichnet. Aus dem übrigen Inhalte des Gutachtens ergibt sich aber, daß er unter Umständen selbst mit einer Gesundheitsgefahr bis 8 Uhr und jedenfalls während einer Zeit rechnet, in der nervöse Personen, die ein Seebad aufsuchen, noch zu schlafen pflegen. Wenn die beklagte Polizeiverwaltung nach den örtlichen Verhältnissen und der Art der das Seebad K. besuchenden Badegäste davon ausgeht, daß diese den Morgenschlaf zum Teil auch bis 8 Uhr auszudehnen pflegen, und daß deren Ruhe im Interesse ihrer Erholung auch bis 8 Uhr geschützt werden müsse, so findet sich nichts dagegen zu erinnern. Demgemäß lagen die Voraussetzungen für den Erlaß der angefochtenen Verfügung nach § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts vor.

Hiernach mußte die Vorentscheidung bestätigt und wegen der Kosten nach § 103 des Landesverwaltungsgesetzes Bestimmung getroffen werden.

Fenchelhonig ist als Heilmittel und nicht als Nahrungsmittel anzusehen. Etwaige Verfälschungen fallen deshalb auch nicht unter das Nahrungsmittelgesetz. Urteil des Reichsgerichts (Str.-S.) vom 19. April 1915.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Abhaltung nur noch regelrechter ärztlicher Prüfungen mit möglichst schleuniger Erledigung. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 28. April 1915 — M 17142 II — an die Herren Vorsitzenden der ärztlichen Prüfungskommissionen in Berlin, Bonn, Breslau, Frankfurt a. M., Göttingen, Greifswald, Halle a. S., Kiel, Königsberg i. Pr. und Marburg.

Nachdem die ärztlichen Notprüfungen und die außerordentlichen ärztlichen Prüfungen (Kriegsprüfungen) zum Abschlusse gelangt sind, werden für die Folge nur noch regelrechte ärztliche Prüfungen auf Grund der Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 und ihrer Nachtragsbestimmungen abgehalten werden. Die Zeitumstände erfordern es, daß die Prüfungen ohne jede Verzögerung vor sich gehen, wie es z. B. bei einzelnen Prüfungskommissionen in Friedenszeiten schon jetzt möglich gewesen ist, die Prüfungen in 4 bis 5 Wochen zu beendigen. Euere Hochwohlgeboren wollen deshalb darauf hinwirken, daß die Prüfungen in den einzelnen Prüfungsabschnitten tunlichst unmittelbar hintereinander erledigt werden. Ihrem Ermessen bleibt es u. a. auch überlassen, den Prüflingen, falls es zweckdienlich erscheint, die Prüfungsbogen für mehrere Abschnitte gleichzeitig auszuhändigen und an Tagen, an denen eine klinische Prüfung beendet ist, noch eine theoretische Prüfung anzusetzen.

Cholera- und Typhusschutzimpfung der auf Arbeitsstellen befindlichen Kriegsgefangenen. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 14. Mai 1915 — M. 11139 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten, abschriftlich an die Herren Oberpräsidenten.

Seitens des Herrn Kriegsministers (Medizinal-Abteilung) wird beabsichtigt, die auf Arbeitsstellen befindlichen Kriegsgefangenen, soweit die Notwendigkeit sich ergeben sollte, auf Kosten der Heeresverwaltung der Schutzimpfung gegen Cholera und Typhus, und zwar durch die Kreisärzte unterziehen zu lassen. Für die Berechnung der Kosten ist der für die Pockenimpfung übliche Satz zugrunde zu legen. Der erforderliche Impfstoff ist von den Kreisärzten beim Hauptsanitätsdepot Berlin, Scharnhorststraße 14, mit der Bezeichnung: „für auf Arbeitsstellen verbrachte Kriegsgefangene" kostenlos anzufordern. Ew. pp. ersuche ich ergebenst, die Kreisärzte gefälligst unverzüglich mit entsprechender Anweisung zu versehen. Abdruck dieses Erlasses erfolgt im Ministerial-Blatt für Medizinalangelegenheiten.

Cholera und Typhusschutzimpfung bei der Zivilbevölkerung. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 26. Mai 1915 — M. 11252 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Bei den guten Erfolgen, die nach den bis jetzt vorliegenden Mitteilungen bei unseren im Felde stehenden Truppen mit den Schutzimpfungen gegen Cholera und Typhus erzielt worden sind, erscheint es wünschenswert, auch der Zivilbevölkerung die Möglichkeit zu geben, nötigenfalls solche Impfungen durch die praktischen Aerzte an sich ausführen zu lassen. Das Königliche Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin N. 39, Föhrerstr. 2, hält die Impfstoffe zu folgenden Einheitspreisen (einschließlich Gebrauchsanweisung, Packung und Porto) vorrätig: 10 ccm 1 M., 20 ccm 1 M. 50 Pf., 100 ccm 4 M., 500 ccm 12 M., 1000 ccm 20 M.

Ew. Hochgeboren (Hochwohlgeboren) ersuche ich ergebenst, die Bevölkerung und die ärztlichen Kreise in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen.

Tuberkulose-Fürsorge während des Krieges. Erlaß des Kriegsministeriums (Med.-Abt.) vom 19. April 1915 — Nr. 2903/4. 15. M. A. — an sämtliche Königlichen Sanitätsämter, Abdruck an sämtliche Königlichen stellvertretenden Korpsintendanturen.

Aus Anfragen mehrerer Sanitätsämter ist hier ersehen worden, daß in einzelnen Korpsbezirken die Zahl der für tuberkulöse Lungenkranke zur Verfügung stehenden Betten in Lungenheilstätten und Sonderabteilungen für Lungenkranke nicht ausreicht. Das Königliche Sanitätsamt wolle daher im Einvernehmen mit der stellvertretenden Korpsintendantur, welche hiervon Abschrift erhält, sich baldigst darüber vergewissern, in welchem Umfange die im Korpsbereich gelegenen Lungenheilstätten usw. zur Aufnahme lungenkranker Soldaten zur Verfügung stehen, sowie, welche von den bisher nicht zur Verfügung stehenden Anstalten für diesen Zweck in Betracht kommen. Mit den geeignet erscheinenden Anstalten wären sofort Verhandlungen anzuknüpfen.

Sollten im dortigen Korpsbereich noch Lungenheilstätten teilweise mit verwundeten oder nicht tuberkulös, sondern anderweitig erkrankten Soldaten belegt sein, so ist dafür Sorge zu tragen, daß die von den letzteren eingenommenen Betten möglichst bald zur Aufnahme lungenkranker Mannschaften freigemacht werden. Für den Fall, daß Lungenheilstätten im Korpsbereich nicht oder nicht in genügender Zahl vorhanden sind, ist auch die Einrichtung von Lungenkrankenabteilungen, tunlichst mit offenen Liegehallen und spezialärztlicher Behandlung, in geeigneten Reservelazaretten ins Auge zu fassen.

Um den notwendigen Ausgleich der verfügbaren Lagerstellen für Lungenkranke zwischen den einzelnen Armeekorps im Bedarfsfalle von hier aus regeln zu können, wird einem Berichte über die dort getroffenen Maßnahmen unter Angabe der Lungenheilstätten und Lungenkrankenabteilungen nebst Bettenzahl zum 10. Mai d. J. entgegengesehen.

Den Garnisonärzten der im Korpsbereich gelegenen Festungen ist von dem Veranlaßten Kenntnis zu geben. Ein Heilstättenverzeichnis des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose wird anbei übersandt.

Berücksichtigung der Militärpersonen in der Todesursachenstatistik für die Jahre 1914 und 1915. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 6. Mai 1915 — M. 1074 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse hat über die Aufbereitung der Todesursachenstatistik für die Jahre 1914 und 1915 eine Sachverständigenberatung stattgefunden.

Die Teilnehmer an der Besprechung waren übereinstimmend der Ansicht, daß alle im Kriege gefallenen oder an ihren Wunden oder an Krankheiten verstorbenen deutschen Militärpersonen von der Todesursachenstatistik miterfaßt werden sollen.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, die Standesämter des dortigen Bezirks gefälligst anzuweisen, bei jedem gemeldeten Sterbefall einer Militärperson im Sinne des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5), ausschließlich der Kriegsgefangenen, eines Angehörigen eines verbündeten Heeres oder eines feindlichen Kriegsgefangenen, erkenntlich zu machen, daß es sich um einen Verstorbenen der bezeichneten Art handelt.

Fortfall der hygienischen Besichtigung von staatlichen Seminaren und Präparandenanstalten durch die Kreisärzte. Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegeheiten vom 26. Mai 1915 — U III Nr. 732. 1.

Die durch Erlaß vom 29. Januar d. J. — U II 2772/14 — getroffene Anordnung, daß die hygienische Untersuchung der höheren Lehranstalten durch die Kreisärzte während des Krieges einzustellen ist, wird hiermit auf die staatlichen Seminare und Präparandenanstalten ausgedehnt.

B. Königreich Bayern.

Säuglingsfürsorge. Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 24. April 1915 an die K. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungsbehörden und die Bezirksärzte.

Es wurden Bedenken geäußert, ob nicht die Verwendung der gemischten Mehle für die Ernährung der Kinder in den ersten Lebensjahren gesundheitliche Nachteile nach sich ziehe und ob die hierfür zur Verfügung stehende Menge an Getreide- und Mehlwaren dem Bedürfnisse der Kinder genüge.

Zu diesen Fragen hat sich der wissenschaftliche Beirat der Zentrale für Säuglingsfürsorge in Bayern gutachtlich geäußert.

In den Gutachten ist hervorgehoben, daß für Kinder des ersten Lebensjahres, die nicht an der Mutterbrust ernährt werden können, Mehlbreie, auch Zwieback, keine bekömmliche Dauerernährung darstellen. In diesem Alter kommen vielmehr, wenn überhaupt Mehlnahrung neben der Darreichung von Milch angezeigt ist, zweckmäßig nur Schleime oder Mehlabkochungen, hergestellt aus Hafer, Gerste oder Reis oder aus Hafer- oder Weizenmehl zur Anwendung. Der Mehlgehalt der fertigen Nahrung ist dabei so gering, daß es auf die Art des Getreides, aus dem das Mehl hergestellt wurde, nicht ankommt, also Weizenmehl unbedenklich auch durch Mehle aus anderem Getreide ersetzt werden kann.

Bei der Ernährung der Kinder des zweiten Lebensjahres mit Zwiebackmehlen ist Wert darauf zu legen, daß nicht ausschließlich Zwieback zur Breibereitung dient, sondern daß auch andere Mehlarten, besonders Reismehl und Hafermehl verwendet werden. Aus dieser Erwägung kann auch die Verwendung von Zwieback aus Mischmehl nicht beanstandet werden.

Bezüglich der Mengen der Getreide- und Mehlwaren, die für eine ausreichende Ernährung der Kinder in den ersten Lebensjahren notwendig sind, fordert der wissenschaftliche Beirat der Zentrale folgendes:

Für Kinder im zweiten Lebenshalbjahre soll nebst dem Bezuge der allgemein freigegebenen 125 Gramm Mehl pro Woche und Kopf der Bezug von Zwieback oder eines zur Bereitung von Zwieback geeigneten Brotes oder an Stelle dessen von äquivalenten Mengen von Getreidefrüchten (Mehl, Grieß, Haferflocken usw.) ermöglicht werden. Die Hälfte der für (leicht arbeitende) Erwachsene in Aussicht genommenen Brotrationen wäre ausreichend.

Ein so erhöhter Mehlbezug soll auch für kranke oder schwer zu ernährende Säuglinge des 1. Lebenshalbjahres ausnahmsweise auf besondere ärztliche Verordnung ermöglicht werden.

Auch für Kinder jenseits des 1. Lebensjahres, denen die volle Brotration zugebilligt wird, soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß diese Ration zum Teil in Form von äquivalenten Mengen ungebackener Getreidefrüchte bezogen werde.

Das Staatsministerium des Innern tritt diesem Gutachten, das die Zentrale für Säuglingsfürsorge in Abdrücken bereits an die Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden geleitet und in Heft 7 der Blätter für Säuglingsfürsorge veröffentlicht hat, bei.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben mit Unterstützung der Bezirksärzte und im Zusammenwirken mit den örtlichen Einrichtungen für Säuglings- und Mutterschutz die Bevölkerung im Sinne dieser Einschließung aufzuklären und bei der Beschaffung und Verteilung der Getreide und Mehlwaren auf das Nahrungsbedürfnis der Kinder in den ersten Lebensjahren entsprechend Rücksicht zu nehmen.

C. Freie Hansestadt Lübeck.

Tabak-Rauchverbot für jugendliche Personen. Bekanntmachung des Gesundheitsamts vom 9. März 1915.

Um im gesundheitlichen Interesse dem in letzter Zeit immer mehr um sich greifenden Tabakrauchen jugendlicher Personen zu steuern, verordnet das Gesundheitsamt, was folgt:

Personen unter 16 Jahren ist es verboten, Tabak, Zigarren oder Zigaretten zu rauchen. Für die Befolgung dieses Verbots sind auch die zur Beaufsichtigung der jugendlichen Personen Verpflichteten verantwortlich.

Es ist ferner verboten, an Personen unter 16 Jahren Tabakspfeifen, Tabak, Zigarren oder Zigaretten zu verkaufen oder im Gewerbebetriebe abzugeben. Für die Befolgung dieses Verbots sind auch die jugendlichen Personen selbst sowie die zu ihrer Beaufsichtigung Verpflichteten verantwortlich.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Redakteur: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. Fürstl. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 12. 20. Juni. 1915.

Rechtsprechung.

Verträge rein wirtschaftlicher Natur, zu deren Einhaltung eine ehrenwortliche Verpflichtung vorgesehen ist, sind sittenwidrig und demzufolge nichtig. Urteil des Reichsgerichts (VII. Z.-S.) vom 9. Mai 1915.

Von dem Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung und Förderung seiner wirtschaftlichen Interessen hatten zwei Aerzte größere Darlehen erhalten, gegen die ehrenwortliche Verpflichtung, eine Konventionalstrafe von je 5000 Mark zu zahlen, wenn sie dem Statut zuwider eine Stellung als Krankenkassenärzte annahmen, ohne vorher die Genehmigung des Verbandvorstandes einzuholen. Beide hatten dies unterlassen und wurden auf Zahlung der Konvenzionalstrafe vom Verbande verklagt. Das Landgericht in Leipzig verurteilte die beiden Aerzte, während das Oberlandesgericht in Dresden die Klage abwies. Auch vor dem Reichsgericht erfolgte Abweisung mit nachstehender Begründung:

Der Zweck des Verbandes ist die Durchführung und Sicherung rein wirtschaftlicher Maßnahmen. Allerdings soll auf der Grundlage der wirtschaftlichen Festigung auch eine ethische Hebung des Aerztestandes herbeigeführt werden; das hindert aber nicht, daß in erster Linie die vermögensrechtliche Aufbesserung der Mitglieder die Hauptsache ist. Es ist nicht angängig, einen Menschen auf sein Ehrenwort festzulegen, wenn es sich um Verpflichtungen handelt, die auf rein wirtschaftlicher Grundlage entstanden sind. Es ist denkbar, daß im Falle großer Not oder aus bloßer Vergeßlichkeit von dem Schuldner gegen die Abmachungen verstoßen wird. Dann läuft er Gefahr, daß der Vorwurf der Ehrlosigkeit gegen ihn erhoben wird, auch wenn er gar nicht unehrenhaft gehandelt hat. Es widerstrebt dem sittlichen Empfinden, das Ehrenwort eines Menschen mit einer finanziellen Forderung, also für etwas noch in der Zukunft zu Erledigendes, zu verquicken, nur um den Gläubiger sicherzustellen. Nur zur Sicherung ganz besonders wichtiger Interessen kann der Gewissenszwang und die Verpfändung des Ehrenwortes gerechtfertigt sein und nur einer wirklich ehrlosen Handlung kann dadurch vorgebeugt werden.

Freie Krankenkassen-Vereinigungen sind ohne zuvorige Genehmigung des Oberversicherungsamtes nicht zum Abschluß von Verträgen mit Kassenärzten berechtigt. Entscheidung des Reichsgerichts (III. Z.-Sen.) vom 23. April 1915.

Vierzehn Orts- und Betriebskrankenkassen in Elbing hatten im Jahre 1913 eine Kommission von 5 Mitgliedern gewählt und diese bevollmächtigt, zur Versorgung ihrer Kassenmitglieder mit Aerzten rechtsverbindliche Verträge abzuschließen. Kraft dieser Vollmacht verpflichtete die Kommission drei Aerzte, unter diesen den praktischen Arzt Dr. med. L. in Berlin. Laut des mit diesem unterm 4. November geschlossenen Vertrags wurde Dr. L. für die Zeit ab 1. Januar 1914 auf die Dauer von 5 Jahren als Kassenarzt mit Wohnsitz in Elbing bei einem garantierten Jahreseinkommen von 10000 Mark verpflichtet. In § 13 des Vertrages wurde für den Fall, daß Dr. L. die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt oder vorzeitig vom Vertrage zurücktritt, für jedes nicht beendete Vertragsjahr eine Vertragsstrafe von 5000 Mark vereinbart. Veranlaßt durch den Leipziger Aerzteverband übernahm jedoch Dr. L. seine Tätigkeit in Elbing überhaupt nicht, siedelte auch nicht nach Elbing über, obwohl er dort bereits eine Wohnung gemietet hatte, und teilte

am 29. Dezember 1913 den Kassen mit, daß er vom Vertrage zurücktrete und seine Verpflichtung nicht erfüllen werde.

Die Kassen hatten daraufhin gegen Dr. L. Klage auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25000 Mark für die 5 Vertragsjahre angestrengt. Der Beklagte hatte dagegen in erster Linie geltend gemacht, daß in Gemäßheit der Bestimmungen der § 406, 407 Ziffer 2 und 414 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 die Kassen überhaupt nicht berechtigt gewesen seien, den in Frage stehenden Vertrag mit ihm zu schließen, und deshalb der Klageanspruch nicht gerechtfertigt sei. Denn nach § 406 könnten zwar Krankenkassen sich durch übereinstimmenden Beschluß ihrer Ausschüsse zu einem Kassenverbande vereinigen, wenn sie ihren Sitz im Bezirk desselben Versicherungsamtes haben, und könnten als solche die in § 407 näher bezeichneten Aufgaben gemeinsam übernehmen, zu denen nach Ziffer 2 desselben Paragraphen der Abschluß von Verträgen mit Aerzten gehöre. Nach § 414 Satz 2 jedoch dürften „Kassenvereinigungen anderer Art, die den allgemeinen Zwecken der Krankenhilfe dienen", sogen. „Freie Kassenvereinigungen", einzelne der in § 407 näher bezeichneten Aufgaben nur mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde übernehmen. Eine derartige Genehmigung hätten die klagenden Kassen, die als sogen. „Freie Vereinigung" anzusehen seien, aber nicht gehabt. Der mit ihm geschlossene Vertrag verstoße also gegen ein gesetzliches Verbot und sei deshalb nichtig. Ferner hatte der Beklagte ausgeführt, die Einforderung der Vertragsstrafe widerspreche dem Berliner Abkommen vom 23. Dezember 1913 und verstoße gegen Treu und Glauben; denn nach den dort getroffenen Vereinbarungen sei der Betriebskrankenkassen-Verband und der Ortskrankenkassen-Verband verpflichtet, die alsbaldige Entbindung der angestellten Aerzte, der sogen. Nothelfer, von ihren Verpflichtungen zu veranlassen. Da er Mitglied des Leipziger Aerzteverbandes gewesen sei, so habe dieser ihn mit Recht durch Uebernahme der Miete für die in Elbing bereits gemietete Wohnung ausgekauft.

Dem gegenüber hatten die klagenden Kassen bestritten, ein Kassenverband oder eine „Vereinigung anderer Art" im Sinne des § 414 RVO. zu sein; denn sie hätten keine gemeinsame Organisation, kein gemeinsames Statut und keine gemeinsame Kasse; auch hatte jede einzelne von ihnen mit dem Beklagten abgeschlossen. Sie seien daher lediglich Gesamtgläubiger des Beklagten, und hätten von diesem gemeinsame Dienstleistungen zu fordern. Ebensowenig könne von einer Verpflichtung aus dem Berliner Abkommen die Rede sein, da die Berliner Richtlinien nicht ohne weiteres für die einzelnen Krankenkassen bindend gewesen seien. In der Tat sei ihnen insofern ein Schaden erwachsen, als sie gezwungen seien, an Stelle des Beklagten mit einem anderen Arzt einen Vertrag auf 10 Jahre bei einem garantierten Jahreseinkommen von 14000 Mark abzuschließen.

Das Landgericht Elbing und das Oberlandesgericht Marienwerder haben am 7. April bezw. 11. Juli v. J. dem Klageanspruch gemäß den Beklagten zur Zahlung der 25000 Mark Vertragsstrafe verurteilt. Das Berufungsgericht hat zur Begründung ausgeführt: Es sei zu unterscheiden zwischen „Kassenverbänden" und „Kassenvereinigungen" anderer Art. Die klagenden Kassen hätten lediglich den gleichen Arzt durch einen gemeinschaftlichen Vertrag angenommen. Dies aber sei weder durch § 414 Satz 2, noch durch § 407 RVO. verboten. Die Bestimmungen der §§ 407 und 414 schlössen eine Befugnis der Krankenkassen zur gemeinschaftlichen Anstellung des gleichen Kassenarztes ohne Bildung eines Kassenverbandes und ohne Uebertragung der Anstellung auf eine Kassenvereinigung nicht aus. Aus diesen Bestimmungen sei daher auch nicht zu folgern, daß Krankenkassen zur gemeinschaftlichen Anstellung des gleichen Kassenarztes der Genehmigung des Oberversicherungsamtes oder der obersten Verwaltungsbehörde bedürfen. Die beiden anderen Einwände des Beklagten seien völlig unbeachtlich: denn das Berliner Abkommen stehe der Einforderung der Vertragsstrafe nicht entgegen; auch verstoße die Einforderung nicht gegen Treu und Glauben; vielmehr übten die Kassen lediglich ihre Rechte aus dem Vertrage aus; dieses täten sie auch hinsichtlich der Höhe ihrer Forderung, da diese im Vertrage fest bestimmt sei, und zumal, da auch der erwiesenermaßen erwachsene Schaden die Höhe der Forderung rechtfertige.

Gegen das Urteil hatte der Beklagte das Reichsgericht als Revisionsinstanz angerufen. Dieses teilte die Ansicht der Vorinstanz hinsichtlich der Berechtigung zum Abschluß des Vertrages ohne Genehmigung nicht. Der Vertrag sei also rechtsungültig und begründe keinerlei Rechte auf Einforderung der Vertragsstrafe. Das Reichsgericht hob deshalb das Urteil des Oberlandesgerichts auf und ergänzte das Urteil des Landesgerichts dahin, daß die Klage abzuweisen sei.

Schadenersatzanspruch gegen einen Arzt wegen Kunstfehlers bei einer Operation. Urteil des Reichsgerichts (III Z.-S.) vom 9. April 1915.

Im November 1909 hatte der prakt. Arzt Dr. T. bei der Frau D. eine Röntgenbestrahlung behufs Beseitigung von Warzen an der Hand vorgenommen; in der Folge traten Entzündungserscheinungen auf, die schließlich zur Atrophie des linken Ring- und Kleinfingers führten. Frau D. erhob hierauf beim Landgericht Bochum Schadenersatzklage gegen Dr. T., indem sie die eingetretenen Folgen auf einen Kunstfehler des Beklagten zurückführte. Sie behauptete, daß der Arzt sich während der Operation eine Zeitlang aus dem Zimmer entfernt und während der Bestrahlung die warzenfreien Teile der Hand nicht abgedeckt habe, sodaß die Strahlen auch diese hätten ergreifen müssen. Der Beklagte entgegnete, sein Röntgenapparat und die Art der Bestrahlung entsprächen durchaus dem Stande der Wissenschaft, ein Versehen treffe ihn deshalb nicht. Wenn auch die warzenfreien Teile der Bestrahlung ausgesetzt gewesen seien, so sei dies nicht die Ursache der Atrophie geworden. Die krankhafte Beschaffenheit der Finger sei nicht mechanischer, sondern rein nervöser Art, die lediglich auf eine Idiosynkrasie der Kranken zurückzuführen sei. Das Landgericht erklärte den Arzt jedoch für haftbar, soweit eine Beschädigung des Ring- und des kleinen Fingers in Betracht komme.

Gegen dieses Urteil legten beide Parteien Berufung beim Oberlandesgericht in Hamm ein, das ein ausführliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S. einholte. Dieses äußerte sich etwa dahin: An sich liege eine Beschädigung an der Haut vor; auch sei nicht zweifelhaft, daß sie mit der Bestrahlung im Zusammenhange stehe. Nicht so leicht sei indessen die Frage zu beantworten, ob auch die teilweise Versteifung der Finger darauf zurückzuführen sei. Daß intensive Bestrahlungen Beschädigungen herbeiführen können, sei Erfahrungstatsache. Hier habe die Schädigung nur die äußere Haut betroffen. Er, der Sachverständige, habe die Auffassung, daß die teilweise Versteifung der Finger als eine indirekte Folge der Bestrahlung zu betrachten sei. Es ergebe sich weiter die Frage, ob bei der Durchführung der Bestrahlung ein Fehler vorgekommen sei. In dieser Hinsicht sei vorweg festzustellen, daß derartige Bestrahlungen bei Warzen oft angewandt würden. Naturgemäß sei es notwendig, die zu verabreichenden Strahlenmengen möglichst genau abzumessen und zu dosieren; eine ganz genaue Dosierungs-Methode gebe es jedoch heute noch nicht. Soviel stehe indessen fest, daß die nicht erkrankten Teile durch Abdeckung hätten geschützt werden müssen. Dies hätte umsomehr geschehen müssen, als es bekannt sei, daß es Idiosynkrasien gegen Röntgenstrahlen gibt. Daß indessen eine so tiefgreifende Entzündung entstehen würde, habe niemand voraussehen können. Dies sei jedenfalls ein Zufall oder ein ganz ungewöhnliches Ergebnis einer Bestrahlung bei einer ganz besonders empfindlichen Kranken. Das Oberlandesgericht erklärte im Anschluß an dieses Gutachten den geltend gemachten Anspruch in vollem Umfange für berechtigt und führte begründend folgendes aus:

Die Klägerin stützt ihren Schadenersatzanspruch auf § 823 B. G. B. (unerlaubte Handlung). Voraussetzung dieses Anspruchs ist, daß dem beklagten Arzt fahrlässige, durch Kunstfehler hervorgerufene Beschädigung der Hand der Klägerin zur Last fällt. Das Berufungsgericht hat für erwiesen erachtet, daß dieser Vorwurf den Beklagten mit Recht trifft. Bei Prüfung der Frage, ob die teilweise Versteifung der Finger ihre Ursache nur in einer Veränderung der beiden Gelenke selbst oder in einer Verkürzung der Gelenkbänder hat, kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, daß diese Erscheinungen Folge der Röntgenbestrahlung selbst nicht sind, wohl aber als deren indirekte Folge anzusehen sind. Das Gutachten war der Entscheidung zugrunde zu legen.

Danach war der Beklagte verpflichtet, den 4. und 5. Finger abzudecken. Daß er dies nicht getan hat, hat er zugegeben. Durch dieses Unterlassen ist aber die Versteifung der Finger indirekt verursacht worden. Der Beklagte mußte sich bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sagen, daß jener Erfolg eintreten werde. Er ist daher gemäß § 823 B. G. B. für den entstandenen Schaden haftbar.

Diese Entscheidung focht Dr. T. mit der Revision beim Reichsgericht an, mit der er u. a. rügte, daß das Sachverständigen-Gutachten nur zum Teil berücksichtigt worden sei; außerdem sei die Beweislast verkannt worden. Der höchste Gerichtshof stellte sich jedoch auf den Standpunkt der Vorinstanz und wies die Revision zurück.

Bestrafung einer Naturheilkundigen wegen fahrlässiger Tötung. Urteil des Reichsgerichts (V. St.-S.) vom 19. März 1915.

Die Angeklagte A., die gemeinsam mit ihrem Ehemanne das Naturheilgewerbe und die Massage ausübt, hatte 1911 das an Masern erkrankte Kind der Eheleute B. behandelt und war dann von der Ehefrau B. gebeten worden, ihr ein Sterilet in die Gebärmutter einzusetzen, da sie unterleibskrank sei und keine Kinder mehr gebären dürfe. Frau A. besorgte darauf der B. ein Sterilet aus Aluminium. Am 3. Februar 1914 ließ der Ehemann B. einen Frauenarzt Dr. G. zu seiner schwer erkrankten Frau kommen, der bei dieser eine septische Bauchfellentzündung fand, und das mit jauchiger Flüssigkeit bedeckte Sterilet herausholte und die Ueberführung der Kranken ins Krupp'sche Lazarett anordnete, wo sie am 10. Februar gestorben ist. Als Todesursache wurde eitrige Bauchfellentzündung festgestellt. Nach dem Gutachten des Gerichtsarztes sind die Eiter erregenden Keime durch schwere septische und antiseptische Fehler beim Einsetzen des Sterilets in die Gebärmutter gelangt und haben hier die Infektion verursacht. Zweifellos ist das Sterilet beim Einsetzen mangelhaft gereinigt gewesen. Die Angeklagte bestritt zwar jedes Verschulden; sie will das Sterilet nur besorgt, das Einsetzen der Kranken aber selber überlassen haben. Die Strafkammer nahm jedoch an, daß die Angeklagte das Sterilet sowohl beim ersten Mal, als auch später nach wiederholtem Herausnehmen immer wieder eingesetzt habe, ohne es zuvor gründlich zu reinigen, obwohl die B. an eitrigem Ausfluß litt und hierdurch das Sterilet beschmutzt war. Durch die am Sterilet haftenden Schmutzteile ist dann die Bauchfellentzündung hervorgerufen worden. Die Fahrlässigkeit der Angeklagten sei darin zu finden, daß sie als nichtärztliche Person den sehr gefährlichen Eingriff der Anbringung eines Sterilets vorgenommen und hierbei die unbedingt erforderliche peinliche Sauberkeit völlig außer Acht gelassen habe. Sie hätte um so vorsichtiger sein müssen, als sie den Krankheitszustand der B. genau kannte und die Unsauberkeit des Sterilets gar nicht zu übersehen war. Daß durch die Vernachlässigung der Sauberkeit eine Entzündung wichtiger Unterleibsorgane und schließlich der Tod verursacht werden konnten, war für die Angeklagte voraussehbar, da sie wußte, daß Todesfälle infolge Einsetzen eines Sterilets nicht allzu selten sind und daß einfache Frauen, wie die B., es mit der Befolgung hygienischer Sauberkeitsvorschriften nicht streng genug nehmen.

Die Revision der Angeklagten gegen das Landgerichtsurteil, durch das sie wegen fahrlässiger Tötung unter Außerachtlassung der Berufspflicht (§ 222, 2. Str.G.B.) zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt war, wurde vom Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts als unbegründet verworfen, da insbesondere einwandfrei festgestellt sei, daß sie durch ihren Beruf als Heilkundige zu besonderer Sorgfalt verpflichtet gewesen sei.

Strafbarer unlauterer Wettbewerb durch Ankündigung eines Apparates „Krankenheil" und des dazu gehörigen „Lebensöl" als Heilmittel für alle möglichen Krankheiten. Urteil des Reichsgerichts (II. Str.-S.) vom 17. Mai 1915.

Nach Ansicht der Strafkammer besteht der unlautere Wettbewerb darin, daß K. in den Ankündigungen behauptet, durch das Stichelungsverfahren[1]) so

[1]) K. hatte einen Apparat „Krankenheil" (mit dem in der Haut etwa sechszig feine Stiche erzeugt werden) und das zum Einreiben in die Haut be-

ziemlich alle möglichen Krankheiten zu heilen, während sich doch schon auf den ersten Blick die Unmöglichkeit eines solchen allgemeinen Heilerfolges ergibt. Mittels des Baunscheidtismus kann man vielleicht rheumatische Leiden und Neuralgie bekämpfen, nicht aber auch Herz-, Magen- und Infektions- (Lungen- und Geschlechts-) Krankheiten heilen. K. hat dies auch gewußt und somit zwecks Reklame unlautere Angaben über Beschaffenheit und Heilerfolg seines Apparates verbreitet. Dies ist unlauterer Wettbewerb gegenüber den Aerzten und anderen Heilkundigen. Ferner hat K. dadurch, daß er durch Vermittelung von Heilanstalten, an die sich seine Kunden beim Kaufe wenden sollten, ohne polizeiliche Erlaubnis, „Lebensöl“, ein nur in Apotheken zu verkaufendes Heilmittel feilhielt, erneut gegen § 367,3 St G.B. verstoßen. Die von K. gegen das Urteil, in dem er zu 200 M. Geldstrafe verurteilt worden war, eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts als unbegründet verworfen.

Grenzen der Duldungspflicht gegenüber nicht gewöhnlicher, von einem Grundstück ausgehender Geräusche und Erschütterungen. Urteil des Reichsgerichts (V. Z.-S.) vom 20. März 1915.

Bei Prüfung der Frage der Gewöhnlichkeit ist nicht lediglich die Art, sondern auch das Maß der Benutzung maßgebend. Es genügt daher zur Klagebegründung nicht, daß in dem Stadtviertel von B. mehrfach Bandwirkereien betrieben werden, von denen aus Geräusche und Erschütterungen auf die Nachbarschaft eindringen, vielmehr kommt es auch darauf an, ob der Gewerbebetrieb des Beklagten so eingerichtet ist, daß die durch ihn erzeugten Geräusche nur in dem ortsüblichen Maße auf das angrenzende Besitztum des Beklagten herüberdringen. Dies ist indessen nicht der Fall; denn es stehen in seiner Bandfabrik die Bandstühle und Motoren auf Trägern, die in der Brandmauer lagern, ferner liegt die Transmission im zweiten Obergeschosse in der Nähe der Brandmauer an diesen Trägern; im Dachgeschosse ist sie unmittelbar an der Brandmauer angebracht; endlich sind die Bandstühle, die Motoren und die Transmission nicht vom Fußboden isoliert. Alle diese Umstände bewirken aber, daß hier die Geräuschübertragung den Rahmen des Gewöhnlichen und Ueblichen überschreitet.

Die Ankündigung von Eubalsol[1]) als ein auch in allen Fällen Hilfe bringendes Mittel, bei dessen Anwendung jedes Risiko ausgeschlossen, ist als irreführende, übertriebene und deshalb unzulässige, strafbare Anpreisung anzusehen. Urteil des preußischen Kammergerichts (I. Str.-S.) vom 1. März 1915.

Arsenik darf auch an Kammerjäger zur Ungeziefervertilgung nur grün gefärbt und nur gegen polizeilichen Erlaubnisschein abgegeben werden. Urteil des preuß. Kammergerichts (I. Str.-S.) vom 11. Februar 1915.

Die Abgabe von Giften an Zahntechniker. Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts (III. Sen.) vom 8. März 1915.

. . . . Für die Abgabe von Arsen und Cocaïn, die gleichzeitig Gifte im Sinne der Giftpolizeiverordnung vom 22. Februar 1906 sind, an Zahntechniker für Zwecke ihres Gewerbes ist lediglich der § 12 der Giftpolizeiverordnung maßgebend. Dem steht der § 16 der Polizeiverordnung nicht entgegen, da dieser sich auf die Abgabe von Giften zu gewerblichen Zwecken nicht bezieht. Nach § 12 der Polizeiverordnung dürfen die Gifte nur an solche Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und, soweit es hier in Betracht kommt, das Gift zu einem erlaubten gewerblichen Zwecke benutzen wollen. Wie nun schon in dem Urteile des Senats vom 11. April 1910 aus-

---

stimmte „Lebensöl“ als Heilmittel gegen Lungenkatarrh, Herzfehler, Fluß, Rheumatismus, Magen- und Geschlechtskrankheiten angepriesen; infolgedessen war gegen ihn auf Antrag des Kurpfuscherei-Ausschusses des ärztlichen Bezirksvereins in Dresden der Strafantrag wegen Vergehens gegen § 4 des Wettbewerbsgesetzes gestellt.

[1]) Mittel gegen Tripper.

geführt wurde, ist die Ausübung der Heilkunde freigegeben, und zwar grundsätzlich ohne Beschränkung hinsichtlich der dabei anzuwendenden Mittel. Die Verwendung der streitigen Gifte durch die Zahntechniker kann auch nicht mit Rücksicht darauf als unerlaubt angesehen werden, daß sie dem Grundgedanken, der Absicht und dem Zwecke des § 1 der Bekanntmachung vom 22. Juni 1896, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel usw., widerspräche, die dahin gingen, daß die starkwirkenden Arzneimittel an Menschen nur gemäß ärztlicher Anordnung verwendet werden dürften. Es unterliegt an sich schon großen Bedenken, bei Anwendung gesetzlicher Bestimmungen, vor allem solcher, die eine Verbotsnorm enthalten, unter Beiseiteschiebung der positiven Vorschrift selbst einen angenommenen Grundgedanken dieser Vorschrift als maßgebend anzusehen und die Unerlaubtheit einer gewerblichen Tätigkeit lediglich aus ihrer Unvereinbarkeit mit diesem Grundgedanken herzuleiten. Außerdem kann aber auch, ganz abgesehen davon, ob eine soweit gehende Bestimmung überhaupt zulässig sein würde, nicht zugegeben werden, daß dem § 1 der Bekanntmachung schlechthin die Absicht zu Grunde liegt, die Verwendung starkwirkender Mittel an Menschen ohne ärztliche Anordnung und Kontrolle zu verhindern. Die Vorschrift des § 1 geht, wie sich schon aus den früheren Ausführungen ergibt, nur dahin, es zu verhindern, daß das Publikum, also die einzelne, eines starkwirkenden Heilmittels nach ihrer Ansicht bedürftige Person sich dieses selbständig verschafft. Daß damit eine Beschränkung der von Nichtärzten betriebenen, an sich vom Gesetze freigegebenen Heilkunde eingeführt werden sollte, ist nicht zu ersehen.

Den vorbeugenden Schutz dagegen, daß aus der Freigabe des Erwerbes von Giften an Zahntechniker für Zwecke ihres Gewerbes Mißstände und Gefahren entstehen, bietet die Vorschrift des § 12 der Giftpolizeiverordnung, daß die Gifte nur an solche Personen abgegeben werden dürfen, die als zuverlässig bekannt sind und sich erforderlichenfalls über die Zuverlässigkeit bei der Polizei vor Ausstellung des Erlaubnisscheins auszuweisen haben. Dieser Schutz dürfte jedenfalls im allgemeinen auch ausreichen, um denjenigen Umgehungen und Gefahren zu verhindern, auf die in dem Schreiben des Ministers des Innern vom 2. März 1914 hingewiesen ist. Denn es liegt auf der Hand, daß die dort genannten Kurpfuscher, Barbiere und Goldarbeiter, die sich etwa unter Anmeldung des Zahntechnikergewerbes Gifte, z. B. Morphium, zur unzulässigen Verwendung an sich oder anderen verschaffen wollten, kaum als zuverlässig im Sinne der Giftpolizeiverordnung anzusehen wären, und daß ihnen durch Versagung des Erlaubnisscheins unschwer der Erwerb der Gifte unmöglich gemacht werden könnte. Um Unzuträglichkeiten und Gefahren zu vermeiden, wird es überhaupt wesentlich darauf ankommen, daß vor Ausstellung des Erlaubnisscheins zum Bezuge von Giften an Zahntechniker, die solche, vor allem Arsen und Cocaïn, zur Verwendung in ihrem Gewerbebetrieb erwerben wollen, deren Zuverlässigkeit sorgfältig geprüft wird. Daß Zahntechnikern, denen die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zur ordnungsmäßigen Verwendung der Gifte am Menschen fehlen und die deren Verwendung dennoch unternehmen wollen, die nötige Zuverlässigkeit nicht zuerkannt werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Der Umstand der fehlenden Approbation genügt aber allein noch nicht, um die Unzuverlässigkeit der Zahntechniker zur Verwendung von Arsen und Cocaïn darzutun. Ob zur Ausübung der Zahnheilkunde durch Zahntechniker diese Gifte unbedingt notwendig sind oder unschwer durch andere, weniger gefährliche Mittel ersetzt werden können, ist für die vorliegende Entscheidung unerheblich.

Nun besteht kein Streit darüber, daß der Kläger für ausreichend zuverlässig anzusehen ist, um in seinem Gewerbebetrieb als Zahntechniker Arsen und Cocaïn an seinen Patienten verwenden zu können. Es fehlt also an den tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen ihm der beantragte Erlaubnisschein zum Erwerbe der genannten Gifte versagt werden konnte. Infolgedessen mußte, wie geschehen, der Klage stattgegeben werden.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Ausgiebige Inanspruchnahme der Medizinaluntersuchungsanstalten bei Feststellung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Rund-Erlaß

des Ministers des Innern vom 29. Mai 1915 — M. 17361 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Aus den Berichten der Medizinaluntersuchungsanstalten habe ich ersehen, daß seit Beginn des Krieges in einer großen Anzahl von Kreisen, ohne daß dies in einer Abnahme der Infektionskrankheiten begründet wäre, die Zahl der Einsendungen von Untersuchungsmaterial zum Zwecke der bakteriologischen Feststellung übertragbarer Krankheiten, zum Teil recht erheblich, zurückgegangen ist.

Dies ist im Interesse der Volksgesundheit wie auch unseres in Feindesland kämpfenden Heeres lebhaft zu bedauern; denn nichts wäre zurzeit für die Schlagfertigkeit des letzteren schädlicher, als wenn in seinem Rücken Epidemien ausbrächen, oder unsere vor dem Feinde stehenden Soldaten durch ungünstige Nachrichten aus der Heimat beunruhigt würden. Es könnte daher nicht gebilligt werden, wenn die berufenen Organe in dieser ernsten Zeit, in welcher die Niederzwingung der von außen unser Vaterland bedrohenden Feinde im Vordergrunde des Interesses steht und die Anspannung aller Kräfte gebieterisch fordert, die ihnen obliegende Bekämpfung der Seuchen aus dem Auge verlören.

Ew. pp. ersuche ich daher ergebenst, auf die nachgeordneten Polizeibehörden und Kreisärzte und durch die letzteren auf die praktischen Aerzte gefälligst nachdrücklichst einzuwirken, daß der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten nach wie vor die größte Aufmerksamkeit geschenkt und zum Zweck der Sicherung der Diagnose die Hilfe der Medizinaluntersuchungsanstalten in ausgiebigster Weise in Anspruch genommen wird.

Sicherstellung der Aufnahme schwangerer, in Notlage befindlicher Personen in Entbindungs- oder Krankenanstalten. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 18. Mai 1915 — M 5784 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

In den letzten Jahren und noch in jüngster Zeit sind in größeren Gemeinden wiederholt schwangere, in Notlage befindliche Personen, die wegen ihrer nahe bevorstehenden oder bereits im Gange befindlichen Entbindung um sofortige Aufnahme in eine Entbindungsanstalt oder ein allgemeines öffentliches Krankenhaus nachsuchten, von diesen Anstalten ohne Rücksicht auf ihren Zustand wegen angeblicher Ueberfüllung der Anstalten oder aus anderen Gründen kurzerhand abgewiesen worden; infolge solcher Abweisungen sind mehrfach Schwangere ohne sachverständigen Beistand auf offener Straße niedergekommen.

Derartige Vorkommnisse, die begreiflichen Unwillen und erregte Erörterungen in der Oeffentlichkeit hervorrufen, sind bedauerlich und müssen verhütet werden.

Zu diesem Zwecke wird es sich empfehlen, nach dem Vorgang einiger Universitäts-Frauenkliniken in die Dienstanweisung von Entbindungsanstalten und für die Aufnahme von Kreißenden eingerichteter Krankenhäuser die Vorschrift aufzunehmen, daß aufnahmesuchende Schwangere nur dann abgewiesen werden dürfen, wenn

1. die Anstaltsleitung — eventuell durch Fernsprecher — ermittelt hat, ob und in welcher anderen nahegelegenen Anstalt die Schwangere sofort aufgenommen werden kann und
2. eine durch einen Anstaltsarzt oder eine Hebamme vorgenommene Untersuchung der Schwangeren festgestellt hat, daß die Entbindung nicht bereits nahe bevorsteht und durch einen Weitertransport der Schwangeren kein Schaden entstehen kann.

Eine solche Anweisung hätte die besondere Bedeutung, daß den für Aufnahme oder Abweisung einer Schwangeren verantwortlichen Angestellten der Anstalt (Anstaltsarzt, Oberin usw.) eine Verpflichtung auferlegt wird, deren Nichtbeachtung unter Umständen eine strafrechtliche Verfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung zur Folge haben kann, wenn durch die Abweisung die Schwangere oder das Neugeborene zu Schaden kommt.

Es kommt weiter in Frage, auf eine Vermehrung der Entbindungsanstalten hinzuarbeiten, die im allgemeinen noch in zu geringer Zahl, in manchen, selbst größeren Gemeinden überhaupt nicht vorhanden sind. Es mag dahin gestellt bleiben, ob es möglich ist, die Errichtung solcher Anstalten noch während des Krieges durchzusetzen, jedenfalls sollte versucht werden, in dieser Hinsicht baldtunlichst Wandel zu schaffen.

Unabhängig davon sollte aber schon jetzt in größeren und mittleren Gemeinden die Regelung getroffen werden, daß die schon bestehenden Entbindungsanstalten und allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten ständig ein oder mehrere Betten für Aufnahme solcher dringenden Fälle von Entbindungen freihalten; im Notfalle ist auch bei Ueberfüllung derartiger Anstalten zu ermöglichen, eine Schwangere in einem geeigneten Raum vorübergehend unterzubringen und ihr durch einen Anstaltsarzt oder eine herbeigerufene Hebamme Beistand zu gewähren.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, durch Verhandlung mit den in Betracht kommenden Gemeinden bezw. Krankenanstalten Ihres Bezirks (Zusatz für Berlin: mit Ausnahme der städtischen Krankenanstalten in Berlin) darauf hinzuwirken, daß durch eine den vorstehenden Gesichtspunkten entsprechende Regelung die Aufnahme von Schwangeren in Notfällen durch die betreffenden Anstalten sichergestellt wird.

Ob und inwieweit es angängig erscheint, die angeregten Maßnahmen auch bei kleineren Krankenanstalten, Kreiskrankenhäusern usw. durchzuführen und welche sonstigen Maßnahmen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Gemeinden noch in Betracht kommen, will ich Ihrem Ermessen überlassen.

Ueber das Veranlaßte sehe ich Ihrem Bericht binnen 4 Monaten entgegen.

Abgabe von Giften an Zahntechniker. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 22. Mai 1915 — M. 5934 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 8. März 1915 — III. A. 30.13 —[1]) entschieden, daß § 1 der Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistl., Unterrichts- und Med.-Angelegenheiten vom 22. Juni 1896, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel usw. (Min.-Bl. f. d. ges. inn. Verw. 1896 S. 123) sich überhaupt nicht auf die Abgabe starkwirkender Arzneimittel an solche Personen beziehe, die jene nicht als Heilmittel an sich selbst oder an ihren Angehörigen oder Pflegepersonen, sondern in ihrem Geschäfts- oder Gewerbebetriebe verwenden wollen. Hierzu gehört nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts auch die Abgabe von Giften an nicht als Zahnärzte approbierte Zahntechniker behufs Verwendung in ihrem Gewerbe, selbst wenn diese Verwendung gerade darin besteht, daß die Stoffe als Heilmittel an Patienten des Zahntechnikers, also an Menschen, benutzt werden.

Für die Abgabe von Heilmitteln, die gleichzeitig Gifte im Sinne der Gift-Polizeiverordnung vom 22. Februar 1906 sind, an Zahntechniker für Zwecke ihres Gewerbes ist also lediglich § 12 der Gift-Polizeiverordnung maßgebend. Bei der hiernach vorzunehmenden Prüfung der Zuverlässigkeit des Zahntechnikers wird, wie auch das Oberverwaltungsgericht in seinem eingangs erwähnten Urteil ausgeführt hat, zu beachten sein, daß Zahntechniker, denen die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zur ordnungsmäßigen Verwendung der Gifte am Menschen fehlen und die deren Verwendung dennoch unternehmen wollen, die nötige Zuverlässigkeit nicht zuerkannt werden kann.

Da nun die Gifthändler in sehr vielen Fällen nicht in der Lage sein werden, zu beurteilen, ob den Zahntechnikern die erforderliche Zuverlässigkeit innewohnt, so werden sie Gifte an Zahntechnikern in der Regel nur gegen einen Erlaubnisschein abgeben dürfen, der von der Polizeibehörde nur nach Prüfung des einzelnen Falles auszustellen sein wird. Zahntechniker, die eine ihrem Berufe entsprechende ordnungsmäßige Ausbildung genossen und sich in der praktischen Tätigkeit bewährt haben, werden in der Regel als zuverlässig anzusehen sein. Im Zweifelsfalle hat die Polizeibehörde den zuständigen Kreisarzt zu hören.

Unter Aufhebung der Erlasse vom 27. Oktober 1906 — M. 7014 — Min.-Blatt f. Med.-Ang. 1906, S. 465 und vom 3. April 1913 — M. 5245 — (Min.-Blatt für Med.-Ang. 1913, S. 129) ersuche ich Euere Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ergebenst, die Ihnen nachgeordneten Polizeibehörden entsprechend mit Weisung zu versehen.

---

[1]) Siehe vorher Seite 85.

Redakteur: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. Fürstl. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 13. 5. Juli. 1915.

Rechtsprechung.

Schadensersatzanspruch gegen einen Arzt wegen Verletzung eines Kranken durch Brandwunden infolge mangelhafter Aufsicht nach der Operation in der Narkose. Urteil des Reichsgerichts (III. Z.-S.) vom 19. Juni 1914.[1])

. . . . Die Revision macht ferner geltend, da das Berufungsgericht eine Feststellung über die Art und Weise der Entstehung der Beschädigung der Klägerin nicht getroffen habe, sei für die Revisionsinstanz davon auszugehen, daß der Beklagte den Apparat richtig angelegt und die Flamme richtig eingestellt habe, daß das Polsterwerk nicht durch zu große Hitze entzündet worden, daß vielmehr die Klägerin sich bei dem Nachlassen der Narkose bewegt und den Apparat mit sich herumgerissen habe, so daß die Matratze an die Flamme gekommen sei.[2]) Die Revision weist darauf hin, es sei daher nur zu prüfen, ob bei dieser Entstehungsart der Beschädigung der Klägerin ein Verschulden des Beklagten als ursächlich anzunehmen sei. Sie wirft dem Berufungsgerichte den Fehler vor, es lege bei seinen Ausführungen bald die eine, bald die andere Entstehungsart zu Grunde.

Dieser Angriff ist unbegründet.

Das Berufungsgericht legt für jede der drei möglichen Arten der Entstehung der Beschädigung der Klägerin ein Verschulden des Beklagten dar. Gerade für die vom Beklagten behauptete Art und Weise der Entstehung der Beschädigung der Klägerin führt es aus, der Beklagte habe mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß die Klägerin beim Nachlassen der Narkose sich bewegen und die Lage des Apparats in gefährlicher Weise verändern könne; deshalb habe er, wenn er den Apparat nicht weiter habe überwachen wollen, darauf dringen müssen, daß die Schwester Elfriede bis zu ihrer Ablösung am Krankenbette verbleibe.

Ein Verstoß gegen § 286 Z.-P.-O. liegt nicht vor.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht gehe bei der Beurteilung des Verhaltens des Beklagten von unrichtigen und unzutreffenden tatsächlichen Annahmen aus.

Sie wendet sich zunächst gegen die Ausführung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe sich keinesfalls auf die Anpreisung der den Apparat vertreibenden Firma, daß dieser ungefährlich sei, verlassen dürfen. Diese Ausführung hält sie deshalb für überflüssig und abwegig, weil der Beklagte eine

---

[1]) Ein kurzer Auszug dieses Urteils ist bereits in der Beilage zu Nr. 14 der Zeitschrift, Jahrg. 1914, S. 105 mitgeteilt; für die Leser der Zeitschrift dürfte es aber von Wert sein, auch den Wortlaut des Urteils kennen zu lernen; deshalb ist dieser hier mitgeteilt.

[2]) Der verklagte Arzt hatte nach einer Unterleibsoperation über dem Leib der Klägerin, während diese noch in der Narkose lag, einen durch Spiritus geheizten Wärmeapparat angebracht, die Operierte dann verlassen und auch nicht für eine ständige Ueberwachung gesorgt, da er den Apparat für gänzlich ungefährlich hielt. Infolge einer Bewegung der Klägerin beim Nachlassen der Narkose war der Apparat herumgerissen und die Matratze in Brand geraten, so daß die Klägerin erhebliche Brandwunden erlitten hatte. Der von ihr erhobene Schadenersatzanspruch war vom zuständigen Landgericht anerkannt und der Beklagte zur Zahlung einer monatlichen Rente von 120 M., eines Schmerzengeldes von 1000 M., Bezahlung der Arzt-, Apotheker-, Krankenhaus- und Pflegekosten verurteilt.

dahingehende Schutzbehauptung gar nicht aufgestellt und auch die Klägerin ihm nach dieser Richtung hin einen Vorwurf nicht gemacht habe. Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe nicht festgestellt, daß der Apparat bei sachgemäßer Behandlung irgenwie gefährlich sei. Uebrigens erachtet sie die etwaige Gefährlichkeit für die Revisionsinstanz für unerheblich, weil für diese nur die oben angegebene dritte Art und Weise der Entstehung der Beschädigung in Betracht komme.

Auch diese Rüge ist unbegründet.

Ist die Beschädigung der Klägerin durch den Apparat entstanden, ohne daß ihn eine Bewegung der Klägerin aus seiner ihm vom Beklagten gegebenen Stellung gebracht hat, dann war entweder der Apparat auch bei sachgemäßer Behandlung nicht ungefährlich oder er ist vom Beklagten nicht sachgemäß behandelt worden. Denn wäre er bei sachgemäßer Behandlung vollkommen ungefährlich gewesen und hätte Beklagter ihn sachgemäß behandelt, so hätte der Unfall nicht eintreten können. Unterstellt man also zu Gunsten des Beklagten eine sachgemäße Behandlung, so ergibt sich mit Notwendigkeit, daß der Apparat an sich nicht ungefährlich war. Diesen Fall will das Berufungsgericht mit der von der Revision beanstandeten Ausführung treffen.

Uebrigens gereicht diese Ausführung dem Beklagten keinesfalls zur Beschwerde, wenn man sich auf seinen Standpunkt stellt und annimmt, daß die Verletzung der Klägerin durch eine Bewegung ihrerseits, welche die Lage des Apparats in gefährlicher Weise veränderte, entstanden sei. Das verkennt die Revision auch selbst nicht.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe die Ausführungen des Beklagten nicht beachtet, soweit sie sich auf die Erörterung der Gefährlichkeit des Apparats zwischen dem Beklagten und den Krankenschwestern beziehen.

Auch diese Rüge entbehrt der Begründung.

Es ist unerheblich, ob die Frage der Gefährlichkeit des Apparats zwischen dem Beklagten und den Krankenschwestern im Anschluß an ein kurz vorher stattgehabtes Ereignis mit einem anderen Apparat in einem ganz bestimmten Sinne, d. h. nur in der Richtung auf die Isolierung des Mantels des Apparats gegenüber dem Körper der Kranken, erörtert worden ist. Beklagter hat nach der Feststellung des Berufungsgerichts jedenfalls den Apparat als ganz ungefährlich bezeichnet, er hat ferner mit dem Hinweis auf diese völlige Ungefährlichkeit die Oberschwester, als diese sich zu der Klägerin begeben wollte, davon zurückgehalten, und er hat geduldet, daß die Klägerin, obwohl sie noch in der Narkose lag und mit dem Apparat bedeckt war, vollständig allein blieb.

Die Revision führt endlich aus, es komme lediglich darauf an, ob dem Beklagten ein Verschulden insofern zur Last falle, als die Klägerin nach Anlegung des Apparats in der Narkose ohne Aufsicht gelassen und es dadurch möglich geworden sei, daß sie beim Nachlassen der Narkose sich bewegt und den Apparat mit sich herumgerissen habe. Sie macht dem Berufungsgerichte zum Vorwurfe, daß es die hierüber von dem Beklagten in der Berufungsbegründung und in dem Schriftsatze vom 17. September 1913 gemachten Anführungen nicht genügend gewürdigt habe.

Auch dieser Vorwurf ist unbegründet.

Davon ausgehend, der Arzt habe in erster Linie dafür zu sorgen, daß der Kranke nicht in Gefahr gerate, hat das Berufungsgericht angenommen, Beklagter habe die Klägerin nicht allein lassen dürfen, sondern dafür sorgen müssen, daß eine Krankenschwester bei ihr zurückbleibe. Diese Ausführung ist durchaus geeignet, das Urteil zu tragen. Es bedurfte zunächst nicht der Vernehmung von Sachverständigen darüber, ob des Beklagten Tätigkeit als Chirurg mit der Anlegung des Apparats beendet war und nunmehr die Tätigkeit des Krankenhausarztes und der Krankenschwester einsetzen mußte. Denn der Beklagte, der zugleich mit der Schwester Elfriede das Krankenzimmer verließ und dann die Oberschwester, als diese sich zur Klägerin begeben wollte, durch seine Bemerkung über die völlige Gefahrlosigkeit des Apparats davon zurückhielt, sah ja, daß die Tätigkeit der Krankenschwester nicht einsetzte. Darauf, daß die Schwester Elfriede die Stationsschwester zu der Klägerin rufen werde, durfte er sich nicht verlassen. Wenn der Beklagte noch geltend gemacht hat, Klägerin könne nicht beweisen, daß zur Zeit des Unfalls jemand

bei ihr gewesen wäre und der Unfall sich nicht ereignet hätte, wenn er den Schwestern überflüssigerweise den ihnen längst bekannten Pflegegrundsatz vorgehalten haben würde, daß ein soeben Operierter unter Aufsicht bleiben müsse, so ist demgegenüber zunächst darauf hinzuweisen, daß der Klägerin ein derartiger Beweis nicht obliegt. Beklagter hat die ihm obliegende Sorgfaltspflicht verletzt, und diese Verletzung hat zur Entstehung des Schadens geführt. Seine Sache wäre es gewesen, darzulegen und zu beweisen, daß der Schaden auch bei Beobachtung dieser Sorgfaltspflicht eingetreten wäre. Ganz abgesehen davon hat Beklagter ja aber auch die Oberschwester noch davon abgehalten, zu der Klägerin zu gehen; er hat selbst gewußt, daß der von ihm als allgemein bekannt bezeichnete Pflegegrundsatz nicht befolgt wurde.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Schadensersatzanspruch für einen ärztlichen Kunstfehler (Nasenoperation) bei einem minderjährigen Kinde. Berechtigung des Vaters zur Erhebung eines derartigen Anspruches. Urteil des Reichsgerichts (III. Z.-S.) vom 19. Juni 1914.[1])

Der vom Kläger zur Behandlung seines an linksseitigem Nasenbluten leidenden, damals noch nicht 4 Jahre alten Sohnes Hans berufene Beklagte hat am 26. Mai 1911 die linke Nasenseite des Kindes mit Trichloressigsäure geätzt, und zwar derart unvorsichtig und den Regeln der ärztlichen Kunst zuwider, daß zwei spätere Operationen (am 12. August 1911 und am 20. Januar 1912) vorgenommen werden mußten, die Gesundheit des Kindes zeitweilig erheblich gestört wurde und zurzeit noch eine Narbe sowie eine leichte Verschiebung des linken Naseneingangs sichtbar ist.

Das Landgericht hat klagegemäß den Beklagten zur Zahlung von 835,12 M. an den Kläger verurteilt und festgestellt, daß derselbe verpflichtet ist, allen weiteren den Klägern erwachsenen und erwachsenden Schaden, auch den Schaden, der nicht Vermögensschade ist, zu ersetzen. Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen.

Die Revision rügt Verkennung des § 254 B. G. B., insofern das Verschulden der Eltern als ein dem Kinde nicht anzurechnendes bezeichnet sei, und des § 823 Abs. 1, insofern dieser Paragraph neben der Vertragshaftung des Beklagten angewendet sei.

Der Berufungsrichter prüft nicht, wer der Vertragsgegner des Beklagten war. Den Vertrag mit dem Beklagten hat lediglich der Vater für sich selbst, nicht als Vertreter des Kindes für dieses, abgeschlossen. Es erscheint völlig ausgeschlossen, daß der Vater in Ausübung der ihm nach § 1630 B. G. B. zustehenden Vertretungsmacht für das Kind handeln wollte; weder hat er den Vertrag ausdrücklich auf den Namen des Kindes gestellt, noch ergeben die Umstände, daß er dies irgend wollte, § 164 Abs. 1 Satz 2 B. G. B.; im Gegenteil entspricht es der Natur der Sache und der Verkehrssitte, daß der von den Eltern, hier vom Vater, zur Behandlung eines kleinen, vorliegend zweifellos vermögenslosen Kindes zugezogene Arzt mit den Eltern kontrahiert; nur darauf ist der, vorbehaltlich ganz besonderer Umstände, immer ohne weiteres ersichtliche und nach dem sittlichen wie rechtlichen Inhalt des Elternverhältnisses notwendige Vertragswille beider Teile gerichtet, insbesondere auch der Vertragswille des Arztes, der die Verweisung seiner Honorarforderung an das Kind als einer gegen dieses und nur gegen dieses entstandenen als eine befremdliche Verkennung der dem Vertrage zugrunde liegenden Lebensverhältnisse ablehnen würde und ablehnen müßte. In dem zwischen Arzt und Vater geschlossenen Vertrage ist das Kind nur der Dritte, an dem sich die dem Vater geschuldete Vertragsleistung des Arztes vollziehen soll.

Daraus ergibt sich, daß der Kläger die von ihm für die weitere Behandlung und für die Gesundung des Kindes gemachten und noch zu machenden Auslagen vom Beklagten ersetzt verlangen kann, nicht weil er, wie der Berufungsrichter meint, mit diesen Aufwendungen in nützlicher Geschäftsführung für den Beklagten oder zu dessen ungerechtfertigter Bereicherung gehandelt hat, sondern weil diese Aufwendungen den Schaden bilden, der ihm selbst als Vertragsgläubiger des Beklagten durch dessen schuldhafte Vertragsverletzung entstanden ist.

---

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 89.

Daraus folgt weiter, daß der Beklagte dem Kinde gegenüber, für welches allein immaterieller Schade in Betracht kommt, nur eine unerlaubte Handlung begangen hat, nicht auch zugleich eine Vertragswidrigkeit. Uebrigens ist daran festzuhalten, daß der Arzt seinem selbst zu behandelnden Kontrahenten für schuldhafte Kunstfehler nicht nur aus Vertrag, sondern zugleich aus unerlaubter Handlung haftet. Die Entscheidung des erkennenden Senats vom 14. März 1911 (Entsch. des Reichsger. in Zivils. Bd. 68 S. 431, Jurist. Wochenschrift 1911 S. 449 und im Recht 1911 Nr. 1741) enthält nicht den im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 108 S. 455 abgedruckten Schlußsatz: „wo solche Einwilligung besteht, kann der Arzt dem Patienten gegenüber aus dem Kunstfehler nur nach den Vertragsgrundsätzen, also nicht auf Schmerzensgeld haften", sondern lautet statt dessen: mit dem zur Beseitigung der Talgdrüsenentzündung nicht erforderlichen, schmerzhaften, zu tiefen Brennen und der dadurch verursachten Entstellung der Klägerin waren aber nach den Feststellungen des Vorderrichters die Klägerin und ihre Eltern nicht einverstanden."

Anlangend das angebliche Mitverschulden der Eltern kann die Bemerkung des Berufungsrichters, dasselbe sei dem Kinde nicht anzurechnen, dahin stehen. Denn zuvor nimmt der Berufungsrichter an, daß den Eltern ein Verschulden überhaupt nicht zur Last fällt. Dies trifft zu. Die Anordnung, welche der Beklagte nach seiner vom Kläger bestrittenen Behauptung getroffen hatte „Ein Stück Watte müsse in der Nase bleiben, das Kind sei ihm zu bringen, wenn etwas nicht in Ordnung sei" war für die Eltern als medizinische Laien völlig inhaltlos und unnütz, zumal das Kind sofort nach der Aetzung große Schmerzen gehabt hatte. Die Eltern, deren fortgesetzte Sorgsamkeit aus der Beweisaufnahme erhellt, handelten dieser Anordnung nicht zuwider und nicht schuldhaft, wenn sie zuwarteten, bis Atembeschwerden eintraten und dann nicht den Beklagten, dessen Behandlung sich nunmehr als eine unrichtige und schädliche herausgestellt hatte, sondern einen anderen Arzt zuzogen.

Die Revision ist hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

Anzeigepflicht der Hebammen nach dem preußischen Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905. Begriff: „Vorhandensein eines Anzeigepflichtigen" und „nach erlangter Kenntnis". Entscheidung des Reichsgerichts (IV. Str.-Sen.) vom 9./19. Dezember 1913.

. . . Die Annahme der Strafkammer, daß in dem Verhalten der Angeklagten eine Uebertretung im Sinne von §§ 1, 2, § 35 Nr. 1 des preußischen Gesetzes vom 28. August 1905 zu finden sei, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Kindbettfieber unterliegt nach § 1 des Gesetzes der Anzeigepflicht. Nach § 2 daselbst sind zur Anzeige verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. und 5. . . .

Die Angeklagte gehörte als Hebamme, die zur Behandlung der Frau S. herbeigerufen war, zu den unter Nr. 3 genannten Personen. Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes tritt aber die Verpflichtung der unter Nr. 2—5 genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist. Die Angeklagte war also zur Anzeige des Kindbettfiebers bei der Polizeibehörde nur dann verpflichtet, wenn weder ein zugezogener Arzt noch ein Haushaltungsvorstand „vorhanden" war. Da die Angeklagte nach den getroffenen Feststellungen schon am 21. April 1912 die Ueberzeugung gewann, daß Kindbettfieber vorliege, ein Arzt aber erst am 26. April zugezogen wurde, so war zu der Zeit, da die Anzeige nach § 1 zu erstatten war — innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis — ein meldepflichtiger Arzt „nicht vorhanden". Dagegen war, da die Frau S. in die Wohnung ihres Ehemannes behandelt wurde und dieser hier anwesend war, ein Haushaltungsvorstand an und für sich da. Die Feststellungen des Urteils ergeben aber nicht, daß dem Ehemann S. in dieser Zeit bekannt gewesen ist, seine Frau sei am Kindbettfieber erkrankt. Die Ausführungen der Strafkammer lassen vielmehr erkennen, daß es damals nur der Angeklagten vermöge ihrer großen Einsicht, ihrer Fachkenntnis und ihrer langjährigen Erfahrung möglich war, die Natur der Krankheit mit

Sicherheit zu beurteilen. Auch dafür, daß die Angeklagte dem Ehemann S. den Charakter der Krankheit mitgeteilt habe, fehlt jeder Anhalt im Urteil. Ihr geschildertes Verhalten ergibt vielmehr das Bestreben, die von ihr erkannte Natur der Erkrankung möglichst lange zu verheimlichen.

Hiernach ist die Strafkammer ersichtlich davon ausgegangen, daß der Ehemann S. in der Zeit vom 21.—25. April 1912 noch nicht wußte, an welcher Krankheit seine Frau litt. War dies aber der Fall, so war auch ein anzeigepflichtiger Haushaltungsvorstand nicht vorhanden; denn die Verpflichtung zur Anzeige setzt die Kenntnis von der Erkrankung des Haushaltungsangehörigen an einer der im § 1 aufgeführten anzeigepflichtigen Krankheiten voraus. Ohne Kenntnis von der Krankheit ist deren Anzeige nicht möglich; erst von der Erlangung der Kenntnis an besteht die Verpflichtung zur Anzeige. Daß dies der Standpunkt des Gesetzes ist, ergibt sich klar aus § 1, wo ausdrücklich bestimmt ist, daß die Erkrankung, wie auch jeder Todesfall an der Krankheit binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen ist. Dieselbe Auffassung kommt übrigens auch in § 45 Nr. 1 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306) zum Ausdruck, das ziemlich gleichartige Bestimmungen enthält. Es entspricht auch der Natur der Sache, wie den praktischen Zwecken, die von diesen Gesetzen verfolgt werden, wenn der im gleichlautenden § 2 beider Gesetze früher genannte Verpflichtete, solange er keine Kenntnis von der Krankheit hat, als „nicht vorhanden" betrachtet wird und auf diese Weise die Verpflichtung des später Genannten in Kraft tritt. Wie der Haushaltungsvorstand im Falle der Abwesenheit oder eigener schwerer körperlicher oder geistiger Erkrankung an der Anzeige verhindert ist und deshalb als ein zur Anzeige Verpflichteter nicht in Betracht kommen kann, so muß das gleiche auch dann gelten, wenn ihm die Krankheit aus irgend einem Grunde unbekannt bleibt, sei es, daß sie ihm überhaupt verheimlicht wird, sei es, daß er deren Natur, die die Anzeigepflicht begründet, nicht erkennt.

Die Verpflichtung zur Anzeige des Kindbettfiebers bei der Polizeibehörde war daher für die Angeklagte eingetreten. Ohne Rechtsirrtum hat die Strafkammer ferner auch angenommen, daß die Angeklagte die ihr obliegende Anzeige schuldhaft unterlassen hat. Es war Sache der Angeklagten, sobald sie sich von der Erkrankung der Frau S. am Kindbettfieber überzeugt hatte, sich darum zu kümmern, ob ein ihr vorgehender Anzeigepflichtiger vorhanden war oder ob für sie die Verpflichtung zur Anzeige eingetreten war. Diese Prüfung hatte sich auch darauf zu erstrecken, ob die ihr etwa vorgehenden Verpflichteten von der Krankheit Kenntnis hatten. Wußte sie oder nötigten ihr auch nur die vorhandenen Umstände die Ueberzeugung auf, daß diese Personen die Natur der Krankheit nicht kannten, so handelte sie schuldhaft, wenn sie ihrerseits, ohne sie aufzuklären, die Erstattung der Anzeige unterließ. Demgemäß war die Revision zu verwerfen.

Strafbarer unlauterer Wettbewerb durch Vertrieb des Buches „Häusliche Hilfe". Urteil des Reichsgerichts (II. Str.-Sen.) vom 23. April 1915.

Der Angeklagte und seine Beauftragten hatten behufs Vertriebes des Verlagswerks „Häusliche Hilfe" ganz Deutschland bereist und regelmäßig am Tage vor ihrem Besuch bei den Bewohnern in den Häusern massenhaft Prospekte verteilt, in denen auf die große Bedeutung des Buches hingewiesen wurde. Es sei für hoch und niedrig, für reich und arm bestimmt und gebe jedem Gelegenheit, sich selbst zu behandeln und von allen möglichen Leiden nur mit Hilfe von Wasser, Kräutern und Hausmitteln zu heilen; es sei geeignet, endlich die Krankheit aus der Welt zu bannen. Das zuständige Landgericht hatte aus dem eingeholten Sachverständigengutachten die Ueberzeugung gewonnen, daß zwar ein großer Teil der in dem Buch angegebenen Mittel brauchbar und gut, aber keineswegs geeignet sei, den Arzt zu ersetzen; das Buch besitze weder einen wissenschaftlichen Wert, noch könnten mit den angepriesenen Kuren alle Krankheiten, wie Lungen- und Herzleiden, geheilt werden. Weiter hatte es das Gericht als erwiesen angesehen, daß die Angeklagten wußten, daß das, was sie den Käufern versprachen, nicht auf Wahrheit beruhte, und daß die Angaben in den Prospekten nicht bloß geeignet

waren, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, sondern auch das Publikum irrezuführen. In dem Bewußtsein der Minderwertigkeit ihrer „Ware“ hätten sie sich auch nicht an die höheren und gebildeten Kreise, sondern an mittlere und kleine Leute, namentlich auf dem Lande gewandt, die erfahrungsgemäß dem wissenschaftlichen Arzt ein gewisses Mißtrauen entgegenbringen und sich gern von Kurpfuschern behandeln lassen. Sie machten ihr Angebot auch nicht nur an einzelne Personen, sondern einem außerordentlich großen Kreise von solchen. Ihr Tun erfüllte also nach jeder Richtung hin den Begriff des unlauteren Wettbewerbs, den sie über fünf Jahre im ganzen Inlande betrieben. Strafantrag war auf Veranlassung des Kreisarztes Med.-Rat Dr. P. in Hannover hin von der bekannten medizinischen Verlagsbuchhandlung Joh. Ambr. Barth in Leipzig (Inhaber Meiner) gestellt worden.

Die gegen seine Verurteilung (zu 75 Mark Geldstrafe) eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Das praktische Jahr der Mediziner. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juni 1915.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 10. Juni 1915 beschlossen:

Die den zuständigen Landeszentralbehörden durch die Bekanntmachung vom 1. August 1914 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 446) erteilte Ermächtigung, Kandidaten der Medizin, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 die ärztliche Prüfung bestanden haben, die Ableistung des praktischen Jahres zu erlassen, gelangt in Fortfall.

Diese Ermächtigung bleibt jedoch aufrecht erhalten bezüglich derjenigen Kandidaten, die bereits zur ordentlichen ärztlichen Prüfung zugelassen sind und sie noch in der laufenden Prüfungsperiode bestehen.

Der Beschluß tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

B. Königreich Preussen.

Erstattung der von den Kreisärzten für dienstliche Telegramme veranslagten Gebühren. Erlaß des Ministers des Innern vom 18. Juni 1915 — M. 1388 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln, abschriftlich an die übrigen Herren Regierungspräsidenten.

Auf den gefälligen Bericht vom 1. Juni d. Js. — Nr. I f IX XXV R K 1094 — erwidere ich Euerer Hochwohlgeboren ergebenst, daß den Kreisärzten die für dienstliche Telegramme veranslagten Gebühren aus der Staatskasse zu erstatten sind. Die Beträge sind bis auf weiteres in der Rechnung der dortigen Regierungshauptkasse von der Medizinalverwaltung bei Kap. 97a Tit. 6 als Mehrausgabe nachzuweisen (Erlaß des Herrn Finanzministers vom 25. Juni 1910 — Nr. I 7978, II 9246 —).

Ermächtigung der Behringwerke in Marburg zum Arbeiten mit Choleraerregern. Erlaß des Ministers des Innern vom 9. Juni 1915 — M. 11473 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Cassel.

Hierdurch genehmige ich für die Dauer des Krieges das Arbeiten mit lebenden Choleraerregern in dem auf der Elsenhöhe bei Marburg abgesondert liegenden Laboratorium der Behringwerke. Wegen der zu beachtenden Einzelheiten verweise ich ergebenst auf die Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, vom 4. Mai 1904 ff. — Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten 1904, Seite 220, 313 und 376 —.

Einsammlung einheimischer Heilpflanzen zur Arzneibereitung. Erlaß des Ministers des Innern vom 7. Juni 1915 — M. 6059 — an die Herren Oberpräsidenten.

Von den zur Arzneibereitung dienenden Pflanzendrogen sind bisher große Mengen aus dem Auslande bezogen worden. Infolge des Krieges ist die Zufuhr von dort wesentlich erschwert oder hat ganz aufgehört. Um einem etwaigen Mangel an Pflanzendrogen vorzubeugen, empfiehlt es sich, den

genügend vorhandenen einheimischen Heilpflanzen fortan eine erhöhte Beachtung zuzuwenden. Hier können in erster Linie die Apotheker aufklärend und fördernd wirken, wenn sie die Einsammlung und Trocknung von geeigneten Pflanzen und Pflanzenteilen (wie Blüten von Arnika, Kamillen, Hollunder, Linden, Malven, Blätter von Tollkirsche, Fingerhut, Huflattich, Bilsenkraut, Walnuß, Stechapfel, Bitterklee u. a., die verschiedenen Kräuter, ferner Wacholderbeeren usw.) in ihren Bezirken anregen und die Sammlungserträge zur Verarbeitung im eigenen Laboratorium oder zum Austausch untereinander aufkaufen. Da sich zur Sammeltätigkeit auch entsprechend belehrte Kinder sowie ältere und schwächliche Personen eignen, kann die Beschaffung ausreichender Vorräte auf keine Schwierigkeiten stoßen. Ew. pp. ersuche ich ergebenst, der Apothekerkammer der dortigen Provinz hiervon gefälligst Kenntnis zu geben und ihr nahezulegen, die Apotheker des Kammerbezirks für die Verfolgung des erörterten Gedankens zu interessieren.

Fortbildung und Ueberwachung der Hebammen. Verfügung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 17. Juni 1915 an die Herren Kreisärzte des Landespolizeibezirks Berlin.

Um die in der erstmaligen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der Hebammen zu sichern und wieder aufzufrischen und um den Kreisärzten Gelegenheit zu bieten, daß sie sich über den jeweiligen Grad der Berufstüchtigkeit der ihrer Aufsicht unterstellten Hebammen ein zuverlässiges Urteil verschaffen können, sind in der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 1. September 1909 (§§ 57 f.) und in der Dienstanweisung für die Hebammen vom 14. September 1912 bindende Vorschriften erlassen.

Bezüglich der Nachprüfungen nehme ich Bezug auf die erstere Dienstanweisung (§ 61 Abs. 1—4) mit dem Ersuchen, 1. von der Möglichkeit, bei besonders bewährten Hebammen die Frist zwischen den Nachprüfungen zu verlängern, nur mit der Beschränkung Gebrauch zu machen, daß sich jede Hebamme in der Regel mindestens alle 4 Jahre der Nachprüfung zu unterziehen hat, und 2. die ungenügend befundenen Hebammen noch im Laufe des Jahres zu neuen Nachprüfungen zu laden, bis sich ihre Kenntnis als ausreichend erwiesen oder sie an einem Fortbildungskursus teilnehmen.

Für die Wiederholungs- oder Fortbildungskurse ersuche ich folgendes zu beachten: 1. bis zum 15. März jedes Jahres ist mir ein Verzeichnis der Hebammen einzureichen, welche an dem Kursus des betreffenden Jahres teilnehmen sollen; 2. zur Teilnahme ist verpflichtet, a) jede Hebamme im 5. Jahre nach ihrer Entlassungsprüfung, b) ferner jede Hebamme je nach weiteren 10 Jahren, c) jede Hebamme, welche sich bei wiederholten Nachprüfungen als nicht mehr genügend zuverlässig und tüchtig erweist, gleichgültig, ob sich dies auf ihre wissenschaftlichen Fachkenntnisse oder auf die Sicherheit in der Berufstätigkeit (z. B. Desinfektion) erstreckt.

Wird eine Hebamme erweislich verhindert, der Anordnung zur Teilnahme an der laufenden Nachprüfung oder an dem jeweiligen Fortbildungskursus Folge zu leisten, so ist sie spätestens im Jahre darauf von neuem zu laden; ich halte es aber für erwünscht, daß in minder zuverlässigen Fällen für solche Hebammen noch in demselben Jahre die Anberaumung eines zweiten Nachprüfungstermines vorgesehen wird.

Entzieht sich eine Hebamme, der die Teilnahme an einem Wiederholungskursus ihrer mangelhaften Berufstüchtigkeit wegen aufgegeben ist, diesem Auftrage oder erweist sich bei der folgenden Nachprüfung, daß der Wiederholungskursus ohne Erfolg geblieben ist, so ist die Entziehung des Prüfungszeugnisses zu beantragen (a. a. O. Abs. 6). Sucht eine Hebamme, die im vorhergehenden Jahre an der Teilnahme verhindert war (siehe oben), zum zweiten Male die Befreiung vom Wiederholungskursus nach, so ist ihr dasselbe Verfahren anzudrohen, und es ist ein weiterer Aufschub nur dann zu bewilligen, wenn die Gründe des abermaligen Befreiungsgesuches in der Tat triftig und durchschlagend sind.

Ich beabsichtige, Befreiungsgesuche fortan Ihnen zur Entscheidung zu überlassen, und vertraue, daß Sie dieselbe gemäß der Verantwortung, die Ihnen durch § 57 Abs. 2 a. a. O. zugewiesen ist, treffen werden.

Das Datum der an dieser Stelle vorgeschriebenen mindestens zweijährlichen Revision in der Wohnung der Hebammen ersuche ich fortan regelmäßig auf dem Personalblatt derselben oder in einem besonderen Verzeichnis zu vermerken. Bei diesen Revisionen wollen Sie auch ein besonderes Augenmerk darauf richten, ob sich in der Wohnung weibliche Insassen finden, die zum Verdacht des Betriebes einer unerlaubten Entbindungsanstalt Anlaß geben können, sowie, ob sich neben den vorgeschriebenen Geräten im Besitze der Hebamme solche befinden, welche als zur Fruchtabtreibung geeignet oder zu unzüchtigen Zwecken dienend gelten müssen. Zutreffendenfalls ist mir (dem Bezirksamt) sofort zu berichten (Kenntnis zu geben).

C. Königreich Bayern.

Vollzug der Apothekenordnung. Verordnung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 1. Juni 1915 an die Apothekerkammern.

Nach § 39 der Königlichen Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. Juni 1913 müssen die pharmazeutischen Zubereitungen im eigenen Betriebe der Apotheke hergestellt werden, soweit nicht das Staatsministerium des Innern Ausnahmen zuläßt. Die Ziffer 48 der Ministerialbekanntmachung über das Apothekenwesen vom 28. Juni 1913 bestimmt hierzu, daß die pharmazeutischen Zubereitungen nur in Ausnahmefällen und zwar nur aus anderen Apotheken des Königreichs, in denen die Herstellung besorgt wird, bezogen werden dürfen; zugleich führt sie die Zubereitungen, die ausnahmsweise aus solchen Apotheken bezogen werden dürfen, einzeln auf.

Der Mangel an Apothekenpersonal sowie die Knappheit einzelner Rohstoffe macht es erforderlich, diese Ausnahmen weiter auszudehnen.

Die Regierungen, Kammern des Innern, werden deshalb vorerst für die Dauer des Krieges ermächtigt, im Bedarfsfalle die Erlaubnis zum Bezug pharmazeutischer Zubereitungen auf alle galenischen Präparate auszudehnen und, soweit eine Gewähr dafür gegeben ist, daß bei der Herstellung der Zubereitungen die Vorschriften in § 39 Absatz I Satz 2 der Apothekenordnung eingehalten werden, auch den Bezug aus deutschen, nicht im Königreiche gelegenen Apotheken, ferner den Bezug der Zubereitungen von der Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker zu gestatten.

D. Herzogtum Braunschweig.

Ergänzung der Gebührenordnung für approbierte Aerzte. Bekanntmachung des Herzogl. Braunschw. Lüneb. Staatsministeriums vom 4. Juni 1915.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird bezüglich der Gebührenordnung für approbierte Aerzte usw. vom 5. April 1897, Nr. 14, folgendes bestimmt:

1. Hinter den Ziffern 5 und 37 des Abschnittes II A werden folgende Ziffern 5 a, 37 a und 37 b eingefügt:

5 a. Beratung eines Kranken durch Fernsprecher 1—3 Mark. Findet die Beratung von einer öffentlichen Fernsprechstelle aus statt, so steht dem Arzte neben der Gebühr für die Beratung eine Entschädigung für Zeitversäumnis zu, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 1,50—3 Mark.

37 a. Einspritzung von Heilmitteln in die Muskeln (außer dem Betrage für das Mittel) 5—10 Mark.

37 b. Einspritzung von Heilmitteln unmittelbar in eine Blutader, eine Nervenscheide oder den Wirbelkanal (außer dem Betrage für das Mittel) 10—40 Mark.

2. Die Vorschrift in Ziffer 10 erhält nachstehende Fassung:

Für Besuche oder Beratungen in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 7 Uhr morgens das Zwei- bis Dreifache der Gebühr zu Nr. 1 bis 4, Nr. 5 a, Nr. 7 und zu Nr. 20.

Die Gebühr zu Nr. 2 ist jedoch nicht unter 3 Mark zu bemessen.

Redakteur: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. Fürstl. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 14. 20. Juli. 1915.

Rechtsprechung.

Anrechnung des Einkommens aus ärztlicher Privatpraxis auf das von Krankenkassen gewährte Gehalt ist nicht zulässig. Urteil des Reichsgerichts (III. Z.-S.) vom 1. Juni 1915.

Durch Vertrag vom 29. September 1913 hatte eine Ortskrankenkasse in B. den Arzt Dr. H. für zehn Jahre (vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1923) als Kassenaugenarzt angestellt und zwar gegen ein festes Jahresgehalt von 12000 M., steigend bis 15000 M. In dem Vertrage wurde vereinbart, daß die Kasse, wenn sie ohne Verschulden des Arztes dessen Tätigkeit als Augenarzt nicht in Anspruch nehmen sollte, gleichwohl zur Zahlung des Gehalts an den Kläger bis zum Ablaufe des Vertrages verpflichtet sei. Später wurde nun unter Berufung auf das sog. Berliner Abkommen vom 23. Dezember 1913 zwischen den Krankenkassen und dem Leipziger Aerzteverbande dem Dr. H. mitgeteilt, daß er mit 31. März 1914 von seiner Beschäftigung als Kassenarzt entbunden sei. Der Arzt verklagte hierauf die Krankenkasse, die im Verlaufe des Streites den Einwurf erhob, daß sich Dr. H. auf seinen Gehaltsanspruch an die Ortskrankenkasse alles anrechnen lassen müsse, was er auch sonst durch Ausübung seines ärztlichen Berufs erwerbe. Das Landgericht in Breslau entschied in der Hauptsache zu Ungunsten des Arztes; das Oberlandesgericht in Breslau war der Ansicht, der Kläger müsse sich das anrechnen lassen, was er durch Ausübung des ärztlichen Berufs über 1000 Mark jährlich verdiene. Das Reichsgericht hat dagegen das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich dieser Frage mit folgender Begründung aufgehoben:

Nach Treu und Glauben läßt die Bestimmung des Vertrages vom 29. September 1913 keine andere Deutung zu, als daß das vereinbarte Gehalt in voller Höhe, ohne Anrechnung des etwaigen sonstigen Verdienstes des Klägers, weitergezahlt werden soll; denn von einer solchen Anrechnung sagt die Bestimmung nichts. Nun enthalten allerdings schriftliche Verträge nicht selten eine Wiedergabe der sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten, lediglich um Zweifel abzuschneiden. Dagegen, daß dies hier der Zweck jener Bestimmung war, spricht die Nichterwähnung der Frage der Anrechnung des anderweitigen Verdienstes, deren Regelung zur Abschneidung von Zweifeln unbedingt erforderlich war, und zwar um so mehr, als dem Kläger unstreitig die Ausübung von Privatpraxis neben seiner kassenärztlichen Tätigkeit gestattet war und deshalb die volle Anrechnung des anderweitigen Verdienstes nicht in Frage kommen konnte, eine Klarstellung vielmehr die Angabe erfordert hätte, wieviel von diesem angerechnet werden sollte. Gegen die hier vertretene Auslegung läßt sich auch nicht die Erwägung verwerten, daß der Kläger sich nach ihr, wenn die Beklagte von seinen Diensten keinen Gebrauch macht, besser steht, als während seiner Tätigkeit im Dienste der Beklagten, weil er in jenem Falle anders als in diesem seine ganze Arbeitskraft voll für sich ausnutzen kann. Angesichts der besonderen Umstände des Falles ist das nicht bedenklich. Die Krankenkassen mußten die Aerzte auch für die Zeit nach der Beendigung des Kampfes sicherstellen, da es ihnen wegen ihres Verhalten gegenüber ihren Standesgenossen voraussichtlich schwer fallen würde, anderweit Praxis zu finden. Deshalb war auch der aus einer solchen Praxis zu erzielende Verdienst nicht hoch zu bewerten, so daß der Ausschluß der Anrechnung nicht auffallend war. Die Widerklage ist daher auch soweit, als ihr in dem angefochtenen Urteil entsprochen war, abzuweisen. (Sächsische Korrespondenz.)

Unlauterer Wettbewerb eines „Heilinstituts für Beinleiden". Urteil des Reichsgerichts (IV. Str.-S.) vom 4. Juni 1915.

Der frühere Prokurist A. F. in St. eröffnete am 1. Januar 1914 in E. ein „Heilinstitut für Beinleidende" und entfaltete eine rührige marktschreierische Ankündigung. In seinen Anzeigen, die durch die Abbildung eines Krampfaderbeines ausgeschmückt wurden, empfahl er sein Institut zur Heilung von Beinleiden, besonders Krampfadern, „ohne Operation und Berufsstörung", berief sich weiter auf „viele Danksagungen" und hob seine „langjährige, praktische Erfahrung" hervor. Auf Strafantrag des zuständigen Kreisarztes wurde F. vom Landgericht in Elbing durch Urteil vom 29. März 1915 wegen unlauteren Wettbewerbs zu 500 Mark Geldstrafe verurteilt, weil er zwecks Vorspiegelung eines besonders günstigen Angebots in seinen Ankündigungen wissentlich unwahre, zur Irreführung des Publikums geeignete Tatsachen über die Leistungsfähigkeit seines Unternehmens behauptet hatte. Unwahr sei auch die Angabe seiner „langjährigen praktischen Erfahrung"; denn tatsächlich habe er auf dem Gebiet der Heilkunde gar keine Erfahrung und nur bei einer Frau V. in St., die ein gleichartiges Heilinstitut betreibt, sich im Herbst 1913 ein paar Wochen aufgehalten, um die Behandlung von Beinleiden zu „lernen". Was er über die Berufserfahrung dieser V. vorbringt, ist eine nichtige Ausrede. Falsch ist ferner die Ankündigung einer Heilung ohne Berufsstörung. Gerade bei Beinleiden, wo der Patient viel ruhen muß, sei eine Berufsstörung unvermeidbar. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

Verkauf von quecksilberhaltigen „Cream für Sommersprossen" ist auch als kosmetisches Mittel nach § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Juli 1887 über die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben unzulässig. Urteil des preußischen Kammergerichts (Str.-S.) vom 8. Juni 1915.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Gestattung der Verwendung von Kartoffelstärkemehl statt Sesamöl als Erkennungsmittel für Margarine. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1915.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

§ 1. Bis auf weiteres kann als Erkennungsmittel für Margarine (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897) an Stelle von Sesamöl Kartoffelstärkemehl verwendet werden. In 1000 Gewichtsteilen der fertigen Margarine müssen mindestens zwei und dürfen höchstens drei Gewichtsteile Kartoffelstärkemehl in gleichmäßiger Verteilung enthalten sein.

§ 2. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B. Königreich Preussen.

Erstattung des Mietszinses bei Versetzungen. Rund-Erlaß des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 12. Juni 1915 — I 1475 II 5291, M. d. I. I a 976 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

In Ergänzung des Runderlasses vom 12. September 1912 — F. M. I 1274 3 I, II 11061, M. d. I. I a 4726 I[1]) — zu Absatz 2 bestimmen wir, daß bei Erstattung des Mietszinses an versetzte Beamte auf Grund des § 4 des Gesetzes,

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 22 dieser Zeitschrift, Rechtsprechung usw.; 1912, Seite 257.

betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 24. Februar 1877 (G.-S. S. 15), außer der in dem Mietszinse etwa mitenthaltenen Entschädigung für Zentralheizung mit Wirkung vom 1. April 1915 ab auch Entschädigungen für Warmwasserversorgung, elektrische Flurbeleuchtung, Fahrstuhlbenutzung, Staubsaugevorrichtung usw. mit zu vergüten sind.

Berücksichtigung der Militärpersonen in Todesursachenstatistik für die Jahre 1914 und 1915. Erlaß des Ministers des Innern vom 17. Juni 1915 — M. 1371 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten, abschriftlich an den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 6. Mai 1915 — M 1074 —[1]), betreffend Todesursachenstatistik, übersende ich Ew. pp. anliegend ergebenst Abdruck eines an die Königlichen stellvertretenden Generalkommandos usw. gerichteten Erlasses des Herrn Kriegsministers vom 20. Mai 1915 — Nr. 7919. 4. 15 MA —, betreffend Form der Anzeigen über Todesfälle, zur gefälligen Kenntnisnahme (s. nachstehend).

Form der Anzeigen über Todesfälle. Erlaß des Kriegsministers vom 20. Mai 1915 an sämtliche stellvertretende Generalkommandos usw. und sämtlichen Kaiserlichen und Königlichen Gouvernements und Kommandanturen in Festungen.

In der Todesursachenstatistik des Deutschen Reichs für 1914 und 1915 sollen die Todesfälle und Todesursachen unter den deutschen Militärpersonen in besonderen Zusammenstellungen, dagegen die Todesfälle von Angehörigen eines verbündeten Heeres und von Kriegsgefangenen nicht mit aufgeführt werden.

Hierzu ist es erforderlich, daß in den Anzeigen der Vorstände der Lazarette und Krankenhäuser — soweit sie mit Militärpersonen belegt sind — und der Kriegsgefangenenlager an die Standesbeamten über Todesfälle unzweideutig zum Ausdruck gebracht wird, ob sich diese Anzeigen

a) überhaupt auf eine Militärperson im Sinne des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 5), und zutreffendenfalls, ob sie sich
b) auf einen Angehörigen eines verbündeten Heeres, oder
c) auf einen Kriegsgefangenen

beziehen.

§ 2 der genannten Verordnung lautet:

„Als Militärpersonen gelten im Sinne dieser Verordnung für die Dauer einer Mobilmachung außer den zum Heere gehörenden Militärpersonen alle diejenigen Personen, welche sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, einschließlich von Kriegsgefangenen.“

Soweit erforderlich, sind für die zurückliegende Zeit entsprechende ergänzende Mitteilungen dem zuständigen Standesbeamten alsbald zuzustellen.

Es wird ergebenst ersucht, die Vorstände der Lazarette und Krankenhäuser und der Kriegsgefangenenlager mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Grundsätze und Richtlinien der Kriegsinvalidenfürsorge. Runderlaß der Minister des Innern, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft usw. und des Kriegsministers vom 10. Mai 1915 — M. d. I. IIe 866 — M. f. H. u. G. IV 2902 — M. d. L. pp. I A Ia 5342 I B Ib 1965 — Kr. M. 1791/5. 15. N. A. — An sämtliche Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Um den Zusammenhang zwischen den einzelnen Organisationen herzustellen, welche sich in Verfolg meiner, des mitunterzeichneten Ministers des Innern,

---

[1]) Beilage zu Nr. 11 dieser Zeitschrift, S. 79.

Erlasse vom 30. Januar und 5. März d. Js. — IIe 128 und 501 — in der Preußischen Monarchie zum Zwecke der Uebernahme der Kriegsinvalidenfürsorge gebildet haben, und um mit den durch die Verschiedenheit dieser Organisationen bedingten Maßgaben doch für ein möglichst einheitliches Vorgehen in allen Landesteilen zu sorgen, auch um die an einer Stelle bereits getroffenen Einrichtungen und gewonnenen Erfahrungen für andere Stellen nutzbar zu gestalten, haben wir im nachfolgenden eine Darstellung der bisherigen Entwicklung auf diesem Gebiete und eine Zusammenstellung der für die Arbeit der Organisationen in Betracht kommenden Grundsätze und Richtlinien gegeben, die wir Euerer Durchlaucht — Exzellenz — Hochgeboren — zur gefälligen Benutzung und zur Weiterleitung an die beteiligten Stellen ergebenst mitteilen.

I.

Im Interesse einer erfolgreichen Arbeit auf dem Gebiete der Fürsorge für die Kriegsinvaliden erscheint in räumlich nicht zu groß gewählten Bezirken eine dauernde Zusammenfassung aller staatlichen und freien Kräfte erwünscht, die für die Lösung der Aufgabe in Betracht kommen und sich zur Mitarbeit zur Verfügung stellen. Als Bezirk empfiehlt sich die Provinz.

Den in den einzelnen Provinzen bisher entstandenen Organisationen ist gemeinsam, daß sie unter dem führenden Einfluß der ersten staatlichen und kommunalen Beamten stehen. Sowohl dort, wo die Fürsorge für die Kriegsinvaliden auf den Provinzialverband als solchen übernommen ist, was außer in der Provinz Brandenburg bisher in den Provinzen Westpreußen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz der Fall ist, als auch anderorts, wo sich eine freiere Organisation gebildet hat, ist außerdem entscheidender Wert darauf zu legen, daß auch andere Behörden, Vereine, Verbände zur gemeinsamen Arbeit herangezogen werden.

Unter den zur Mitwirkung berufenen Behörden seien hier vor allem die Generalkommandos genannt, die durch meinen, des Kriegsministers, Erlaß vom 11. März d. Js. — 946. 3. 15 C 3 — ersucht worden sind, diese Angelegenheit mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern. Die Generalkommandos werden dadurch, daß sie fortlaufend über den getroffenen Maßnahmen und über ihre Erfolge unterrichtet werden, in die Lage versetzt, die Chefärzte der Lazarette, die Ersatztruppenteile und die Bezirkskommandos mit den notwendigen Weisungen für ihre Mitwirkung zu versehen. Wir legen ferner Wert darauf, daß die Regierungspräsidenten sich mit der Tätigkeit der Fürsorgeausschüsse in dauernder Fühlung halten.

Neben die Behörden treten als notwendige Teilnehmer an der Fürsorgearbeit die gesetzlichen Vertretungen von Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft, die Organe der Arbeiter- und Angestelltenversicherung sowie der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung. Auch Vertreter der Aerzteschaft (Aerztekammer) sind zur Mitarbeit berufen.

Auf die so gekennzeichneten Voraussetzungen einer wirksamen Organisation ist in der Provinz Brandenburg Rücksicht genommen, wo zur Unterstützung und Beratung des Landesdirektors ein Beirat (Brandenburger Landesbeirat für Kriegsbeschädigtenfürsorge) berufen wird, dem nach Bedarf Vertreter aus den genannten Kreisen angehören sollen. In der Rheinprovinz tritt dem Landeshauptmann ein entsprechend zusammengesetzter Tätigkeitsausschuß zur Seite. In Westfalen, wo abweichend von den beiden vorgenannten Provinzen die Fürsorge auf den Provinzialverband als solchen noch nicht übernommen ist, ruht die Tätigkeit bei dem Ausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Westfalen, der bei ähnlicher Zusammensetzung unter der Leitung des Landeshauptmanns steht.

Für die Frage, wie der zur Uebernahme der Arbeit auf diesem Gebiete berufene Ausschuß zusammengesetzt sein soll, ist also der Umstand, ob die Fürsorge eine ordnungsmäßig übernommene Aufgabe des Provinzialverbandes ist oder nicht, nicht von entscheidender Bedeutung. Leitender Gesichtspunkt ist überall, daß alle Kräfte, die sich in nachhaltiger Weise mit der Fürsorge befassen, sich ohne Rücksicht auf Konfession oder Parteizugehörigkeit zu einer

möglichst wertvollen Arbeit in dem Ausschuß zusammenfinden und daß Zersplitterungen vermieden werden. Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

Sehr wertvoll wird überall die Mitwirkung der Organe der freiwilligen Krankenpflege, insbesondere des Roten Kreuzes, sein. Von hier aus wird zwar Fühlung mit den zentralen Organisationen der freiwilligen Krankenpflege gehalten, es liegt indes im Wesen der Dezentralisation, daß die zu leistende Mitarbeit an derjenigen Stelle einsetzt, auf welche dezentralisiert ist. Dementsprechend wird die Mitarbeit der Zweigstellen dieser Organisation zunächst in den einzelnen Fürsorgebezirken sicherzustellen sein.

Auch insoweit, als noch eine Reihe weiterer Organisationen sich mit der Invalidenfürsorge befaßt, muß es Aufgabe der Fürsorgeausschüsse sein, deren Zweigstellen zur Mitarbeit heranzuziehen. Von hier aus wird stets darauf hingewiesen werden, daß die eigentliche Fürsorgearbeit in der Provinzialinstanz zu leisten ist.

Von besonderer Bedeutung erscheint die Zuziehung der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter. Die Arbeitgeber haben bereits, so z. B. durch den Beschluß der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, betreffend die Fürsorge für verstümmelte Kriegsinvaliden, sowie durch die kürzlich bekanntgegebenen Kriegsleitsätze des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller, ihre Bereitwilligkeit bekundet, die Kriegsinvaliden in weitgehendem Maße in ihre Betriebe wieder einzustellen. In diesem Sinne zu wirken, wird eine bedeutsame und segensreiche Aufgabe namentlich der Vertreter der Arbeitgeber im Fürsorgeausschuß sein. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden anderseits das dem Ausschuß gemeinsame Ziel in wertvoller Weise dadurch fördern können, daß sie in den Kreisen der Arbeiterschaft die Erkenntnis verbreiten helfen, daß nach dem heutigen Stande der Wissenschaft die Kriegsinvaliden in weitem Maße wieder zu voll erwerbsfähigen Arbeitsgenossen hergestellt werden können und daß sich daher, von allen anderen Erwägungen abgesehen, unter dem Gesichtspunkte der Einwirkung auf die Lohnhöhe kein berechtigter Grund gegen ihre weitere wirtschaftliche Beteiligung erheben läßt. Für alle am Wirtschaftsleben unmittelbar Beteiligten, Arbeitgeber, Angestellte und Arbeiter, bietet sich in der Fürsorge für die Kriegsinvaliden ein Boden gemeinschaftlicher Arbeit, auf dem sie sich im Wirken für ein hohes moralisches und vaterländisches Ziel unbeeinflußt von sonst bestehenden Gegensätzen zusammen finden können.

Der örtliche Ausbau der Organisation wird am zweckmäßigsten nach brandenburgischem Muster in der Weise erfolgen, daß die einzelnen Stadt- und Landkreise Unterausschüsse einsetzen, die in ständiger Fühlung mit der Provinzialinstanz und mit der von dieser für erforderlich erachteten Selbständigkeit oder Abhängigkeit die lokale Fürsorgearbeit verrichten. Auch diese Unterausschüsse sind zweckmäßig mit Beiräten auszustatten, deren Zusammensetzung sich unter Anlehnung an die für den provinziellen Beirat maßgebenden Grundsätze nach den örtlichen Verhältnissen zu richten hat. Die Einsetzung von Unterausschüssen in den einzelnen kreisangehörigen Ortschaften ist dem Bedürfnis anzupassen.

II.

Für die Frage der Kostentragung kommt in erster Linie der Gesichtspunkt in Betracht, daß die Versorgung der Invaliden auch über die Heilbehandlung und die Rentenversorgung hinaus als Sache des Reiches angesprochen werden kann und daß das Reich auch grundsätzlich bereit ist, nach seinen Kräften mitzuwirken. In welchem Maße dies der Fall sein kann, wird indes in nächster Zeit noch nicht zu übersehen sein. Das Einsetzen der Hilfsaktion kann bis zu dem Zeitpunkt der Entscheidung hierüber keinesfalls hinausgeschoben werden. Darum ist es mit Dank zu begrüßen, daß die Provinzialverbände mehrfach, wenn auch unter dem Vorbehalt der Kostenerstattung, die vorläufige Kostenlast auf sich genommen haben. Auch dort, wo die Provinzen nicht als solche Träger der Fürsorge sind, werden sie sich bereitfinden lassen, ihr ihre finanzielle Hilfe zur Verfügung zu stellen. In Westfalen ist dies bereits geschehen. Nicht nur durch Ueberweisung von Barmitteln, sondern auch durch Naturalleistungen mit Hilfe ihrer Einrichtungen und Anstalten sind die Provinzen zur Förderung der Fürsorge in der Lage. Neben diese Leistungen tritt die finanzielle Mithilfe der Versicherungsträger. Außer-

dem wird es möglich sein, freiwillige finanzielle Kräfte für die gute Sache nutzbar zu machen. Bei der großen Opferfreudigkeit, die auf allen Gebieten der Kriegswohlfahrtspflege hervorgetreten ist, und dem besonderen Interesse, dem gerade die Invalidenfürsorge in den weitesten Kreisen begegnet, kann es nicht schwer fallen, so erhebliche Mittel dafür zusammenzubringen, daß an der Finanzfrage irgendwie notwendige Maßnahmen niemals scheitern können. Welchen Umfang die Kosten annehmen werden, läßt sich im voraus in keiner Weise bestimmen. Es fehlt an Erfahrungen, die erst gesammelt werden müssen. Als finanziellen Grundstock werden wir voraussichtlich schon in der nächsten Zeit in der Lage sein, einen aus Reichsmitteln stammenden Betrag den einzelnen Provinzialorganisationen zu überweisen.

III.

Es wird von seiten der Zentralinstanz nicht beabsichtigt, die Tätigkeit in den Provinzen in Einzelheiten zu beeinflussen. Um die gemeinschaftlichen Gesichtspunkte, die bei Bearbeitung der Fürsorgesachen in die Erscheinung treten, an einem Punkte zusammenzufassen und um gegebenenfalls über die an anderen Orten gesammelten Erfahrungen sachdienliche Auskunft erteilen zu können, ist die Bildung einer freien Kommission an zentraler Stelle unter Einbeziehung von Mitgliedern unserer Ministerien in Aussicht genommen. Wir stellen anheim, diese Kommission unter der äußeren Adresse des Ministers des Innern in geeigneten Fällen in Anspruch zu nehmen, auch behalten wir uns vor, durch Einsendung von Kommissaren Fühlung mit den Fürsorgeorganisationen zu halten. Wesentlich für deren Geschäftsgang wird es ferner sein, daß sie miteinander — sowohl mit den Preußischen wie mit den Organisationen der anderen Bundesstaaten — unmittelbar in Verbindung treten. Eine gewisse Gleichmäßigkeit des Vorgehens wird sich ohne weiteres ergeben. Die an einer Stelle gemachten Erfahrungen werden auch anderorts verwertbar sein. Sehr wichtig wird die Verbindung aber vor allem im Interesse der Lückenlosigkeit der Fürsorge sein. Dort wo, wie es beispielsweise der Tätigkeit der Provinzialverbände als solcher schon aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen der Fall sein wird, die Hilfe in erster Linie den Angehörigen der Provinz zugute kommen soll, wird ihre notwendige Ausdehnung auf Angehörige anderer Bezirke sich leichter erreichen und begründen lassen, wenn zwischen den einzelnen Organisationen in dieser Richtung Gegenseitigkeit verbürgt ist.

IV.

Der sachliche Inhalt der Fürsorgetätigkeit ist in den letzten Wochen in der Oeffentlichkeit, in Versammlungen sowie in der Presse und Literatur so eingehend erörtert worden, daß es nicht die Absicht dieses Erlasses sein kann, eine vollständige Uebersicht der maßgebenden Gesichtspunkte zu geben. Indessen seien die Hauptpunkte unter Unterstreichung dessen, was von uns als besonders wichtig angesehen wird, und unter Hervorhebung der in einzelnen Bezirken bereits gemachten Anfänge hier kurz zusammengefaßt.

Ziel der Fürsorgetätigkeit ist, alle durch den Krieg an ihrer Gesundheit geschädigten Kriegsteilnehmer unter Sicherstellung der bestmöglichen Heilbehandlung und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu vollgültigen Gliedern des wirtschaftlichen Lebens zu machen. Es kommt nicht darauf an, den notdürftigen Lebensunterhalt sicherzustellen; diese Aufgabe ist den Versorgungsgesetzen des Reiches zu überlassen. Vielmehr sollen ärztliche Kenntnisse und Erfahrungen sowie alle modernen kulturellen und volkswirtschaftlichen Einrichtungen und Errungenschaften zusammenwirken, um einen weitgehenden Ausgleich des entstandenen Schadens herbeizuführen. Nur so ist es möglich, den Beschädigten das Gefühl der wirksamen Fürsorge zu erwecken, sie vor Unzufriedenheit zu bewahren und ihnen das Bewußtsein der eigenen Nützlichkeit zu verschaffen, auf der anderen Seite aber den Schaden hintanzuhalten, der sich mit der Ausschaltung so vieler wertvoller Kräfte aus der produktiven Tätigkeit für die Allgemeinheit ohne weiteres ergeben müßte.

Die Fürsorge ist bestimmt für Angehörige aller Stände, werktätige und geistige Arbeiter. Wesentlich für die Form der Fürsorge ist allgemein, daß sie als wohlverdiente Zuwendung und nicht als Almosen empfunden wird.

Den Kreis der Fürsorgebedürftigen in dem vorbezeichneten Umfange

durch eine kurze zutreffende Bezeichnung zu erfassen, ist nicht ganz leicht. Von uns wird der Bezeichnung „Kriegsinvalide" der Vorzug gegeben; die sonst noch gebrauchten Bezeichnungen, soweit sie überhaupt ernstliche Beachtung verdienen, sind teils zu eng, teils zu weit.

Das gesteckte Ziel soll erreicht werden durch die Heilbehandlung, die Berufsberatung, die Berufsunterweisung und durch die Arbeitsvermittlung:

a) Durch meinen, des Ministers des Innern, Erlaß vom 24. März d. Js. — IIe 610 — ist den Provinzialbehörden der Erlaß mitgeteilt worden, welchen ich, der Kriegsminister, unter dem 3. März d. Js. — 5801/2 M. A. — an die sämtlichen Königlichen Sanitätsämter gerichtet habe. Durch diesen Erlaß ist Fürsorge getroffen worden, daß in den Lazaretten bereits eine weitgehende Nachbehandlung der Verwundeten Platz greift, daß alle zur Verfügung stehenden Heilmittel und Heilmethoden benutzt werden, um den bestmöglichen Grad der Gebrauchsfähigkeit des verstümmelten oder sonst beschädigten Gliedes oder die Leistungsfähigkeit der Erkrankten wiederherzustellen. Diesem Zweck dient die Vorschrift, daß die Verwundeten und Kranken solchen Lazaretten oder sonst geeigneten Krankenanstalten zugeführt werden, in denen die Einrichtungen für die gebotene Nachbehandlung vorhanden sind. Nerven-, Herz- und Lungenkranke sind den vorhandenen Sonderabteilungen und Sonderanstalten zu überweisen, die zahlreichen Kurorte, in denen Vorkehrungen zur Aufnahme von Heeresangehörigen getroffen sind, sind zu benutzen.

Die Heeresverwaltung ist ferner bereit, künstliche Ersatzglieder und Ersatzmittel, die zur Bewegung und zum Ausgleich der fehlenden Körperteile notwendig sind, auf ihre Kosten zu beschaffen und für deren Erhaltung und Ergänzung Sorge zu tragen.

Die sachgemäße Heilung fördert die Heeresverwaltung in geeigneten Fällen auch dadurch, daß sie mit den Trägern der sozialen Versicherung mit dem Ziele der Mitbenutzung der von diesen unterhaltenen Sonderanstalten in Verbindung tritt.

Wenn ungeachtet dieser weitgehenden Vorschriften sich bei einem Verwundeten oder Kranken noch nach seiner Entlassung aus dem Heere das Bedürfnis zu weiterem Heilverfahren herausstellen sollte, so wird diese Fürsorge, soweit sie nicht erneut von der Heeresverwaltung übernommen werden kann, mit unter die Aufgaben fallen, die den provinziellen Organisationen obliegen. Dabei wird im Einzelfalle zu erwägen sein, ob wegen der Durchführung eines weiteren Heilverfahrens etwa noch Verhandlungen mit der zuständigen Landesversicherungsanstalt, der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, der Abteilung Bäderfürsorge des Zentralkomitees vom Roten Kreuz oder anderen Organisationen zu führen sind.

Wichtig unter den Vorschriften des erwähnten kriegsministeriellen Erlasses ist auch die allgemeine Anordnung, daß dienstuntaugliche Verwundete und Kranke möglichst frühzeitig nach Lazaretten ihres Heimatgebietes überzuführen sind. Da sich eine lückenlose Durchführung dieser Anweisung nicht ohne weiteres ermöglichen läßt, so sind die Lazarette angewiesen, über diejenigen Leute, die aus irgendeinem Grunde nicht übergeführt werden können, eine Meldung an die vorgesetzte Behörde einzusenden, die ihre Weitergabe an den in Betracht kommenden Fürsorgeausschuß vermittelt, damit dieser sich geeignetenfalls bereits schriftlich mit jenen in Verbindung setzen kann.

In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß sich hinsichtlich der Fürsorge für die nicht in Lazaretten ihres Heimatsgebietes Untergebrachten ein besonders wichtiger Anwendungsfall für den oben unter III am Schlusse enthaltenen Hinweis auf die Notwendigkeit der Gegenseitigkeit zwischen den Organisationen der einzelnen Provinzen und der anderen Bundesstaaten ergibt. Denn bereits während der militärischen Heilbehandlung setzt ein aus ihr entfallender Teil der Fürsorgetätigkeit ein.

b) Dieser Teil der Fürsorgetätigkeit ist die Berufsberatung. Es gilt, den Kranken und seine Umgebung zunächst seelisch zu beeinflussen, daß er den festen Willen gewinnt, sich seinen veränderten körperlichen Verhältnissen anzupassen, daß er sich davon überzeugen läßt, daß es ein Krüppeltum im wirtschaftlich-sozialen Sinne nicht gibt. Es gilt ferner, ihm tunlichst frühzeitig die Möglichkeiten darzulegen, welche sich ungeachtet seiner körperlichen Schädigung für die spätere Ausübung eines Berufs eröffnen. Auch für

den Arzt wird diese Sachkenntnis unter Umständen für die weitere Behandlung von Wert sein können. Anderseits wird das Urteil des Arztes für alle Seiten der Berufsberatung eine wesentliche Grundlage bilden. Im übrigen ist es notwendig, in erster Linie auf eine Beibehaltung des alten Berufes hinzuwirken. Nach den ärztlichen Erfahrungen der neuesten Zeit ist bei Verwertung aller medizinischen und technischen Errungenschaften nur in seltenen Fällen ein Berufswechsel nötig. Die Bekämpfung der Neigung, die körperliche Schädigung zu einer Begründung des Berufswechsels und des Wunsches, möglichst bequeme Stellen im öffentlichen Dienste zu erlangen, zu benutzen, ist daher eine Hauptaufgabe des Berufsberaters. Kann der alte Beruf nicht weiter behalten werden, so ist auf die Wahl eines verwandten Berufes hinzuwirken. Hierbei ist auf die Lage des Arbeitsmarktes Rücksicht zu nehmen und nach Möglichkeit die Ueberfüllung einzelner Berufe zu verhindern.

Die Tätigkeit der Berufsberatung setzt bereits in den Lazaretten ein. Um dies zu ermöglichen, sind die Sanitätsämter angewiesen, dort, wo örtliche, provinzielle oder sonstige Bestrebungen für Kriegsinvalidenfürsorge bestehen, mit diesen in geeigneter Weise zusammen zu arbeiten. Auch kann es sich empfehlen, gemeinsame Versammlungen von Militärärzten und Berufsberatern abzuhalten. Hinsichtlich der bereits aus den Lazaretten entlassenen und in den Nachweisen der Bezirkskommandos als versorgungsberechtigt geführten Heeresangehörigen wird die Tätigkeit der Berufsberater durch Vermittlung der stellvertretenden Generalkommandos sicherzustellen sein. In der Provinz Westfalen ist bereits eine Anweisung an die Berufsberater erlassen. Wichtig für deren Tätigkeit ist die Ausfüllung eines Fragebogens, die über die zur Beurteilung der Berufsausübung wesentlichen Verhältnisse Auskunft erteilt. Es wird empfohlen, diesen Fragebogen möglichst einfach zu gestalten. Als Berufsberater geeignet sind Personen, die mit einer Kenntnis des praktischen Lebens Verständnis für den Geistes- und Seelenzustand des Kranken und für seine körperlichen Beschwernisse verbinden und zu geeigneter Einwirkung befähigt sind. Es kommen insbesondere in Betracht: Leiter und Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Fach- und Fortbildungsschulen, Gewerbeaufsichtsbeamte, Eigentümer und Beamte industrieller Betriebe, Handwerksmeister. Insoweit es sich um Invaliden handelt, deren Ansiedlung auf dem Lande in Frage kommt, kann es sich empfehlen, für diese als Berufsberater Beauftragte der staatlichen oder staatlich unterstützten Ansiedlungsorganisationen zuzulassen und durch sie unter Verwendung volkstümlicher Druckschriften eine vorsichtige Werbetätigkeit in den Lazaretten zu entfalten, um so über Ziele und Wege der Innenkolonisation Aufklärung zu verbreiten und die geeigneten Ansiedlungsbewerber zu ermitteln (zu vgl. weiter unten: V).

Bei der Auswahl der Berufsberater werden im übrigen Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern mit Erfolg beteiligt werden können. Zur weiteren Ausbildung für ihre Tätigkeit können Vorträge, Besichtigungen und Erörterungen über die von ihnen bei der Kriegsinvalidenfürsorge gemachten Erfahrungen sich als nützlich erweisen.

c) Hand in Hand mit der gewerblichen Berufsberatung muß die Berufsausbildung gehen. Auch sie wird vielfach zweckmäßig bereits einsetzen, wenn der Kriegsinvalide sich noch in der Lazarettbehandlung befindet. Die Sanitätsämter sind bereits angewiesen, dieser Frage ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und alle sich bietenden Gelegenheiten auszunutzen, um die in den Lazaretten befindlichen Verwundeten und Kranken zu einer ihren Kräften und Fähigkeiten angepaßten nutzbringenden Betätigung anzuhalten. In einer Reihe von Lazaretten sind bereits Uebungs- und Lehrwerkstätten eingerichtet; vielfach werden für die Verwundeten allgemein bildende Lehrkurse (gewerbliche und landwirtschaftliche Buchführung, kaufmännisches Rechnen, Bürgerkunde usw.) und allgemein bildende Vorträge abgehalten. Linkshändiges Schreiben wird für alle rechtshändig Verletzten ohne Unterschied des Berufs geübt. Der Ausbau aller dieser Einrichtungen im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung ist nach Möglichkeit anzustreben, zumal die erwähnten Kurse ein wichtiges Hilfsmittel für die Berufsberatung werden können, indem sie den Berater über die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des zu Beratenden unterrichten. Auch können sie eine geeignete Vorstufe für alle Spezialfach-

ausbildung bilden. Die Spezialfachausbildungskurse kommen in erster Linie für solche Leute in Betracht, die aus dem Lazarett bereits entlassen sind. Da alle Bestrebungen dahin gehen, die Invaliden wieder ihren heimatlichen Verhältnissen zuzuführen, so sollte die eigentliche Fachausbildung in der Heimat des Invaliden Platz greifen.

Der Einrichtung dieser Fachausbildung widmet die staatliche Handels- und Gewerbeverwaltung ihre besondere Aufmerksamkeit. Wie bereits in meinem, des Ministers für Handel und Gewerbe, Erlaß vom 6. März d. Js. — IV 1319/III 1159 — ausgeführt ist, stehen die gewerblichen Fachschulen, insbesondere die mit Lehrwerkstätten ausgestatteten, und die Gewerbeförderungsanstalten für diesen Zweck zur Verfügung; ich behalte mir vor, nach dieser Richtung noch Einzelvorschriften zu treffen und verweise einstweilen die Fürsorgeorganisationen auf ein Zusammenarbeiten mit den Beamten der gewerblichen Unterrichtsverwaltung und mit den Gewerbeaufsichtsbeamten, denen ich eine entsprechende Fühlungnahme bereits durch den genannten Erlaß aufgetragen habe.

Für die Abhaltung von Lehrgängen eignen sich auch die Werkstätten der Krüppelvereine. Es ist bekannt, daß die Organisationen der Krüppelfürsorge in Deutschland sich eines besonders verbreiteten und segensreichen Ausbaus erfreuen. Lehrkurse in Handwerksbetrieben und industriellen Betrieben sind zu empfehlen. Es wird zu prüfen sein, ob geeignete Handwerksmeister durch Gewährung von Prämien für die Ausbildung von Invaliden gewonnen werden können. Auch die Versicherungsträger verfügen über Einrichtungen, die der Berufsausbildung nutzbar gemacht werden können.

d) Das letzte Glied der Maßnahmen bildet die Arbeitsvermittlung. Für sie sind in erster Linie die Veranstaltungen nutzbar zu machen und auszubauen, die schon bisher diesem Zweck dienten. Daneben werden auch bei ihr die Beamten der gewerblichen Unterrichtsverwaltung und die Gewerbeaufsichtsbeamten mitwirken können. Die Arbeitsvermittlung erschöpft sich nicht in der Ueberweisung des Invaliden in eine geeignete Arbeitsstelle, sondern erfordert in erster Linie, daß die Vorbedingungen für eine dauernde, den allgemeinen wie individuellen Anforderungen entsprechende Unterbringung geschaffen werden. Auch unter diesem Gesichtspunkte empfiehlt sich die Festhaltung der Invaliden in ihrem alten Berufe. Einer etwaigen besonderen Vorliebe für die Großstadt oder der Bevorzugung bequemer Stellungen darf kein Vorschub geleistet werden. In diesem Zusammenhang ist besonders auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß die Fürsorgetätigkeit nicht zu einer Entvölkerung des platten Landes führen darf. Nicht nur, daß nach Möglichkeit der landwirtschaftliche Beruf auch in Zukunft von denen wieder ausgeübt wird, die ihm vor dem Kriege obgelegen haben, es wird auch sehr wohl angängig sein, neue Kräfte der Landwirtschaft zuzuführen, wenn es der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung gelingt, die Vorzüge des Landlebens in individueller Anwendung auf die Fähigkeiten des einzelnen in das richtige Licht zu rücken. Grundsätzlich ist jedenfalls davon abzusehen, Kriegsinvaliden, die bisher in der Landwirtschaft beschäftigt waren und weiter in ihr tätig sein können, zu einem Berufswechsel zu veranlassen.

Anfang der Berufsvermittlung wird die Feststellung sein müssen, in welchen Berufen es überhaupt Gelegenheit zur Unterbringung beschränkt Erwerbfsähiger gibt. Die engste Anlehnung an die öffentlichen Arbeitsnachweise sowie an die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ist erforderlich. Wegen der weiteren Ausgestaltung des Arbeitsnachweises nach dieser Richtung schweben innerhalb der Arbeitsnachweisverbände Verhandlungen.

Es wird sich empfehlen, zwischen Fürsorgestellen und Lazaretten die Frage zu regeln, inwieweit von diesen, etwa mit Hilfe der Berufsberater, Zusammenstellungen über die Stellenbewerber den Fürsorgeausschüssen, insbesondere denjenigen des Heimatsbezirks übermittelt werden können.

Im übrigen sind, wie aus meinem, des Ministers des Innern, Erlaß vom 15. April d. Js. — II e 748 — zu entnehmen ist, die im Kriegsministerium erscheinenden Anstellungsnachrichten auch für Kriegsinvaliden zu verwerten. Es schweben außerdem Erwägungen darüber, ob im Kaiserlichen Statistischen Amt ein besonderer Stellenanzeiger für Invaliden herausgegeben werden soll.

Wegen der Vermittlung für höhere geistige Berufe sind bereits seitens mehrerer Verbände und Vereinigungen Vorbereitungen getroffen worden.

V.

Die auf die Ansiedlung von Invaliden auf dem platten Lande gerichteten Bestrebungen verdienen die Förderung der Fürsorgeausschüsse. Die Einbuße an Arbeitsfähigkeit infolge der Kriegsbeschädigung wird selten derart sein, daß dadurch die Möglichkeit landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betätigung in einem kleinen Eigenbetriebe völlig ausgeschlossen ist. Findet diese beschränkte Arbeitsfähigkeit ihre Ergänzung in der Mitarbeit von Frau und Kindern oder anderen Familienangehörigen des Kriegsinvaliden, so wird die selbständige Bewirtschaftung kleinerer landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe durchaus möglich und sowohl für den Invaliden als auch für die Allgemeinheit von Vorteil sein. Je nach den Umständen des Einzelfalles, wobei neben den eigenen Wünschen des Invaliden namentlich in Frage kommt, ob er und seine Frau mit der Landwirtschaft vertraut sind, wie es mit seiner Arbeitsfähigkeit steht und wie seine Vermögensverhältnisse sind, kann es sich empfehlen, auf eine Ansiedlung in rein landwirtschaftlichen Verhältnissen hinzuwirken oder die Gründung kleiner gartenmäßiger Betriebe in der nächsten Umgebung der Städte zu unterstützen. Daß es sich dabei nicht darum handeln kann, Niederlassungen ausschließlich von Kriegsinvaliden zu gründen, bedarf keiner näheren Begründung.

Für die Ausführung der Ansiedlung stehen einstweilen nur die Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, die bislang in Preußen der Förderung der inneren Kolonisation dienten und in der Hauptsache auf der preußischen Rentengutsgesetzgebung fußen. Ob über die in finanzieller Beziehung hiernach bestehenden Grundsätze hinaus den Invaliden eine Sonderstellung eingeräumt werden kann, namentlich in der Richtung, daß minderbemittelte Bewerber auch ohne den Nachweis eigener Barmittel als Ansiedler zugelassen werden können, wird davon abhängen, wie die Entschädigung der Kriegsinvaliden seitens des Reichs geregelt wird. Im übrigen wird sich ihre Ansiedlung unschwer in die zur Förderung der inneren Kolonisation in Preußen bestehende allgemeine Organisation einfügen. Die in erster Linie berufenen Behörden (Ansiedelungskommission, Generalkommissionen) und Landgesellschaften werden sich der Ansiedlung der Invaliden bereitwillig und mit besonderer Sorgfalt annehmen. Aber auch sonst wird auf die tatbereite, verständnisvolle Mitwirkung weiter Kreise, vor allem der Kommunalverbände, gerechnet werden können. In den Provinzen, in denen unter staatlicher Mitwirkung provinziell organisierte Träger der Ansiedlung vorhanden sind, empfiehlt es sich, diese in erster Linie heranzuziehen. Organisationen privaten Charakters, deren Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auf dem Gebiete der inneren Kolonisation nicht in langer erfolgreicher Praxis erprobt und anerkannt ist, werden nur mit Vorsicht zugelassen werden können.

VI.

Das Augenmerk der Fürsorgeausschüsse wollen wir endlich noch auf die Notwendigkeit einer zeitweise einsetzenden Fürsorge für die Familien der Invaliden lenken. In diesen Rahmen fällt auch die Wohnungsfürsorge. Wie nach dem Kriege aller Voraussicht nach allgemein ein großer Bedarf an kleineren Wohnungen eintreten wird, so kann die Unterbringung der Invaliden mit kinderreichen Familien Gegenstand berechtigter Sorge sein. In dem Zusammenwirken von Fürsorgeausschüssen, Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinen wird sich indes ohne zu große Schwierigkeit eine Lösung dieser Aufgabe finden lassen, soweit ihr nur rechtzeitig die nötige Aufmerksamkeit zugewandt wird.

VII.

Es wird sich empfehlen, eine planmäßige Aufklärungs- und Werbearbeit nach Maßgabe der vorstehenden Anregungen überall in die Wege zu leiten.

Behandlung zahnkranker Kassenmitglieder. Erlaß der Minister für Landwirtschaft usw. und des Innern vom 14. April 1915 an den Wirtschaftlichen Verband Deutscher Zahnärzte in Berlin-Oberschöneweide.

Nach § 122 der RVO. sind die Kassen bei mangelnder Zustimmung

zahnkranker Versicherter zur Gewährung zahnärztlicher Behandlung nicht verpflichtet, vielmehr sind die Aerzte zur Behandlung von Zahnkrankheiten neben den Zahnärzten unbeschränkt berufen. Hiernach genügen die Kassen an sich ihrer gesetzlichen Verpflichtung, wenn sie den Versicherten bei Zahnkrankheiten die Behandlung durch Aerzte gewähren. Eine Verpflichtung der Kassen zum Abschluß von Verträgen mit Zahnärzten besteht mithin grundsätzlich nur im gleichen Umfange wie hinsichtlich der Spezialärzte.

Hiervon ausgehend sind wir der Ansicht, daß eine Krankenkasse, die nur mit einem praktischen Arzt über die Behandlung zahnkranker Mitglieder einen Vertrag geschlossen hat, weil dieser Kenntnis der Zahnheilkunde besitzt und geneigt ist, sie auszuüben, ihren gesetzlichen Verpflichtungen genügt, wenn sie eine von einem zahnkranken Mitgliede verlangte Behandlung durch einen Zahnarzt nur dann gewährt, wenn der Kassenarzt die Notwendigkeit der Zuziehung eines Zahnarztes bescheinigt, also den Fall nicht selbst behandeln will. Gegen dieses Verfahren ist auch dann nichts zu erinnern, wenn eine Krankenkasse über die Behandlung zahnkranker Mitglieder sowohl mit einem Arzt, wie mit einem Zahnarzt einen Vertrag abgeschlossen hat. Hier muß es sich der Zahnarzt, ebenso wie jeder Spezialarzt, gefallen lassen, daß die Kasse seine Zuziehung von der zuvorigen Bescheinigung der Notwendigkeit seitens des Kassenarztes abhängig macht. Wenn aber eine Krankenkasse über die Behandlung ihrer zahnkranken Mitglieder nur mit einem Zahnarzt einen Vertrag geschlossen hat, weil der Kassenarzt die Behandlung von Zahnkrankheiten grundsätzlich abgelehnt hat, so würde es der in § 122 RVO. zum Ausdruck gebrachten Gleichberechtigung von Aerzten und Zahnärzten bei der Behandlung von Zahnkrankheiten allerdings wiedersprechen, wenn in diesem Falle die Krankenkasse für sich das Recht in Anspruch nehmen wollte, die Konsultation eines Zahnarztes von der Bescheinigung der Notwendigkeit seitens des Kassenarztes abhängig zu machen.

Was nun die zweite, von dem Verbande zur Erörterung gestellte Frage anlangt, so bemerken wir, daß wir einstweilen nichts dagegen einzuwenden haben, wenn eine Krankenkasse die Legung von Plomben beschränkt oder von der zuvorigen Zustimmung ihres Vorstandes oder eines Vertrauensarztes abhängig macht, da es zweifelhaft ist, ob und inwieweit bei Zahnkrankheiten das Plombieren zur ärztlichen Behandlung gehört (vgl. Hoffmann, Reichsversicherungsordnung § 182, Anmerkung 5, Abs. 3). Es muß dem zahnkranken Kassenmitgliede, dem der Vorstand die Legung von Plomben verweigert, überlassen bleiben, seinen vermeintlichen Anspruch auf Bewilligung der Plomben gemäß § 1636 ff. RVO. im Spruchverfahren zu verfolgen.

Allgemeine gesundheitliche Maßnahmen in der heißen Jahreszeit. Rundverfügung des Regierungspräsidenten in Trier vom 27. Mai 1915 an die Herren Landräte des Regierungsbezirks, den Herrn Polizeidirektor in Saarbrücken und den Herrn Oberbürgermeister in Trier.

Während der gegenwärtigen Kriegszeit ist es geboten, ebenso wie dies im vorigen Jahre in den ersten Kriegsmonaten geschehen ist, die gesundheitlichen Verhältnisse des Regierungsbezirks mehr wie gewöhnlich zu überwachen, um sowohl durch Beseitigung von Mißständen der Entstehung und Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach Möglichkeit vorzubeugen, als auch durch die Herstellung einwandfreier Lebensverhältnisse die Gesundheit der Bewohner zu fördern. Es kommen hauptsächlich folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Die bestehenden Gesundheitskommissionen haben nach Maßgabe der Geschäftsanweisung (vgl. Sammlung der Polizeivorschriften von Hoppe, III. Aufl., S. 165) ungesäumt ihre Tätigkeit aufzunehmen bezw. fortzusetzen.

2. Die Vorschriften über die Reinhaltung der Ortschaften und Wohnungen (namentlich auch der Herbergen, Schlafstellen und Massenquartiere) sind von den Ortspolizeibehörden mit Strenge zu handhaben (vgl. die örtlichen Vorschriften über die Straßenreinigung und die Regierungspolizeiverordnungen über die öffentliche Reinlichkeit vom 1. Juli 1907 — Amtsbl. S. 211; Hoppe a. a. O. S. 189 —, über Kostnehmer- und Schlafstellenwesen vom 28. Januar 1896 — Amtsbl. S. 33; Hoppe S. 210 — und über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen vom 1. Januar 1915 — Amtsbl. S. 2; Hoppe S. 208). Die Aborte der Gast- und Schankwirtschaften sind sauber zu halten. Die Ver-

fügungen über die Reinhaltung der Schulgrundstücke und Schulaborte sind zu beachten.

3. Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung mache ich den Schutz der Wassergewinnungsstellen und der Entnahmestellen für das Publikum vor Verunreinigung sowie die regelmäßige Spülung namentlich der Endstrecken der Wasserleitungen zur Pflicht.

4. Die Beseitigung der Abfallstoffe entbehrt vielfach der persönlichen Beaufsichtigung durch die verantwortlichen Leiter der Ortspolizei und bleibt zu sehr dem Betriebspersonal überlassen. In mittleren Gemeinden fehlt es oft an der Bereitstellung leicht erreichbarer und geeigneter Ablagerungsplätze.

5. Wegen der Reinhaltung der Wasserläufe verweise ich auf § 19 ff. des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.S. S. 53).

Es sind geeignete Freibadeplätze zu ermitteln und bereit zu stellen (vgl. die Rundverfügung vom 19. Juli 1912 I C 4423).

6. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln erfordert in den heißen Monaten unausgesetzte Aufmerksamkeit, insbesondere der Verkehr mit Milch und Fleisch. Die Räumlichkeiten, welche der Zubereitung, Aufbewahrung und Feilhaltung von Nahrungs- und Genußmitteln dienen, insbesondere auch die Wurstküchen und Speisewirtschaften, unterliegen in der Kriegszeit der jederzeitigen Revision durch die Polizeibehörden (vgl. die Bekanntmachungen der Generalkommandos vom 31. Juli v. J. über die Verhängung des Belagerungszustandes). Die Mineralwasserhandlungen und Flaschenbiergeschäfte sowie die Händler mit Speiseeis sind ständig zu revidieren. Die Abgabe von Speiseeis und auf Eis gekühlten Getränken an Kinder unter 14 Jahren zum Genuß auf der Stelle ist zu verbieten.

7. Auf die Errichtung von Leichenhallen und die baldigste Fortschaffung der Leichen aus den Wohnungen ist mit Nachdruck hinzuwirken.

8. Auf die genaue Durchführung der Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes ist nachdrücklich zu halten. Die Impfärzte sind zu veranlassen, daß sie sich zu den Impfnachschauterminen mit frischer Lymphe versehen zu nochmaliger Impfung der ohne Erfolg geimpften Impflinge und Wiederimpflinge. Die Wiederholung der Nachschautermine wird von ihnen natürlich nicht unentgeltlich zu verlangen sein.

B. Königreich Sachsen.

Aerztliche Hausapotheken und die Krankenhaus-Apotheken. Verordnung des Ministers des Innern vom 6. Juni 1915.

Die Verordnung, die ärztlichen Hausapotheken und die Krankenhaus-Apotheken betreffend, vom 1. Juli 1886 wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung: Alle Arzneien und Arzneistoffe für die Hausapotheken, soweit sie nach der Kaiserl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 dem freien Verkehr entzogen sind, dürfen nur aus benachbarten deutschen Apotheken und nicht von Drogisten oder anderen Händlern bezogen werden.

II. § 17 erhält folgende Fassung: Im übrigen gelten die §§ 4 bis mit 8 und § 10 auch für die Hausapotheken der Krankenhäuser; für Krankenhaus-Apotheken, die von geprüften und verpflichteten Apothekern verwaltet werden, jedoch mit folgenden Erleichterungen:

1. Sie dürfen alle sogenannten galenischen Zubereitungen gemäß § 1 und Verzeichnis A der Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901, soweit sie nicht im eigenen Laboratoriumsbetriebe der Krankenhaus-Apotheken hergestellt werden, sowie alle gemäß § 2 und Verzeichnis B der erwähnten Verordnung als Stoffe gekennzeichneten Arzneimittel, ebenso alle Drogen, Sera und Arzneimittel, die noch nicht im Verzeichnis B aufgenommen sind, auch (§ 6) von solchen pharmazeutisch-chemischen Großhandlungen beziehen, deren Betrieb einem approbierten Apotheker unterstellt ist.

2. Im Rezeptjournal (§ 8), neben dem und an dessen Stelle auch Stationsbücher zulässig sind, braucht der Preis der verabreichten Arzneien nicht angegeben zu werden.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 15. **5. August.** 1915.

Rechtsprechung.

Die Unsittlichkeit und deshalb Nichtigkeit eines von einem Arzt zum Zwecke bloßen Gelderwerbs abgeschlossenen Vertrages. Urteil des Reichsgerichts (III. Z.-S.) vom 30. April 1915.

Am 2. Oktober 1911 kamen die Parteien überein, daß der Beklagte, ein früherer Offizier, nach der Ausbildung, die ihm der Kläger, ein Augenarzt, in der Technik der unblutigen Behandlung des Schielens zuteil werden lassen wollte, eine orthopädische Augenheilanstalt errichten solle, und zwar zunächst im Anschluß an die Wohnung des Klägers für Privatsprechstunden und dessen Ambulatorium. Für die Ausbildung einschließlich der Anregung zu deren Verwertung ließ sich der Kläger ein Honorar von 10000 Mark versprechen. Im Hinblick auf diesen Vertrag hatten die Parteien schon am 28. September 1911 ein Abkommen getroffen, wonach der Beklagte vom Kläger ein Zimmer von dessen Mietwohnung zum Zwecke des Betriebs der Anstalt auf die Zeit vom 1. Oktober 1911 bis zum 30. September 1912 zum Preise von 1800 Mark mietete und das Recht auf Mitbenutzung des Wartezimmers des Klägers für die gleiche Zeitdauer gegen eine Vergütung von 400 Mark eingeräumt erhielt. Endlich hat der Kläger dem Beklagten durch Vertrag vom 3. Oktober 1911 das Recht zur Mitbenutzung seiner Poliklinikräume für die Abhaltung von Schielkuren gegen die Zusicherung von Mietzins zugestanden. Der Beklagte hat die erwähnte Ausbildung nicht genossen. Das geplante Unternehmen ist nicht ins Leben getreten. — Mit der vorliegenden Klage fordert der Kläger auf Grund des Vertrages vom 28. September 1911 die Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung des auf das letzte Kalendervierteljahr 1911 entfallenden Mietzinses von 550 Mark nebst Zinsen. Der Beklagte hat Klageabweisung und unter Erhebung von Widerklage die Feststellung beantragt, daß dem Kläger aus den bezeichneten 3 Verträgen keinerlei Ansprüche, insbesondere nicht solche in Höhe von 13550 Mark zuständen. Das Berufungsgericht weist die Angriffe, welche der Beklagte gegen die drei im Tatbestand bezeichneten Verträge der Parteien auf Grund von § 138 Abs. 1 BGB. erhebt, mit unzureichenden Gründen zurück. Es prüft lediglich, ob der in den Verträgen vom 28. September und 3. Oktober 1911 vereinbarte Mietzins und das im Vertrage vom 2. Oktober 1911 bedungene Honorar ungewöhnlich hoch bemessen sind, ob es billig war, daß der Kläger die Räume schon vom 1. Oktober 1911, also von einem vor der Ausbildung des Beklagten liegenden Zeitpunkt an, vermietete, und ob der Kläger den Beklagten durch die ihm in dem zweiten Vertrag auferlegten Pflichten in zu weitgehendem Maße gebunden habe. Schon die Erwägungen, welche das Berufungsgericht hierbei anstellt, sind nicht allenthalben einwandfrei. Insbesondere bleibt bei der Annahme, daß der Kläger dem Beklagten die Idee des Betriebs einer orthopädischen Augenheilanstalt unter der Leitung eines Laien zur Verwertung überlassen habe, die unter Beweis gestellte Behauptung des Beklagten außer Betracht, die Idee sei zur Zeit der Vertragschließung in Fachzeitschriften und der Tagespresse bereits behandelt und auch schon in die Praxis übertragen gewesen. Sieht man jedoch auch über diese Bedenken hinweg, so können die Ausführungen des Berufungsgerichts doch nicht für durchschlagend erachtet werden, weil sie wesentlichen Gesichtspunkten, die bei der Prüfung der Verträge aus § 138 Abs. 1 BGB. in Betracht kommen, nicht Rechnung tragen. Wie das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, ist der Arztberuf kein freies Gewerbe. Durch die hervorragende Bedeutung, welche er für das allgemeine Wohl hat, wird er aus dem Rahmen des gewöhnlichen Erwerbslebens herausgehoben. Die Stellung des Arztes hat infolge

des Interesses der Allgemeinheit an einer guten Gesundheitspflege einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Mit dieser Stellung ist es unvereinbar, daß der Arzt seinen Beruf ausschließlich oder auch nur vorwiegend in privatem Interesse ausübt. Ein Arzt, der in rechtsgeschäftlichem Verkehr diese Schranke überschreitet und sich lediglich oder auch nur hauptsächlich von der Absicht bestimmen läßt, seinen Beruf zu einer Quelle des Gelderwerbs zu machen, setzt sich nicht nur mit den Anschauungen seiner Standesgenossen, sondern auch mit den allgemeinen Sittenanschauungen in Widerspruch. Schließt er daher Verträge ab, aus deren Inhalt hervorgeht, daß er damit in überwiegendem Maße den Zweck verfolgt, seine beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen zum Geldverdienen auszunutzen, so verstoßen sie gegen die guten Sitten und sind deshalb nichtig. Eine solche Absicht des Klägers tritt in dem Abkommen vom 2. Oktober 1911 aufs deutlichste zutage. Die 10000 Mark Honorar sollen dem Kläger nicht nur für die Unterweisung des Beklagten, sondern zugleich auch für die Anregung der Verwertung des Gelernten, also für den Nachweis einer Erwerbstätigkeit, gezahlt werden. Daß der Betrag erst zahlbar sein soll, wenn das Unternehmen zum ersten Teil einen bestimmten Reingewinn abwirft, ist bedeutungslos. Der Beklagte soll überdies eine weitere Gegenleistung gewähren, indem er dem Kläger bei Gründung jeder Zweigniederlassung 10000 Mark zahlt. Der Beklagte soll ferner dem Kläger nicht nur von dem Reinertrag der Berliner Anstalt, sondern auch von den Erträgnissen jeder Zweigniederlassung, gleichviel wann und wo sie eröffnet wird, die Hälfte zukommen lassen, sie ihm also auch dann zahlen, wenn es sich um eine auswärtige Anstalt handelt, in der der Kläger die von ihm in der Berliner Anstalt zu leistende ärztliche Hilfe wegen der räumlichen Entfernung von seinem Wohnort gar nicht leisten kann. Alle diese Vereinbarungen stehen auf einer Stufe mit den Abmachungen eines Geschäftsmannes, der seinen Beruf nach Möglichkeit als Mittel zum Gelderwerb ausübt, und sind deshalb sittenwidrig. Sie wären aus diesem Gesichtspunkt auch dann zu beanstanden, wenn die Behauptung des Klägers wahr wäre, daß er der Urheber der Idee sei, die Methode der unblutigen Behandlung des Schielens durch Laien unter ärztlicher Ueberwachung ausüben zu lassen. Auch würde es einflußlos sein, wenn das von den Parteien geplante Unternehmen, wie der Kläger behauptet, der größten Erweiterung fähig gewesen wäre und dem Beklagten eine „glänzende pekuniäre Position“ verschafft hätte. Dies alles würde nichts daran ändern, daß der Kläger sich für die Mitteilung von Kenntnissen und die Erschließung einer Erwerbsquelle Vermögensvorteile in einer Weise und in einem Umfang ausbedungen hat, wie es ein Gewerbetreibender zu tun pflegt und wie es nach der allgemeinen Auffassung mit der Würde des Arztberufs unverträglich ist. Die getroffenen Vereinbarungen erscheinen um so anstößiger, als der Kläger zugleich Privatdozent für Augenheilkunde an einer deutschen Universität ist, und von ihm deshalb die Pflege der idealen Zwecke des ärztlichen Berufs in besonderem Maße verlangt werden muß. Die sich hieraus ergebende Nichtigkeit des Vertrags vom 2. Oktober 1911 zieht, da sämtliche 3 Verträge der Parteien nach der einwandfreien Annahme der Vorinstanz als ein einheitliches Ganzes gewollt waren, die Nichtigkeit der übrigen Abkommen nach sich.

Schadenersatzpflicht des Arztes bei Vornehmung einer Operation durch elektrischen Wärmeapparat verneint. Urteil des Oberlandesgerichts Celle (VII. Z.-S.) vom 25. Januar 1915.

Nach einer Unterleiboperation, die ein Arzt in Hannover bei einer Frau in der Narkose vorgenommen hatte, legte er ihr einen elektrischen Wärmeapparat auf den verbundenen Unterleib zur Belebung des Blutkreislaufes. Der Arzt verließ darauf das Zimmer und beauftragte eine Wärterin mit der Ueberwachung der Patientin. Während diese für kurze Zeit abberufen wurde, glitt der Wärmeapparat auf die Beine der Kranken, die infolgedessen erheblich verbrannt wurden. Die Kranke verklagte den Arzt auf Schadenersatz und Schmerzensgeld, weil es eine Fahrlässigkeit sei, daß er sie mit dem Wärmeapparat ohne Aufsicht habe liegen lassen; insbesondere aber deshalb, weil er damit rechnen mußte, daß sie sich in ihrem Zustande nach der Narkose hin und her wälzen würde und dadurch ein Abrutschen des Apparates eintreten

könnte. Auch habe er durch Zudeckung der Oberschenkel einer Gefahr der Verbrennung vorbeugen müssen. Von dem Landgericht in Hannover wurde die Klage abgewiesen und diese Abweisung in der Berufung vom Oberlandesgericht in Celle bestätigt. Das Oberlandesgericht stellte zunächst fest, daß der Wärmeapparat sich in Ordnung befunden habe. Es müsse als genügende Schutzmaßnahme angesehen werden, daß der beklagte Arzt die Wärterin, die sich bisher immer als durchaus zuverlässige Person bewiesen habe, bei der Kranken zur Bewachung und Aufsicht zurückließ. Er durfte damit rechnen, daß sie bei Ausübung einer peinlichen Ueberwachung ein Verrutschen des Apparates so zeitig feststellen würde, daß sie ihn wieder in die richtige Lage bringen würde, ehe er Schaden anrichten konnte. Besondere Anweisungen brauchte er der Wärterin nicht zu geben, da sie mit der Behandlung des Apparates vertraut war. Sollte auch wirklich, wie die Klägerin behaupte, der Arzt selbst die Wärterin abberufen haben, so sei damit auch noch kein mit dem Unfall ursächlich in Zusammenhang stehendes Verschulden des Beklagten dargetan, da nicht feststehe, daß gerade während ihrer kurzen Entfernung die Verbrennung geschehen sei.[1])

Haftpflicht verneint bei Unfall eines Arztes, den er beim Besteigen eines ihn abholenden Geschirrs erlitten hatte. Urteil des Reichsgerichts (VII. Z.-S.) vom 18. Mai 1915.

Der San.-Rat Dr. St. wurde am 12. Oktober 1911 auf das Gut M. zu ärztlicher Behandlung der Frau des Gutsverwalters Sch. gerufen. Verabredungsgemäß hatte der Gutsverwalter ein Fuhrwerk an die Station G. geschickt, um den Arzt abzuholen. Nach Besteigen des Wagens wurde das Pferd, während der Arzt seinen Mantel anzuziehen versuchte, unruhig und zog den Wagen an, so daß der Arzt von diesem herunter fiel und einen Arm- wie Rippenbruch erlitt. Er verklagte den Gutsverwalter wie auch die Erben des Gutes als Gesamtschuldner auf Schadensersatz. Das Landgericht erklärte die Klage nur dem Gutsverwalter gegenüber, und auch hier nur zu einem Drittel für begründet. Auf die beiderseitige Berufung wies das Oberlandesgericht in C. die Klage auch den Gutsverwalter gegenüber in vollem Umfange ab und das Reichsgericht entschied in gleichem Sinne.

Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß der Kläger, nachdem er den Wagen bestiegen und noch ehe er sich gesetzt hatte, also im Stehen versucht hat, seinen Mantel anzuziehen oder sich umzulegen, daß hierdurch das Pferd unruhig geworden ist und sich hin und her bewegt hat, und daß der dadurch am Wagen entstandene Ruck den Sturz des Klägers vom Wagen herbeigeführt hat. Diese Unruhe des Pferdes und die damit verbundenen Folgen würden, wie der Berufungsrichter weiter feststellt, auch dann nicht vermieden worden sein, wenn der Kutscher, statt das Pferd vom Kutschersitz aus mit den Zügeln festzuhalten, abgestiegen wäre und das Tier am Kopf angefaßt hätte. Danach ist der Berufungsrichter zu dem Schlusse gelangt, daß der Unfall im wesentlichen durch das eigene Verhalten des Klägers herbeigeführt worden ist und daß, selbst wenn man ein mitwirkendes Verschulden der Beklagten oder des Kutschers annähme, doch dem Kläger das größere Verschulden zur Last fallen würde, derart, daß auch in diesem Falle gemäß § 254 BGB. jede Schadensersatzpflicht der Beklagten zu verneinen sein würde. In erster Reihe kommt es auf den ursächlichen Zusammenhang an, aus dem in jedem einzelnen Fall der Unfall erwachsen ist. Selbst wenn, wie der Kläger unter Beweiserbieten behauptet hat, sowohl der Wagen, als auch das Pferd und der Kutscher im allgemeinen nicht geeignet gewesen sein sollten, so würde doch immer noch zu prüfen übrig geblieben sein, auf welche Ursachen in dem gerade hier vorliegenden besonderen Falle der Sturz des Klägers vom Wagen zurückzuführen sei und ob und in welchem Umfange hierbei etwa die mangelhafte Beschaffenheit des Wagens, die Unruhe des Pferdes und die Unerfahrenheit des Kutschers mitgewirkt haben. Diese Prüfung hat der Berufungsrichter vorgenommen und ist dabei zu dem Ergebnisse gelangt, daß das Verhalten des Klägers selbst

---

[1]) Vergleiche das einen ähnlichen Fall betreffende Urteil des Reichsgerichts vom 13. Juni 1914 (s. Beilage zu Nr. 13 dieser Zeitschrift; 1915, S. 89), wo ein Verschulden des Arztes angenommen ist, und zwar unseres Erachtens ebenso mit vollem Recht, wie in dem obigen Falle das Verschulden verneint ist.

die alleinige oder doch die vorliegende Ursache gewesen ist und dies auch dann anzunehmen sein würde, wenn die unter Beweis gestellten Behauptungen des Klägers sich als zutreffend erweisen würden. Des weiteren bestehen auch dagegen keine Bedenken, daß auch insoweit, als die Haftung aus § 833 BGB. in Betracht kommt, § 254 BGB. entsprechend in Anwendung gebracht worden ist. (Sächsische Korrespondenz.)

Unerlaubter Gebrauch des Roten Kreuzes. Entscheidung des Königl. Kammergerichts (Ferien-Str.-Sen.) vom 11. Sept. 1914.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 22. März 1902 (R. G. Bl. S. 125) darf das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte „Rote Kreuz" auf weißem Grunde zu geschäftlichen Zwecken nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden. Nach § 3 ist die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes, das in § 2 den unerlaubten Gebrauch des Roten Kreuzes unter Strafe stellt, durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im § 1 erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung vorliegt.

Die Feststellung, daß diese Voraussetzung zutrifft, ist wesentlich tatsächlichen Inhalts. Dabei ist das Gesamtbild ins Auge zu fassen; nicht maßgebend ist, daß besonders (Kundige) die Unterschiede bemerken würden, sondern entscheidend wirkt, ob die Gefahr nahe liegt, daß das große Publikum das Zeichen mit dem Neutralitätszeichen verwechselt. Dieselben Grundsätze hat das Reichsgericht bezüglich der Anwendung des § 20 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Warenbezeichnungen vertreten, dem der § 3 des hier angewandten Gesetzes nachgebildet ist. Die Ansicht der Revision, daß die Strafkammer bei Anwendung dieses Gesetzes eine Verletzung materiellen Rechts begangen habe, ist nicht begründet, auch aus der Vergleichung mit § 20 des Gesetzes von 1894 nicht herzuleiten.

Auch in subjektiver Beziehung bietet das angegriffene Urteil keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

Hieraus folgt die Zurückweisung der Revision.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Maßregeln gegen übermäßige Preissteigerung. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 14. August 1914 Reichs-Gesetzbl. S. 327 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückgehalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 2. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten 2 Wochen vor der Bekanntgabe der Enteignungsanordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht geschlossen worden sind, einen höheren Uebernahmepreis zu erzielen, werden bei Feststellung des Preises nicht berücksichtigt.

Die Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf der Bestätigung der Landeszentralbehörde, sofern der festgesetzte Uebernahmepreis fünf vom Hundert des Einkaufspreises übersteigt.

Bei den nach dem 23. Juli 1915 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist als Mindestpreis der Einkaufspreis im Ausland und ein Zuschlag

zuzubilligen, der unter Berücksichtigung der mit der Einführung verbundenen Kosten und Gefahren zu bemessen ist.

Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen.

§ 3. Darüber, ob die Voraussetzungen für die Anordnung (§ 1) vorliegen, und über alle sonstigen Streitigkeiten, die sich bei den Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet, wenn die Anordnung durch die Landeszentralbehörde ergeht, diese, im übrigen die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 anzusehen ist.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung und den Handel mit ihnen einschränkt oder unlautere Machenschaften mit ihnen vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Regelung der Kriegswohlfahrtspflege. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer zugunsten von Kriegswohlfahrtszwecken eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung oder einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen veranstalten will, bedarf zu der Veranstaltung der Erlaubnis der Landeszentralbehörde des Bundesstaaats, in dessen Gebiete die Veranstaltung stattfinden soll; die Landeszentralbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden.

Die Erlaubnis gilt nur innerhalb des Bundesstaats, für den sie erteilt ist; für Ankündigungen in Zeitungen oder Zeitschriften genügt es, wenn die Veranstaltung von der zuständigen Stelle des Ortes erlaubt ist, an dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.

§ 2. Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung stattfinden.

Für bereits begonnene Sammlungen und Vertriebe ist die Erlaubnis binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beizubringen, widrigenfalls sie eingestellt werden müssen.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Unternehmung der im § 1 bezeichneten Art veranstaltet;
2. wer als Angestellter oder Beauftragter an einer nicht erlaubten Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art mitwirkt;
3. wer als Veranstalter oder als Angestellter oder Beauftragter die erwirkte Erlaubnis überschreitet oder den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt;

4. wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

Der Ertrag aus nicht erlaubten Veranstaltungen (§ 1) kann ganz oder teilweise für dem Staate verfallen erklärt werden; der für verfallen erklärte Betrag ist nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörde für Kriegswohlfahrtszwecke zu verwenden.

§ 4. Wird eine der im § 3 mit Strafe bedrohten Handlungen durch die Presse begangen, so können die im § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) bezeichneten Personen nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie selbst Veranstalter sind.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Die Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

B. Königreich Preussen.

Aerztliche Prüfung der zurzeit im zehnten medizinischen Studienhalbjahre stehenden Kandidaten der Medizin. Erlaß des Ministers des Innern vom 8. Juli 1915 an die Herren Vorsitzenden der ärztlichen Prüfungskommissionen.

Im Anschlusse an den Erlaß vom 28. April 1915 — M 17142 II.[1])

Unter den jetzigen besonderen Zeitverhältnissen erkläre ich mich nach Benehmen mit dem Herrn Reichskanzler damit einverstanden, daß diejenigen Kandidaten der Medizin, die mit Ablauf des Sommerhalbjahrs 1915 mindestens ihr 10. medizinisches Studienhalbjahr vollenden und im übrigen alle Zulassungsbedingungen erfüllen, bereits unmittelbar nach Empfang des Universitäts-Abgangszeugnisses sich dort zur ärztlichen Prüfung melden. Ich ersuche, mir die Meldungen sogleich nach Durchsicht mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Ueber die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung wird hier alsbald Entscheidung getroffen werden. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß sie von den am Prüfungsorte anwesenden Prüfern schon vor dem in § 21 der Prüfungsordnung festgesetzten Zeitpunkte, d. h. vor Mitte Oktober, zur Prüfung angenommen werden. Das gleiche gilt für diejenigen Kandidaten, die zum Kriegsdienste eingezogen sind oder waren und auf Grund ausreichender Nachweise in der Folge zur ärztlichen Prüfung zugelassen werden.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Mitglieder der Prüfungskommission und die Medizinstudierenden hiervon in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

Maßnahmen zur Bekämpfung des Rückfallfiebers. Erlaß des Ministers des Innern vom 17. Juli 1915 — M. 12020 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

In den letzten beiden Monaten hat das Rückfallfieber eine nicht unerhebliche Verbreitung erfahren, und zwar sind seit Anfang März d. J. in einigen Gefangenenlagern zahlreiche Erkrankungen und einige Todesfälle an Rückfallfieber festgestellt worden. Unter diesen Umständen ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das Rückfallfieber gelegentlich auch unter der einheimischen Zivilbevölkerung auftreten wird, und daß insbesondere solche Personen befallen werden, die mit Kriegsgefangenen in Berührung gekommen sind. Es erscheint daher besondere Aufmerksamkeit gegenüber dem Rückfallfieber geboten. Ew. pp. ersuche ich ergebenst, in geeigneter Weise, die eine Beunruhigung der Bevölkerung vermeidet, auf die gesetzliche Anzeigepflicht für Rückfallfieber-Erkrankungen und Todesfälle hinzuweisen (§§ 1 ff. des Gesetzes, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 — Gesetzsamml. S. 373 —). Als wichtigstes Vorbeugungsmittel kommt hauptsächlich die Vernichtung der blutsaugenden Insekten, namentlich Läuse, in Betracht, durch die — einwandfreien Untersuchungen nach — das Rückfallfieber übertragen wird, während die Uebertragung der Krankheit von Mensch zu Mensch ausgeschlossen erscheint.

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 11 dieser Zeitschrift; 1915, S. 78.

Cholera- und Typhusschutzimpfungen der Zivilbevölkerung. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 18. Juni 1915 — M. 11. 616. II. Ang. — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Um die Möglichkeit zu schaffen, erforderlichenfalls in größerem Umfange Schutzimpfungen gegen Cholera und Typhus vornehmen zu lassen, habe ich den Medizinaluntersuchungsämtern, Medizinaluntersuchungsstellen und den sonstigen für die bakteriologische Seuchenfeststellung zuständigen Königlichen Instituten, sowie dem Institut für Hygiene und Bakteriologie in Gelsenkirchen eine Anzahl Injektionsspritzen mit Zubehör und Reservekanülen zugehen lassen. Die Spritzen sind zur leihweisen Abgabe an Kreisärzte, in deren Amtsbezirk Cholera- oder Typhuserkrankungen auftreten, für amtliche Impfungen bestimmt und nach Ausführung der Impfungen unverzüglich an das herleihende Institut zurückzugeben. Die fraglichen Institute sind ferner angewiesen, für die Dauer der Kriegszeit die Schutzimpfstoffe für Cholera und für Typhus in Fläschchen zu 10 ccm zur kostenfreien Abgabe an die Kreisärzte vorrätig zu halten.

Euere Hochgeboren (Hochwohlgeboren) benachrichtige ich hiervon ergebenst mit dem Ersuchen, die Kreisärzte Ihres Bezirks hiervon in Kenntnis zu setzen und anzuweisen, im Bedarfsfalle die erforderliche Menge an Impfstoff nebst zwei Spritzen mit Zubehör bei der zuständigen Medizinal-Untersuchungsanstalt anzufordern, die Impfungen unter Beachtung der dem Schutzimpfstoff beigegebenen Gebrauchsanweisung auszuführen und die Spritzen demnächst wieder an die Untersuchungsanstalt zurückzugeben. Ueber jede Impfung haben die Kreisärzte an Sie zu berichten.

Ich selbst sehe einem Berichte über die während des Krieges ausgeführten Impfungen zunächst zum 1. Januar 1916 entgegen.

C. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Prüfung, Anerkennung und Ueberwachung der Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen. Großherzogl. Verordnung vom 4. Mai 1915.

§ 1. Von Unserem Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, werden in der nötigen Anzahl Prüfungskommissionen eingesetzt, vor welchen Prüfungen in der Krankenpflege abgelegt werden können.

§ 2. Unser Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, bestimmt die Voraussetzungen für die Zulassung zu diesen Prüfungen und erläßt die Prüfungsvorschriften nach Maßgabe der Vereinbarungen im Bundesrat.

§ 3. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von Unserer Medizinalkommission die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger (Krankenpflegerin).

§ 4. Sanitätsunteroffiziere mit mehr als fünfjähriger aktiver Dienstzeit im Sanitätskorps des Heeres oder der Marine, welche ein Zeugnis des vorgesetzen Sanitätsamts über eine einwandfreie dienstliche und sittliche Führung, sowie über genügende theoretische und praktische Kenntnisse in der Krankenpflege beibringen, wird auf ihren Antrag, wenn sie ihren Wohnsitz im Lande haben, von der in § 3 genannten Behörde auch ohne Prüfung die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger erteilt, sofern sie noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militär- oder Marinedienst ausgeschieden sind. Für Sanitätsunteroffiziere außereuropäischer Truppenverbände des Deutschen Reichs findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 5. Personen, welche schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Krankenpflege ausgebildet worden sind, namentlich den Angehörigen geistlicher oder weltlicher Krankenpflegegenossenschaften, kann, wenn sie ihren Wohnsitz im Lande haben, nach näherer Bestimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger oder Krankenpflegerin ohne vorherige Prüfung von der in § 3 genannten Behörde erteilt werden, sofern spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Erlaß dieser Verordnung ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

§ 6. Die in einem anderen Bundesstaat auf Grund gleichartiger Vorschriften erfolgte Anerkennung als Krankenpfleger oder Krankenpflegerin (§ 2) gilt auch für das Großherzogtum.

§ 7. Die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger oder Krankenpflegerin kann zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlich sind, oder wenn den in Ausübung der staatlichen Auf-

sicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwidergehandelt worden ist. Die Zurücknahme erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmung des § 54 der Gewerbeordnung in dem durch die Verordnung vom 25. September 1869 vorgeschriebenen Verfahren mit der Maßgabe, daß die Gewerbekommission die erste Instanz für dieses Verfahren bildet.

Einer in einem anderen Bundesstaat erfolgten Anerkennung (§ 6) kann unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise die Wirksamkeit für das Großherzogtum entzogen werden. Die Entziehung ist der Behörde, welche die Anerkennung erteilt hat, zur Kenntnis zu bringen.

§ 8. Die Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen stehen unter der Aufsicht des Kreisarztes.

Prüfungsvorschriften für Krankenpflegepersonen. Bekanntmachung des Ministeriums, Abteilung für Med.-Angelegenheiten, vom 5. Mai 1915.

Zur Ausführung der Verordnung vom 4. Mai 1915, betreffend die Prüfung in der Krankenpflege, wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen findet vor einer Prüfungskommission statt, die ihren Sitz in Rostock hat.

Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich dem Direktor der inneren Klinik, der zugleich Vorsitzender ist, dem Direktor des hygienischen Instituts und dem Direktor der chirurgischen Klinik oder dem Direktor der Frauenklinik. Die Vertretung bei deren vorübergehender Verhinderung regelt die Prüfungskommission.

§ 2. Das Prüfungsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

In jedem Prüfungsjahr werden zweimal Prüfungen abgehalten, in der Regel in den Monaten Dezember und Juni.

Die Prüfungstage macht der Vorsitzende im Amtsblatt bekannt.

§ 3. Die Prüfungen geschehen im Universitätskrankenhaus.

§ 4. Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 5) einzureichen.

Bewerber, deren Zulassungsgesuche später als zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfung eingehen, sollen nur ausnahmsweise in der laufenden Prüfungsperiode berücksichtigt werden.

§§ 5 bis 19 entsprechen den vom Bundesrat unter dem 22. Mai 1906 beschlossenen, den einzelnen Bundesstaaten zur Einführung empfohlenen Vorschriften für die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen. Die Gebühr für die Prüfung ist im § 7 auf 20 Mark festgesetzt.

Einrichtung einer Krankenpflegeschule. Bekanntmachung des Ministeriums, Abt. für Med.-Angelegenheiten, vom 18. Mai 1915.

Im Universitätskrankenhaus zu Rostock ist eine Einrichtung getroffen worden, männliche und weibliche Personen in der Krankenpflege auszubilden, so daß sie der Bedingung in § 5 Abs. 1 Ziff. 6 der Bekanntmachung vom 5. Mai d. J. (Rbl. 1915 Nr. 68) für die Zulassung zur Krankenpflegeprüfung genügen.

Der Ausbildungskurs ist einjährig, und die Aufnahme in die Krankenpflegeschule erfolgt in jedem Jahr nur zum 1. Juli. Der Unterricht selbst ist kostenlos.

Vorstand der Krankenpflegeschule ist der Direktor der inneren Klinik. An ihn sind die Meldungen für die Aufnahme zu richten. Aufgenommen kann nur werden, wer es nachweist, daß er die Bedingungen in § 5 Abs. 1 Ziff. 1—4, 5 der genannten Bekanntmachung erfüllt.

Der Vorstand bestimmt darüber, ob und wie lange das Schülerpersonal während des Ausbildungskurses im Universitätskrankenhaus wohnen oder eine andere Unterkunft nehmen soll.

Näheres ist im übrigen von der Rendantur des Universitätskrankenhauses zu Rostock zu erfahren.

Der Betrieb der Krankenpflegeschule beginnt am 1. Juli d. J.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 16. 20. August. 1915.

Rechtsprechung.

Angeblicher Kunstfehler eines Arztes. Urteil des Reichsgerichts (III. Z.-S.) vom 18. Juni 1915.

Der praktische Arzt Dr. R. hatte der Ehefrau des Landwirts S. am Neujahrstage 1912 bei einer schweren Entbindung ärztliche Beihilfe geleistet. Die Ehefrau beschuldigte nun den Arzt, durch Kunstfehler den Eintritt von Kindbettfieber herbeigeführt zu haben und nahm ihn auf Schadenersatz in Anspruch. Ihre Klage wurde jedoch sowohl vom Landgericht als vom Oberlandesgericht und in letzter Instanz vom Reichsgericht unter folgender Begründung zurückgewiesen:

Nach der Behauptung der Klägerin soll der Arzt das Kindbettfieber dadurch verursacht haben, daß er die Geburtszange nicht gehörig eingewickelt mitgebracht, diese auf einen schmutzigen Stuhl gelegt und, ohne sie zu reinigen, in Gebrauch genommen habe. Dagegen behauptete der beklagte Arzt, er habe die Zange unmittelbar vor ihrer Einführung dem mit einer Leinwandtasche umhüllten Nickelbehälter entnommen, mit Sublimat abgerieben und mit heißem abgekochten Wasser abgespült; auf einen Stuhl habe er sie nicht gelegt. Die Revision ist nun der Meinung, daß der Berufungsrichter zwar annehme, der Beklagte habe die Zange mit Sublimatlösung abgerieben, aber dahingestellt lasse, ob er sie nicht nach dieser Reinigung, vor ihrem Gebrauch auf den Stuhl gelegt habe. Diese Annahme beruht auf einem Mißverständnisse der Ausführungen des Berufungsgerichtes. Dieses erklärt die ganze Darstellung des Beklagten für nicht widerlegt, demnach auch seine Behauptung, daß er die Zange unmittelbar vor ihrer Einführung, also ohne sie zwischendurch auf einen Stuhl zu legen, gereinigt habe. Die Klägerin hat mithin nach der nicht angefochtenen Feststellung des Berufungsrichters den Beweis für das von ihr behauptete Verhalten des Beklagten, das allein von ursächlicher Bedeutung für ihre Erkrankung an Kindbettfieber sein könnte, nicht erbracht und ist schon aus diesem Grunde mit Recht mit ihrem Anspruch abgewiesen, da ihr, wie die Revision nicht bemängelt, unter den obwaltenden Umständen die Beweislast obliegt. Eines Eingehens auf den von der Revision angegriffenen zweiten Entscheidungsgrund des Vorderrichters, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen diesem angeblichen Verhalten des Beklagten und dem Kindbettfieber nach dem Sachverständigengutachten nicht feststehe, bedarf es daher nicht. (Sächsische Korrespondenz.)

Unberechtigte fristlose Kündigung eines Vertrages zwischen Kassenarzt und Kassenverband wegen Unregelmäßigkeiten seitens des Arztes bei der Abrechnung. Urteil des Reichsgerichts (III. Ziv.-Sen.) vom 1. Juni 1915.

Der Kassenarzt Dr. L. in H. war bei dem Krankenkassenverband daselbst seit August 1910 gegen ein festes Gehalt von 6000 M. und die Zusicherung weiterer Vergütungen angestellt worden. Mitte März ist ihm die Stellung fristlos aufgekündigt worden. Im Klagewege hat er die Rechtmäßigkeit der Kündigung bestritten und Klage auf rückständiges Gehalt erhoben. Landgericht wie Oberlandesgericht Naumburg, als Berufungsgericht, haben zugunsten des Arztes entschieden. Auch das Reichsgericht hat die Revision des beklagten Verbandes unter folgender Begründung zurückgewiesen:

Der Vorderrichter sieht den Beweis, daß der Kläger für dieselbe Krankheit zwei Scheine eingereicht habe, nur in dem Falle P. für erbracht an, ist aber auch insoweit der Ueberzeugung, daß der Kläger nicht bösgläubig ge-

handelt hat. Er fügt hinzu, daß die Einreichung mehrerer Scheine für dieselbe Krankheit, möge sie auch in anderen als in dem eben erwähnten Falle erfolgt sein, nur auf ein Versehen zurückgeführt werden könne und bemerkt in diesem Zusammenhang, es sei das Vorkommen solcher Unregelmäßigkeiten auf seiten des Klägers nicht befremdlich. Die Patienten hätten dem Kläger nach der Einführung neuer Scheine solche vielfach nicht überbracht und ihn dadurch genötigt, daß er den mitgebrachten alten Schein aus dem früheren Vierteljahr als vorläufigen Ausweis behalten habe. Unter den Unregelmäßigkeiten, die bei der Abrechnung zwischen den Parteien vorgekommen sind, findet sich aber nach dem eigenen Vorbringen der Revision auch die, daß der Kläger für in Rechnung gestellte Krankenbehandlung die entsprechenden Scheine oder Abschnitte als Belege nicht beigebracht hat. Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, die sich auf den zweiten vom Beklagten geltend gemachten Entlastungsgrund beziehen, geben zu Ausstellungen keinen Anlaß. Der Kläger hat in einer Reihe von Fällen sein Honorar für die Behandlung der Frauen und Kinder von Kassenmitgliedern gegen diese geltend gemacht und gleichzeitig, was damit unvereinbar ist, auf Grund des Anstellungsvertrages den vereinbarten Satz von 19 Mark vom beklagten Verband im Klagewege gefordert. Das Berufungsgericht sieht dieses Vorgehen für entschuldigt an, weil der Kläger sich zu dem Vorgehen gegen die Kassenmitglieder durch die Erwägung habe bestimmen lassen, daß er der Verjährung seiner etwaigen Ansprüche gegen diese vorbeugen müsse und weil er beabsichtigt habe, im Falle des siegreichen Ausgangs seines Prozesses gegen den Beklagten das von den Mitgliedern Gezahlte diesen zurückzuerstatten, die Erlangung von doppelter Bezahlung ihm also ferngelegen habe. Darin ist ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen. Der Vorderrichter will in dem bezeichneten Verhalten einen Entlassungsgrund auch nicht erblicken, wenn der Kläger, wie der Beklagte behauptet, diesem erklärt haben sollte, er werde für die Behandlung von Frauen und Kindern der Kassenmitglieder nichts berechnen, sich vielmehr mit den Zuschüssen begnügen, die die Kassen hierfür leisteten. Der Berufungsrichter ist der Meinung, daß diese Worte verschiedener Deutung fähig seien und daß deshalb dem Kläger die Gutgläubigkeit nicht abgesprochen werden könne, wenn er von Kassenmitgliedern Bezahlung für die Behandlung von Angehörigen gefordert habe. Auch hiergegen ist nichts zu erinnern. Sonach war die Revision zurückzuweisen.

Ein Verletzter braucht sich nicht unter allen Umständen einer Operation zu unterziehen, um nach einem Unfall zurückgebliebene Folgen beseitigen zu lassen. Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg (VI. Z.-S.) vom 21. Januar 1915.

Wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat, kann es dem Verletzten, der von einem anderen Schadenersatz begehrt, nicht regelmäßig und ohne weiteres zum Verschulden im Sinne des § 254 B.G.B. angerechnet werden, wenn er sich einem sich darbietenden Heilmittel, insonderheit einer Operation, nicht unterziehen will. Die Verpflichtung dazu ist ihm vielmehr nur dann zuzumuten, wenn sich jeder verständige Mensch bei gleicher Sachlage des Heilmittels bedienen würde. Im allgemeinen ist daher betreffs der Notwendigkeit, sich einer Operation zu unterwerfen, mit dem Landgericht davon auszugehen, daß sie ungefährlich sein und die Beseitigung oder Minderung des Schadens mit Wahrscheinlichkeit erwarten lassen müsse. Diesen Grundsatz bemängelt auch die Beklagte nicht, sie meint nur im Gegensatz zu dem Kläger, daß diese Voraussetzungen hier vorliegen. Dem ist aber nicht zuzustimmen. Es handelt sich darum, daß sich infolge des Unterschenkelbruchs, der jetzt abgeheilt ist, ein Knochenvorsprung am Schienbein gebildet hat, der eine Störung im Gebrauch der Fußsehne und infolgedessen eine Entzündung dieser Sehne verursacht hat. Die Operation, durch die das Ueberspringen der Sehne über den Knochenvorsprung beseitigt werden sollte, ist, wie der Sachverständige Dr. W. bekundet, nicht schwerwiegender Art; sie würde zwar in einem Krankenhause ausgeführt werden müssen und mit mehrwöchigem Krankenlager verbunden sein, kann aber nach dem Gutachten des Dr. H. unter keinen Umständen als gefährlich angesehen werden. Anderseits ist jedoch nach vorliegenden ärztlichen Gutachten nicht mit Gewißheit zu sagen, daß sie den gewünschten Erfolg haben wird; H. sagt im Gegenteil aus, er habe die Operation

dem Kläger nicht empfehlen können, weil der Erfolg unsicher und zweifelhaft war. Im wesentlichen dasselbe bekundet Dr. K., der den Kläger nach dem Unfalle im Marien-Krankenhause behandelt hat; er meint auch, daß jetzt, nachdem der Zustand chronisch geworden sei, die Beseitigung des Uebels durch Operation besonders erschwert sei. Dieser gutachtlichen Aeußerung hat sich auch Dr. U. angeschlossen. Hiernach kann es dem Kläger weder zum Verschulden angerechnet werden, daß er früher die Operation nicht hat vornehmen lassen, noch daß er jetzt noch nicht dazu geneigt ist. An diesem Ergebnis würde auch das Obergutachten eines etwa noch zu hörenden Chirurgen nichts ändern können; es erübrigt sich deshalb, dem hierauf gerichteten Antrage der Beklagten nachzugeben. (Sächsische Korrespondenz.)

„Magnetopath" kein ärztlicher Titel. Entscheidung des Oberlandesgerichts Darmstadt (Str.-S.) vom 30. September 1913.

Wenn auch das Wort „Magnetopath" eine gewisse Wortähnlichkeit mit den auf Medizinalpersonen hinweisenden Bezeichnungen „Allopath, Homöopath" hat, so ist doch nicht der Klang der Worte, sondern die sachliche Bezeichnung maßgebend; außerdem erstreckt sich der Gleichklang auf die Nachsilbe „path", „während der Kern des Wortes, der dessen eigentliche Bedeutung enthält, „Magneto", keinerlei Beziehung zur medizinischen Wissenschaft, wie sie auf Universitäten gelehrt wird, aufweist. Unter Magnetopathen versteht jedermann, auch die große Masse, einen Menschen, der die Heilkunde durch Magnetisieren, Auflegen und Streichen mit den Händen betreibt, ebenso weiß jedermann, daß diese „Wissenschaft" nicht durch Studium auf einer Universität und Ablegung staatlicher Prüfungen erworben wird, sondern eine Naturheilmethode ist, deren Wirksamkeit lediglich von dem Mißtrauen gegen die staatlich approbierte ärztliche Heilkunde abhängt. Es ist der Angeklagten nach den Erfahrungen des täglichen Lebens darin vollkommen Recht zu geben, daß die Kranken in den meisten Fällen gerade deshalb zu den Magnetopathen wie zu anderen Naturheilkundigen und Wunderdoktoren gingen, weil sie wissen, daß der Betreffende kein staatlich approbierter Arzt, keine geprüfte Medizinalperson sei. Will man aber selbst in der Bezeichnung „Magnetopath" einen arztähnlichen Titel erblicken, so hätte nachgewiesen werden müssen, daß es der Angeklagten bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt und Ueberlegung bewußt war, daß ihr Titel zur Täuschung des Publikums geeignet sei. Dieser Nachweis scheitert aber an der nicht widerlegten, durchaus glaubwürdigen Behauptung der Angeklagten, daß die Patienten gerade um deswillen zu ihr kämen, weil sie keine geprüfte Medizinalperson sei. (Sächsische Korrespondenz.)

Ein Kreisarzt ist zum Stadtverordneten wählbar. Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 4. Mai 1914.

Nach § 1 des Gesetzes betr. die Dienststellung der Kreisärzte haben diese insbesondere die Aufgabe: „1. Auf Erfordern der zuständigen Behörden in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern, auch an den Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages auf Erfordern dieser Körperschaften oder ihres Vorsitzenden mit beratender Stimme teilzunehmen; 2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken; 3. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Heilanstalten und anderweitige Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens zu beaufsichtigen; auch hat er über das Apotheken- und Hebammenwesen, über die Heilgehilfen und anderes Hilfspersonal des Gesundheitswesens die Aufsicht zu führen; 4. den zuständigen Behörden Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen; auch für die öffentliche Gesundheit geeignete Maßnahmen in Anregung zu bringen."

Keine von diesen dem Kreisarzte zugewiesenen Aufgaben ist eine derartige, daß er infolgedessen als Polizeibeamter angesehen werden könnte; denn wenn ihm auch die Pflicht obliegt, die Polizeibehörden zu beraten, sowie etwaige Mißstände, die er auf gesundheitlichem Gebiete wahrnimmt, den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen und Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen, so kann in dieser beratenden Tätigkeit doch keines-

falls die Ausübung polizeilicher Funktionen erblickt werden. Ebensowenig kann aus den Vorschriften des § 8 des Gesetzes vom 16. September 1899, des § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 hergeleitet werden, daß dem Kreisarzt die Stellung eines Polizeibeamten zukommt. Es kann hierbei ganz dahingestellt bleiben, ob der Kreisarzt in Fällen, in denen er auf Grund der zuletzt erwähnten gesetzlichen Vorschriften bei Gefahr im Verzuge vorläufige Anordnungen erläßt, polizeiliche Funktionen ausübt. Denn wenn man dies auch annimmt, so folgt hieraus noch keineswegs, daß der Kreisarzt als Polizeibeamter im Sinne des § 17 Nr. 6 der Städteordnung anzusehen ist. Die Befugnis des Kreisarztes zum Erlasse der fraglichen Anordnungen greift nur in Ausnahmefällen Platz, nämlich bei Gefahr im Verzuge, wenn also ein rechtzeitiges Einschreiten der Polizeibehörde nicht möglich ist. Es kann daher nicht die Rede davon sein, daß etwa die vom Kreisarzte durch den Erlaß solcher Anordnungen ausgeübte Tätigkeit einen vorwiegenden Teil seiner amtlichen Tätigkeit bildete. Ist dies aber nicht der Fall, so ergibt sich hieraus, daß der Kläger in seiner Eigenschaft als Kreisarzt nicht Polizeibeamter im Sinne des § 17 Nr. 6 der Städteordnung ist. Es stand seiner Wahl zum Stadtverordneten also nichts entgegen. (Sächsische Korrespondenz.)

Die gewerbsmäßige Abnahme eines Gipsnegativs vom Oberkörper eines Kranken ist als Ausübung der Heilkunde zu betrachten und demzufolge im Umherziehen nicht approbierten Personen untersagt. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juli 1914.

Im gegenwärtigen Falle ist zu prüfen, ob in der gewerbsmäßigen Abnahme eines Gipsnegativs vom menschlichen Oberkörper durch Umwinden mit einer gipsgetränkten Binde und das Messen des Brust-, Lenden- und Beckenumfangs von seiten der nicht zu den ärztlich approbierten Personen gehörigen M. L. zum Zwecke der Anfertigung eines passenden Gradehalters durch die Firma M. „die Ausübung der Heilkunde“ im Sinne des § 56a Ziffer 1 der Gewerbeordnung zu erblicken sei. Die Anfertigung des Gipsmodells sollte vom Arzte bestätigt werden, wie auch der Arzt an dem Gipsmodell dem Bandagisten die nähere Anleitung für die Anfertigung des Apparates zu geben hätte. Nach Bestätigung des Kgl. Obermedizinalausschusses wird unter den Orthopäden allgemein die Herstellung des Gipsmodells als ein Teil der ärztlichen Behandlung betrachtet. Die schablonenhafte Anfertigung des Gipsmodells durch Nicht-Aerzte kann unter Umständen dem Kranken großen Schaden bringen, so z. B. bei einer infolge tuberkulöser Knochenerweichung entstandenen Rückgratsverkrümmung. In anderen Fällen, wie bei der statischen, seitlichen Verkrümmung der Wirbelsäule, liegt der Grund der Verkrümmung der Wirbelsäule gar nicht in der Wirbelsäule, sondern in einer krankhaften Wachstumsstörung eines Beines. Einen derartigen krankhaften Zustand kann nach Anschauung des Kgl. Obermedizinalausschusses ein Nichtfachmann nicht erkennen. In Uebereinstimmung mit dem Kgl. Obermedizinalausschusse gelangt daher der Kgl. Verwaltungsgerichtshof zu dem Schlusse, daß die Abnahme eines Gipsnegativs vom Oberkörper eines Kranken als Ausübung der Heilkunde zu erklären ist. Im gegenwärtigen, der verwaltungsrichterlichen Würdigung unterstehenden Falle ist hiernach die Anfertigung des Gipsmodelles und die Anpassung des Geradehalters durch die M. L. in N. als eine die Krankheit feststellende, ihre Heilung und Linderung vorbereitende, eine besondere ärztliche Fachkenntnis voraussetzende Handlung dem gesetzlichen Begriffe der „Ausübung der Heilkunde“ zu unterstellen. (Sächsische Korrespondenz.)

Die Polizeibehörde ist berechtigt, die Einleitung von Abwässern in einen Chausseerinnstein zu verbieten, sie hat aber nicht das Recht, wegen der durch diese Einleitung verursachten gesundheitlichen Mißstände der Gemeinde die Herstellung einer Kanalisation aufzugeben. Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts (IX. Sen.) vom 24. November 1914.

. . . Die angefochtene polizeiliche Verfügung wird vom Beklagten auf § 35 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten,

vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 306) gestützt. Nach dieser Vorschrift (Absatz 2 Satz 2 a. a. O.) können die Gemeinden nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit jederzeit angehalten werden, Einrichtungen der im Absatz 1 a. a. O. bezeichneten Art herzustellen, sofern dieselben zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind. Daß zu den Einrichtungen für Fortschaffung der Abfallstoffe im Sinne des Absatzes 1 a. a. O. sowohl Anlagen zur Abfuhr und Ablagerung der Hausabfälle wie zur Wegschaffung der Fäkalien gehören, geht aus der Begründung des Gesetzentwurfes hervor. Voraussetzung für die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung solcher Einrichtungen ist zunächst, daß sie zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind. Nach den Ermittelungen des Kreisarztes werden in den in Frage kommenden Rinnstein der Chaussee von anliegenden Gehöften nicht nur die Hausabwässer, sondern auch Jauche und Fäkalstoffe eingeleitet, so daß an der Chaussee infolge Stagnation dieser Zuleitungen ein ca. 1½ bis 2 m breiter, übelriechender Morast geschaffen wird. Daß ein derartiger Zustand die Gefahr einer Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten nahe bringt und namentlich, wie in der Gegenerklärung geltend gemacht wird, unter diesen Verhältnissen die Gefahr einer Typhusepidemie besteht, kann nach den vorliegenden Gutachten des Kreisarztes für erwiesen erachtet werden. Es spricht dafür insbesondere die Erwägung, daß mit den menschlichen Abgängen leicht Keime ansteckender Krankheiten in den Chausseerinnstein gelangen, die von dort aus dann z. B. durch Fliegen — worauf der Kreisarzt hinweist — ihre Weiterverbreitung finden können. Die Beseitigung dieses Zustandes ist daher zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erforderlich. Es fragt sich aber, ob eine Verpflichtung der Gemeinde zur Beseitigung dieses Zustandes besteht. Diese Frage ist aus folgenden Gründen zu verneinen.

Unstreitig werden die vorhandenen gesundheitsgefährlichen Mißstände durch die Ableitung der Abwässer aus den Gehöften von Anliegern in den Rinnstein der Chaussee, die anscheinend durch das Dorf W. führt und die Hauptstraße des Dorfes bildet, verursacht. Nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts sind Straßengräben und Rinnsteine in der Regel nur zur Entwässerung der Straße und nicht dazu bestimmt, zur Aufnahme der Abwässer der anliegenden Grundstücke zu dienen. Soweit diese Regel Platz greift, kann die Polizei zwar die Benutzung der Straßenrinnsteine zur Entwässerung der anliegenden Grundstücke gestatten oder dulden, aber dadurch wird für die Anlieger ein Recht auf diese Benutzung nicht begründet. Durch die Gestattung oder Duldung begibt sich die Polizei nicht des Rechtes, dagegen einzuschreiten, und zwar kann dies Einschreiten bis zur Untersagung jeder Wasserzuführung erstreckt werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese gesundheitsgefährlich oder auch nur belästigend ist. Indem die Polizei der Einführung von Abwässern aus den anliegenden Grundstücken in den Straßenrinnstein entgegentritt, wahrt sie nur die öffentlich-rechtliche Bestimmung der Wegeentwässerungsanlagen. Diese Regel erleidet nur dann eine Ausnahme, wenn die Benutzung der Straßenrinnsteine zur Entwässerung der anliegenden Grundstücke einer auch für die Polizei verbindlichen ortsrechtlichen Ordnung entspricht. Daß hier diese Ausnahme Platz greife und in W. die Anlieger ortsrechtlich befugt seien, die Straßenrinnsteine zur Entwässerung ihrer Grundstücke zu benutzen, ist nicht ersichtlich und nicht anzunehmen. Dagegen spricht schon die Tatsache, daß der Gemeindevorsteher auf die Pflicht der Ortspolizeibehörde, die Ableitung in den Chauseerinnstein zu verbieten, aufmerksam gemacht und der Distriktskommissar sich bereit erklärt hat, ein solches Verbot zu erlassen. Die Polizeiverordnung vom 25. Oktober 1876 verbietet in § 2 jede Verunreinigung der Straßen und Rinnsteine und läßt in § 3 die Ableitung von Wirtschaftswässern und unreinen Flüssigkeiten nach der Straße nur unter bestimmten Voraussetzungen, die hier nicht vorliegen, und nur mit Genehmigung der Polizeibehörde zu. Aus diesen polizeilichen Bestimmungen folgt noch nicht, daß in W. die Ableitung der Abwässer in die Straßenrinnsteine einer ortsrechtlichen Regelung entspricht, weil zu dieser jedenfalls die Mitwirkung des Wegeunterhaltungspflichtigen und des Wegeeigentümers erforderlich ist. Es ist ferner nicht anzunehmen, daß die Wegepolizeibehörde, da es sich hier um eine Chaussee handelt, sich mit einer solchen Benutzung der Chausseerinnsteine einverstanden erklärt haben sollte. Keinesfalls würde aber ein etwaiges Recht der Anlieger zur Entwässerung ihrer Grundstücke nach dem

Straßenrinnstein auch die Befugnis zur Ableitung von Jauche und Fäkalstoffen dahin in sich schließen, da eine derartige Verunreinigung der Straßenrinnsteine den Bestimmungen der genannten Polizeiverordnung widersprechen würde und mit den allgemeinen, polizeilich zu schützenden Interessen unvereinbar wäre, so daß sie eine rechtswirksame polizeiliche Genehmigung nicht erhalten könnte. Die Ortspolizeibehörde ist demnach rechtlich in der Lage, die Ursache des gesundheitsgefährlichen Mißstandes — die Einleitung der Abwässer in den Chausseerinnstein — den Anliegern zu verbieten. Warum ein solches Verbot zwecklos und undurchführbar sein sollte, wie der Landrat annimmt, ist nicht ersichtlich; denn die Polizeibehörde wäre, soweit dies zur Durchführung des Verbots notwendig ist, befugt, die Beseitigung der Rinnen und Drainröhren, die die Abwässer dem Rinnsteine zuführen, zu erzwingen, womit einer weiteren verbotswidrigen Ableitung wirksam begegnet sein würde. Daß ein solches Verbot nutzlos wäre, hat auch nicht der Kreisarzt angenommen, da er entweder das Verbot oder die Anlage der Kanalisation empfiehlt. Wenn er es für schwer durchführbar erachtet, weil die Anlieger das einzige Gefälle nach der Straße hätten, so ist dieser Gesichtspunkt für die Abstandnahme von einem polizeilichen Verbote der bisherigen Ableitung nicht ausschlaggebend. Auch wenn es für die Anlieger unter den gegebenen Verhältnissen schwierig sein sollte, ihre Abwässer anderweit zu beseitigen, so dürfen sie dieselben doch nicht dem Rinnsteine zuführen, solange eine dies gestattende ortsrechtliche Regelung nicht besteht, die, wie vorstehend dargelegt, nur für die eigentlichen Hausabwässer, nicht auch für die Ableitung der Jauche und Fäkalstoffe in Frage kommen könnte. Die tatsächliche Unmöglichkeit, einem solchen Verbote nachzukommen, ist in keiner Weise dargetan, da nicht abzusehen ist, warum nicht durch Anlage von Senkgruben auf den einzelnen Gehöften zur Aufnahme der Abwässer für ihre unschädliche Beseitigung Sorge getragen werden könnte. In der Klage wird auf die Anlegung von Senkgruben als das zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände geeignete Mittel hingewiesen, und von der Gegenseite ist nichts geltend gemacht worden, was dieser Annahme widerspräche.

Werden hiernach die vorhandenen gesundheitsgefährlichen Mißstände durch die unzulässige Einleitung von Abwässern in den Chausseerinnstein seitens der Anlieger herbeigeführt und können sie durch polizeiliches Einschreiten gegen diese Einleitung verhütet werden, so läßt sich eine Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung der ihr aufgegebenen Kanalisation aus § 35 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 nicht herleiten. Denn es versteht sich von selbst, daß der Gesetzgeber in dieser Vorschrift den Gemeinden nicht eine Verpflichtung zur Abstellung sanitärer Mißstände hat auflegen wollen, die ihre Ursache lediglich in dem polizeiwidrigen Verhalten Dritter haben und durch polizeiliches Einschreiten gegen dieses Verhalten wirksam bekämpft werden können. Aber selbst wenn die Anlieger hier ortsrechtlich zur Ableitung ihrer Hausabwässer in den Chausseerinnstein berechtigt wären, diese daher polizeilich nicht verhindert werden könnte und ein polizeiliches Einschreiten allein gegen die Zuleitung von Jauche und Fäkalstoffen zu einer durchgreifenden Abhilfe nicht führen würde, würde sich eine Verpflichtung der Gemeinde zur Erfüllung der ihr gemachten Auflage durch das geltende Recht, insbesondere durch § 35 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 nicht begründen lassen. Denn in diesem Falle wäre nicht die Gemeinde, sondern der Wegeunterhaltungspflichtige zur Beseitigung des vorhandenen Mißstandes verpflichtet, wie dies in einer früheren Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts dargelegt ist. Dort wird auf Grund der näher angegebenen bisherigen Rechtsprechung ausgeführt,

> „daß, falls ein Verbot der Zuleitung von Schmutzwässern in den Chausseegraben nicht angängig sei oder nicht zum Ziele führe, nur der Wegeunterhaltungspflichtige angehalten werden könne, den Straßengraben etwa durch Pflasterung, Regulierung des Gefälles oder andere Vorkehrungen in einen Zustand zu versetzen, der gesundheitsschädliche Mißstände nicht aufkommen lasse.“

Danach könnte im vorliegenden Falle, sofern ein Verbot zur Ableitung der Abwässer aus den in Frage kommenden Gehöften nicht angängig oder zur Erreichung des erstrebten Zieles nicht geeignet erschiene, nur der Chausseeunterhaltungspflichtige seitens der Chausseepolizeibehörde, d. h. des Regierungs-

präsidenten, zur Herstellung polizeimäßiger Zustände im Chausseerinnstein mittels einer mit den Rechtsmitteln aus § 56 des Zuständigkeitsgesetzes angreifbaren Verfügung angehalten werden. Eine Verpflichtung der Gemeinde zu der ihr angesonnenen Leistung besteht aber weder nach § 35 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 noch nach sonst geltendem Rechte. Die angefochtene Verfügung verletzt demnach die Klägerin durch unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes in ihren Rechten, so daß der Klage der Erfolg nicht zu versagen war.

Medizinal - Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Erläuterung des Begriffs „Kriegsbesoldung" und deren Anrechnung auf Zivilbesoldung. Staatsministerialbeschluß vom 7. Juni 1915.

Nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes kann den Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, die zum Militärdienst einberufen sind und Offizierbesoldung erhalten, der reine Betrag der Offizierbesoldung auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; dies gilt insbesondere auch für die als obere Beamte der Militärverwaltung Einberufenen. Wo die Besoldung in Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Kriegszulage besteht (bei allen Offizieren und Beamten der Marine und den immobilen Beamten des Heeres, soweit letztere nicht die Feldbesoldung beziehen), gehören ihrer Natur nach Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß zur reinen Besoldung, die besondere Kriegszulage dagegen nicht (siehe Abschnitt IV und den letzten Absatz der Ziffer 3 im Abschnitt I der Ausführungsbestimmungen zu § 66 des Reichsmilitärgesetzes). Wo dagegen die Kriegsgebührnisse zu einem Betrage (Feldbesoldung, Kriegsbesoldung) verschmolzen sind, so daß also die Zusammensetzung nicht mehr erkennbar ist (bei allen Offizieren des Heeres und den mobilen oder zur Besatzung einer armierten Festung gehörenden Beamten des Heeres), sind als reine Besoldung 7/10 des Gesamtbetrages anzusehen (siehe Abschnitt I, Ziffer 3 — ersten Satz — der Ausführungsbestimmungen zu § 66 des Reichsmilitärgesetzes).

Maßnahmen zur Verhütung von Tollwuterkrankungen in den östlichen Bezirken. Erlaß der Minister des Innern und für Landwirtschaft usw. vom 17. Juli 1915 — M. d. I. M. 11509, M. f. L. I A IIIe 10582 — an die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Allenstein, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Danzig, Marienwerder, Frankfurt a. O.

In den östlichen Bezirken der Monarchie sind neuerdings Bißverletzungen durch tollwutverdächtige Tiere in erhöhtem Maße amtlich gemeldet worden und die Zahl der positiven Befunde im hiesigen Königlichen Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" hat etwa vom November v. J. an erheblich zugenommen. Die Mehrzahl hiervon entfällt gleichfalls auf die östlichen Provinzen, teilweise auch auf das besetzte Gebiet von Russisch-Polen. Ew. pp. ersuchen wir daher ergebenst, diesen Bißverletzungen gefälligst vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden und insbesondere auf eine nicht zu enge Begrenzung der Sperrbezirke — § 114 (5) der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 — RGBl. 1912 S. 29 — Bedacht zu nehmen, damit Erkrankungen an Tollwut, insbesondere auch unter den Menschen, mit welchen nach den durch den Krieg in vereinzelten Gegenden geschaffenen Verhältnissen in erhöhtem Maße zu rechnen ist, nach Möglichkeit vermieden werden. An den Herrn Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen ist das gleiche Ersuchen gerichtet worden.

Prüfung von Krankenpflegerinnen; Aufhebung der bisher zulässigen Notprüfungen. Erlaß des Ministers des Innern vom 30. Juni 1915 — I M. Nr. 6242 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Seit August 1914 hat sich nach mir vorliegenden Berichten eine so erhebliche Zahl von Personen der durch meinen Erlaß vom 3. August 1915 — M 7041 — eingeführten staatlichen Notprüfung von Krankenpflegepersonen unterzogen, daß nunmehr der bei Beginn des Krieges plötzlich eintretende erhöhte Bedarf an geprüftem Pflegepersonal auch bei längerer Dauer des Krieges

gedeckt sein dürfte. Aus diesem Grunde sowie mit Rücksicht auf mancherlei inzwischen hervorgetretene, mit der Notprüfung verbundene Mängel erscheint es angezeigt, nunmehr wieder zu den mit Erlaß vom 10. Mai 1907 gegebenen Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen zurückzukehren.

Demgemäß ordne ich hierdurch unter Aufhebung der Erlasse vom 3. August 1914 — M 7041 — und vom 19. August 1914 — M 8188 — an, daß von jetzt ab nur noch solche Personen zur Krankenpflegeprüfung zuzulassen sind, die eine ordnungsmäßige zwölfmonatige Ausbildung in einer staatlichen Krankenpflegeschule bezw. eine gleichwertige Ausbildung genossen haben, und daß die Prüfung wieder nach den Vorschriften des Erlasses vom 10. Mai 1907 stattfindet. Dagegen wird mein Erlaß vom 10. März 1915 — M 5416 — hinsichtlich der nachzuweisenden Vorbildung nur insoweit abgeändert, als für die in diesem Erlaß genannten Helferinnen bezw. in Reservelazaretten tätigen Hilfsschwestern nunmehr gleichfalls der Nachweis einer Ausbildungszeit von 12 Monaten verlangt wird. Eine zwölfmonatige Ausbildungszeit in einem Reservelazarett ist also auch weiterhin, d. h. für die Dauer des Krieges, als gleichwertig mit der in einer staatlich anerkannten Krankenpflegeschule genossenen Ausbildung unter den in dem Erlaß vom 10. März 1915 näher aufgeführten Bedingungen anzusehen.

Um besondere, durch vorstehenden Erlaß etwa entstehende Härten zu vermeiden, bestimme ich, daß diejenigen Personen, die bereits vor Eingang dieses Erlasses bei dem betreffenden Regierungspräsidenten bezw. der zuständigen Prüfungskommission die Genehmigung um Zulassung zur Notprüfung nach Maßgabe des Erlasses vom 3. August 1914 und der folgenden Erlasse nachgesucht hatten, berechtigt sind, die Prüfung noch als Notprüfung nach den hierfür geltenden Vorschriften abzulegen, soweit die eingereichten Unterlagen in allen Punkten den für Zulassung zur Notprüfung geltenden Voraussetzungen entsprechen.

Weiterhin will ich mich bis auf weiteres damit einverstanden erklären, daß Euere Hochgeboren — Hochwohlgeboren — in geeignet erscheinenden, vereinzelten Fällen nach Anhörung der Prüfungskommission von dem für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Nachweis der Zurücklegung des 21. Lebensjahres selbständig dispensieren, wenn die betreffende Person wenigstens das 20. Lebensjahr vollendet hat. Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen eine nicht in einer staatlichen Krankenpflegeschule stattgefundenen Ausbildung als gleichwertig mit einer solchen anzusehen ist, behalte ich mir dagegen — abgesehen von dem Fall der Ausbildung in einem Reservelazarett — auch weiter vor.

B. Königreich Bayern.

Bekämpfung des Rückfallfiebers und dessen Anzeigepflicht. Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Innern vom 15. Juli 1915.

a) Im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Justiz wird die Bekanntmachung vom 9. Mai 1911 durch folgende Vorschriften ergänzt:

1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Rückfallfieber (febris recurrens) sowie jede Erkrankung und jeder Todesfall, die den Verdacht von Rückfallfieber begründen, ist der Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Kranken oder des Sterbeorts (in München der K. Polizeidirektion) anzuzeigen. Die Vorschriften des Abschnittes I und des § 30 der Bekanntmachung vom 9. Mai 1911 über die Anzeigepflicht, dann die Ziff. 1, 2 und 4 der Bekanntmachung vom 8. Juni 1913 gelten hierbei entsprechend.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1915 in Kraft.

b) Im Nachgange zur Bekanntmachung über die Dienstanweisung für Leichenschauer vom 9. Mai 1911 wird bestimmt, daß die Leichenschauer auch jeden Todesfall an Rückfallfieber (febris recurrens) sowie jeden Todesfall, der den Verdacht dieser Erkrankung begründet, sofort der Distriktspolizeibehörde des Sterbeorts auf dem vorgeschriebenen Formblatte anzuzeigen haben.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 17. 5. September. 1915.

Rechtsprechung.

Strafbare öffentliche Ankündigung von Heilmitteln (Oku und Pyrogen). Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 9. Nov. 1914.

Der Angeklagte hat das Mittel Oku in Kartons mit der Aufschrift „Oku versagt nie gegen Zahnschmerz, Gliederreißen, Hexenschuß, Rückenschmerzen, „Magenbeschwerden" und „Oku hilft sicher gegen alle gichtischen und rheumatischen Leiden" vertrieben. Diese Wirkungen sind nach den Feststellungen des Vorderrichters durch den Gebrauch des Mittels nicht mit Sicherheit zu erzielen. Die Strafkammer hat danach ohne Rechtsirrtum angenommen, daß dem Oku in öffentlichen Ankündigungen Wirkungen beigelegt sind, die über seinen wahren Wert hinausgehen. Der Umstand, daß das Publikum durch marktschreierische Anpreisungen dieser Art nicht irregeführt zu werden pflegt, ist ohne Belang, da die Täuschung der Abnehmer nicht zum Tatbestand der Zuwiderhandlung gegen den § 2 Ziffer 1 Satz 1 der Hamburgischen Verordnung zur Ausführung von § 8 der Medizinal-Ordnung vom 1. Juni 1900 gehört. Nach den mit der Revision nicht anfechtbaren Feststellungen des Vorderrichters vertrieb der Angeklagte in seinem Geschäft eine mit Capsicum-Extrakt getränkte Watte unter der Bezeichnung „Pyrogen". Sie ist zur Linderung und Heilung von Krankheiten bestimmt, ihre Beschaffenheit geht aus dem Namen und den Ankündigungen, unter denen sie feilgehalten wird, nicht hervor. In den Kartons, in denen das Mittel Oku von dem Angeklagten verkauft wurde, befanden sich gedruckte Gebrauchsanweisungen des Oku, auf deren Rückseite das Pyrogen angepriesen wird. Ihm wird dabei die Wirkung beigelegt, es helfe „sicher bei Rheumatismus, Gliederreißen, Muskelschmerzen, Hexenschuß, Ischias, Gicht, Verrenkungen und Verstauchungen, Zahnschmerzen, Magenschmerzen, schmerzhaften Perioden". Diese Wirkungen treten beim Gebrauch des Mittels ebensowenig mit Sicherheit ein, wie beim Gebrauch des Oku. Der Angeklagte meint, seine Bestrafung wegen öffentlicher Ankündigung des Pyrogens sei zu Unrecht erfolgt, da er das Mittel dem Publikum nicht unmittelbar, sondern nur durch die Beigabe von Prospekten in den verschlossenen Kartons mit Oku angepriesen habe. Dieser Einwand ist jedoch nicht stichhaltig. Jeder Käufer des Oku gelangte in den Besitz einer Ankündigung des Pyrogens. Es erhielt also eine unbestimmte Zahl beliebiger Personen von dem Inhalt der Ankündigung Kenntnis. Das genügt zu der Annahme, daß eine öffentliche Ankündigung im Sinne des § 2 der genannten hamburgischen Verordnung stattgefunden hat. (Sächsische Korrespondenz.)

Untersagung des Handels mit zu Heilzwecken dienenden Drogen- und chemischen Präparaten wegen deren sachgemäßer Aufbewahrung und der dadurch bedingten Gefährdung von Leben und Gesundheit. Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts (Str.-S.) vom 3. Juni 1915.

Bei Gelegenheit einer Besichtigung der Drogenhandlung des H. in B. war in einem Dachzimmer des Hauses eine zahlreiche Menge von nicht freigegebenen Arzneimitteln, darunter auch Gifte der Abteilung 1 und 2 festgestellt, deren Aufbewahrung in keiner Weise den gesetzlichen Vorschriften entsprach. Der Bezirkausschuß zu A. gab den Antrag der Polizeibehörde auf Untersagung des Handels mit Drogen wegen Gefährdung von Leben und Gesundheit (§ 35 Abs. 4) statt, da der Beklagte eine sogenannte wilde Apotheke betrieben und er bei der Aufbewahrung mit freventlichen Leichtsinn gehandelt habe. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung wurde vom Oberverwaltungs-

gericht als unbegründet zurückgewiesen mit der Begründung, daß es durchaus zulässig sei, aus einer den bestehenden Vorschriften nicht entsprechenden Art der Aufbewahrung von giftigen Stoffen auf eine grobe Unvorsichtigkeit des Geschäftsinhabers und aus ihr weiter auch von Handhaben des Gewerbebetriebes beim Handeln mit zu Heilzwecken dienenden Drogen und chemischen Präparaten zu schließen die Leben und Gesundheit gefährden. Die Annahme des Bezirksausschusses, daß eine solche Gefahr für den Geschäftsbetrieb des Beklagten vorliege, sei völlig gerechtfertigt und werde noch dadurch unterstützt, daß dieser sich auch Zuwiderhandlungen gegen die über die den Verkehr mit Arzneimitteln gegebenen Vorschriften habe zu Schulden kommen lassen.

Zulässige Abgabe von Giften an Dentisten, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Entscheidung des Badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1915.[1])

.... Für die Abgabe von Arsen und Kokaïn an Zahntechniker für Zwecke ihres Gewerbes ist lediglich der § 12 der Verordnung des Ministeriums des Innern, den Verkehr mit Giften betreffend, vom 27. Februar 1895 maßgebend. Dem steht der § 16 der Verordnung nicht entgegen, da dieser sich auf die Abgabe von Giften zu gewerblichen Zwecken nicht bezieht. Durch den § 12 wird der Polizeibehörde die Befugnis erteilt, behufs Verhütung von Unzuträglichkeiten und Gefahren, die aus der Freigabe des Gewerbes von Giften durch Zahntechniker entstehen konnten, vor der Ausstellung des Erlaubnisscheines die Zuverlässigkeit der Antragsteller zu prüfen. Daß Zahntechnikern, denen die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zur ordnungsmäßigen Verwendung der Gifte an Menschen fehlen, und die ihre Verwendung dennoch unternehmen wollen, die nötige Zuverlässigkeit nicht zukommt, unterliegt keinem Zweifel. Der Mangel der Approbation als Zahnarzt genügt aber noch nicht, um die Voraussetzung der Zuverlässigkeit bei dem Zahntechniker in bezug auf die Benutzung von Arsen und Kokaïn zu gewerblichen Zwecken auszuschließen. Im vorliegenden Falle hat die Polizeibehörde gegen die Zuverlässigkeit des Klägers keine Einwendungen erhoben. Die angefochtene Verfügung war daher aufzuheben.

Für die Entscheidung, ob Unterlassungen seitens einer Hebamme vorliegen, die eine Entziehung des Prüfungszeugnisses begründen, können nur die tatsächlichen Feststellungen maßgebend sein. Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 4. Juli 1913.

Die Polizeiverwaltung zu N. erhob bei dem Bezirksausschusse zu B. gegen die Hebamme Frau F. W. daselbst die Klage auf Zurücknahme des Hebammenprüfungszeugnisses mit der Begründung, daß sie von der Erkrankung der von ihr entbundenen Frau G. an Kindbettfieber dem Kreisarzt die vorgeschriebene Anzeige nicht gemacht habe. Der Bezirksausschuß wies die Klage ab. Die Berufung wurde vom Oberverwaltungsgericht ebenfalls zurückgewiesen mit folgender Begründung:

Der Gerichtshof hat die Ueberzeugung nicht gewonnen, daß sich die Beklagte bei der Entbindung und im Verlaufe des Wochenbettes der Frau G. erhebliche Verfehlungen gegen ihre Berufspflichten hat zuschulden kommen lassen. Zwar hat sie die Wöchnerin nur einmal an jedem Tage besucht, während sie das, wenn möglich, zweimal tun soll. Es ist aber anzunehmen, daß diese Möglichkeit nicht vorlag, da die Beklagte am Tage der Entbindung und an den folgenden Tagen nach ihrem Tagebuche noch je eine andere Entbindung geleitet hat. Aus den Eintragungen der Temperaturen der Wöchnerin in dem Tagebuche der Beklagten, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Grund vorliegt, geht hervor, daß die Wöchnerin jedenfalls dann, wenn sie bei den Besuchen der Hebamme gemessen wurde, kein Fieber hatte. Ebenso ergibt sich aus den glaubwürdigen Aussagen des Dr. D., daß die sehr schwache und körperlich heruntergekommene Wöchnerin auch bei seinen mehrfachen Unter-

---

[1]) Siehe auch die Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. März 1915 und des Königl. Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 10. Februar 1914 (Beilage Rechtsprechung und Medizinalgesetzgebung zu Nr. 6, S. 39 und Nr. 8, S. 52 dieser Zeitschrift; Jahrg. 1915.

suchungen keine erhöhte Temperatur gehabt hat, und daß eine Vermutung, es werde Kindbettfieber eintreten, nicht bestand. Auch der später zugezogene, als Zeuge und Sachverständiger vernommene Dr. N. hat erhöhte Temperatur nicht gefunden, seinerseits freilich aus anderen Symptomen die Diagnose auf Kindbettfieber gestellt. Beide Aerzte haben sich gutachtlich dahin geäußert, daß die ihnen als zuverlässig bekannte Beklagte in keiner Weise bei der G. ihre Berufspflichten vernachlässigt habe. Beide haben sich auch dahin ausgesprochen, daß die Todesursache eine schon während der Schwangerschaft eingetretene Erkrankung der Frau G. gewesen sei. Wenn demgegenüber der Kreisarzt in seinem vor Erhebung der Klage erstatteten Berichte der Ueberzeugung Ausdruck gegeben hat, die Wöchnerin habe dennoch Fieber gehabt, und die Hebamme hätte dies erkennen müssen, und wenn er weiter ausführt, die Anzeige von dem Kindbettfieber sei wissentlich und absichtlich unterlassen worden, so fehlt es dafür an jedem Beweise; ein solcher liegt namentlich nicht in der Tatsache, daß die Hebamme die ihr auferlegte Polizeistrafe ohne Widerspruch hingenommen hat.

Das Gutachten des Reg.- und Geh. Med.-Rats Dr. J., der die Wöchnerin nicht gesehen hat, kommt auf Grund theoretischer Erörterungen zu dem Schlusse, daß zweifellos Kindbettfieber die Todesursache gewesen sein müsse und daß folgeweise notwendig auch Fieber, d. h. eine Temperatur von mehr als 38°, vorhanden gewesen sein werde. Diese theoretische Erörterung führt ihn zum Schlusse, daß die Beklagte falsche Einträge ins Tagebuch gemacht habe, sowie daß sie dem Kreisarzte auf Anfrage falsche Antwort gegeben und ihrer Anzeigepflicht nicht genügt habe. Aus dem tatsächlichen Befunde der behandelnden Aerzte und aus ihren Gutachten ergibt sich jedenfalls, daß die Beklagte unter den obwaltenden besonderen Umständen die Ueberzeugung haben durfte und gehabt hat, es sei kein Fieber vorhanden. Wissenschaftliche Darlegungen können nicht dazu führen, bei einer in ihrem Berufe bisher als zuverlässig erwiesenen Hebamme entgegen den tatsächlichen Beobachtungen und Feststellungen anderer Sachverständigen eine schuldhafte Verkennung eines Krankheitszustandes und eine Pflichtverletzung zu unterstellen. — Hiernach liegen keinerlei Handlungen oder Unterlassungen vor, welche einen Mangel der erforderlichen Berufseigenschaften der Beklagten erkennen lassen.

(Sächsische Korrespondenz.)

Grenzen eines polizeilichen Einschreitens gegen offene Brunnen. Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts (IX. Senats) vom 20. Februar 1914.

In einer an die Landräte des Bezirkes ergangenen allgemeinen Verfügung des Königlichen Reg.-Präsidenten in L. vom 22. Januar 1907 sind die Grundsätze festgelegt, nach denen bei der Prüfung von Anträgen auf Neuerrichtung oder Umbau von Brunnen zu verfahren ist. Bezüglich bereits vorhandener Brunnen bestimmt die Verfügung folgendes:

„An bestehende Anlagen sind im allgemeinen die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an Neuanlagen, und auf die Aenderung von bestehenden Brunnen, welche denselben nicht entsprechen, wird bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu dringen sein ..... Jedoch ist bei Brunnen, welche von mehr als einer Haushaltung benutzt werden, sowie bei Brunnen in Gastwirtschaften, Molkereien .... die Aufstellung einer Pumpe stets zu verlangen."

Nachdem der Kreisarzt in C. bei einer Ortsbesichtigung festgestellt hatte, daß zwei dem Rittergutsbesitzer von C. gehörige, bei seinen Tagelöhnerhäusern in E. belegene Brunnen, auf deren jeden eine größere Anzahl von Haushaltungen angewiesen ist, im Widerspruch zu der erwähnten Verfügung offen und mit Wippen versehen seien, gab der Landrat in C. nach einem vergeblichen Versuche gütlicher Einwirkung durch Verfügung vom 2./7. April 1913 dem Rittergutsbesitzer von C. im gesundheitspolizeilichen Interesse unter Zwangsandrohung auf, die beiden Brunnen mit Pumpen zu versehen. — Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde durch Bescheid des Königlichen Regierungspräsidenten in L. vom 15. Mai 1913 und in höherer Instanz vom Königl. Oberpräsidenten der Provinz H. vom 19. Juli 1913 als unbegründet zurückgewiesen. Die hiergegen erhobene Klage im Verwaltungsstreitverfahren

wurde vom Oberverwaltungsgericht als begründet anerkannt und die Verfügung unter folgender Begründung außer Kraft gesetzt:

Die beiden Brunnen sind nach der unbestrittenen Angabe des Klägers seit ungefähr 20 Jahren vorhanden. Bei dem Fehlen jedes gegenteiligen Hinweises darf angenommen werden, daß ihre Anlage in gesetzmäßiger Weise zustande gekommen ist. Es kommt indessen hierauf nicht an, da ihr Zustand den Anforderungen der hier in Betracht kommenden älteren Regierungs-Baupolizeiverordnung vom 25. März 1899 unbestritten entsprochen hat und dadurch legal geworden ist, selbst wenn er vorher illegal gewesen sein sollte. — Diese Verordnung bestimmt in § 1, daß die Neuanlage und der Umbau von Brunnen der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde bedarf. Offene Brunnen müssen nach § 27 Absatz 2 mit einer mindestens 75 cm hohen, genügend sicheren Einfriedigung versehen werden. In stadtähnlich gebauten Ortschaften kann die Anlage von offenen Brunnen ganz untersagt werden.

Die Polizeiverordnung ist ersetzt worden durch eine am 13. Januar 1912 neu erlassene. Letztere hält in § 16 das Erfordernis der Einfriedigung von offenen Brunnen aufrecht, gibt über die Einrichtung der Brunnen hinsichtlich ihrer Tiefe, Umgebung, Ausstattung und dergl. nähere Anweisungen und bestimmt unter Ziffer 8 a. a. O., daß Zieh- und Schöpfbrunnen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde neu angelegt werden dürfen.

Nach § 43 Absatz 3 findet diese Verordnung auf zu Recht bestehende bauliche Anlagen .... abgesehen von erheblichen baulichen Veränderungen .... nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit es unerläßlich machen.

Hieraus ergibt sich, daß beide Bauordnungen die bestehenden offenen Brunnen nicht allgemein für gesundheitsschädlich oder Gefahr bringend ansehen, sondern lediglich Schutzmaßregeln für erforderlich halten, die unbestritten vom Kläger im vorliegenden Falle auch beobachtet sind.

Bestehende Polizeiverordnungen sind auch für die Polizeibehörden maßgebend. Es erscheint also nicht angängig, wenn, wie hier, offene Brunnen an sich zugelassen sind, ihre Beseitigung lediglich aus dem Grunde zu fordern, weil sie dauernd der Verunreinigung und Infektion des Wassers ausgesetzt seien und eine ständige und erhebliche Gesundheitsgefahr bildeten, die nur durch Abschluß der Brunnen mit einem festen Deckel und Aufstellung von Pumpen beseitigt werden könne. Denn eine solche Begründung würde alle offenen, auch die in der Polizeiverordnung zugelassenen Brunnen treffen, also mit dem dort bekundeten Willen des Gesetzgebers, der nicht alle offenen Brunnen verbieten will, unvereinbar sein. — Es ist aber trotzdem zu prüfen, ob das Verlangen der Polizeibehörde, obwohl es sich selbst auf diese Begründung stützt, nicht aus einem anderen Grunde aufrechtzuerhalten ist.

Die Anordnung des Regierungspräsidenten vom 22. Januar 1907 über die Anlage von Brunnen stellt, wie in dem angefochtenen Bescheide des Beklagten zutreffend ausgeführt wird, eine kraft des polizeilichen Aufsichtsrechts an die Landräte seines Bezirkes erlassene Verfügung dar, die eine Anweisung über die in gesundheitspolizeilicher Hinsicht an Brunnenanlagen zu stellenden Anforderungen enthält. Die in Gemäßheit dieser allgemeinen Anordnung im vorliegenden Falle vom Landrat als Ortspolizeibehörde erlassene, vom Kläger angefochtene Verfügung vom 2./7. April 1913 ist auf Grund der ihm zustehenden allgeminen polizeilichen Befugnisse ergangen. Der Umfang dieser Befugnisse ergibt sich aus dem § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts, der, wie das Oberverwaltungsgericht wiederholt entschieden hat, eine für das ganze Staatsgebiet zutreffende Begriffsbestimmung des Inhalts der Polizeigewalt gibt und deswegen auch in der Provinz H. Geltung hat. Diese Bestimmung lautet:

> „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“

Da die dem Kläger gemachte Auflage ausdrücklich im gesundheitspolizeilichen Interesse gestellt worden ist, kann es sich im vorliegenden Falle nur noch fragen, ob aus dem gegenwärtigen Zustande der Brunnen eine „bevorstehende“ Gesundheitsgefahr zu besorgen ist. Nach dem in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannten Grundsatze darf die Polizeibehörde zwar sogar die Schließung eines Brunnens schon dann fordern, wenn der Gebrauch seines

Wassers deshalb gesundheits gefährlich ist, weil nach den örtlichen Umständen jederzeit Krankheitskeime in das Wasser eingedrungen sein können und das Eindringen sich der Beobachtung entzieht. Der Nachweis, daß das Brunnenwasser tatsächlich gesundheits schädlich sei, ist nicht ein unbedingtes Erfordernis für das Einschreiten der Polizei (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 1897); es genügt hierzu vielmehr die naheliegende Möglichkeit eines Gesundheitsschadens als Folge seines Genusses. Hiernach kommt es im vorliegenden Falle lediglich darauf an, ob das Wasser aus den beanstandeten Brunnen für gesundheitsgefährlich zu erachten ist.

Dies kann aber nach Lage der Sache nicht angenommen werden.

Nach der Angabe des Klägers befinden sich die beiden Brunnen in durchaus einwandfreiem Zustande. Daß die Beschaffenheit ihres Wassers irgendwie bedenklich sei, ist von den Verwaltungsbehörden ausweislich der Vorgänge nirgends behauptet worden. Bei dieser Sachlage kann nicht für festgestellt erachtet werden, daß aus der Benutzung der beanstandeten Brunnen eine naheliegende Gefahr für die Gesundheit der Benutzer zu befürchten ist. Die Möglichkeit der Verunreinigung des Wassers durch Staub und dergl. genügt bei dem Fehlen jeden Anhalts dafür, daß nach Lage der örtlichen Verhältnisse gesundheitsschädliche Stoffe hineingelangen, im vorliegenden Falle nicht für die Annahme, daß aus dem Genusse des Wassers eine „bevorstehende“, d. h. naheliegende Gesundheitsgefahr zu besorgen ist. Es fehlt hiernach die Voraussetzung, die den Landrat als Polizeibehörde zu seinem Einschreiten aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten berechtigte.

Dementsprechend mußte, wie geschehen, der angefochtene Bescheid des beklagten Königlichen Oberpräsidenten und die darin aufrecht erhaltene polizeiliche Verfügung außer Kraft gesetzt werden.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Zivilbehörden beim Auftreten übertragbarer Krankheiten. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 5. August 1915 — M. 12273 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Nach den gemachten Beobachtungen gelangen die übertragbaren Krankheiten unter den Militärpersonen auch jetzt noch nicht im vollen Umfange zur Kenntnis der zuständigen Zivilbehörden. Für eine erfolgreiche Seuchenbekämpfung und insbesondere zur Vermeidung von Krankheitsverschleppungen sind die vorgeschriebenen wechselseitigen Benachrichtigungen aber unentbehrlich und kann auf deren genaue Durchführung, zumal in den jetzigen Kriegszeiten, nicht verzichtet werden. Ew. pp. ersuche ich daher ergebenst, soweit notwendig, die Polizeibehörden gefälligst nochmals mit entsprechender Weisung zu versehen. Wegen der Militärbehörden verweise ich auf die Erlasse des Herrn Kriegsministers — Medizinalabteilung — vom 28. November 1914 und 25. Juni 1915 — K.M. 5276/11. 14 M.A., 3211/6. 15 M.A. II —, abgedruckt im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten S. 371/1914, S. 247/1915. Erforderlichenfalls ist den Königlichen Sanitätsämtern und den Lazarettverwaltungen pp. gegenüber ausdrücklich auf diese Erlasse Bezug zu nehmen.

Aufnahme der Fälle von übertragbaren Krankheiten unter Heeresangehörigen in die Wochennachweisungen. Erlaß des Ministers des Innern vom 11. August 1915 — M. 12412 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Stettin, abschriftlich an die übrigen Herren Regierungspräsidenten.

Euerer Hochwohlgeboren erwidere ich ergebenst, daß die zur amtlichen Meldung gelangenden Fälle von übertragbaren Krankheiten unter den Heeresangehörigen mit in die Wochennachweisungen aufzunehmen sind. Es empfiehlt sich aber, sie in den Nachweisungen besonders kenntlich zu machen.

Statistische Aufzeichnungen über die während des Krieges als geisteskrank in Heilanstalten aufgenommenen Militärpersonen. Rund-

Erlaß des Ministers des Innern vom 14. August 1915 — M. 1227 — an die Herren Oberpräsidenten, abschriftlich an die Herren Regierungspräsidenten.

Durch den Erlaß vom 20. Dezember v. Js. — M. 3055 — ist erläuternd angeordnet worden, daß die während des Krieges in Krankenanstalten aufgenommenen Militärpersonen nicht in die durch Bundesratsbeschlüsse vom 24. Oktober 1875 und 12. Dezember 1901 vorgeschriebene Heilanstaltsstatistik aufzunehmen sind. Hierzu rechnen auch die während des Krieges als geisteskrank in die Behandlung von öffentlichen oder privaten Heilanstalten eingetretenen Militärpersonen.

Die Beobachtungen über diese Personen sind jedoch für die Psychiatrie und die allgemeine Fürsorge in wissenschaftlicher wie in praktischer Hinsicht wichtig. Um sie nutzbar machen zu können — sei es in den späteren Anstaltsberichten, sei es in einer besonderen Zusammenfassung — sind genügende Aufzeichnungen auch über diese bei der Anstaltsstatistik nicht zu berücksichtigenden Kranken erforderlich.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, der Provinzialverwaltung zur Erwägung zu geben, ob die ihr unterstellten Anstalten auf diese Aufgabe nicht ausdrücklich aufmerksam zu machen seien.

Gesundheitliche Anforderung in bezug auf die Räume der Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. Mai 1915 an die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Es sind Zweifel über die Auslegung des Begriffs „freiliegende“ eiserne Decken im Sinne des § 1 Ziffer 7 der Bekanntmachung, betreffend die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen, vom 2. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 563) entstanden.

Hierbei ist von einer Schiffswerft die irrige Auffassung vertreten worden, daß es sich bei diesen freiliegenden eisernen Decken nur um Wetterdecken handle, die ohne Holzbelag der Außenluft unmittelbar ausgesetzt sind. Eine derartige Einschränkung ist weder aus dem Wortlaute der obigen Bekanntmachung selbst zu folgern, noch ergibt sich aus den Verhandlungen und Beratungen über den Entwurf der Bekanntmachung und insbesondere der Nr. 7, daß eine solche Einschränkung beabsichtigt war. Daß es sich bei freiliegenden eisernen Decken außer um Wetterdecken auch um andere unbekleidete eiserne Decken handeln kann, beruht auf der Voraussetzung, daß ein Schwitzen und Tropfen auch an tiefer eingebauten Decken dann stattfinden wird, wenn unmittelbar über der eisernen Decke des Logis ein unbewohnter Raum liegt, dessen Innenluft aus irgend einem Grunde erheblich kühler ist als diejenige des warmen Logisraums. Solche Verhältnisse würden nicht nur auf Frachtdampfern sich mitunter vorfinden, sondern auch auf den der Personenbeförderung dienenden Schiffen beispielsweise dann eintreten, wenn sich unmittelbar über dem Logis ein Kühlraum oder ein anderer unbewohnter Raum befindet, in welchem zur Winterszeit in kalten Breiten die Schiffsluken zeitweilig offen gehalten werden. In einem solchen Falle werden sich dann, falls nicht wirksame Vorkehrungen dagegen getroffen sind, innen an der Decke des Logisraums Wassertropfen ansetzen, und schließlich wird ein Abtropfen eintreten. Um auch dies zu verhindern, wird die eiserne Decke mit einem Schutzbelage bekleidet werden müssen. Es wird also die Bestimmung in § 1 Nr. 7 a. a. O. sich nicht nur auf die Wetterdecken, sondern auch auf andere eiserne Decken, gleichgültig, wo sie liegen, beziehen müssen, vorausgesetzt, daß sich an ihnen infolge der kühlen Temperatur der Umgebung ein Abtropfen einstellen würde. Anderseits werden entsprechend dem Wortlaute der Vorschrift eiserne Decken, selbst wenn sie freiliegen, mit einem „das Tropfen verhindernden“ Schutzbelage dann nicht versehen zu werden brauchen, wenn der zu beseitigende Uebelstand überhaupt nicht in Betracht kommen kann, d. h. wenn infolge der Temperaturverhältnisse der Umgebung ein Abtropfen von solchen Decken von vornherein nicht zu erwarten ist. Die Tatsache oder die Möglichkeit des Schwitzens und in dessen Folge des Abtropfens von der Decke in Logisräumen war eben die

Voraussetzung für die Einsetzung der erwähnten Vorschrift in die in Rede stehenden Bestimmungen. Wo das Ziel, dem diese Vorschrift gilt, nicht in Frage kommen kann, würde die Vorschrift, weil gegenstandslos, nicht anwendbar sein.

Hiernach sind, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler bemerke, unter freiliegenden eisernen Decken im Sinne des § 1 Ziffer 7 a. a. O. nicht nur diejenigen zu verstehen, die unmittelbar den Witterungsverhältnissen ausgesetzt sind und keinen festen Holzbelag von genügender Stärke haben, sondern auch tiefer eingebaute Decken, wenn sie frei, d. h. unbedeckt unter einem Raume liegen, dessen Temperatur wesentlich kälter als die des darunter befindlichen Logisraumes ist, so daß ein Abtropfen erwartet werden kann.

Eine solche sich nicht allein auf die Wetterdecken beschränkende, sondern weitergehende Erläuterung ist insofern von großer praktischer Bedeutung, als nur durch sie der anordnenden Behörde gegebenenfalls die Möglichkeit zur Forderung eines Schutzbelags auch im Innern des Schiffes erhalten bleibt. Die Anbringung des in § 1 Nr. 7 a. a. O. geforderten Schutzbelags verursacht nur geringe Kosten, weil der Belag nur in einem Anstriche mit Oelfarbe zu bestehen braucht, welcher Korkstückchen von Reiskorngröße beigemengt sind. Ein solcher Anstrich reicht hin, um die gewollte Wirkung zu erzielen.

Ich ersuche, die dort in Frage kommenden Stellen über die Auslegung der Vorschrift mit entsprechender Weisung zu versehen.

Krankenpflegeprüfung. Rund-Erlaß des Ministers des Innern — M 6348 — vom 28. Juli 1915 an sämtliche Herren Oberpräsidenten.

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß die durch Erlaß vom 30. Juni 1915 — M 6242 —[1]) erfolgte Abschaffung der Krankenpflege-Notprüfung für diejenigen Personen, die — nach allerdings längerer praktischer Beschäftigung in der Krankenpflege — erst einige Monate vor diesem Erlaß in einem Ausbildungskursus mit der Erwartung eingetreten seien, nach Ablauf von 6 Monaten (gemäß meiner Erlasse vom 3. August 1914 — M 7041 — und vom 10. März 1915 — M 5410 —) zur Notprüfung zugelassen zu werden, eine ungerechtfertigte Härte bedeuten würde.

Da ich dieser Auffassung eine gewisse Berechtigung zuerkenne, will ich mich damit einverstanden erklären, daß ausnahmsweise auch noch solche Personen zur Krankenpflegeprüfung zugelassen werden, die bis zum 1. Mai 1915 in einem als staatliche Krankenpflegeschule anerkannten Krankenhause, einem Reservelazarett oder einem den vorgenannten Anstalten nach Bettenzahl und Ausbildungsmöglichkeit gleichwertigen Krankenhause die durch Erlaß vom 3. August 1914 vorgeschriebene sechsmonatige Ausbildung in der Krankenpflege begonnen haben.

Auch will ich davon Abstand nehmen, daß die hiernach zuzulassenden Personen nach den strengeren Bestimmungen des Erlasses vom 10. Mai 1907 geprüft werden. Jedoch sind bei diesen Personen nicht die erheblich gemilderten Bestimmungen der mit Erlaß vom 3. August 1914 eingeführten Notprüfung mit einer höchstens 3 Stunden umfassenden Prüfungsdauer in Anwendung zu bringen; vielmehr haben diese Personen 1 bis 2 Tage vor der eigentlichen Prüfung eine Nachtwache bei einem Schwerkranken gemäß den Prüfungsbestimmungen vom 10. Mai 1907 zu übernehmen und hierüber einen Krankenbericht zu erstatten und sich dann an einem Vormittag oder Nachmittag einer eingehenden praktischen und mündlichen Prüfung zu unterziehen.

Die sich hieraus ergebenden Vergünstigungen dürfen aber nur solchen Personen gewährt werden, die nach dem Gutachten des zuständigen Regierungspräsidenten und der besonders zu hörenden Prüfungskommission eine durchaus genügende Ausbildung genossen haben und hinsichtlich ihrer ganzen Persönlichkeit (Alter, Schulbildung, sittliche Reife usw.) besonders geeignet erscheinen. Die Entscheidung über die entsprechenden Gesuche will ich dem Ermessen Euerer Exzellenz (Durchlaucht) überlassen. Mit dem 1. November d. J. kommen

---

[1]) Siehe Beilage Rechtsprechung und Medizinalgesetzgebung zu Nr. 16 dieser Zeitschrift; Jahrg. 1915, S. 123.

diese Vergünstigungen endgültig in Wegfall und gelten für die Dauer des Krieges nur noch die Bestimmungen des Erlasses vom 30. Juni 1915.

B. Königreich Bayern.

Beglaubigung von Dankschreiben, die Kurpfuschern und Geheimmittelfabrikanten erteilt werden. Erlaß des K. Staatsministeriums des Innern vom 17. Juli 1915 an die K. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungsbehörden und die Gemeindebehörden.

Kurpfuscher und Geheimmittelfabrikanten pflegen ihren öffentlichen Anpreisungen Abschriften von Dankschreiben angeblich geheilter Personen beizufügen. In den Schreiben sind häufig die Unterschriften gemeindeamtlich beglaubigt; durch die Form der Beglaubigung — wie durch die bloße Beifügung „Beglaubigt" oder „Die Richtigkeit bestätigt" — wird hierbei nicht selten der Anschein erweckt, als beziehe sich die Beglaubigung auch auf den Inhalt des Schreibens.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 2. Dezember 1909 (M.A.Bl. S. 1095) wird bemerkt, daß die Beglaubigung von Unterschriften in solchen Schreiben nicht in der Zuständigkeit der Gemeindebehörden liegt und deshalb um so mehr zu unterlassen ist, als sie geeignet ist, ein der Volksgesundheitspflege schädliches Treiben zu fördern.

C. Königreich Württemberg.

Maßregeln zur Bekämpfung der Cholera. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. August 1915.

Um für den Fall einer Einschleppung der Cholera aus dem östlichen Kriegsgebiet nach Württemberg die Seuche im Keime ersticken zu können, wird auf Grund des § 13 des Reichsseuchengesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) bis auf weiteres das Nachstehende angeordnet:

Wirte und andere Personen, die gewerbsmäßig Gäste beherbergen, sowie alle übrigen Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, aus dem östlichen Kriegsgebiet nach Württemberg zureisende Personen, die bei ihnen Wohnung nehmen und sich innerhalb der letzten fünf Tage vor der Ankunft im östlichen Kriegsgebiet aufgehalten haben, insbesondere auch Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, binnen sechs Stunden nach der Ankunft schriftlich oder mündlich bei der Ortspolizeibehörde ihres Aufenthaltsorts zu melden. Unter zureisenden Personen sind nicht nur ortsfremde Personen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortsangehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verweilen im östlichen Kriegsgebiet nach Hause zurückkehren.

Die Ortspolizeibehörde hat den Gesundheitszustand der betreffenden Personen gemäß § 8 der Anweisung zur Bekämpfung der Cholera (zu vergleichen Ministerialerlaß, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 24. April 1904, Amtsbl. S. 263) fünf Tage lang beobachten zu lassen.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden auf Grund des § 45 Nr. 4 des genannten Reichsgesetzes bestraft.

Im Einvernehmen mit dem K. stellv. Generalkommando des XIII. (K. W.) Armeekorps werden die vorstehenden Anordnungen auch auf Militärpersonen ausgedehnt, die in Privathäusern, Gasthöfen usw. wohnen.

Die K. Stadtdirektion Stuttgart und der K. Stadtdirektionsarzt, die K. Oberämter und die K. Oberamtsärzte sowie die Ortspolizeibehörden werden bei diesem Anlaß erneut auf die in dem Ministerialerlaß, betreffend die Bekämpfung der Cholera, vom 30. November 1914 (Staatsanzeiger Nr. 286) erwähnten Vorschriften hingewiesen.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 18. **20. September.** 1915.

Rechtsprechung.

Ablehnung des behandelnden Arztes als Sachverständigen wegen Befangenheit. Entscheidung des Oberlandesgerichts Rostock vom 18. März 1914.

Der Nervenarzt Dr. K. sollte durch Beweisbeschluß vom 27. Nov. 1913 als sachverständiger Zeuge und Sachverständiger von einem beauftragten Richter über die Behauptungen des Klägers vernommen werden

a) er habe infolge des Unfalls in der Nacht vom 24./25. August 1913 einen Nervenchock erlitten und

b) sei bis jetzt völlig erwerbsunfähig,

c) es lasse sich auch nicht absehen, ob und wann eine Besserung eintreten werde.

Ein Ablehnungsgesuch des Beklagten gegen den Sachverständigen mit der Begründung, der Sachverständige habe den Kläger nach seinem Unfalle bisher behandelt und habe auch bisher nach alledem, was vorliege, den Kläger bis jetzt für völlig erwerbsunfähig erachtet — wurde vom Landgericht für unbegründet erklärt, vom Oberlandesgericht dagegen mit folgender Begründung anerkannt:

„Bei der Prüfung der Besorgnis der Befangenheit ist nicht zu entscheiden, ob der Sachverständige trotz der zur Begründung der Ablehnung vorgebrachten Tatsachen imstande ist, ein unparteiisches Erachten abzugeben, sondern ob vom Standpunkte der ablehnenden Partei aus vernünftige und genügend objektive Gründe vorhanden sind, welche ein Mißtrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen auf ihrer Seite rechtfertigen.

Solche Gründe sind von der Praxis mit Recht darin gefunden, daß ein Arzt eine Partei mehrere Jahre hindurch als Hausarzt behandelt hatte; der Prozeßgegner ist in solchen Fällen von seinem Standpunkte aus zu der Annahme berechtigt, daß der Arzt seinem Patienten besonderes Wohlwollen und Interesse entgegenbringt und trotz allen Bestrebens nach unparteiischer Beurteilung unwillkürlich geneigt ist, die streitigen Punkte in einem dem Patienten günstigen Sinne zu beantworten. Im vorliegenden Falle handelt es sich zwar nicht um eine mehrjährige Behandlung, aber Dr. K. hat — wie sich aus seiner unbedenklich zu benutzenden Aussage über diese Tatsache ergibt, über welche er als Zeuge sich ausgesprochen hat — den Kläger nicht nur vorübergehend als Spezialarzt neben dem Hausarzt behandelt, sondern ihm alsbald nach seiner Zuziehung (am 24. September 1913) in seine Privatklinik aufgenommen, in welcher der Kläger bis zum 18./19. Dezember 1913 verblieben ist. Auch eine solche längere eingehende Behandlung begründet die Annahme, daß zwischen dem Kläger und Dr. K. ein Vertrauensverhältnis besteht, welches die Besorgnis der Befangenheit auf seiten des Beklagten objektiv und ausreichend ebenso rechtfertigt wie in den Fällen mehrjähriger hausärztlicher Behandlung."

(Meckl. Zeitschr. f. Rechtspflege ö. Rechtswissenschaft; Bd. 43, S. 64.)

Kaffeetabletten dürfen nur aus Kaffee bestehen. Urteil des preuß. Kammergerichts (Str.-Sen.) vom 27. August 1915.

Der Apotheker L. hatte besonders für Versendung an Soldaten Kaffeetabletten hergestellt, die aus 75 Prozent geröstetem Kaffee und 25 Prozent gerösteter Zichorienwurzel bestanden, und sie als Kaffeetabletten mit Zusatz in den Handel gebracht. Die gegen ihn auf Grund der § 10 des Nahrungsmittelgesetzes erhobenen Anklage führte zu seiner Verurteilung; da nach Ansicht der Strafkammer des Landgerichts unter Kaffeetabletten ein Präparat

zu verstehen sei, das nur aus Kaffee bestehe. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision wurde von dem Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen mit der Begründung, daß die Annahme der Strafkammer, Kaffee und Kaffeetabletten seien gleichzustellen und an Kaffeetabletten daher dieselben Anforderungen zu stellen wie an Kaffee, eine auf tatsächlichem Gebiet beruhende Feststellung und deshalb in der Revisionsinstanz unanfechtbar sei.

Gesundheitsschädlichkeit einer in Verbindung mit einem Abort stehenden Mädchenkammer. Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts (IX. Sen.) vom 9. März 1915.

Es ist von keiner Seite bezweifelt worden, daß es sich um eine polizeiliche Verfügung[1]) im Sinne der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes handele. Obwohl die Fassung der streitigen Eröffnung vom 5. Mai 1914 immerhin zu Zweifeln hieran Anlaß gibt, war aus dem Inhalte der Eröffnung und dem obwaltenden Zusammenhange doch mit ausreichender Sicherheit zu entnehmen, daß es sich nicht um eine belehrende Ankündigung künftigen polizeilichen Einschreitens, sondern um eine Anwendung der polizeilichen Verfügungsgewalt, nämlich um ein Verbot der Benutzung des Raumes neben dem Abort als Schlafzimmer für die Dauer des Bestehens der vorhandenen offenen Verbindung handelt. Allerdings ist dieses Verbot nicht durch Androhung von Zwang unmittelbar wirksam gemacht worden. Von entscheidender begrifflicher Bedeutung ist dies jedoch nicht, und zwar schon deshalb nicht, weil es die polizeiliche Verfügung keineswegs jeder rechtlichen Wirkung beraubt. Wird nunmehr Zwang angedroht, so erstreckt sich die Anfechtung dieser Androhung nach § 133 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes nicht mehr auf die durchzusetzende Anordnung, da die letztere schon Gegenstand eines besonderen Beschwerde- und Verwaltungsstreitverfahrens gewesen ist.

Durch das gedachte Verbot werden die Kläger nicht in ihren Rechten verletzt, auch fehlt es nicht an den tatsächlichen Voraussetzungen, welche die Polizei zu dessen Erlassung berechtigten.

Die streitige Verfügung wird auf die Bezirksbauordnung vom 16. März 1910 gestützt, die in § 36 Ziffer 3 Absatz 2 bestimmt:

> „Die Aborte dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Räumen stehen, die zum Wohnen oder zum sonstigen regelmäßigen Aufenthalte von Menschen bestimmt sind."

Nach Ziffer 6 a. a. O. sind bestehende Anlagen, welche den vorausgehenden Bestimmungen nicht entsprechen, beim Vorhandensein gesundheitlicher Mißstände auf Verlangen der Polizeibehörde vorschriftsmäßig abzuändern.

Mit Recht unterstellt die genannte Bauordnung, daß eine unmittelbare Verbindung zwischen Aborten und Wohn- oder Aufenthaltsräumen im allgemeinen, d. h. in der Regel, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit hervorzurufen geeignet ist. Anderenfalls könnte eine solche Verbindung nicht, wie geschehen, für Neubauten durch allgemeine Vorschrift ohne weiteres ausgeschlossen werden. Wenn jedoch dem gegenüber für bestehende Anlagen die Beseitigung einer solchen Verbindung nur beim Vorhandensein gesundheitlicher Mißstände gefordert werden soll, so fehlt es an einem genügenden Anhalte für die Annahme, daß diese Vorschrift nur besonders schlimme gesundheitsgefährliche Zustände treffe. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß ein gesundheitlicher Mißstand im Sinne des § 36 Ziffer 6 überall da besteht, wo im Einzelfalle festgestellt wird, daß eine Verbindung der gedachten Art eine Gefahr für die menschliche Gesundheit bildet.

---

[1]) Dem Kläger war durch diese Verfügung mitgeteilt, daß es nicht geduldet werden könne, daß der bisher von seinen Dienstmädchen als Schlafzimmer benutzte Raum weiterhin zum Bewohnen benutzt werde, da dieser Raum mit dem Abort in offener Verbindung stehe und letzterer, welcher von allen Hausbewohnern benutzt werde, nur von dem fraglichen Raume aus betreten werden könne. Falls er dieses Zimmer in Zukunft trotzdem als Wohn- oder Schlafraum benutzen würde, habe er zu erwarten, daß er gemäß § 36 Nr. 3 Abs. 2 und Nr. 6 der Baupolizeiverordnung vom 16. März 1910 im Exekutivwege aufgefordert würde, die offene Verbindung zwischen dem Abort und dem Raume zu beseitigen.

Diese Feststellung konnte für den vorliegenden Fall ohne Beweiserhebung auf Grund des vorliegenden tatsächlichen Materials unbedenklich getroffen werden. Der angefochtene Bescheid findet eine vollkommen ausreichende Grundlage in dem auf örtlicher Prüfung beruhenden Gutachten des Regierungs- und Medizinalrats Dr. Sch. vom 20. Juli 1914. Das Schlafen in dem Vorraum wird wegen der unvermeidlichen Ausdünstungen aus dem Aborte für gesundheitsgefährlich erklärt. Bei der Einfachheit der Sachlage bedarf es keines Obergutachtens. Es handelt sich um einen gewöhnlichen Grubenabort, der mit dem Dienstbotenschlafraume durch eine zum Oeffnen geeignete und bestimmte Tür verbunden ist. Ob diese Tür mittels Klammer oder Riegel oder Schloß abgeschlossen werden kann, ist unerheblich. Ganz bedeutungslos für die Frage, ob ein gesundheitlicher Mißstand vorliegt, ist die Verschließbarkeit der Kammer nach außen. Auch die angeblich vorhandene Möglichkeit ausgiebiger Lüftung ist nicht von wesentlicher Bedeutung, da jede Gewähr für wirksame Benutzung dieser Möglichkeit fehlt. Selbstverständlich handelt es sich nicht um eine akute Vergiftungsgefahr, wie die Kläger zu glauben scheinen, sondern um Gesundheitsschädigung durch längere Benutzung des Schlafraums. Sind die objektiven Bedingungen für die praktische Möglichkeit des Eintritts einer solchen Schädigung vorhanden, wie hier nach Vorstehendem festzustellen ist, so ist es demgegenüber nicht von durchgreifender Bedeutung, wenn eine Anzahl von Zeugen zu bekunden weiß, daß ihnen von der tatsächlichen Verwirklichung dieser Möglichkeit nichts bekannt ist, oder auch, daß bei ihnen und anderen Personen eine merkbare Schädigung der Gesundheit nicht eingetreten ist. Durchaus mit Unrecht wenden sich die Kläger gegen die Unbefangenheit des Gutachters unter Hinweis auf dessen Dienstverhältnis zu dem beklagten Regierungspräsidenten. Sie übersehen, daß es sich nicht darum handelt, diesen Gutachter erst jetzt, nachdem der ihm vorgesetzte Regierungspräsident zur Sache Stellung genommen hat, zu hören. Es handelt sich um ein Gutachten, daß vor dieser Stellungnahme, als technische Grundlage für diese, erstattet ist, und es liegt auf der Hand, daß der Gutachter vermöge seines Dienstverhältnisses zu dem Regierungspräsidenten keine andere Aufgabe hatte, als die, seinen Vorgesetzten treu und sachlich richtig zu beraten und vor Fehlgriffen zu bewahren.

Die Klage war somit abzuweisen. Die Kostenentscheidung entspricht dem § 103 des Landesverwaltungsgesetzes.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege. Gesetz vom 7. September 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Wer Trachten oder Abzeichen, die im Deutschen Reiche als Berufstrachten oder Berufsabzeichen für die Betätigung in der Krankenpflege staatlich anerkannt sind, unbefugt trägt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 2. Die Anwendung der Vorschrift des § 1 wird durch Abweichungen in der Tracht oder in dem Abzeichen nicht ausgeschlossen, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt.

§ 3. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft.

Beschränkung der Milchverwendung. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es ist verboten,

1. Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Backen zu verwenden;

2. geschlagene Sahne, allein oder in Zubereitungen, im Kleinhandel, insbesondere in Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware in gewerblichen Betrieben bereitet, gelagert, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsräume der nach § 1 Nr. 2 und 3 in Betracht kommenden Betriebe jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 3. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Milchverwendung treffen.

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Backware, die der Vorschrift des § 1 zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht;
3. wer den in § 4 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 6. September 1915 in Kraft.[1])

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

---

[1]) Hierzu ist in Preußen durch Erlaß der Minister des Innern, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 11. September d. J. — M. d. I. V 13209, M. f. H. u. G. II b 11695, M. f. L. I A III e 15978 — folgende Ausführungs-Anweisung erlassen:

Zu § 1 Abs. 2: Die Vorschriften der Ziffern 1—3 des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Lazarette, Krankenhäuser, Genesungsheime und ähnlichen

Verkehr mit Kakaoschalen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es ist verboten, gepulverte Kakaoschalen oder Erzeugnisse, die mit gepulverten Kakaoschalen vermischt sind,

1. zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen,
2. aus dem Ausland einzuführen.

§ 2. Das Verbot des § 1 erstreckt sich nicht auf Kakaoschalenteile, die in den aus Kakaokernen bereiteten Erzeugnissen bei Anwendung der gebräuchlichen technischen Herstellungsverfahren als unvermeidbare Bestandteile zurückgeblieben sind.

§ 3. Das Verbot des § 1 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die nach den Vorschriften des Reichskanzlers zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden sind.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. dem Verbote des § 1 zuwiderhandelt,
2. Gegenstände, die gemäß § 3 zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden sind, als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer eine der im § 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 6. Neben der Strafe (§§ 4, 5) ist auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die §§ 4, 5, 6 treten mit dem 25. August 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Unbrauchbarmachung von gepulverten Kakaoschalen zum Genusse für Menschen. Vorschriften des Reichskanzlers vom 21. Aug. 1915.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kakaoschalen vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird hierdurch vorgeschrieben:

Gepulverte Kakaoschalen und mit gepulverten Kakaoschalen vermischte Erzeugnisse, die zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht werden sollen, sind mit kurz geschnittenem Strohhäcksel oder Heusäcksel oder mit Spreu (Kaff) von Getreide oder Buchweizen gleichmäßig zu vermischen. Je 100 Gewichtsteilen von Schalen oder Schalengemischen sind 3 Gewichtsteile Häcksel oder 5 Gewichtsteile Spreu zuzusetzen.

Abänderung der Bestimmungen über den Verkehr mit Margarine. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Inschrift auf Gebinden oder Kisten, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird

---

Anstalten, soweit es sich um die Herstellung oder Verabfolgung von ärztlich verordneter Kost an Verwundete, Kranke oder Genesende handelt. Die Befugnis zur Zulassung weiterer Ausnahmen wird dem Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten zu Berlin übertragen.

Zu § 5. Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(§ 2 Abs. 1, 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 — Reichs-Gesetzbl. S. 475 —), kann bei ausländischen Erzeugnissen an Stelle des Namens oder der Firma sowie der Zeichen (Fabrikmarke) des Fabrikanten den Namen und den Wohnort oder die Firma und den Sitz des Verkäufers, der die Ware eingeführt hat, enthalten.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. September 1915.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten, bringe ich hierdurch unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 (Reichsanzeiger Nr. 119 vom 25. Mai 1915) zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

1. alle Stoffe, Verbindungen und Zubereitungen, die zur Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Leiden und Körperschäden jeder Art für Menschen und Tiere dienen,
2. Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandmittel,
3. chirurgische und andere ärztliche Instrumente und Geräte zur Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten für Menschen und Tiere, zum Gebrauch bei der Krankenpflege und in den Laboratorien sowie Teile solcher Gegenstände und Halbfabrikate,
4. chemische und bakteriologische Geräte, auch Teile davon und Halbfabrikate,
5. Material für bakteriologische Nährböden, wie Agar-Agar, Lackmusfarbstoff,
6. Schutzimpfstoffe und Immunsera, wie Schutzsera, Heilsera, diagnostische Sera,
7. Versuchstiere.

B. Königreich Preussen.

Wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Zivilbehörden beim Auftreten ansteckender Krankheiten. Erlaß des Kriegsministeriums (Medizinal-Abteilung) vom 21. August 1915 — K. M. 2285/8. 15 M A — an alle Königlichen Sanitätsämter.

Es ist hier bekannt geworden, daß die ansteckenden Krankheiten unter den Militärpersonen auch jetzt noch nicht im vollem Umfange zur Kenntnis der zuständigen Zivilbehörden gelangen. Für eine erfolgreiche Seuchenbekämpfung und insbesondere zur Vermeidung von Krankheitsverschleppungen sind die vorgeschriebenen wechselseitigen Benachrichtigungen aber unentbehrlich und kann auf deren genaue Durchführung zumal in den jetzigen Kriegszeiten nicht verzichtet werden. Das Königliche Sanitätsamt wird daher ersucht, die unterstellten Reserve- und Vereinslazarette sowie Privatpflegestätten erneut und mit allem Nachdruck auf die genaueste Beachtung der Verfügung vom 28. November 1914 — Nr. 5276/11. 14 M A. — hinzuweisen.[1])

Bereithaltung von Cholera- und Typhusimpfstoff sowie von Injektionsspritzen in den Medizinaluntersuchungsanstalten. Erlaß des Ministers des Innern vom 18. Juni 1915 — M. 11616 II — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 26. Mai d. Js. — M. 11252 —.[2])

Um die Möglichkeit zu schaffen, erforderlichenfalls in größerem Umfange

---

[1]) Siehe den Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 5. August d. Js., den gleichen Gegenstand betreffend (Beilage Rechtsprechung und Medizinalgesetzgebung zu Nr. 17 dieser Zeitschrift, S. 129).

[2]) Siehe Beilage Rechtsprechung und Medizinalgesetzgebung zu Nr. 11 dieser Zeitschrift; Jahrg. 1915, S. 78.

Schutzimpfungen gegen Cholera und Typhus vornehmen zu lassen, habe ich den Medizinaluntersuchungsämtern, Medizinaluntersuchungsstellen und den sonstigen für die bakteriologische Seuchenfeststellung zuständigen Königlichen Instituten sowie dem Institut für Hygiene und Bakteriologie in Gelsenkirchen eine Anzahl Injektionsspritzen mit Zubehör und Reservekanülen zugehen lassen. Die Spritzen sind zur leihweisen Abgabe an Kreisärzte, in deren Amtsbezirk Cholera- oder Typhuserkranken auftreten, für amtliche Impfungen bestimmt und nach Ausführungen der Impfungen unverzüglich an das herleihende Institut zurückzugeben. Die fraglichen Institute sind ferner angewiesen, für die Dauer der Kriegszeit die Schutzimpfstoffe für Cholera und für Typhus in Fläschchen zu 10 ccm zur kostenfreien Abgabe an die Kreisärzte vorrätig zu halten.

Ew. pp. benachrichtige ich hiervon ergebenst mit dem Ersuchen, die Kreisärzte Ihres Bezirks hiervon in Kenntnis zu setzen und anzuweisen, im Bedarfsfalle die erforderliche Menge an Impfstoff nebst zwei Spritzen mit Zubehör bei der ständigen Medizinaluntersuchungsanstalt anzufordern, die Impfungen unter Beachtung der dem Schutzimpfstoff beigegebenen Gebrauchsanweisung auszuführen und die Spritzen demnächst wieder an die Untersuchungsanstalt zurückzugeben. Ueber jede Impfung haben die Kreisärzte an Sie zu berichten.

Ich selbst sehe einem Berichte über die während des Krieges ausgeführten Impfungen zunächst zum 1. Januar 1916 entgegen.

Gebrauchsanweisung für den Spritzenkasten zur Ausführung von Cholera- und Typhusschutzimpfungen. Erlaß des Ministers des Innern vom 20. August 1915 — M 12110 II. — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 18. Juni d. J. — M 11616 II (s. den vorstehenden Erlaß).

Ew. pp. übersende ich anliegend zur gefälligen Kenntnisnahme 5 Abdrucke der Anweisung, die ich für den Gebrauch des Spritzenkastens zur Ausführung der Cholera- und Typhusschutzimpfungen habe ausarbeiten lassen. Den Medizinaluntersuchungsämtern und Hygienischen Instituten ist die Anweisung in genügender Anzahl überwiesen worden.

Gebrauchsanweisung für den Spritzenkasten.

Der Spritzenkasten dient zur Aufbewahrung, zum Versenden und zum Sterilisieren der Rekordspritzen.

Er enthält einen Spiritusbrenner mit 2 Flammen, ein Untersetzgestell und einen Einsatz. Auf letzterem ruhen in Klammern 2 Rekordspritzen, und zwar Glaszylinder und Kolben getrennt, eine Büchse für 10 Kanülen, eine Flasche mit Glasstab zum Tupfen für Jodtinktur, zwei Flaschen mit Impfstoff und eine größere Flasche mit Alkohol. Im Deckel ist ein Fach für Watte angebracht.

Zum Gebrauch wird der Deckel des Kastens abgenommen, das Untersetzgestell und der Brenner sowie die 4 Flaschen herausgenommen. Der Kasten wird dann mit soviel Wasser, dem 1 Teelöffel voll Soda zweckmäßig zugesetzt wird, gefüllt, bis die Kanülenbüchse mit Wasser bedeckt ist. Sodann wird der Kasten auf das Untersetzgestell gestellt und der Brenner daruntergesetzt.

Für jede Impfung ist eine frisch ausgekochte, mindestens 5 Minuten in siedendem Wasser gelegene Kanüle zu benutzen. Sollen die Spritzen selbst zwischendurch ausgekocht werden, so darf dies erst geschehen, wenn der Kolben aus dem Glastubus entfernt ist. Nie darf der Kolben beim Auskochen im Glastuben bleiben, da sonst letzterer platzt.

Die Impfung.

Die Impfung wird subkutan an der Brust zwischen Schlüsselbein und Brustwarze oder am Oberarm über dem Delta-Muskel gemacht. Die Haut wird entweder durch Auftupfen eines kleinen Tropfens Jodtinktur mittels des in dem Jodtinkturfläschchen befindlichen Tupferstäbchens oder mittels Abreibens mit einem alkoholgetränkten Wattebäuschchen desinfiziert und sodann der Einstich gemacht. Bevor man die Einspritzung macht, überzeuge man sich, daß

die Kanüle im lockeren subkutanen Gewebe frei beweglich ist. Nach der Einspritzung und Entfernung der Spritze massiert man die Impfstelle ganz leicht mit einem alkoholgetränkten Wattebäuschchen, um den eingespritzten Impfstoff zu verteilen.

Bedecken der kleinen Einstichstelle mit einem Pflaster wird in der Regel nicht nötig sein, da der kleine Einstich sich gewöhnlich sofort schließt.

Vorübergehende Aenderung der Ausführungsanweisung zum Feuerbestattungsgesetz. Erlaß des Ministers des Innern vom 23. August 1915 — IId 1812 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg, abschriftlich allen übrigen Herren Regierungspräsidenten mitgeteilt.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Mangel an Kupfer erkläre ich mich damit einverstanden, daß für die Dauer des Kriegszustandes von der gemäß Abschnitt II Ziffer 6 Absatz 5e der Anweisung vom 29. September 1911 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Feuerbestattung, erforderlichen Anbringung eines Kupferschildes an dem Deckel des Aschenbehälters abgesehen wird und dafür Hartbleiplatten verwendet werden dürfen.

C. Königreich Sachsen.

Veröffentlichungen über gesundheitliche das Heer betreffende Fragen bedürfen der zuvorigen Genehmigung des Sanitätsamts Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1915, Nr. 1391 II D.

In den medizinischen Zeitschriften sind in letzter Zeit verschiedentlich Aufsätze über gesundheitliche Fragen erschienen, deren Veröffentlichung mit den Heeresinteressen nicht im Einklang stand. Abgesehen davon, daß die Abhandlungen inhaltlich zu Bedenken Anlaß gaben, weil sie Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten enthielten, waren sie geeignet, Beunruhigung in die Bevölkerung zu tragen und im feindlichen Ausland zum Nachteil des deutschen Heeres ausgebeutet zu werden.

Unzuträglichkeiten dieser Art sind namentlich durch die Veröffentlichung von Arbeiten hervorgerufen worden, die die Bemängelung von Heereseinrichtungen auf ärztlichem oder zahnärztlichem Gebiet, die Gesundheitsverhältnisse der Truppen und die Wirkung von Geschossen, insbesondere Dum-Dum-Geschossen, zum Gegenstand hatten.

Es wird deshalb hierdurch angeordnet, daß alle Veröffentlichungen über gesundheitliche Fragen vor ihrer Drucklegung den Sanitätsämtern der zuständigen stellv. Generalkommandos vorzulegen sind.

Auf Genehmigung haben nur Veröffentlichungen von wirklich wissenschaftlichem Wert Aussicht, bei denen alle Bemerkungen fortgelassen werden, die von gegnerischer Seite in irgendeiner Weise ausgebeutet werden könnten.

D. Königreich Württemberg.

Reisegebühren der approbierten Aerzte. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 6. September 1915.

Im Hinblick auf die gegenwärtig erheblich gesteigerten Kosten des Fuhrwerk- und Kraftwagenbetriebs wird bis auf weiteres der in Ziffer 13 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. März 1899, betreffend die Gebühren der approbierten Aerzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abteilung und Hebammen für die Geschäfte der Privatpraxis festgesetzte Mindestsatz der Reiseentschädigung für jeden zurückgelegten Kilometer mit Wirkung vom 1. September ab von 50 Pf. auf 70 Pf. erhöht.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 19. 5. Oktober. 1915.

Rechtsprechung.

Orthopädische Hilfstätigkeiten beim Verkauf orthopädischer Heilapparate (Abnahme von Gypsmodellen) ist als Ausübung der Heilkunde anzusehen und im Umherziehen verboten. Urteil des Reichsgerichts (III. Str.-Sen.) vom 20. September 1915.[1])

Der Kaufmann S. in H. war von 1912 bis 1914 als Vertreter der Bandagenfabrik F. M. in D. tätig, die einen orthopädischen Heilapparat (Geradehalter für Rückgratsverkrümmungen) vertreibt. S. besuchte die größeren Orte seines Bezirks, der Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg umfaßte, auf regelmäßigen Geschäftsreisen und kündigte jedesmal durch vorherige Zeitungsanzeigen seine Sprechzeit an den einzelnen Orten an. Ferner verschickte er Prospekte, in denen er sich als orthopädischen Fachmann anpries, der imstande sei, Rückgratsverkrümmungen, soweit das Leiden noch im Anfangsstadium war, zu heilen. Die ihn aufsuchenden Kranken veranlaßte er, sich zu entkleiden, untersuchte sie, redete ihnen, falls wirklich eine Rückgratsverkrümmung vorlag, zum Ankauf eines Geradehalters zu, nahm für die Anfertigung des bestellten Apparats die genauen Maße und ein Gipsmodell der fraglichen Körperteile ab, legte den gelieferten Apparat zum ersten Male an und regulierte ihn später nach. An jedem Heilapparat, den er für 300 M. verkaufte, verdiente er selber 200 M. Eine staatliche Approbation zur Ausübung der Heilkunde besaß er nicht.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde S. vom Landgericht Hamburg am 14. Mai 1915 wegen verbotswidriger Ausübung der Heilkunde im Umherziehen (§§ 56a, 148 G. O.) und wegen Uebertretung der Hamburger Medizinalverordnung und der Hamburger Verordnung vom 11. April 1904 zu 150 M. Gesamtgeldstrafe verurteilt. Gegenüber dem Einwande des S., der nur eine rein handwerksmäßige Tätigkeit ausgeübt haben wolle, stellte die Strafkammer folgendes fest: Nach Sachverständigengutachten und nach der eigenen Angabe des S. im Reklameprospekt stellt die Untersuchung der Kranken, das Maßnehmen zu den Geradehaltern und das spätere Nachregulieren derselben keinen mechanischen Handgriff, sondern eine orthopädische Behandlung, eine Ausübung der Heilkunde dar, mit dem ausgesprochenen Zweck, nicht nur den Schönheitsfehler der Rückgratsverkrümmung zu verdecken, sondern auch die Schmerzen zu lindern und das zugrunde liegende Leiden zu heilen. Eine „Diagnose“ ist auch darin zu finden, daß er schwerere Fälle an die Aerzte verwies. Seine „gewerblichen Leistungen der Heilkunde“ hat S. in verschiedenen Bundesstaaten, außerhalb seines Wohnsitzes, also im Umherziehen angeboten, was verboten ist. Die weitere Uebertretung des Hamburgischen Landesrechts, der Medizinalordnung, besteht darin, daß er sein in Hamburg betriebenes Orthopädengewerbe nicht ordnungsmäßig beim Hamburger Medizinalamt angemeldet und auch das vorgeschriebene Betriebsbuch nicht geführt hat. — Die von dem Verurteilten eingelegte Revision ist jetzt vom Reichsgericht als unbegründet verworfen: Orthopädische Hilfstätigkeiten beim Verkauf von Geradehaltern, deren Zweck nicht nur die Verhüllung von Fehlern, sondern auch die Beseitigung von Leiden ist, gehören zweifellos zur Ausübung der Heilkunde. Die Bestrafung auf Grund der Hamburger Medizinalordnung erscheint unbedenklich, da sie sich nur auf die in Hamburg, nicht auch auf die in anderen Bundesstaaten entfaltete Tätigkeit bezieht.

---

[1]) Siehe auch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juli 1914, abgedruckt in der Beilage „Rechtsprechung und Medizinalgesetzgebung“ zu Nr. 16 dieser Zeitschrift, S. 120.

Polizeiliches Verbot des Betriebs von Kreissägen wegen gesundheitsschädliches Geräusch zu weitgehend, wenn dieses durch Beschränkung des Betriebes und anderer Einrichtungen unschädlich gemacht werden kann. Entscheidung des Königl. Oberverwaltungsgerichts (III. Sen.) vom 18. März 1915.

Der Zimmermeister Ernst R. in V. hat im Jahre 1914 auf seinem Grundstücke Nr. 73 daselbst einen vorhandenen Schuppen zu einer Holzschneiderei umgebaut und diese in Betrieb gesetzt. In der Holzschneiderei finden neben einer Gattersäge zwei Kreissägen Verwendung, von denen die eine in dem Schuppen steht und zum Zerschneiden von Langholz zu Brettern benutzt wird. Die zweite außerhalb des Schuppens unter einem Dachvorbau stehende Kreissäge dient zum Schneiden von Brennholz. Der Königliche Landrat zu F. hat durch mehrere Verfügungen dem R. die Einrichtung und den Betrieb der Holzschneiderei, insbesondere die Inbetriebsetzung der genannten Sägen verboten, weil durch das von ihnen verursachte Geräusch die Gesundheit der Anwohner gefährdet würde. Der Betrieb könne um so weniger zugelassen werden, als er in einer villenartig ausgebauten Ortsgegend stattfände, in der zahlreiche geistig arbeitende Personen und solche, die sich zur Ruhe gesetzt hätten, wohnten. Die dagegen erhobene Beschwerde ist von dem Regierungspräsidenten zu L. abgewiesen. Auf die weitere Beschwerde R.s hat der Oberpräsident zu H. zunächst kommissarische Ermittlungen an Ort und Stelle veranlaßt, auch ein Gutachten des bei der Ortsbesichtigung beteiligt gewesenen Regierungs- und Medizinalrats Dr. W. in L. über die Gesundheitsgefährlichkeit des klägerischen Betriebs eingeholt und dann die angefochtenen Verfügungen, sie im übrigen außer Kraft setzend, insoweit bestätigt, als sie dem Kläger die Inbetriebsetzung der beiden Kreissägen verboten. Gegen den Bescheid des Oberpräsidenten vom 24. Juni 1914 hat R. die vorliegende Klage erhoben, in der er beantragte, die angefochtenen Verfügungen in vollem Umfang, also auch hinsichtlich der beiden Kreissägen, aufzuheben. Das Gericht hat zunächst eine nochmalige Aeußerung des Regierungs- und Medizinalrats Dr. W. in L. darüber eingeholt, ob es, um die Gesundheitsgefahren, die den Umwohnern der klägerischen Sägerei durch den Betrieb der beiden Kreissägen drohen, zu vermeiden, notwendig ist, diesen Betrieb ganz zu untersagen, oder ob es genügen würde, wenn der Betrieb beider Kreissägen oder einer von ihnen auf gewisse Zeiten am Tage, eventuell welche, beschränkt würde. Auf die daraufhin eingegangene Aeußerung vom 10. November 1914, vor deren Abgabe der Sachverständige übrigens eine nochmalige Ortsbesichtigung nicht vorgenommen hat, wird Bezug genommen. Auch ist ein Lageplan eingefordert und in der mündlichen Verhandlung vorgelegt.

Der Klage konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Der Kläger hat zur Begründung der Klage zunächst geltend gemacht, daß er neuerdings solche schalldämpfende Einrichtungen an beiden Kreissägen angebracht habe, die eine Gesundheitsgefährdung der Umwohner durch Geräusche ausschlössen. Hierauf kann die Klage aber nicht gestützt werden; denn es kommt lediglich darauf an, ob die angefochtenen Verfügungen nach dem Tatstande, der zur Zeit ihres Erlasses vorlag, gerechtfertigt waren. War dies der Fall, so können die angefochtenen Verfügungen nicht um deswillen aufgehoben werden, weil der Tatbestand nachträglich eine Aenderung erfahren hat. Im Hinblick auf die angeblich veränderten Verhältnisse könnte der Kläger bei dem Landrate wegen Wiedergestattung des verbotenen Betriebs der beiden Kreissägen vorstellig werden und gegen einen ablehnenden Bescheid, der eine neue polizeiliche Verfügung darstellen würde, erneut die gesetzlichen Rechtsmittel einlegen. In dem vorliegenden Verfahren kann aber der genannte Einwand des Klägers nicht berücksichtigt werden, und es erledigt sich damit auch sein Antrag, dem Sachverständigen Dr. W. die nochmalige Besichtigung der klägerischen Anlage und ihres jetzigen Zustandes aufzugeben.

Irrig ist es weiter, wenn der Kläger ausführt, die angefochtene Verfügung sei nur dann gerechtfertigt, wenn durch das von den Kreissägen verursachte Geräusch eine größere Anzahl von Personen aus dem Publikum gesundheitlich gefährdet würde; im vorliegenden Falle handele es sich schlimmstenfalls um die Gefährdung von 1 oder 2 Nachbarn, die sich ihre Privatinteressen im Wege der Zivilklage auf Grund des § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schützen müßten, zu deren Gunsten aber mangels eines öffentlichen

Interesses mit polizeilichen Verboten nicht eingeschritten werden könne. Der hier maßgebende § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts bestimmt, daß es das Amt der Polizei sei, die nötigen Anstalten zur Abwehrung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. Hierdurch ist klar ausgesprochen, daß die Polizei nicht bloß dann einschreiten kann, wenn das Publikum in seiner Gesamtheit oder eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden, wenn also — was auch der Regierungspräsident anzunehmen scheint — eine öffentliche Gesundheitsgefährdung vorliegt, sondern, daß es im Rahmen der Pflichten wie der Befugnisse der Polizei liegt, auch einzelne Personen aus dem Publikum gegen Gefährdungen zu schützen. Es kommt also für die vorliegende Entscheidung nicht darauf an, ob eine größere oder geringere Anzahl von Personen durch den klägerischen Betrieb gefährdet wird.

Auch darauf kann es nicht ankommen, ob die gefährdeten Personen sich in der Nähe des klägerischen Betriebs angesiedelt haben, als dieser bereits in der beanstandeten Weise bestand. Es steht jedermann frei, sich unter Einhaltung der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen an beliebigen Orten anzusiedeln, und diejenigen Personen, die dies an einem bestimmten Orte tun, genießen denselben polizeilichen Schutz, wie diejenigen Personen und Betriebe, die sich bereits früher dort angesiedelt haben. Es ist also für die vorliegende Entscheidung unerheblich, ob die klägerische Anlage zeitlich früher errichtet ist als diejenigen Gebäude, deren Bewohner durch jene Anlage gefährdet sein sollen. Uebrigens handelt es sich nach Lage der Akten und nach den eigenen Angaben des Klägers bei der hier streitigen Anlage um eine ganz neue Anlage. Die Holzschneiderei, auf die der Kläger sich bezieht, und die bereits früher bestanden haben soll, lag zu einer anderen Stelle und kann deshalb hier überhaupt nicht herangezogen werden.

In der Sache selbst hat nach Lage der Akten der Landrat die ganze Holzschneiderei in dem fraglichen Ortsteile für polizeiwidrig angesehen und deshalb schon ihre Errichtung untersagt. Der Oberpräsident ist hiervon abgegangen und hat lediglich das Verbot des Betriebs der beiden Kreissägen bestätigt. Aber auch dieses Verbot muß als zu weitgehend angesehen und schon um deswillen muß auch der Bescheid des Oberpräsidenten außer Kraft gesetzt werden. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. W. ist für erwiesen zu erachten, daß der Betrieb der zum Schneiden von Brennholz dienenden Kreissäge dann Gesundheitsgefahren nicht hervorruft, wenn er auf bestimmte Stunden am Tage, z. B. von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 4 bis 6 Uhr nachmittags, beschränkt wird. Die angefochtene Verfügung überschritt also das Maß des Nötigen, indem sie den Betrieb dieser Säge überhaupt untersagte. Hinsichtlich der zum Schneiden von Langholz dienenden Säge mag dahingestellt bleiben, ob nicht unter Zugrundelegung des zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Verfügung bestehenden Zustandes ebenfalls eine Beschränkung des Betriebs auf gewisse Tagesstunden genügte. Jedenfalls hätte aber geprüft werden müssen, ob sich die gesundheitsgefährlichen Geräusche nicht durch einen geeigneten Abschluß des Betriebsraums mit oder ohne Beschränkung des Betriebs auf gewisse Tagesstunden unschädlich machen ließen.

Hiernach mußte der Klage stattgegeben und wegen der Kosten nach §§ 103 ff. des Landesverwaltungsgesetzes Bestimmung getroffen werden.

Nichtberechtigung der Unterscheidung zwischen „Erweiterungen" und „Erweiterungsbauten" bei Erteilung von Dispensen für Krankenanstalten usw. Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 25. März 1915.

Als die Klägerin, die im Hause M. Nr. 14 in K. eine seit 1899 bestehende Privatkrankenanstalt betreibt, im Februar 1914 um die Genehmigung nachsuchte, ihre vom Professor A. geleitete Anstalt durch Hinzunahme eines Teiles des zweiten Obergeschosses des von ihr mietweise benutzten Hauses zu erweitern, wobei es einiger baulicher Umänderungen geringeren Umfanges bedurfte, versagte der Bezirksausschuß zunächst durch Beschluß vom 13. März 1914 die erbetene Genehmigung mit der Begründung, daß die baulichen Einrichtungen der hinzuzunehmenden Räume insofern den gesundheitlichen An-

forderungen nicht entsprächen, als die Krankenzimmer, obwohl sie nur von einer Seite Licht empfangen, sämtlich nach Norden lägen. Das sei aber nach § 4 Ziffer 3 der Vorschriften unzulässig. Eine Befreiung von dieser Bestimmung war nach § 35 nicht vorgesehen. Nachdem die Klägerin sodann den Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt hatte, erteilte der Bezirksausschuß durch das Urteil vom 25. April 1914 die nachgesuchte Genehmigung unter gewissen, hier der Erörterung nicht bedürfenden Bedingungen. In dem Urteile wird ausgeführt, daß von der Bestimmung des § 4 Ziffer 3 zur Zeit, als der versagende Beschluß erging, eine Ausnahme nicht gestattet gewesen sei, daß aber nunmehr der Erlaß des Ministers des Innern vom 19. März 1914 weitergehende Dispense zugelassen habe. Zwar handle es sich im vorliegenden Falle nicht um einen Erweiterungs*bau*, sondern um die Erweiterung der für einzelne Räume eines Hauses bereits früher erteilten Konzession auf weitere Räume desselben Hauses. Wenn aber ein Dispens bei Erweiterungs*bauten* zulässig sei, bei denen der Bauende Einfluß auf die Gestaltung der Räume und die Anordnung ihrer Lage hat, so müsse gefolgert werden, daß der Dispens auch zulässig sein solle, wenn es sich um die Erweiterung einer Privatkrankenanstalt auf andere Räume desselben Hauses handle. Der gewählte Ausdruck „bei Erweiterungsbauten" sei nur ein unvollkommener Ausdruck eines darüber hinausgehenden Sinnes.

Gegen dieses Urteil legte der Vertreter des öffentlichen Interesses unter der irrtümlichen Bezeichnung des Rechtsmittels als Berufung die Revision ein. Er machte geltend, der Bezirksausschuß sei nach dem Wortlaute des Erlasses vom 19. März 1914 nicht befugt, den Dispens von der Bestimmung des § 4 Ziffer 3 der Vorschriften zu erteilen. Denn dieser Dispens sei zwar zulässig bei Erweiterungsbauten, nicht aber bei Erweiterungen von Privatkrankenanstalten. Den Grund für diese Unterscheidung findet der Beklagte darin, „daß bei Erweiterungs*bauten* alle übrigen Bestimmungen so beachtet werden können, daß die Unterlassung einer einzelnen hierdurch kompensiert wird."

Das Rechtsmittel kann keinen Erfolg haben.

Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten bedürfen nach § 30 der Reichsgewerbeordnung einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur zu versagen, wenn eine der a. a. O. im Absatz 1 unter a bis d aufgeführten Voraussetzungen vorliegt. Die Beschlußfassung über Anträge auf Erteilung der Konzession hat § 115 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 dem Bezirksausschuß übertragen. Im Absatz 3 dieses Paragraphen ist bestimmt, daß für die Entscheidungen, die hinsichtlich der Anträge auf Konzessionierung von Privatkrankenanstalten usw. im Verwaltungsstreitverfahren zu treffen sind, die von den Medizinalbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen derartiger Anstalten zu stellen sind, maßgebend sein sollen. Eine solche allgemeine Anordnung hat für Preußen der Minister in seiner Eigenschaft als Minister für die Medizinalangelegenheiten erlassen, und zwar in den „Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen" vom 11. *August* 1913 — Ministerialbl. für die Medizinalangelegenheiten 1913, S. 262, vgl. 1911, S. 233 ff. — Der § 35 dieser Vorschrift lautet:

> „Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 5, § 4, Abs. 2, § 6, § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 sind Ausnahmen zulässig."

Der Erlaß des Ministers des Innern vom 19. März 1914 — Ministerialblatt für die Medizinalangelegenheiten 1914, S. 145 — hat folgende Bestimmung getroffen:

> „Bei Umbauten von Anstalten, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, und bei Erweiterungsbauten sowie bei Konzessionen, die infolge eines Wechsels in der Person des Unternehmers erforderlich sind, können noch weitergehende Dispense, als im § 35 vorgesehen sind, erteilt werden."

Im Eingange dieses Erlasses ist als Beweggrund für die neue Bestimmung folgendes gesagt:

> „Nach mir vorliegenden Berichten haben sich bei Anwendung der Bestimmungen über Anlage, Bau und Einrichtung von Privatkranken- usw. Anstalten vom 11. August 1913 infolge Fehlens einer Dispensationsbefugnis

für Fälle, in denen es sich um Erweiterungsbauten sowie um Konzessionen beim Wechsel in der Person des Unternehmers handelt, gewisse Härten bemerkbar gemacht."

Was die im Erlasse des Ministers vom 19. März 1914 und vom Vorderrichter als Dispensationsbefugnis bezeichnete Befugnis betrifft, so handelt es sich bei der Zulassung von Ausnahmen und Abweichungen von den Bestimmungen der Vorschriften über die Anlage, den Bau und die Einrichtung der Privatkrankenanstalten usw. nicht um einen, einen besonderen Verwaltungsakt darstellenden Dispens der Art, wie er z. B. in § 145 des Zuständigkeitsgesetzes hinsichtlich der Bestimmungen der Baupolizeiordnungen vorgesehen und der Entscheidung des Bezirksausschusses vorbehalten ist, dessen Beschluß in der Folge für die Baupolizeibehörde maßgebend ist, wenn sie sich über die baupolizeiliche Genehmigung eines Baues schlüssig zu machen hat; es handelt sich vielmehr lediglich, wie schon in dem Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Mai 1913 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 65, S. 341 ff. auf Seite 345) hervorgehoben ist, um eine für die zuständige Behörde maßgebende Vorschrift, die bei der Beurteilung des Konzessionsgesuchs zu beobachten ist, die aber keinen selbständigen, lediglich über die Zulässigkeit des Dispenses sich verhaltenden Beschluß erheischt. Die Konzessionierung, bei der Ausnahmen von den Vorschriften gemäß der Ermächtigung durch den neuesten Ministerialerlaß vom 19. März 1914 zugelassen werden, ist ein einheitlicher Beschluß des Bezirksausschusses, nicht eine Verbindung eines Dispenses und einer erst auf Grund dieses Dispenses möglichen Konzession.

Der Vorderrichter hat nun die erbetene Konzession unter Befreiung von der Regelvorschrift des § 4 Ziffer 3 zu erteilen sich für befugt erachtet. Das ist nicht rechtsirrtümlich. Die vom Beklagten aufgestellte Unterscheidung zwischen „Erweiterungen" und „Erweiterungsbauten", die dahin zu verstehen sein wird, daß die ersteren eine Vergrößerung der Krankenanstalt vermöge schon vorhandener, bisher zu Anstaltszwecken nicht dienender Räume bedeuten sollen, unter den letzteren aber Vergrößerungen durch An- oder Aufbau neuer Gebäudeteile gedacht sind, kann nicht als berechtigt anerkannt werden. Der Wortlaut des neuen § 36 der Vorschriften bietet dafür keinen Anhalt. Meist werden auch, wie es im vorliegenden Falle zutrifft, bei Erweiterungen durch Hinzunahme vorhandener Räumlichkeiten bauliche, d. i. durch Bauhandwerker vorzunehmende Aenderungen an der Substanz des Gebäudes notwendig sein. Der Hinweis des Beklagten darauf, daß bei Erweiterungsbauten in dem ihm vorschwebenden Sinne die Nichtinnehaltung der einen Vorschrift durch die Befolgung der übrigen gewissermaßen kompensiert werde, ist nicht durchgreifend. Der Ministerialerlaß stellt den Erweiterungsbauten die Umbauten von Anstalten, die in ihrem bisherigen Zustande den jetzt geltenden Vorschriften nicht entsprechen, völlig gleich und verlangt auch von ihnen nicht die Einhaltung aller Bestimmungen. Kann eine wesentliche Bestimmung nicht befolgt werden, so kann, wenn in der Versagung der Konzession eine Härte zu erblicken ist, eine Abweichung zugelassen werden. Dabei ist von einer Kompensation durch die Befolgung der übrigen Bestimmungen keine Rede. Der Ministerialerlaß knüpft die sog. Dispensationsbefugnis nicht an die Bedingung durch eine Kompensation, die nur vorläge, wenn der Mangel auf der einen Seite durch einen über das Maß der Vorschriften hinausgehenden Vorteil ausgeglichen würde, sondern er räumt sie ein, um gegenüber den Inhabern der durch Um- oder Erweiterungsbauten zu verändernden Anstalten sowie gegenüber neuen Erwerbern und den Veräußerern bestehender Anstalten Härten zu vermeiden. Ob solche Härten als vorliegend anzuerkennen sind, hat der Bezirksausschuß als konzessionierende Behörde nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu beurteilen. Diese Beurteilung aber liegt auf dem Gebiete der tatsächlichen Würdigung, deren Ergebnis in der ersten Instanz mit dem Rechtsmittel der Revision nicht angegriffen werden kann, es sei denn, daß ein Rechtsirrtum bei der Entscheidung untergelaufen oder ein Mangel des Verfahrens vorhanden wäre. Das ist aber nicht der Fall. Der Vorderrichter hat die in Betracht kommenden Verhältnisse, welche die Klägerin eingehend dargelegt hat, bei seiner Entscheidung erwogen und ohne Rechsirrtum die Voraussetzung für die Abweichung von der mehrerwähnten Bestimmung, nämlich die, daß die Versagung der Konzession eine Härte bedeuten würde, festgestellt. Was der Beklagte ausführt, um abweichend von der aus den Akten sich

ergebenden Stellungnahme des Polizei- und des Regierungspräsidenten darzutun, daß die Versagung der Konzession um deswillen keine Härte bedeute, weil die Verlegung der anerkannt guten Krankenanstalt in einen anderen Stadtteil ohne Schwierigkeit möglich wäre, liegt auf dem tatsächlichen Gebiet und kann schon deshalb in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden.

Hiernach ist die Revision unbegründet.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1915.

Auf Ihren Bericht vom 3. September 1915 bestimme Ich auf Grund des § 17 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und des § 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom gleichen Tage (R.-Gesetzbl. S. 565 u. 593 ff.):

Als Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege gelten:

1. die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in den Schutzgebieten, die während des Krieges an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, gleichgültig, ob diese Teilnahme bei den deutschen oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staates erfolgt ist,
2. die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen, die, ohne vor den Feind gekommen zu sein (Ziffer 1), sich während des Krieges aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben.

Als Kriegsgebiet sind anzusehen:

a) das Gebiet der Staaten, mit denen das Deutsche Reich und die mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten sich im Kriege befinden, einschließlich der Kolonien dieser Staaten und Luxemburg,

b) sämtliche deutsche Schutzgebiete,

c) die Gebietsteile des Deutschen Reichs und der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten, soweit in ihnen kriegerische Operationen stattgefunden haben,

d) das gesamte Meeresgebiet und

e) das Küstengebiet,
soweit sie vom Feinde gefährdet sind.

Eine Anrechnung von Kriegsjahren auf Grund der Ziffer 2 unter c, d, e findet nur für diejenigen Personen statt, die sich in den bezeichneten Gebietsteilen, im Falle c während der Dauer kriegerischer Operationen, im Falle d, e während ihrer Gefährdung durch den Feind aufgehalten haben.

In zweifelhaften Fällen entscheiden darüber, ob die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen zu c vorliegen, die obersten Verwaltungsbehörden des Heeres, ob sie zu d und e vorliegen, die oberste Marineverwaltungsbehörde. Diese bestimmt auch, bis zu welchen Grenzen Einbuchtungen und Häfen als Meeresgebiet anzusehen sind.

Denjenigen Kriegsteilnehmern, die sowohl im Kalenderjahr 1914 wie im Kalenderjahr 1915 die vorstehenden Bedingungen erfüllt haben, sind 2 Kriegsjahre anzurechnen.

B. Königreich Preussen.

Wahlen zu den Aerztekammern und zu der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen. Königl. Verordnung vom 31. August 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Amtsdauer der Aerztekammern, die gemäß § 6 Abs. 1 und § 12 Unserer Verordnung vom 25. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 169), betreffend die

Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, und Unserer Verordnung vom 24. September 1914 (Gesetzsamml. S. 163), betreffend die nächsten Wahlen zu den Aerztekammern, bis zum Schlusse des Jahres 1915 läuft, sowie die Amtsdauer der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen, die gemäß § 5 Abs. 1 Unserer Verordnung vom 16. Dezember 1912 (Gesetzsamml. S. 233), betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Zahnärzte, gleichfalls bis zum Schlusse des Jahres 1915 läuft, werden bis zum 31. Dezember 1916 verlängert. Die Neuwahlen zu den Aerztekammern und zu der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen haben danach erst im November 1916 stattzufinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Schutzimpfung und gesundheitliche Ueberwachung der auf Arbeitsstellen befindlichen Kriegsgefangenen und Wachtmannschaften. Rund-Erlasse des Ministers des Innern vom 2. September 1915 — M 12415 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten (a), sowie des Kriegsministeriums vom 6. August 1915 — Nr. 1458/7. 15. M. A. — an sämtliche Königlichen stellvertretenden Generalkommandos (b).

a. Ew. pp. übersende ich anliegend Abschrift einer Verfügung des Herrn Kriegsministers vom 6. August d. J. an die sämtlichen Königlichen stellvertretenden Generalkommandos, betreffend die Schutzimpfungen der auf Arbeitsstellen befindlichen Kriegsgefangenen gegen Cholera und Typhus sowie die Entlausung dieser Gefangenen und der Wachtmannschaften, zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem ergebensten Ersuchen, die Polizeibehörden und Kreisärzte mit entsprechender Weisung zu versehen. Im Interesse der Gesunderhaltung der bürgerlichen Bevölkerung wird auf die tatkräftige Mitarbeit der Kreisärzte besonderer Wert gelegt.

b. Zu der Verfügung vom 7. Mai 1915 — Nr. 1201/5. 15. M. A. — wird ergänzend bemerkt, daß die nachträgliche Impfung der dort näher bezeichneten Kriegsgefangenen von den militärischen Dienststellen zu veranlassen ist. Die Kommandanten der Kriegsgefangenenlager sind daher sogleich anzuweisen, die nachträgliche Impfung der etwa ungenügend geimpften Kriegsgefangenen, welche zu Arbeitszwecken abgegeben worden sind, bei dem Regierungspräsidenten desjenigen Bezirks nachzusuchen, in dem die Kriegsgefangenen arbeiten.

Das Bewachungspersonal Kriegsgefangener, welche zu Arbeitszwecken außerhalb der Stammlager verwendet werden, ist nicht selten mit Läusen behaftet, besonders dort, wo es sich um kleine Trupps von Gefangenen handelt, welche auf einzelnen Gutshöfen usw. arbeiten. Von diesem Bewachungspersonal geht das Ungeziefer sehr leicht auf die bürgerliche Bevölkerung über. In einer etwa einsetzenden Verlausung der Bevölkerung liegt aber eine sehr große Gefahr, weil Fleckfieber und Rückfallfieber, welche Krankheiten beide unter den russischen Gefangenen vorkommen, durch Ungeziefer übertragen werden.

Größte Reinlichkeit bietet somit einen erheblichen Schutz vor der Ausbreitung der genannten Krankheiten. Es ist deshalb erforderlich, das Bewachungspersonal, das der Verlausung infolge des Verkehrs mit den Gefangenen zunächst ausgesetzt ist, nachdrücklich über die darin liegende Gefahr zu belehren und es ihm zur strengsten Pflicht zu machen, sowohl bei sich selbst als auch bei den Gefangenen genauestens auf das Auftreten von Läusen oder deren Brut zu achten und gegebenenfalls sogleich an die vorgesetzte Dienststelle Meldung zu erstatten, damit die Entlausung von dieser sofort veranlaßt wird. Das Bewachungspersonal muß, um dieser Aufgabe entsprechen zu können, über das Aussehen und Vorkommen von Läusen samt Brut genau unterrichtet werden.

Auch sonst muß der Entwicklung ungünstiger gesundheitlicher Verhältnisse auf allen Arbeitsstätten vorgebeugt werden. Es erscheint daher in Abänderung der Verfügung vom 7. 5. 15 — Nr. 28/5. 15. U. K. — erforderlich, auch die nicht in größeren Arbeitslagern vereinigten Kriegsgefangenen wieder mehr als bisher unter ärztlicher Ueberwachung zu halten. Im allgemeinen wird es genügen, wenn jedes Arbeitskommando, das sonst nicht regelmäßig ärztlich überwacht wird, etwa alle vier Wochen einmal besichtigt wird. Hierzu

sind tunlichst die Aerzte der Stammlager heranzuziehen oder auch diejenigen Aerzte, welche in den größeren Arbeitslagern ständig tätig sind. Nur wo besondere örtliche Schwierigkeiten bestehen, z. B. große Entfernungen, ungünstige Verkehrsverbindungen, würden die für ärztliche Versorgung der Arbeitskommandos verpflichteten Aerzte auch mit der Ueberwachung zu betrauen sein. Von diesen wäre zwecks Kostenersparnis tunlichst bei anderer Gelegenheit zunächst eine Besichtigung der Arbeitsstätten vorzunehmen, worauf je nach dem Befunde das Weitere im Einvernehmen mit dem zuständigen Lagerarzt zu veranlassen ist.

Es ist ferner erforderlich, daß die behandelnden Aerzte über unklare Krankheitsfälle dem zuständigen Sanitätsamte Mitteilung machen, damit von dort aus die fachärztlichen Beiräte zur Sicherstellung der Diagnose herangezogen werden können.

Auch sind die Gutsvorstände anzuweisen, über etwa nicht behandelte erkrankte Kriegsgefangene dem Sanitätsamt Kenntnis zu geben, damit dieses für ärztliche Versorgung der Erkrankten unverzüglich Sorge trägt.

Grundsätzlich ist weiterhin darauf zu achten, daß bei jedem verstorbenen Kriegsgefangenen die Leichenschau durch einen Arzt stattfindet, damit nicht durch etwa unerkannt gebliebene ansteckende Krankheiten die bürgerliche Bevölkerung gefährdet wird.

Es wird ergebenst ersucht, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Choleraschutzimpfung der Eisenbahnbediensteten usw. in den östlichen Eisenbahndirektionsbezirken sowie sorgfältige Durchführung der Anweisung zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten. Rund-Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 3. September 1915 — M. d. ö. A. IV. 43. 148/338 — an die Königlichen Eisenbahndirektionen der östlichen Bezirke.

In der letzten Zeit ist unter den russischen Gefangenen, die in die Gefangenenlager verbracht werden, und auch sonst vereinzelt das Auftreten von Cholera festgestellt worden. Hiernach sind insbesondere die in den östlichen Eisenbahndirektionsbezirken im äußeren Eisenbahndienst beschäftigten Bediensteten und ihre Familienangehörigen sowie die mit Gefangenen- und Verwundetentransporten in Berührung kommenden Bahnwirte usw. nach wie vor einer erhöhten Ansteckungsgefahr ausgesetzt.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 2. Juli d. Js. — IV. 43. 148/273 — veranlasse ich die Königlichen Eisenbahndirektionen, die für die Choleraschutzimpfung oder deren Wiederholung in Betracht kommenden Bediensteten usw. erneut auf die Notwendigkeit einer Schutzimpfung eindringlich hinzuweisen.

Auch für sorgfältige Durchführung der Anweisung zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten und insbesondere der dort zum Schutze des Reinigungspersonals gegebenen Vorschriften, auf deren genaueste Beachtung ich bereits durch Erlaß vom 8. Dezember 1914 — II 22 Cg 7756 II — verwiesen habe, ist fortgesetzt Sorge zu tragen.

Nachweisung der öffentlichen und Privat-Heilanstalten. Erlaß des Ministers des Innern vom 5. September 1915 — M 6658 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam, abschriftlich an sämtliche Herren Oberpräsidenten und Herren Regierungspräsidenten.

Auf den gefälligen Bericht vom 23. August 1915 — I A 3385 — will ich mich damit einverstanden erklären, daß die nach dem Erlaß vom 11. März 1910 — M 5243 — zum 15. März 1916 vorzulegende Nachweisung der in dem dortigen Regierungsbezirk vorhandenen öffentlichen und Privat-Heilanstalten erst zum 15. März 1917 eingereicht wird.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 20. | 20. Oktober. | 1915.

Rechtsprechung.

Ironische Redewendungen können als Beleidigungen bestraft werden. Urteil des Sächsischen Oberlandesgerichts in Dresden (Z.-S.) vom 8. September 1915.

Der prakt. Arrzt Dr. med. D. in Ch. hatte am 23. August v. Js. die Frau eines Kaufmannes H. anläßlich eines Ohnmachtsanfalles behandelt und dem Ehemann im Oktober eine Rechnung über 4 M. zugestellt. Als keine Zahlung erfolgte, ließ Dr. D. im Januar eine zweite Rechnung an H. abgehen. Nachdem sich auch diese Aufforderung als erfolglos erwiesen hatte, übergab er die Sache einem Rechtsanwalt. Die von diesem unter Beifügung der Arztrechnung und einer Kostenrechnung von 1,50 M. übersandte Zahlungsaufforderung beantwortete H. durch ein Schreiben, in dem sich folgende Redewendungen befanden: „Herr Dr. D. habe nicht geruht, ihm die übliche Rechnung zu überreichen. Erst durch ihn (den Rechtsanwalt) habe er erfahren, daß er dem Doktor für seinen hohen Besuch 4 M. schulde. Es sei ihm deshalb auch schleierhaft, weshalb er 1,50 M. Kosten bezahlen solle usw.“ Wegen der Redewendungen „er habe nicht geruht“ und „hohen Besuch“ fühlte sich der Arzt beleidigt und stellte Strafantrag. Das Schöffengericht in Ch. sah in den Redewendungen eine beleidigende Ironie und verurteilte H. zu 15 M. Geldstrafe oder 3 Tagen Gefängnis. Vom Landgericht wurde die Berufung verworfen und die Strafe als angemessen erklärt. Im Urteil heißt es, daß der Angeklagte durch die Ausdrücke dem Kläger seine Geringschätzung zum Ausdruck habe bringen wollen und mit Absicht aus Aerger über die Mahnung gehandelt habe. Seine beim Sächsischen Oberlandesgericht eingelegte Revision wurde verworfen. Ob eine ironische Redewendung als Beleidigung aufgefaßt werden könne, sei Sache des einzelnen Falles. Es sei wesentlich, ob eine Verspottung mit der Absicht geschehe, den anderen an der Ehre zu kränken und ihm seine Mißachtung auszudrücken. Das sei hier von den Vorinstanzen festgestellt worden.

(Sächsische Korrespondenz.)

Rechtsgültigkeit einer polizeilichen Verfügung, welche die Vorführung eines Kindes vor den Impfarzt zwecks Feststellung der Impffähigkeit anordnet. Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts (IX. Sen.) vom 30. März 1915.

Die angefochtene Verfügung [1]) verlangt, binnen einer bestimmten Frist alternativ entweder die Impfung des Kindes oder seine Vorführung vor den Impfarzt zur Untersuchung, ob es ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit

---

[1]) Die Verfügung lautete:

„Auf Grund des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 2 und 12 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 werden Sie hierdurch aufgefordert, Ihr am 30. Juli 1909 geborenes Kind Marcel René bis zum 1. Dezember d. J. impfen zu lassen oder aber dasselbe bis dahin dem zuständigen Impfarzte, dem Königlichen Kreisarzte und Geh. Medizinalrate Herrn Dr. G. zur Untersuchung darüber vorzuführen, daß es ohne Gefahr für Leben und Gesundheit nicht geimpft werden kann.

Sollten Sie dieser Verfügung innerhalb der Ihnen gestellten Frist nicht nachkommen, so wird auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen die zwangsweise Vorführung des Kindes vor den hiesigen Impfarzt erfolgen.“

geimpft werden kann. Zwangsweise Impfung ist in der Verfügung nicht angedroht worden. Das ergibt sich mit Sicherheit aus der Anordnung, die die Vorführung lediglich zum Zwecke dieser Untersuchung zum Gegenstande hat. Da das genannte Zwangsmittel nur die Durchführung der Anordnung bezweckt, Vorführung zur Impfung aber nicht angeordnet worden ist, kann auch die in der Verfügung enthaltene Androhung nicht als eine solche zur zwangsweisen Impfung angesehen werden. Damit entfallen alle Ausführungen des Klägers, welche sich gegen die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges zur Durchführung der Impfung richten. Das Gebot der Impfung findet im § 4 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 seine gesetzliche Stütze, da bisher die Impfung ohne einen der in §§ 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Befreiungsgründe unterblieben ist, die zuständige Behörde — hier die Polizeiverwaltung in H. — also befugt war, binnen einer von ihr zu setzenden Frist ihre Nachholung anzuordnen. Der Kläger hat nichts vorgebracht, was einer solchen Anordnung entgegenstände. Für den Fall, daß er, wie die Polizeibehörde nach seinem bisherigen Verhalten erwarten durfte, dieser Anordnung nicht nachkam und etwa zeitige Impfunfähigkeit des Kindes wegen Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit geltend machen wollte, war die Anordnung der Vorführung des Kindes vor den Impfarzt zur Entscheidung über seine Impffähigkeit gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes getroffen worden. Diese Anordnung enthält die gleiche Auflage wie die Verfügung vom 25. Januar 1911, deren Rechtsgültigkeit durch die Entscheidung des Gerichtshofs vom 18. Juni 1912 festgestellt worden ist. Daß seitdem Verhältnisse eingetreten seien, die zu einer anderweiten Beurteilung führen könnten, ist vom Kläger nicht behauptet worden und nicht ersichtlich. Vielmehr lassen die bisherigen Vorgänge die Annahme der Polizeibehörde, daß das Fortbestehen einer Impfgefahr bei dem Kinde zweifelhaft und somit die Voraussetzung für die Entscheidung des Impfarztes gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes gegeben sei, begründet erscheinen. Denn mit Recht konnte es der Polizei nach der ihr bekannten Stellungnahme des Klägers als grundsätzlicher Impfgegner zweifelhaft erscheinen, ob seinem fortgesetzten Bestreben, sein Kind der Impfung zu entziehen, gesetzliche Gründe zur Seite ständen. Dabei war es gleichgültig, ob der Kläger dieses Bestreben durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses unterstützt oder nicht. Daß etwaige Zweifel des Klägers an der Richtigkeit der im November 1913 seitens des Impfarztes erfolgten Feststellung der Impffähigkeit des Kindes auf die Rechtslage ohne Einfluß sind, bedarf keiner Ausführung.

Hiernach war der Klage der Erfolg zu versagen.

Rechtsungültigkeit einer Polizeiverordnung, die die Genehmigung der Ausnahmen von Bestimmungen über eine lediglich ortspolizeiliche Angelegenheit dem Regierungspräsidenten zuweist. Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts (IX. Sen.) vom 19. März 1915.

Nach § 1 der für den Umfang des Amtsbezirkes Sch. mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erlassenen Polizeiverordnung vom 21. Mai 1902 ist es verboten, menschliche und tierische Abfallstoffe (Kot, Dünger, Urin) in den Z. und in einige andere namhaft gemachte Wasserläufe einzuwerfen, einzuschütten oder einlaufen zu lassen. Jauche-, Abort- und Sammelgruben aller Art dürfen mit offenen Wasserläufen in keinerlei auch nicht mittelbarer Verbindung stehen.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen nach § 10 a. a. O. der unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilenden Genehmigung des Regierungspräsidenten. Sie sind nur dann zulässig, wenn für ausreichende Kläranlagen mit nachfolgender Desinfektion der geklärten Abwässer gesorgt ist. Den Kläranlagen ist, soweit möglich, auch das Wirtschaftswasser zuzuführen. Für Neuanlegung von Spülaborten (Wasserklosetts) sowie für das Fortbestehen der vorhandenen ist nach § 11 a. a. O. die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

Der Hausbesitzer J., der jetzige Kläger, beabsichtigt, auf seinem Grundstück in der W.straße zu Sch. in einem Neubau Wasserspülklosetts einzurichten und zu diesem Zwecke eine Kläranlage für die Klosettabwässer mit Abfluß nach dem Z. als Vorfluter zu erbauen. Die vorhandenen Abortgruben

sollen, entsprechend umgebaut, als Faulräume dienen und hieran sich ein Filter mit Pumpschacht und zwei große Oxydationskörper anschließen. Die Ausscheidungen sollen nach 35 tägiger Ausfaulung durch Filtrierung und Oxydation mechanisch und biologisch gereinigt dem Vorfluter zugeführt werden.

Die unter dem 3. November 1913 nachgesuchte polizeiliche Genehmigung wurde durch Bescheid des Amtsvorstehers vom 15. November 1913 mit dem Eröffnen untersagt, daß der Regierungspräsident dem gestellten Antrage nicht stattgegeben habe. Derartige Anlagen würden, abgesehen von ganz besonders liegenden Fällen, grundsätzlich abgelehnt, solange keine ordnungsmäßige Kanalisation in Sch. bestehe. J. wiederholte unter dem 18. November 1913 sein Genehmigungsgesuch, indem er behauptete, daß es sich bei ihm um einen ganz besonders günstig liegenden Fall handele, was er durch Ortsbesichtigung festzustellen bitte. Durch Bescheid des Amtsvorstehers vom 5. Januar 1914 wurde ihm jedoch eröffnet, daß der Regierungspräsident seine erste Entscheidung aufrecht erhalten habe, die nachgesuchte Genehmigung also versagt sei. Es wurde hinzugefügt:

> „Eine Kläranlage im Privatbetriebe bietet gegen Verunreinigung des Z. keine Gewähr; überdies liegt die Baustelle in der W.straße, wo die allgemeine Kanalisation in erster Linie nottut und in dem Vorentwurfe geplant ist. Einer Ortsbesichtigung bedarf es hiernach nicht."

Diese Verfügung focht J. mit der Beschwerde und mit dieser durch Bescheid des Landrats vom 21. Januar 1914 zurückgewiesen, mit der weiteren Beschwerde an. Gegen den auch diese zurückweisenden Bescheid des Regierungspräsidenten vom 28. Februar 1914 richtet sich die rechtzeitig erhobene Klage, in welcher Aufhebung dieses Bescheids beantragt wird.

Diesem Antrage mußte stattgegeben werden.

.... Die gedachte Polizeiverordnung konnte wegen materieller Rechtsungültigkeit ihrer einschlagenden Vorschriften nicht angewendet werden. Wenn nach § 10 daselbst Ausnahmen von Bestimmungen des § 1 der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedürfen, so wird hierdurch die kraft Gesetzes bestehende Zuständigkeit der Behörden verschoben. Es handelt sich zweifellos um eine Angelegenheit der Ortspolizei, deren Verwaltung durch das Gesetz (§ 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, Gesetzsammlung S. 166) dem Amtsvorsteher übertragen ist. Die gedachte Zuständigkeit konnte durch Polizeiverordnung nicht dem Regierungspräsidenten zugewiesen werden. Die unzulässige Regelung der Ausnahmebewilligung macht aber mit Notwendigkeit auch die Vorschriften in § 1 der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1902 rechtsungültig, da sie unverkennbar einen wesentlichen Bestandteil der in den §§ 1 und 10 getroffenen Gesamtregelung des Gegenstandes bildet, also nicht einfach durch Streichung bezw. Nichtanwendung ausgeschieden werden kann. Auch die hauptsächlich umstrittene Vorschrift in § 11 a. a. O., nach der für die Neuanlage von Spülaborten (Wasserklosetts), sowie für das Fortbestehen der vorhandenen die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich ist, muß für rechtsungültig erachtet werden. Sie kann nach ihrer klaren Wortfassung nur dahin ausgelegt werden, daß die Zuständigkeit zur Erteilung oder Versagung der polizeilichen Genehmigung zur Anlegung von Spülaborten usw. auf den Regierungspräsidenten übertragen wird. Dies ist nach Vorstehendem unzulässig.

Da weder behauptet noch ersichtlich ist, daß andere ortsrechtliche Vorschriften als Stütze der angefochtenen polizeilichen Verfügung in Betracht kämen, auch klar erhellt, daß diese nicht einem von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts geübten Ermessen entsprungen ist, so mußte, wie geschehen, erkannt werden, ohne daß es im übrigen eines Eingehens auf das Vordringen der Parteien bedurfte.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächti-

gung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Untersagung des Handelsbetriebs.

§ 1. Der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Das Handelsgewerbe, dessen Betrieb untersagt wird, ist genau zu bezeichnen. Die Untersagung ist im Amtsblatt der untersagenden Behörde und im „Reichsanzeiger“ bekanntzugeben.

Bei der Feststellung der Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun, sind insbesondere zu berücksichtigen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise, Vorratserhebungen, Preisaushang und übermäßige Preissteigerung.

§ 2. Die Untersagung des Handelsbetriebs wirkt für das Reichsgebiet. Ist dem Handeltreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legitimationkarte und dergleichen) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Die Behörde, die den Betrieb untersagt hat, kann seine Wiederaufnahme gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens drei Monate verflossen sind.

§ 3. Der Reichskanzler und die Landeszentralbehörden können anordnen, daß der Beginn des Handels mit Gegenständen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen einer Erlaubnis bedarf.

Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Auf den Gewerbetrieb im Umherziehen (Titel III der Reichsgewerbeordnung) sind die Vorschriften im Abs. 1, 2 nicht anzuwenden. Der Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte sind aber zu versagen, wenn bei denjenigen, für welche sie beantragt werden, die im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

§ 4. Gegen die Untersagung des Betriebs (§ 1) und gegen die Versagung der Erlaubnis (§ 3) ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Handelsbetriebs (§ 1) zuwiderhandelt,
2. wer den Handelsbetrieb ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis beginnt.

II. Verschärfung der Strafen bei Preistreiberei.

§ 6. Im § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) wird folgender Abs. 2 eingefügt:

In den Fällen der Nrn. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 7. Im § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird folgender Abs. 3 eingefügt:

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III. Schlußbestimmungen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung.
Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Errichtung von Preisprüfungstellen.

§ 1. Zur Schaffung von Unterlagen für die Preisregelung der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs und zur Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Ueberwachung des Verkehrs mit diesen Gegenständen werden Preisprüfungsstellen errichtet.

§ 2. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt, Preisprüfungsstellen zu errichten. Die Landeszentralbehörden können die Errichtung von Preisprüfungsstellen auch in Gemeinden, die nicht mehr als zehntausend Einwohner haben, anordnen. Die Errichtung einer Preisprüfungsstelle für den Kommunalverband entbindet die dem Kommunalverband angehörigen Gemeinden von der im Satz 1 bezeichneten Verpflichtung.

Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke können sich zur gemeinsamen Errichtung einer Preisprüfungsstelle vereinigen.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zur gemeinsamen Errichtung einer Preisprüfungsstelle zusammenzuschließen.

§ 3. Die Preisprüfungsstellen bestehen aus einem Vorsitzenden und einer angemessenen Zahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird im Falle des § 2 Abs. 1 vom Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes ernannt, im Falle des § 2 Abs. 2 von den Vorständen der beteiligten Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke gewählt oder, sofern eine Einigung nicht erfolgt sowie im Falle des § 2 Abs. 3, von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt. Der Vorsitzende bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, soweit er nicht von ihr ernannt oder Inhaber eines Staats- oder Gemeindeamts ist.

Für den Vorsitzenden können ein oder mehrere Stellvertreter berufen werden. Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder sind vom Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 von den Vorständen der beteiligten Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zu berufen, und zwar zur einen Hälfte aus dem Kreise der Warenerzeuger, der Großhändler und der Kleinhändler, zur anderen Hälfte aus unbeteiligten Sachverständigen und Verbrauchern.

Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung und Verfahren erlassen die Landeszentralbehörden; sie können bei schon bestehenden Einrichtungen, die den Preisprüfungsstellen entsprechen, bestimmen, daß in den Fällen des Abs. 4 die Berufung in einer anderen als der dort vorgeschriebenen Weise erfolgt.

§ 4. Die Preisprüfungsstellen haben die Aufgabe:

1. aus ihrer Kenntnis der Marktverhältnisse auf der Grundlage der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Gestehungskosten die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise zu ermitteln,
2. die zuständigen Stellen bei der Ueberwachung des Handels mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs sowie bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise und über Regelung des Verkehrs mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu unterstützen,
3. Gutachten über die Angemessenheit von Preisen für Gerichte und Verwaltungsbehörden abzugeben,
4. die zuständigen Stellen bei der Aufklärung über die Preisentwicklung und deren Ursachen zu unterstützen.

§ 5. Die Preisprüfungsstellen können bestimmen, daß, wer bestimmte Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs im Kleinhandel feilhält, verpflichtet ist, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinem Vertriebs-

stand anzubringen, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im einzelnen sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersichtlich ist. Die Preisankündigung im Verzeichnis gilt als Preisforderung im Sinne des § 5 Abs. Nr. 1 der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467).

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden. Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu dem angekündigten Preise gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

Die Preisprüfungsstellen erlassen die näheren Vorschriften. Sie sind befugt, Ausnahmen zu gestatten.

Die Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) und die auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Anordnungcn bleiben unberührt.

§ 6. Die Preisprüfungsstellen sind befugt, mit anderen Preisprüfungsstellen in gegenseitigen Nachrichtenaustausch über Zufuhr, Bestand und Preise der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs zu treten.

Sie sind ferner befugt, innerhalb ihres Bezirks

1. von jedermann über alle Tatsachen Auskunft zu verlangen, die für die Preisbildung von Wichtigkeit sind, insbesondere über den Bestand, die Zufuhr und die Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs Erhebungen anzustellen,
2. Räume, in denen Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden, zu betreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen,
3. mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Vorlage von Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken und Büchern, soweit sie sich auf den Ein- oder Verkauf von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs beziehen, zu fordern und darin Einsicht zu nehmen.

Die Befugnisse aus Abs. 2 können durch Beauftragte ausgeübt werden.

§ 7. Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle sowie dessen Stellvertreter sind befugt, Zeugen und Sachverständige, die im Bezirke der Preisprüfungsstelle wohnen oder sich aufhalten, eidlich zu vernehmen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Zeugenbeweis und über den Beweis durch Sachverständige finden entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689, 1914 S. 214). Ueber Beschwerden gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 8. Die Preisprüfungsstellen sind befugt, Preisprüfungsstellen, Gerichte und andere Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit um Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 9. Die Vorsitzenden, Stellvertreter, Mitglieder und Beauftragten der Preisprüfungsstellen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf von der nach § 3 zu ihrer Berufung bestimmten Stelle zu vereidigen.

§ 10. Die Errichtung von Preisprüfungsstellen für größere Bezirke bleibt den Landeszentralbehörden überlassen.

Die §§ 6 bis 9 finden Anwendung.

§ 11. Für das Reichsgebiet wird eine Preisprüfungsstelle mit dem Sitze in Berlin errichtet. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler ernennt den Vorstand und die Mitglieder des Beirats; er führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

Der Preisprüfungsstelle für das Reich liegt ob:

1. den Reichskanzler in allen die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs betreffenden Fragen, namentlich über die Preisverhältnisse, zu beraten,

2. soweit zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich, mit den anderen Preisprüfungsstellen sowie mit den zur Bestimmung der Höchstpreise berufenen Stellen in Verbindung zu treten, deren Arbeitsergebnisse zu sammeln sowie überhaupt sich über Zufuhr, Bestand und Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs im Reiche fortlaufend zu unterrichten,
3. wichtige Ergebnisse dieser ihrer Ermittelungen anderen Preisprüfungsstellen zugänglich zu machen.

Der Vorstand hat die im § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 8 bezeichneten Befugnisse. Auf ihn und die Mitglieder des Beirats findet § 9 Anwendung.

II. Versorgungsregelung.

§ 12. Zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu angemessenen Preisen können die Gemeinden mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden

1. für die Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks Vorschriften hinsichtlich des Betriebs, insbesondere des Erwerbes, des Absatzes, der Preise und der Buchführung erlassen,
2. unter Ausschluß des Handels und Gewerbes die Versorgung selbst übernehmen,
3. die ausschießliche Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handels- und Gewerbetreibenden übertragen und dabei über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, Bestimmungen treffen.

§ 13. Mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden können die Gemeinden für ihre Bezirke anordnen,

1. daß, wer Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs in Gewahrsam hat, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren binnen einer zu bestimmenden Frist anzeigt;
2. daß Handel- und Gewerbetreibende verpflichtet sind,
   a) binnen einer zu bestimmenden Frist Auskunft über die Verträge zu geben, kraft deren sie Lieferung von Gegenständen der von einer Maßnahme nach § 12 betroffenen Art verlangen können, sowie
   b) ihre Vorräte der Gemeinde auf Verlangen käuflich zu überlassen.

§ 14. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum daran der Gemeinde durch Beschluß der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Besitzer zugeht.

Der Uebernahmepreis wird, falls eine Einigung mit dem Besitzer nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung des Einkaufs-, Herstellungs- oder Erzeugungspreises und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Preisprüfungsstelle endgültig festgesetzt. Bestehende Höchstpreise dürfen dabei nicht überschritten werden.

§ 15. Die Befugnisse, die in diesem Abschnitt den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke für die Zwecke der Versorgungsregelung vereinigen und ihnen die Befugnisse aus den §§ 12 bis 14 ganz oder teilweise übertragen.

Die Landeszentralbehörden können die Versorgung der Bevölkerung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst regeln; die §§ 12 bis 14 finden entsprechende Anwendung.

Soweit nach Abs. 1 oder 2 die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 16. Die Landeszentralbehörde hat vor Erteilung der Zustimmung zu einer Anordnung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2b oder vor Erlaß einer solchen Anordnung dem Reichskanzler Gelegenheit zu geben, im Interesse der Gesamtversorgung des Reichsgebiets Einspruch zu erheben. Macht der Reichskanzler von dieser Befugnis Gebrauch, so ist die Zustimmung zu versagen oder von Erlaß der Anordnung abzusehen.

III. Strafbestimmungen.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 obliegende Auskunft wissentlich unvollständig oder unrichtig erstattet oder den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Vorlage der Geschäftsaufzeichnungen oder die Einsicht in sie verweigert;
2. wer den auf Grund des § 12 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer die ihm nach § 13 obliegende Anzeige oder Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
4. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 18. Wer der Vorschrift des § 9 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Wer den auf Grund des § 5 Abs. 1 und 3 erlassenen Vorschriften oder den Vorschriften des § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 20. Die Befugnisse gemäß § 6 Abs. 2, §§ 12 und 13 greifen nicht Platz gegenüber dem Reiche, den Bundesstaaten, Elsaß-Lothringen, Gemeinden und Kommunalverbänden, der Reichsgetreidestelle, der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. sowie den den Kriegsministerien oder dem Reichs-Marineamt unterstellten Gesellschaften, Verbänden und Abrechnungsstellen.

Die Ueberlassung der Vorräte (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 b) kann nicht verlangt werden, soweit die Vorräte zur Erfüllung von Verträgen mit den vorgenannten Stellen bestimmt sind.

§ 21. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbands und Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 22. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den in dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen zulassen.

§ 23. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B. Königreich Preussen.

Verlängerung der Wahlperiode des Vorstandes der Aerztekammern usw. Erlaß des Ministers des Innern vom 19. September 1915 — M 1998 II — an sämtliche Herren Oberpräsidenten.

Durch die Königliche Verordnung vom 31. August d. J.[1]) ist bestimmt, daß die Amtsdauer der Aerztekammern bis zum 31. Dezember 1916 verlängert wird, und daß die Neuwahlen zu diesen Kammern erst im November 1916 stattzufinden haben. Damit erfährt auch die Wahlperiode

a) des Vorstandes jeder Aerztekammer gemäß § 8 der Verordnung vom 25. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 169),

b) der Mitglieder des Aerztekammerausschusses gemäß § 3 der Verordnung vom 6. Januar 1896 (Gesetzsammlung S. 1),

c) der Mitglieder der ärztlichen Ehrengerichte und des ärztlichen Ehrengerichtshofes gemäß §§ 7 und 43 des Gesetzes vom 25. November 1899 Gesetzsamml. S. 565),

---

[1]) Siehe diese Zeitschrift, Beilage Rechtsprechung und Medizinalgesetzgebung zu Nr. 19, S. 146.

d) der in die Provinzial-Medizinalkollegien und in die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen gewählten Vertreter der Aerztekammern gemäß §§ 3 und 8 der Verordnung vom 25. Mai 1887

eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 1916.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, dem Vorstande der Aerztekammer der dortigen Provinz hiervon gefälligst Mitteilung zu machen.

Stempelpflicht der amtsärztlichen Gesundheitszeugnisse, die von den Kandidaten des höheren Lehramtes bei ihrer Meldung zum Seminarjahr beizufügen sind. Erlaß der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und der Finanzen vom 2. Januar 1915 — M. d. g. A. U II Nr. 1870 III 1, F.-M. III Nr. 17119 — an das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Berlin.

Die Auffassung des Königlichen Provinzialschulkollegiums, daß die von den Kandidaten des höheren Lehramtes der Meldung für das Seminarjahr beizufügenden amtsärztlichen Gesundheitszeugnisse überwiegend aus Gründen des öffentlichen Interesses ausgestellt würden und daher den Stempel der Tarifstelle 77 Abs. 1 L. St. G. vom 26. Juni 1909 nicht unterlägen, ist nicht zutreffend.

Die frühere Verwaltungsübung, nach der die amtlichen Zeugnisse als nicht stempelpflichtig erachtet wurden, wenn ihre Ausstellung ausschließlich oder auch nur überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgte, kann mit Rücksicht auf die reichsgerichtliche Rechtsprechung über den Begriff des öffentlichen und des Privatinteresses nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die Zeugnisse sind vielmehr schon dann als im Privatinteresse ausgestellt anzusehen, wenn durch sie das Interesse des Antragstellers gefördert wird. Es soll aber auf Grund der von den Kandidaten beizubringenden amtsärztlichen Gesundheitszeugnisse — in Verbindung mit anderen Nachweisen — ein anderes amtliches Zeugnis, das Zeugnis über die erlangte Anstellungsfähigkeit, ausgestellt werden. Daher ist die Befreiungsvorschrift a. a. O. anwendbar. Dem Umstande, daß letzteres Zeugnis erst zwei Jahre nach Ausstellung des ersteren erteilt werden kann, ist eine Bedeutung nicht beizumessen, da das Gesundheitszeugnis die körperliche Eignung des Kandidaten für die spätere Anstellung im höheren Schuldienste nachweisen soll und nur deshalb vorzeitig beizubringen ist, um zur Anstellung nicht geeignete Kandidaten von dem Eintritt in das Seminar- und Probejahr abzuhalten. Von der Versteuerung der gedachten Zeugnisse ist daher bis auf weiteres abzusehen. Bemerkt wird jedoch, daß die Stempelfreiheit nur dann eintritt, wenn in den Zeugnissen selbst zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht ist, daß es sich um ein Vorzeugnis im Sinne der Befreiungsvorschrift zu a der Tarifstelle 77 L. St. G. handelt.

Anerkennung des Oeffentlichen Untersuchungsamts in Dortmund als öffentliche Untersuchungsanstalt. Erlaß des Ministers des Innern vom 16. September 1915 — M. 6444 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg.

Das Oeffentliche Untersuchungsamt für den Landkreis Dortmund und den Land- und Stadtkreis Hörde in Dortmund wird nach seiner Uebernahme und Neuorganisation durch den gleichnamigen Zweckverband als öffentliche Untersuchungsanstalt im Sinne des § 17 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 für den Umfang der genannten drei Kreise mit Wirkung vom 1. September 1915 anerkannt.

Euere Hochwohlgeboren wollen hiernach das Erforderliche gefälligst veranlassen und die zuständigen Gerichtsbehörden von der erfolgten Anerkennung in Kenntnis setzen.

Ueber die Tätigkeit des Untersuchungsamts ist bis zum 15. März jeden Jahres nach dem bekannten allgemeinen Berichtsmuster zu berichten.

Gleichwertigkeit der in einem Vereinslazarett und der in einer staatlichen Krankenpflegeschule genossenen Ausbildung für die Zulassung zur Prüfung als Krankenpflegerin. Erlaß des Ministers des Innern

vom 31. August 1915 — M 6602 — an den Herrn stellvertretenden Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege in Berlin NW. 7, Reichstagsgebäude, abschriftlich an die Herren Regierungspräsidenten.

..... Wie ich bereits in meinem dorthin gerichteten Schreiben vom 6. August 1915 — M 6504 — mitgeteilt habe, ist für die Dauer des Krieges auch die zwölfmonatige Ausbildungszeit in einem Vereinslazarett als gleichwertig mit der in einer staatlich anerkannten Krankenpflegeschule genossenen Ausbildung anzusehen, wenn die Ausbildung nach dem amtlichen Krankenpflegelehrbuch sowie im Rahmen des im Erlasse vom 10. Mai 1907 vorgeschriebenen Ausbildungsplanes stattfindet und der theorethische Unterricht von dem Sanitätsamt geregelt ist, dem das Vereinslazarett untersteht.

Die Prüfungsgebühr beträgt auch für die in der Uebergangszeit bis zum 31. Oktober d. J. noch erfolgenden Prüfungen der Krankenpflegerinnen, die eine nur sechsmonatige Ausbildung genossen haben, nur 12 M.

Kriegsinvalidenfürsorge. Erlasse des Ministers des Innern vom 24. März 1915 — IIe 610 — an sämtliche Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen (a) und des Kriegsministeriums (Med.-Abt.) vom 4. März 1915 — Nr. 5801/2. 15 M A — an sämtliche Königlichen Sanitätsämter (b).

a. Ew. pp. übersende ich anliegend ergebenst . . Abdrucke des von der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums an sämtliche Königlichen Sanitätsämter gerichteten Erlasses vom 4. d. Mts. — 5801/2. 15 M A — ohne Anlagen), betreffend die Kriegsinvalidenfürsorge. Anknüpfend an den Schlußabsatz jenes Erlasses bemerke ich, daß auch die stellvertretenden Generalkommandos von dem Kriegsministerium angewiesen sind, die Bestrebungen zur Einleitung einer weiteren Fürsorge für die Kriegsbeschädigten mit allen zugebote stehenden Mitteln zu unterstützen. Sie sollen namentlich mit den betreffenden Organisationen dauernd in Verbindung bleiben, damit sie fortlaufend über die Entwicklung der Einrichtung und die Ergebnisse einzelner Maßnahmen unterrichtet sind und dadurch in die Lage versetzt werden, auch die Chefärzte der Lazarette, die Ersatztruppenteile und die Bezirkskommandos mit den notwendigen Weisungen für ihre Mitwirkung versehen zu können.

b. Dem Königlichen Sanitätsamt gehen in besonderer Sendung . . Exemplare der in der Verfügung vom 8. Januar 1915 — Nr. 335/1. 15 M A — erwähnten Druckschrift „Kriegskrüppelfürsorge“ von Prof. A. Biesalski zu.

Es wird ergebenst ersucht, die Schriften an sämtliche Reserve- und Vereinslazarette, Genesungsheime usw., auch an die im dortigen Bereich gelegenen Festungslazarette sowie an alle in den Lazaretten usw. tätigen Aerzte zu verteilen und diese dringend anzuweisen, sich mit den in dem Schriftchen erläuterten Grundsätzen über die Heil- und Nachbehandlung von Wunden und insbesondere auch mit den Ausführungen über die soziale Fürsorge eingehend vertraut zu machen und die gegebenen Anregungen bei ihrer ärztlichen Tätigkeit dauernd im Auge zu behalten.

Noch immer werden hier Fälle bekannt, in denen trotz der wiederholten Hinweise auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Einleitung geeigneter Nachbehandlung und trotz der weitgehenden Vorkehrungen, die in allen Korpsbezirken in dieser Beziehung getroffen sind, es an der gebotenen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Mittel gefehlt hat.

Es ist daher immer von neuem auf die große Wichtigkeit dieser Verwundetenfürsorge hinzuweisen nnd strengstens darauf zu halten, daß, wenn in einem Lazarett es an den geeigneten Einrichtungen zur Nachbehandlung fehlt, die einer solchen bedürftigen Verwundeten und Kranken frühzeitig nach einem anderen Lazarett oder einer sonstigen geeigneten Heilanstalt übergeführt werden.

Vielleicht wird das Bestreben der Aerzte hier und da zunächst auf einen gewissen Widerstand bei den Kranken stoßen; es darf aber erwartet werden, daß sich die Aerzte dadurch nicht in ihrem Bemühen abhalten lassen, sondern durch dauernde Einwirkung und Einsetzen ihrer Persönlichkeit den Kranken von der Notwendigkeit überzeugen, im eigensten Interesse sich den erforder-

lichen Maßnahmen zu unterziehen und selbst an seiner Wiederherstellung mitzuarbeiten.

In dieser Beziehung werden besonders die in der Biesalkischen Schrift gegebenen Hinweise sich als nützlich erweisen. Diese Gesichtspunkte sind auch zum Gegenstand der eingehenden Belehrung des Pflegepersonals, namentlich der Schwestern, zu machen, damit sie an ihrem Teil die ärztliche Einwirkung unterstützen können.

Die Abbildungen über die Arbeitsmöglichkeiten und Leistungen Verstümmelter können in geeigneten Fällen den Verwundeten selbst gezeigt werden und werden ein wirksames Mittel sein, den Lebensmut und den Willen, wieder arbeiten zu lernen, zu heben und zu stärken.

Auch die Vorführung kinematographischer Films geeigneter Art kommt zur Belehrung in Frage. Derartige Films können durch Vermittelung des Kaiserin Friedrich-Hauses für das ärztliche Fortbildungswesen in Berlin NW. 6, Luisenplatz 2—4, leihweise bezogen werden.

Gleichem Zweck soll das anliegende Merkblatt dienen, das an alle in Betracht kommenden Kranken zu verteilen und auch ihren Familienmitgliedern auszuhändigen ist.

Aber nicht nur den eigentlichen Verstümmelten muß diese Fürsorge gelten, sie ist nicht minder auch den übrigen Kranken zuzuwenden. Auch hier ist strengstens darauf zu halten, daß Nerven-, Lungen-, Herzkranke usw. baldigst den vorhandenen Sonderabteilungen oder Sonderanstalten zugeführt werden; die zahlreichen Kurorte, in denen Vorkehrungen zur Aufnahme von Heeresangehörigen getroffen sind (vergl. Vfg. vom 11. Januar 1915 Nr. 6868/12. 14 M A im A. V. Bl. S. 13), bieten für alle Krankheiten die besten Heil- und Nachbehandlungsmöglichkeiten dar, auf deren Ausnutzung zum Wohle unserer Verwundeten und Kranken der größte Wert gelegt werden muß.

Eine Entlassung als dienstunbrauchbar soll nicht stattfinden, bevor nicht durch geeignete Behandlung, Badekuren usw. versucht ist, den höchstmöglichen Grad der Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit des verstümmelten oder sonst beschädigten Gliedes oder der Leistungsfähigkeit der Erkrankten zu erreichen.

Auf keinen Fall darf jemand als dienstunbrauchbar entlassen werden, bevor nicht über seine Rentenansprüche endgültig entschieden ist.

Zur Erleichterung der späteren Berufsanpassung und -vermittelung sind Verwundete und Kranke, die sicher völlig dienstuntauglich sind, möglichst frühzeitig nach Lazaretten ihres Heimatsgebietes zu überführen. Für Leute, die der Reichsversicherung unterliegen, ist zu erwägen, ob nicht die uns zur Verfügung stehenden geeigneten Heilanstalten der Reichsversicherungsorgane dafür in Frage kommen.

Allen besichtigenden Sanitätsoffizieren sowie namentlich den Reservelazarett-Direktoren und fachärztlichen Beiräten bietet sich hier durch stete Hinweise auf diese Punkte und durch nachaltige Einwirkung auf die behandelnden Aerzte ein besonders dankbares und wichtiges Feld für ihre Tätigkeit, dem sie immer wieder ihr Augenmerk schenken wollen.

Es empfiehlt sich ferner sehr, auch über dieses Gebiet von Zeit zu Zeit Vorträge und praktische Darbietungen für weitere Kreise der jetzt im Heeressanitätsdienst stehenden Aerzte einzurichten und die einschlägigen Fragen in die Erörterungen militärärztlicher Vereinigungen usw. einzubeziehen.

Die stellvertretenden Korpsärzte wollen es mit als ihre vornehmste Pflicht betrachten, die Durchführung aller dieser Maßnahmen mit allen Mitteln zu fördern und zu überwachen. Dort, wo örtliche, provinzielle oder sonstige Bestrebungen für Kriegsinvalidenfürsorge bestehen, ist ein Zusammenarbeiten mit diesen in geeigneter Weise geboten. Es wird Wert darauf gelegt, daß auch schon jetzt die stellvertretenden Korpsärzte mit den berufenen Vertretern der Reichsversicherungsbehörden, der Krüppel- und Blindenfürsorge usw. Fühlung nehmen und den weiteren Ausbau der Invalidenfürsorge in dauerndem Benehmen mit diesen anstreben.

C. Königreich Bayern.

Bekämpfung des Rückfallfiebers; wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden. Erlaß des K. Staatsministeriums des Innern vom 2. September 1915 — Nr. 5285 c/63 — an die K. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktspolizeibehörden und die Königl. Amtsärzte.

Im Einverständnisse mit dem K. Kriegsministerium wird in Ergänzung der Ministerialentschließung vom 26. Mai 1911 (MABl. S. 317) folgendes angeordnet und bemerkt:

1. Die Distriktspolizeibehörden haben jeden Todesfall an Rückfallfieber, dann jede Erkrankung und jeden Todesfall, die den Verdacht von Rückfallfieber begründen, bei Personen, die in militärischen Dienstgebäuden untergebracht sind und in zivilärztlicher Behandlung stehen, den zuständigen Militärbehörden mitzuteilen (bezüglich der Mitteilung der Erkrankungen an Rückfallfieber s. die Reichskanzlerbekanntmachung vom 28. Febr. 1911, B 2a, RGBl. S. 63).
2. Die Militärbehörden zeigen den Distriktspolizeibehörden alle Erkrankungen und Todesfälle an Rückfallfieber sowie alle Erkrankungen und Todesfälle, die den Verdacht an Rückfallfieber begründen, bei Personen an, die in militärischen Dienstgebäuden untergebracht sind und nicht in zivilärztlicher Behandlung stehen.

D. Königreich Württemberg.

Stiftung eines „Wilhelm Kreuzes“. Königliche Verordnung vom 13. September 1915.

Wir haben uns in der Zeit des gegenwärtigen großen Krieges bewogen gefunden, ein besonderes Ehren- und Erinnerungszeichen mit dem Namen „Wilhelm-Kreuz“ zu stiften. Das „Wilhelm-Kreuz“ werden wir an Männer verleihen, die sich während unserer Regierung, insbesondere aus Anlaß des dermaligen Krieges, ohne an ihm unmittelbar teilzunehmen, in dienstlicher oder freiwilliger Pflicht namhafte Verdienste um die öffentliche Wohlfahrt erworben haben. Vorbehalten bleibt eine besondere Auszeichnung für solche Männer, Frauen und Jungfrauen, die sich um die Pflege der Verwundeten und der Kranken verdient gemacht haben. An Militärpersonen kann das „Wilhelm-Kreuz“ mit Schwertern sowie mit Schwertern und Krone verliehen werden.

E. Großherzogtum Baden.

Anzeigepflicht bei Kindbettfieber und Begriff des Kindbettfiebers. Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. September 1915 — Nr. 39705 — an die Herren Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte.

Gelegentlich eines zur Anzeige gelangten Falles einer unter Fiebererscheinungen tödlich verlaufenen Fehlgeburt, bei der der Fruchtkuchen zurückgeblieben war, hat sich die Frage erhoben, ob ein im Verlaufe einer Fehlgeburt aufgetretenes Fieber überhaupt und insbesondere auch dann als anzeigepflichtige Kindbettfiebererkrankung im Sinne des § 1 Abs. 2 der V.O. vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend, anzusehen ist, wenn das Fieber schon vor Ausstoßung der Nachgeburt auftritt.

Um den hierüber bestehenden Zweifeln zu begegnen, veranlassen wir die Gr. Herren Bezirksärzte, die praktischen Aerzte ihrer Dienstbezirke in geeigneter Weise dahin zu verständigen, daß der Begriff des Kindbettfiebers im Sinne genannter Vorschrift jeden infektiösen, von den Geschlechtsteilen ausgehenden Vorgang in sich schließt, der mit der Ausstoßung einer Frucht zusammenhängt, wobei demnach weder die Zeit des Eintritts dieser Ausstoßung, ob unzeitig, frühzeitig oder rechtzeitig, noch auch die Frage von entscheidender Bedeutung sein kann, ob die Fiebererscheinungen schon vor oder erst nach Ausstoßung der Nachgeburt aufgetreten sind.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 21. 5. November. 1915.

Rechtsprechung.

Meldepflicht bei Diphtherie-Verdacht. Urteil des Reichsgerichts (III. Str. S.) vom 14. Oktober 1915.

Den praktischen Arzt Dr. med. K. in Wilhelmshaven hat das Landgericht Aurich am 16. Juni 1915 wegen Vergehens gegen § 9b des Belagerungszustandsgesetzes zu fünf Tagen Gefängnis verurteilt, weil er eine im Interesse der öffentlichen Sicherheit ergangene gesundheitspolizeiliche Verfügung des Wilhelmshavener Festungskommandanten fahrlässigerweise übertreten hat. Der Festungskommandant hatte am 10. August 1914, „um einer Seuchengefahr entgegenzutreten", bestimmt, daß alle Aerzte und Haushaltungsvorstände verpflichtet seien, unbeschadet der gewöhnlichen sanitätspolizeilichen Anzeigepflicht jeden Fall einer ansteckenden Krankheit und sogar jeden Verdacht einer solchen sowie ferner jeden Todesfall nebst genauer Todesursachenangabe unverzüglich mittels besonderer Formulare dem Garnisonarzt zu melden. In der Nacht zum zweiten Dezember 1914 waren bei dem vierjährigen Sohn des Tischlermeisters W. nach vorheriger Heiserkeit diphtherieähnliche Erscheinungen, wie Atemnot und Erstickungsanfälle, eingetreten. Als der Vater nachts hilfesuchend zu Dr. K. kam und an der Nachtglocke läutete, ließ der Arzt sich durch seine Frau verleugnen. Als er schließlich am Morgen den erbetenen Krankenbesuch ausführte, war das Kind bereits gestorben. Dr. K. stellte den eingetretenen Tod fest, befragte die Eltern kurz nach dem Krankheitsverlauf, besichtigte die Leiche nur oberflächlich und reichte beim Garnisonarzt eine Todesanzeige ein, auf der als Todesursache „Bronchialkatarrh nach Angabe der Eltern" genannt und die formularmäßige Frage nach etwaigem Verdacht einer ansteckenden Krankheit unbeantwortet geblieben war. Als auch der Zwillingsbruder des Verstorbenen in ähnlicher Weise erkrankte, holten die Eltern einen anderen Arzt, der sofort den Fall als „Verdacht auf Diphtherie" beim Garnisonarzt anzeigte, dann aber feststellte, daß nicht die ansteckende echte Diphtherie, sondern nur Diphtherie-Krupp („falsche Diphtherie") vorlag.

Auch bei dem verstorbenen Kind hatte zunächst Diphtherie-Verdacht bestanden. Dies hätte Dr. K. in der Todesanzeige unbedingt mit angeben müssen. Strafbarerweise hatte er dies unterlassen, und zwar aus Fahrlässigkeit. Nachdem er von den Eltern den diphtherieähnlichen Krankheitsverlauf erfahren, durfte er sich nicht auf eine oberflächliche Untersuchung und auf die kurze Diagnose „Bronchialkatarrh nach Angabe der Eltern" beschränken, sondern war als gewissenhafter Arzt verpflichtet, den Diphtherie-Verdacht anzuführen. Er hat also die militärische Anordnung übertreten, nicht aber auch das Seuchenschutzgesetz von 1905 verletzt, da nach diesem eine Anzeigepflicht erst beim wirklichen Krankheitsausbruch, nicht schon beim bloßen Verdacht besteht. — Dr. K. Revision, die eine Verletzung der Meldepflicht bestritt, hat jetzt das Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts als unbegründet verworfen.

(Sächsische Korrespondenz; Nachdruck ohne deren Erlaubnis unzulässig.)

Haftpflicht sogenannter „Knochenflicker" gegenüber Berufsgenossenschaften für eine durch ihre mangelhafte Behandlung zurückgebliebene Verkürzung. Urteil des Reichsgerichts (VI. Z.-S.) vom 4. Okt. 1915.

Am 11. Dezember 1908 erlitt der Steinbrecher R. in einem Steinbruch bei Sch. beim Aufstellen eines Schleifsteines einen schweren Unfall, wobei ihm der rechte Oberschenkel zerbrochen wurde. Von einem herbeieilenden Arzt wurde der Verunglückte vorläufig verbunden und seine Ueberführung in ein Kran-

kenhaus angeordnet. R. bestand aber darauf, in seine Wohnung gebracht zu werden, wohin er alsbald den Naturheilkundigen H. kommen ließ; der nach einigem Zögern die Behandlung übernahm, indem er den Knochen mit Pappe schiente und in Abständen von 10 bis 14 Tagen im ganzen 3 mal nach dem Kranken sah. Der Erfolg war der, daß die Knochenenden nicht richtig zusammen, sondern nebeneinander wuchsen, was eine Verkürzung des rechten Beines und infolgedessen eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit nach sich zog, wofür ihm auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes die Steinbruchsberufsgenossenschaft außer den Krankheitskosten eine Rente zahlen mußte. Die Berufsgenossenschaft ihrerseits suchte sich nun an den H. zu halten, da nach ihrem Ermessen durch dessen Eingreifen die von ihr zu zahlende Entschädigung vergrößert worden war. Die gesetzliche Grundlage für dieses Vorgehen gab § 140 des Unfallversicherungsgesetzes, wonach alle Ansprüche des Geschädigten wegen des Unfalls gegen dritte Personen auf die Berufsgenossenschaft übergehen.

Das Landgericht Trier und das Oberlandesgericht Cöln erkannten die Klage als berechtigt an. Letzteres gab in seinem grundlegenden Zwischenurteil vom 16. Februar 1914 folgende Begründung: „In § 140 des Unfallversicherungsgesetzes sind nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die mittelbaren Unfallsansprüche gemeint. Ein solcher mittelbarer Anspruch liegt hier vor, und zwar von Seiten des R. bezw. der Klägerin gegen den H.; denn durch die mangelhafte Behandlung des letzteren ist eine weitere über die ersten Folgen des Unfalls hinausgehende Komplizierung der Lage durch die Verkrüppelung des R. eingetreten. — Dem Beklagten ist hierbei eine doppelte Fahrlässigkeit vorzuwerfen; erstens insofern er den, wie ihm selbst bekannt war, schwierigen Fall in Behandlung nahm, zweitens, insofern er die übernommene Behandlung schlecht ausführte. Zum ersten Punkt ist zu bemerken, daß H. sich auch durch das Drängen des R. nicht hätte verleiten lassen dürfen, mit seiner ganz unzureichenden Vorbildung an diesen Fall heranzugehen. Daß dem Beklagten das Unzureichende seiner Fähigkeiten klar war, geht aus seiner Aeußerung hervor, er habe keinen Mut, an den Fall heranzutreten. Durch die Uebernahme der Behandlung hat er R. abgehalten, sich ins Krankenhaus bringen und von Aerzten behandeln zu lassen. Einer Auslegung der Einwilligung des R. sich von H. behandeln zu lassen unter Verzicht auf alle Ansprüche und lediglich nach Maßgabe von dessen Fähigkeiten, steht einmal der § 138 BGB. entgegen, sodann aber auch der Umstand, daß in ländlichen Kreisen das Vertrauen zu den „Knochenflickern“ ein großes ist.“ Im Endurteil vom 25. Februar 1915 heißt es dann weiter: „Nach den medizinischen Gutachten ist die schlechte Heilung des Bruches lediglich auf die Unfähigkeit des Beklagten zurückzuführen. Wenn dieser geltend zu machen sucht, daß R. sich auch bei Ablehnung der Behandlung nicht ins Krankenhaus begeben hätte, so ist im Gegenteil anzunehmen, daß R. durch die Behandlung des H. gehindert wurde ins Krankenhaus und damit sachgemäße Pflege zu gehen. Die hierdurch entstandenen Mehrkosten hat Beklagter der Klägerin zu ersetzen, Von einem Mitverschulden des R. kann nicht gesprochen werden.“ Auf die vom Beklagten eingelegte Revision erkannte das Reichsgericht zwar ein Verschulden des H. an, hob jedoch das Urteil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück, da die tatsächlichen Feststellungen insofern einer Ergänzung bedürften, als nicht genügend aufgeklärt sei, wieweit von der verfehlten Heilung etwa den R., der den H. zur Behandlung drängte, ein Mitverschulden treffe.

(Sächsische Korrespondenz; Nachdruck ohne deren Erlaubnis unzulässig.)

Führung der Aufschrift „Kuranstalt für Naturheilverfahren“ auf dem Firmenschilde eines Heilgewerbetreibenden. Entscheidung des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 12. April 1915.

Der Heilgewerbetreibende Adolf Sch. in W. hatte an dem Vorgarten des von ihm bewohnten Hauses zwei Schilder angebracht mit der Aufschrift: „Sch.s Kuranstalt für Naturheilverfahren“. Durch Verfügung vom 5. Februar 1914 gab ihm der Polizeipräsident zu W. auf, aus diesen Aufschriften das Wort „Kur“ binnen 14 Tagen zu entfernen. Für den Fall des Ungehorsams war eine Zwangsstrafe von 50 M. oder 5 Tagen Haft angedroht und außerdem

bei weiterem Ungehorsam die Ausführung der Anordnung durch Dritte in Aussicht gestellt.

Gegen die polizeiliche Verfügung hat Sch. rechtzeitig Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben. Der Bezirksausschuß hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist begründet.

Der Beklagte stützt die angefochtene Verfügung auf die Behauptung, daß durch die von dem Kläger gewählte Bezeichnung bei dem Publikum der irrtümliche Glaube erweckt werde, als betreibe der Kläger eine staatlich konzessionierte Privatkrankenanstalt. Darin sieht der Beklagte eine Störung der öffentlichen Ordnung. Es ist vom Gerichtshof allerdings wiederholt anerkannt worden, daß gewerbliche Ankündigungen, die einem Gewerbebetrieb im Widerspruch mit dem wahren Sachverhalte den Anschein geben, als sei er ein staatlich konzessionierter Gewerbebetrieb, einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung enthalten und der Polizeibehörde auf Grund des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts Grund zum Einschreiten bieten. Im vorliegenden Falle hat aber der Beklagte seine Anordnung auf das Verbot des Wortes „Kur" beschränkt. Es kann dahingestellt bleiben, ob in der von dem Kläger gewählten gesamten Bezeichnung von dem Gesichtspunkte der genannten gesetzlichen Bestimmung aus etwa eine Störung der öffentlichen Ordnung erblickt werden kann. Jedenfalls kann das Polizeiwidrige nicht im Gebrauche des Wortes „Kur" innerhalb der von dem Kläger benutzten Formel liegen. Dies zeigt sich schon darin, daß der das Vorgehen allein rechtfertigende Gesichtspunkt des unrichtigen Anscheins einer konzessionierten Privatkrankenanstalt, wenn er überhaupt zutrifft, ebenso fortbestehen würde, wenn der Kläger entsprechend der polizeilichen Anforderung nach Entfernung des Wortes „Kur" nur noch die Bezeichnung „Sch.s Anstalt für Naturheilverfahren" führte. Das Verbot des Wortes „Kur" ist selbst von dem oben angegebenen Standpunkte des Beklagten aus nicht das geeignete Mittel, um das vermeintlich Polizeiwidrige in der jetzigen Aufschrift des Klägers zu beseitigen.

Hieraus ergibt sich die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Abänderung der Vorentscheidung.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltung.

§ 2. In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen

1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und
2. Sonnabends Schweinefleisch

nicht verabfolgt werden.

Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf Brot.

§ 3. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch, sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Oel, Kunstspeisefette aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleisch-

waren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabfolgt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 5. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den nach § 10 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Befolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8. Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B. Königreich Preussen.

Ausführung von Cholera- und Typhusschutzimpfungen. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 27. September 1915 — M 11979 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Aus mehrfachen Anfragen ersehe ich, daß mein Erlaß vom 18. Juni d. Js. — M 11616 II —[1]) zu Zweifeln Anlaß gegeben hat. Zur Erläuterung diene daher folgendes:

Beim Auftreten von Cholera empfiehlt es sich, ganz allgemein Aerzte und Pflegepersonen, die mit der Behandlung und Pflege von Cholerakranken betraut sind oder für sie in Betracht kommen, sowie die Desinfektoren von Seuchenkrankenhäusern, ferner die nähere Umgebung des Kranken (Angehörige,

[1]) Siehe diese Zeitschrift, Jahrg. 1915, Beilage Rechtsprechung und Gesetzgebung zu Nr. 18, S. 138.

Arbeitsgenossen und anderweitig mit dem Kranken in unmittelbare Berührung gekommene Personen) der Schutzimpfung gegen Cholera kostenfrei zu unterziehen. Hierzu etwa notwendig werdende Reisen fallen dem Reisepauschale der Kreisärzte zur Last, das bei zu großer Inanspruchnahme auf Antrag, entsprechend dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. März 1908 — M.-Bl. f. Med.Ang. S. 132 Abs. 5 —, erhöht werden kann. Der Impfstoff steht, entsprechend meinem Erlasse vom 18. Juni 1915 — M 11616 II —, für diese Impfungen kostenlos zur Verfügung.

Ein ungünstiger Einfluß der sogenannten negativen Phase nach der Schutzimpfung ist nicht zu befürchten; es hat sich vielmehr herausgestellt, daß auch bei Personen, die schon an der Cholera erkrankt waren, die Vornahme der Impfung (aktiven Immunisierung) nicht nur keinen schädlichen, sondern sogar einen therapeutisch günstigen Einfluß hat.

Der Vornahme der Choleraschutzimpfung an Personen, die nicht zur näheren Umgebung eines Cholerakranken gehören, auf deren eigenen Wunsch steht nichts im Wege, doch sind diese Impfungen als private gemäß meinem Erlaß vom 26. Mai 1915 — M 11252 —[1]) zu behandeln.

Auch für die Vornahme von Typhusschutzimpfungen gelten die vorstehend für die Choleraschutzimpfungen gezeichneten Richtlinien; sie sind aber durchweg als private Impfungen im Sinne meines eben angezogenen Erlasses zu behandeln.

Für die Ausführung von Choleraschutzimpfungen bei Eisenbahnangestellten sind die Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 4. und 10. Dezember 1914 — IV 43. 148/252 und 148/259 — und vom 7. Januar und 6. Mai d. Js. — IV 43. 148/1 und 148/189 —[2]) für die Ausführung von Cholera- und Typhusschutzimpfungen bei Kriegsgefangenen, welche nach dem Erlaß des Herrn Kriegsministers vom 6. August 1915 — 1458/7. 15 M A — von den militärischen Dienststellen zu veranlassen ist, ist mein Erlaß vom 14. Mai d. Js. — M 11139 —[3]) maßgebend.

Mit Ausnahme der auf Anordnung der Militärbehörden auszuführenden Impfungen dürfen die Schutzimpfungen nur mit Einwilligung der zu impfenden Personen, bei Kindern der Eltern bezw. deren Stellvertreter ausgeführt werden. Ein Zwang darf, abgesehen von den genannten Ausnahmen, nicht ausgeübt werden, doch ist es Pflicht der Medizinalbeamten, die in Betracht kommenden Personen über den Nutzen der Impfung aufzuklären und ihnen die Vornahme der Impfung dringlich nahezulegen.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, die Kreisärzte, Landräte und Ortspolizeibehörden des dortigen Bezirks in obigem Sinne mit Anweisung zu versehen.

Beschränkung der Milchverwendung. Landespolizeiliche Anordnung der Minister für Landwirtschaft usw., des Innern, für Handel und Gewerbe vom 18. Oktober 1915.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R. G. Bl. S. 545) bestimmen wir:

§. 1. Es ist verboten:

1. Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
2. Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakaohaltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden;
3. Schlagsahne herzustellen, auch im Haushalt;
4. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern;
5. Milch jeder Art bei der Brotbereitung zu verwenden;
6. Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kaseïn für technische Zwecke zu verwenden;
8. Sahnepulver herzustellen.

---

[1]) Siehe diese Zeitschrift, Jahrg. 1915, Beilage zu Nr. 11, S. 78.
[2]) Siehe ebenda, Beilage zu Nr. 1, S. 3, zu Nr. 4, S. 22.
[3]) Siehe ebenda, Beilage zu Nr. 11, S. 78.

§ 2. Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 Ziff. 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung (R.G.Bl. S. 545) mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4. Der Minister für Handel und Gewerbe kann Ausnahmen von dem Verbote in § 1 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bewilligen.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1915 in Kraft.

Maßnahmen gegen den Vertrieb verfälschter usw. Nahrungs- und Genußmittel. Erlaß des Ministers des Innern vom 18. Oktober 1915 — M 6867 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

In neuerer Zeit ist wiederholt darüber Klage geführt worden, daß der Vertrieb verfälschter, nachgemachter, verdorbener und minderwertiger Nahrungs- und Genußmittel unter zur Täuschung geeigneten Bezeichnungen erheblich zugenommen habe.

Derartige Mißstände werden mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Preise der wirtschaftlich wichtigsten Lebensmittel von der Bevölkerung besonders schwer empfunden. Sie sind zum Teil — insbesondere im Verkehr mit Milch — gesundheitlich recht bedenklich.

Indem ich meinen Erlaß vom 23. Januar d. Js. — M 9151 —[1]) in Erinnerung bringe, ersuche ich Ew. pp. ergebenst, die mit der Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln betrauten Beamten und Sachverständigen anzuweisen, die Lebensmittelkontrolle soweit als möglich durchzuführen und so zu gestalten, daß eine Ausbeutung der Bevölkerung vermieden und insbesondere eine einwandfreie Kinderernährung gewährleistet wird.

Nachweisungen über die öffentlichen und privaten Heilanstalten. Erlaß des Ministers des Innern vom 11. Oktober 1915 — M 6854 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten, abschriftlich an den Herrn Oberpräsidenten.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, in den zufolge Erlasses vom 11. März 1910 — M 5243 — alle fünf Jahre, nach dem Erlasse vom 5. September 1915 — M 6658 — zunächst zum 15. März 1917, sodann zum 15. März 1921 usw. einzureichenden Nachweisungen über die vorhandenen Heilanstalten künftig die öffentlichen und die privaten Heilanstalten getrennt aufführen zu lassen. Als öffentliche Heilanstalten im Sinne dieses Erlasses gelten:

a) alle Anstalten, die dem Staat, den Provinzial- und sonstigen weiteren Kommunalverbänden und den Gemeinden gehören,

b) alle von Kirchengesellschaften, milden Stiftungen und Vereinen unterhaltenen Krankenanstalten, die nicht des Erwerbes wegen, sondern zu gemeinnützigen Zwecken betrieben werden.

In den einzureichenden Nachweisungen sind diese Heilanstalten nach vorstehenden Gesichtspunkten unter a und b getrennt aufzuführen.

Berechtigung der Etappenbehörden zur Ausfertigung von Leichenpässen behufs Beförderung der im feindlichen Auslande gefallenen Militärpersonen nach Deutschland. Erlaß des Ministers des Innern vom 9. Oktober 1915 — II d 2121 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Nach Benehmen mit dem Herrn Kriegsminister habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Ausfertigung von Leichenpässen zur Beförderung der im feindlichen Auslande gefallenen Militärpersonen nach Deutschland durch die Etappenbehörden erfolgt. Ich ersuche, hiernach die nachgeordneten Behörden gefälligst mit Anweisung zu versehen.

---

[1]) Siehe diese Zeitschrift, Jhrg. 1915, Beilage Rechtsprechung und Gesetzgebung zu Nr. 5, S. 29.

C. Königreich Bayern.

Dienststellung der von der Heeresverwaltung für den Krieg vertraglich verpflichteten Zivilärzte. Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums — N 92903 — vom 15. Oktober 1915.

Nachstehend wird eine Zusammenstellung der bisher über die vertraglich verpflichteten, keinem militärischen Dienstverhältnis angehörenden Zivilärzte erlassenen Bestimmungen bekanntgegeben.

Hierzu wird bemerkt:

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Dienststellung der von der Heeresverwaltung für den Krieg vertraglich verpflichteten Zivilärzte greifen in bestehende Verträge mit anderen Abmachungen nicht ein, erläutern aber viele bestehende Verhältnisse.

Sollen bestehende Verträge durch solche nach dem neuen Muster ersetzt werden, so kann dies erst nach Kündigung der alten Verträge und Ablauf der Kündigungsfrist geschehen.

Das über Erholungsurlaub in den Vertragsmustern Gesagte gilt im Falle dringender Erholungsbedürftigkeit für einen bis zu 14 Tagen erteilten Urlaub auch für bestehende Verträge, es sei denn, daß in ihnen ausdrücklich die Zuständigkeit der Vergütung nur für die Tage vereinbart ist, an denen tatsächlich Dienste geleistet sind.

Wünschen die Aerzte in solchen Fällen die Vergütung während eines Erholungsurlaubs weiter zu beziehen, so bleibt nur übrig, den entgegenstehenden Vertrag zuvor nach obigem zu kündigen.

Die Dienststellung der von der Heeresverwaltung für den Krieg vertraglich verpflichteten Zivilärzte.

1. Sicherstellung des Aerztebedarfs.

Nach Ziffer 310 der Kriegssanitätsordnung stellt das Sanitätsamt den Bedarf der Reservelazarette an Aerzten, soweit er nicht aus dem Beurlaubtenstande gedeckt werden kann, durch vertragliche Annahme nicht dienstpflichtiger Aerzte schon im Frieden sicher. Gemäß Ziff. 307 a. a. O. unterliegen die Verträge der Mitwirkung der Intendantur.

2. Gebührnisse a) bei Reserve- und Festungslazaretten sowie immobilen Truppenteilen.

Die Gebühren dieser Aerzte sind durch K.M.E. vom 3. April 1907 Nr. 3275 wie folgt festgesetzt:

Es erhalten:

a) bei Verwendung im Wohnorte

1. Reservelazarettdirektoren	21 M.	Tagegelder,
2. ärztliche Mitglieder der Lazarettkommissionen .	18 M.	„
3. alle übrigen Aerzte	15 M.	„

b) bei Verwendung außerhalb des Wohnortes

1. Reservelazarettdirektoren	24 M.	„
2. ärztliche Mitglieder der Lazarettkommissionen .	21 M.	„
3. alle übrigen Aerzte	18 M.	„

daneben zu b) Naturalquartier oder die entsprechende tarifmäßige Geldvergütung (Anlage 3 lfd. Nr. 3 der Servisvorschrift), ferner die wirklich entstandenen Fuhrkosten für die Reisen nach und von ihrem Verwendungsorte.

Versieht ein bei einem Reservelazarett usw. verpflichteter Zivilarzt auch noch militärärztliche Geschäfte bei einem immobilen Truppenteil, so kann ihm auf Antrag neben vorstehenden Tagegeldern eine weitere Vergütung nur durch das Kriegsministerium zugestanden werden, worauf im Vertrage hinzuweisen ist. Den auf dem Sanitätsdienstwege zu stellenden Anträgen sind die Verträge beizufügen. In Krankheitsfällen können die bei immobilen Formationen verpflichteten Aerzte, solange der Vertrag besteht, gegen Erstattung der Durchschnittskosten für obere Dienstgrade oder der von der Heeresverwaltung vertraglich zu entrichtenden Sätze mit Genehmigung des Sanitätsamtes in Reservelazarette usw. aufgenommen werden.

Wegen der Einkleidungsbeihilfe s. Ziffer 3.

Gebührnisse b) bei mobilen Formationen.

Die Gebührnisse aller bei mobilen Formationen tätigen, nicht dienstpflichtigen Zivilärzte regelt K. M. E. vom 10. Dezember 1913 Nr. 31742.

Diese Aerzte erhalten

I. eine monatliche Vergütung von 655 M. Mitglieder einer Etappenlazarettkommission erhalten eine um 90 M. monatlich höhere Vergütung.

II. a) die Feldkost oder die entsprechende Geldvergütung.
b) Naturalquartier,
c) die wirklich entstandenen Fuhrkosten für die Reisen nach und von ihrem Verwendungsorte.

Erstreckt sich die Dienstleistung nicht auf einen vollen Monat, so wird die Vergütung tageweise berechnet. Wegen deren Weiterzahlung bei Dienstbehinderung durch Krankheit usw. siehe Ziffer 6.

Bei Erkrankungen usw., die sich die Aerzte als Angehörige des Feldheeres zuziehen, haben sie auf die in Ziffer 459 der Kriegssanitätsordnung genannten Wohltaten Anspruch. Näheres siehe unter Ziffer 6.

Wegen der Ausrüstungsentschädigung siehe Ziffer 3.

Im übrigen steht diesen Aerzten der sonst für Sanitätsoffiziere vorgesehene Bursche oder Pferdehalter zu (V.Bl. für 1915 S. 216).

3. Uniform.

Alle vertraglich verpflichteten Zivilärzte haben im Dienst die durch K.M.E. vom 30. September 1914 Nr. 35888 vorgeschriebene Uniform, der noch der Paletot und — durch K.M.E. vom 24. Oktober 1914 Nr. 44803 — das Offizierseitengewehr mit Portepee hinzugetreten ist, zu tragen.

Zur Beschaffung der Uniform wird den bei immobilen Formationen tätigen Zivilärzten — auch den in keinem militärischen Dienstverhältnis stehenden ehemaligen Militärärzten ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Tragen ihrer bisherigen Uniform berechtigt sind oder nicht — eine Einkleidungsbeihilfe von 200 M. gewährt, — K.M.E. vom 8. November 1914 Nr. 48872 —.

Die bei mobilen Formationen tätigen Zivilärzte erhalten eine einmalige Ausrüstungsentschädigung von 300 M., im Falle der Berittenmachung von 500 M., jedoch keine Einkleidungsbeihilfe.

4. Rang.

Allen vertraglich verpflichteten Zivilärzte ist durch Allerhöchste Entschließung vom 8. Januar 1915 — V.Bl. 1915 S. 27 —, soweit sie deutscher Staatsangehörigkeit sind und in keinem militärischen Dienstverhältnis stehen, während der Dauer des Vertragsverhältnisses im Kriege der allgemeine militärische Rang als Sanitätsoffizier beigelegt worden. Von Unteroffizieren, zu denen auch Offizier- und Beamtenstellvertreter rechnen, sowie von Mannschaften sind sie wie Vorgesetzte militärisch zu grüßen. Die Erfüllung dieser Grußpflicht ist in den Lazaretten nicht davon abhängig, daß die betreffenden Aerzte die ihnen verliehene Uniform tragen.

5. Verhältnis zu den Militärgesetzen.

Nach § 155 des Militärstrafgesetzbuches und § 2 Ziffer 3 der Disziplinarstrafordnung für das Heer unterstehen vertraglich verpflichtete Zivilärzte während des Krieges nur dann den Militärstrafgesetzen und der Militärdisziplin, wenn sie sich „bei dem kriegführenden Heere“ befinden usw.

Die Bezeichnung „kriegführendes Heer“ bedeutet eine Einschränkung des allgemeinen Begriffs „Heer“; darunter ist im wesentlichen das Feldheer im Gegensatz zum Besatzungsheer zu verstehen.

Die Zivilärzte beim Besatzungsheer, mit Ausnahme der in armierten Festungen tätigen, sind den Militärgesetzen nicht unterstellt. Gegen sie kann gegebenenfalls nur nach Maßgabe des Vertrages mit Kündigung oder Entlassung vorgegangen werden. Liegen wichtige Gründe gegen die weitere Verwendung eines solchen Arztes im Heeressanitätsdienste vor, so ist fristlose Kündigung auf Grund des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig.

6. Verträge.

Mit den Aerzten sind von den Sanitätsdienststellen (Armeeärzten, Korpsärzten, Etappenärzten, Sanitätsämtern) unter Mitwirkung der betreffenden Intendanturen schriftliche Verträge zu schließen. Die in Anlage 1 und 2 gegebenen Muster gelten als Anhalt.[1])

---

[1]) Die Anlagen sind hier nicht mitabgedruckt.

Voraussetzung für den Abschluß des Vertrages ist, daß der betreffende Arzt im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit und der ärztlichen Approbation für das Deutsche Reich ist. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Medizinalabteilung.

Soweit die bestehenden Verträge über besondere Verhältnisse, z. B. über den Weiterbezug der Vergütung bei Krankheit, Urlaub, über die Kündigung des Vertrages usw., keine Bestimmungen enthalten, gelten die des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die hauptsächlich in Betracht kommenden Paragraphen sind auf der Anlage 3 abgedruckt.

Die Bestimmungen der Kriegsbesoldungsvorschrift finden auf die vertraglich verpflichteten Aerzte keine Anwendung.

Nach K. M. E. vom 3. April 1907 Nr. 3275 soll der Vertrag die Zusicherung der Selbständigkeit des Arztes in der Krankenbehandlung gegenüber dem Chefarzte oder dem ärztlichen Mitgliede der Lazarettkommission und die Angabe enthalten, daß für besondere militärärztliche Dienstleistungen außerhalb des Vertrages eine weitere Vergütung nur durch das Kriegsministerium gewährt werden kann.

Die Verträge über Dienstleistungen bei mobilen Formationen sind nicht für eine bestimmte Formation und Stelle abzuschließen; auch ist es unzulässig, die Verleihung eines bestimmten militärischen Dienstgrades vertraglich zuzusichern. Für die Kündigung des Vertrages gilt § 3 des Vertragsmusters — Anlage 1 und 2 —.

Sollte auf dieser Grundlage trotz der Versicherung, daß die Heeresverwaltung von dem Rechte der fristlosen Kündigung nur in dringenden Fällen Gebrauch machen würde, ein Vertrag nicht zustande kommen, so ist auch folgende Fassung zulässig: „Beiden Teilen steht das Kündigungsrecht nach § 626 des Bürgerl. Gesetzbuchs, der Heeresverwaltung auch nach § 622 a. a. O. zu“.

Eine Krankheit, die den Arzt voraussichtlich längere Zeit, d. h. über 14 Tage, an der Dienstleistung behindert, ist ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrages gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, von der bei im Heimatsgebiet verpflichteten Aerzten in der Regel Gebrauch zu machen ist. Auf die vertragliche Vergütung hat der Arzt, auch wenn nicht gekündigt werden sollte, in solchem Falle keinen Anspruch — § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches —. Bei Krankheiten von kürzerer Dauer ist die Vergütung weiter zu zahlen.

Bei Erkrankungen von Aerzten, die zum Feldheere gehören, und auf die die Ziff. 459 der Kriegssanitätsordnung — ergänzt durch K. M. E. vom 25. November 1914 Nr. 47506 — Anwendung findet, ist von dem Kündigungsrechte wegen längerer Krankheit gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches im allgemeinen vor der Genesung oder Regelung der Versorgungsansprüche kein Gebrauch zu machen. Sollte im Einzelfalle eine Kündigung angezeigt erscheinen, so ist die Entscheidung des Kriegsministeriums einzuholen.

Verlassen Zivilärzte des Feldheeres ihre Dienststellen wegen Krankheit auf unbestimmte Zeit, so treten sie in die Kontrolle des für ihren Aufenhaltsort zuständigen Korps-, Etappen- oder stellvertretenden Korpsarztes. Dieser vermittelt sodann Kuranträge, Gesuche usw. Er ist zur Kündigung des Vertrages je nach Lage der Verhältnisse berechtigt oder verpflichtet.

Während einer längeren Dienstbehinderung durch Krankheit besteht, wie schon erwähnt, kein Anspruch auf die vertragliche Vergütung weder bei mobilen noch bei immobilen Formationen.

Ein beim Feldheere vertraglich verpflichteter Arzt geht durch das Ausscheiden aus dem Verbande des Feldheeres des Anspruches aus Ziff. 459 der Kriegssanitätsordnung nicht verlustig, sofern nur ein Vertragsverhältnis zur Heeresverwaltung weiter besteht. Diese Auffassung findet in Ziff. 459 Abs. 2 a. a. O. eine Stütze und entspricht der durch Verfügung vom 9. August 1915 Nr. 74396 — V. Bl. 1915 S. 742/743 — gegebenen Erläuterung der genannten Ziffer der Kriegssanitätsordnung für Gehaltsempfänger.

Voraussetzung ist, daß sich die Aerzte die Krankheit oder Verwundung während ihrer Zugehörigkeit zum Feldheere zugezogen haben. Der Anspruch dauert bis zur Genesung oder Regelung etwaiger Versorgungsansprüche, jedenfalls aber nur bis zum Ablauf des Vertrages.

Wegen Urlaubs vgl. Anlage 1 § 2 Absatz 4 und Anlage 2 § 2 Absatz 6.

7. Pensionierung.

In welchen Fällen und nach welchen Grundsätzen den vertraglich verpflichteten Aerzten Pensionsgebührnisse zustehen, ist in § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats festgesetzt. Diese Aerzte erwerben hiernach Anspruch auf Pensionsgebührnisse, „wenn infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung ihre Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens 10 v. H. gemindert worden ist“.

Im Gegensatze zu der Pension für Offiziere, die nach Dienstzeit und Diensteinkommen berechnet wird, erhalten die in § 35 a. a. O. bezeichneten Personen eine je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit in Hundertsteln abgestufte Pension. Neben der Pension können Verstümmelungszulage, Kriegszulage usw. gewährt werden.

Bedingung für Pensionsgewährung ist, wie bemerkt, daß die Erwerbsunfähigkeit durch Kriegsdienstbeschädigung hervorgerufen ist.

Auch die im Heimatsgebiet vertraglich verpflichteten Aerzte können eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden und damit einen Anspruch auf Pensionsgebührnisse erwerben. Als Kriegsdienstbeschädigung im Sinne des § 12 des Offizierpensionsgesetzes (und § 14 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906) sind alle Dienstbeschädigungen anzusehen, die auf die besonderen Verhältnisse des Krieges zurückzuführen und in der Zeit vom Beginn der Mobilmachung bis zum Tage der Demobilmachung erlitten sind. Näheres hierüber enthält K. M. E. vom 19. Mai 1915 Nr. 11015 PV.

Für den Arzt kommt hauptsächlich die Ansteckung mit Kriegsseuchen beim dienstlichen Verkehr mit Kriegsverwundeten, -kranken oder -gefangenen, oder an Orten, an denen Kriegsseuchen in der Bevölkerung aufgetreten sind, in Betracht.

Als Kriegsseuchen werden im allgemeinen angesehen:

a) Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern);
b) Diphtherie, übertragbare Genickstarrre, Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Rückfallfieber (Febris recurrens), übertragbare Ruhr (Dysenterie), Scharlach, Typhus (Unterleibstyphus), Milzbrand, Rotz, Tollwut (Lyssa), sofern die Krankheiten nachweislich aus dem Kriegsgebiete eingeschleppt worden sind.

Auch bei der verhältnismäßig häufig vorkommenden Ansteckung mit Eitergift (Blutvergiftung) besteht für den im Heimatgebiet vertraglich verpflichteten Zivilarzt Aussicht auf Anerkennung von Kriegsdienstbeschädigung in allen den Fällen, in denen nachgewiesen werden kann, daß die Ansteckung bei der Behandlung verwundeter und kranker Heeresangehöriger erworben wurde. Die Entscheidung hierüber steht dem nach § 40 des Offizierpensionsgesetzes gebildeten Kollegium zu.

8. Hinterbliebenenversorgung.

Die Versorgung der Hinterbliebenen regelt sich nach dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. § 19 dieses Gesetzes gewährt den Witwen und ehelichen oder legitimierten Kindern der zum Feldheere gehörigen, im § 35 des Offizierpensionsgesetzes erwähnten Personen, also auch denen der vertraglich verpflichteten Zivilärzte, einen Rechtsanspruch auf Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld.

Nach § 26 Absatz 2 des Mililärhinterbliebenengesetzes kann aber durch die oberste Militärverwaltungsbehörde eine den §§ 19 bis 25 dieses Gesetzes entsprechende Kriegsversorgung auch den Hinterbliebenen der nicht dem Feldheere zugeteilten Zivilärzte gewährt werden, „die in der Zeit von der Mobilmachung bis zur Demobilmachung wegen des eingetretenen Krieges außerordentlichen Anstrengungen oder Entbehrungen oder dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt waren und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse oder dem im § 17 letzter Absatz Satz 2 angegebenen Zeitpunkte gestorben sind“.

Ueber die Unfallversicherung des Betriebs von Badeanstalten. Bekanntmachung K. Staatsministerien des Innern beider Ab-

teilungen vom 25. September 1915 an die K. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriksverwaltungs- und Gemeindebehörden, usw.

Das Reichsversicherungsamt hat in der Entscheidung vom 24. Juli 1915 ausgesprochen, daß der Betrieb von Badeanstalten, gleichgültig ob er gewerbsmäßig erfolgt oder nicht, der Unfallversicherung nach § 537 Abs. 1 Ziff. 4 der Reichsversicherungsordnung unterliegt, wenn für Zwecke des Badens, d. h. für die Bereitung, Reinigung und Beaufsichtigung der Bäder von versicherungspflichtigen Personen im Jahre durchschnittlich mindestens 50 volle zehnstündige Arbeitstage aufgewendet werden.

Als versicherungspflichtig können diejenigen Personen nicht angesehen werden, die nach § 554 versicherungsfrei sind, also namentlich Beamte, die mit festem Gehalt und Anspruch auf Ruhegeld in Betriebsverwaltungen eines Bundestaates, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde angestellt sind, sowie andere Beamte eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde, wenn für die Fürsorge nach § 14 des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte usw. vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt S. 211) getroffen ist. Dies trifft u. a. bei den Staatsbeamten und denjenigen Beamten der Kreise und Stiftungen zu, auf die die Bestimmungen im Abschnitt VI des Beamtengesetzes für entsprechend anwendbar erklärt worden sind. Dagegen sind z. B. Klosterbrüder und Klosterfrauen, die in den gedachten Badeanstalten verwendet werden, versicherungspflichtig.

Unter der angegebenen Voraussetzung unterliegen auch die Badeanstalten, die vom Staat, von den Kreisen, Distrikten, Gemeinden und Stiftungen sei es selbständig wie die sog. Volksbäder oder als Teil von Kranken- und ähnlichen Anstalten betrieben werden, sowie die Bäder der öffentlichen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten der Unfallversicherung.

Leitungen der genannten Betriebe werden daher aufgefordert, die Anzeige nach § 653, soweit nicht bereits geschehen, ungesäumt in doppelter Fertigung bei dem Versicherungsamt einzureichen, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat.

Dabei sind anzugeben:

1. der Gegenstand und die Art des Betriebes.

2, die Zahl der Versicherten, also mit Ausnahme der versicherungsfreien Personen,

3. als Genossenschaft, der der Betrieb angehört, die Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft in Mannheim, Rheinstraße 10,

4. wenn der Betrieb erst nach dem 1. Januar 1913, als dem Tage des Inkrafttretens des 3. Buches der Reichsversicherungsordnung, eröffnet worden ist, der Tag der Eröffnung und, wenn der Betrieb erst nach diesem Tage versicherungspflichtig geworden ist dadurch, daß er den nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes erforderlichen Umfang angenommen hat, der Tag des Beginnes der Versicherungspflicht.

Die Leiter der privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten sind von den Distriktsverwaltungsbehörden besonders zu verständigen.

C. Königreich Sachsen.

Unzulässigkeit der Vertretung von Aerzten durch Kandidaten der Medizin. Verordnung des Min. des Innern vom 8. Sept. 1915.

Das Ministerium des Innern hält es für unzulässig, daß Aerzte durch Kandidaten der Medizin vertreten werden. Wenn letztere auch an der Ausübung der Heilkunde nach bekannten Grundsätzen nicht zu behindern sein werden, so begegnet ihre ausdrückliche Anerkennung als Vertreter von Aerzten doch gewichtigen Bedenken. Zunächst ist den Kandidaten der Medizin untersagt, sich als Arzt zu bezeichnen (§ 147 Abs. 3 der Gewerbeordnung), amtliche Tätigkeiten, wie als Schul-, Impf-, Polizeiarzt, auszuüben (§ 29 der Gewerbeordnung), Impfungen vorzunehmen (§ 8 des Impfgesetzes), ärztliche Zeugnisse auszustellen (§ 29 und § 147 Absatz 3 der Gewerbeordnung und Entscheidung des Reichsgerichts, IV. St.-S. vom 28. Juni 1904) und starkwirkende Arzneimittel zu verschreiben (Ministerial-Verordnung vom 5. Juni 1896). Weiter spricht gegen ihre Zulassung als Vertreter praktischer Aerzte, daß gewisse Vorschriften, zu deren Einhaltung die approbierten Aerzte verpflichtet sind, auf sie in ihrer Stellung als nichtapprobierte Heilkundige keine Anwendung

leiden, wie die Anmeldepflicht der Aerzte (Ministerialverordnung vom 21. Oktober 1896), die Wahrung des Berufsgeheimnisses (§ 300 des R.-St.-G.-B.), die Einhaltung der ärztlichen Gebührenordnung vom 28. März 1869, die Beachtung der Aerzteordnung und der ärztlichen Standesordnung, sowie im besonderen die Unterstellung unter die ärztliche Ehrengerichtsbarkeit gemäß des Gesetzes und der Verordnung vom 15. August 1904, die ärztliche Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten (Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 und Ministerialverordnung vom 29. April 1905).

Damit wird eine wirksame Kontrolle ihrer Tätigkeit erschwert und der nötige, beim Arzte gesicherte Schutz des Publikums in Frage gestellt.

Aber auch nehmen Kandidaten der Medizin, die die Heilkunde ausüben, eine von den approbierten Aerzten abweichende Stellung ein. So sind sie der Meldepflicht auf Grund der Bekanntmachung vom 14. Juli 1903, die Ausübung der Heilkunde seitens nichtapprobieter Personen betreffend, unterworfen. Ferner sind sie auch von den Bezirksärzten in die von ihnen gemäß § 35 ihrer Instruktion zu führenden Verzeichnisse der Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Heilkunde an Menschen beschäftigen, ohne hierzu legitimiert zu sein, aufzunehmen.

Ueberdem ist bezüglich der Aerzte, welche sich durch Kandidaten der Medizin vertreten lassen wollen, auf § 7 der ärztlichen Standesordnung hinzuweisen, sonach es unstatthaft ist, sich durch Nichtärzte vertreten zu lassen und die Krankenbehandlung durch Nichtärzte in irgendwelcher Form zu unterstützen.

In den Apotheken, ärztlichen Hausapotheken usw. benutzte Wagen und Gewichte. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. September 1915.

Nachdem die auf Grund der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473 f.) erlassenen Bekanntmachungen der Normaleichungskommission vom 6. Mai 1871, die Medizinalgewichte betreffend, ferner vom 17. Juni 1875 und vom 24. Oktober 1882, die in den Apotheken zulässigen Wagen betreffend, sich durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 349 flg.) erledigt haben, bestimmt das Ministerium des Innern auf Grund von § 23 Absatz 2 dieses Gesetzes folgendes:

In den Verkaufsräumen der öffentlichen allopathischen und homöopathischen Apotheken, den Offizinen der Krankenhausapotheken und den Arzneizubereitungsräumen, der Hausapotheken der Krankenhäuser, Aerzte und Tierärzte dürfen andere als Präzisionswagen und Präzisionsgewichte nicht vorhanden sein.

In den übrigen Betriebsräumen der Apotheken sind neben etwa vorhandenen Präzisionswagen und Präzisionsgewichten auch Handelswagen und Handelsgewichte zulässig.

Sämtliche in den Verkaufs- und Betriebsräumen der Apotheken vorhandenen Wagen und Gewichte müssen amtlich geeicht sein und müssen innerhalb der in § 11 Abs. 1 unter a und b der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 bestimmten Fristen zur Nacheichung gebracht werden.

Die Handelswagen und Handelsgewichte sind in der für die allgemeine Nacheichung im Orte festgesetzten Zeit gemäß § 11 Abs. 1 der Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 427) den Eichbeamten an der Nacheichungsstelle zur Prüfung vorzulegen, soweit nicht § 13 der bezeichneten Verordnung Platz greift.

Die Präzisionswagen werden in Verbindung mit der allgemeinen örtlichen Nacheichung von den Eichbeamten in den Apotheken selbst geprüft; die Präzisionsgewichte sind jedoch zur Nacheichung an eines der mit der Befugnis zum Eichen von Präzisionsgewichten ausgestatteten Eichämter — zur Zeit die Haupteichämter zu Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zwickau und das Untereichamt zu Freiberg — einzusenden.

Mit entwertetem Stempel zurückgegebene Gewichte dürfen nicht als Tariergewichte verwendet und nur nach erfolgter Berichtigung und Neueichung in die Geschäfts- und Betriebsräume der Apotheker zurückgebracht werden.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 22. 20. November. 1915.

Rechtsprechung.

Begründeter Konflikt in einer Schadensersatzklage gegen einen Kreisarzt. Entscheidung des preuß. Königl. Oberverwaltungsgerichts (I. Senats) vom 16. September 1915.

Am 2. Oktober 1906 fuhr der Dekorationsmaler P. auf seinem Fahrrade durch eine innerhalb der Stadt D. gelegene Eisenbahnunterführung. Am Ausgange der Unterführung stieß er gegen einen Signaldraht, der dort von der seit zwei Jahren außer Betrieb gesetzten Eisenbahnstrecke in Form einer Schleife herabhing, mit seinem Halse so heftig an, daß er rücklings vom Rade zu Boden stürzte und nicht unerhebliche Verletzungen erlitt. Auf Grund dieses Unfalls erhob P. gegen den Königlichen Eisenbahnfiskus eine Schadensersatzklage. Nachdem zunächst das Landgericht in D. durch Zwischenurteil den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und das Oberlandesgericht in D. die Berufung des Fiskus verworfen hatte, entschied die erste Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme über die Höhe des Schadens. In seinem Endurteile vom 15. Oktober 1908 verurteilte das Landgericht den Eisenbahnfiskus, dem P. für die Zeit vom 1. Februar 1907 bis zu seinem vollendeten 65. Lebensjahr eine Vierteljahrsrente von 975 M. zu zahlen, indem es — dem Gutachten des Kreisarztes Dr. L. in M. folgend — annahm, daß P. nur noch imstande sei, als Gehilfe täglich höchstens 2,50 M. zu verdienen. Hiergegen legte der Eisenbahnfiskus wiederum Berufung beim Oberlandesgericht ein. Dieses vernahm, nachdem P. seinen Wohnsitz inzwischen nach C. verlegt hatte, den Kreisarzt Dr. K. als Sachverständigen. Dr. K. gab nach zweimaliger Untersuchung des P. am 12. und 13. unter dem 14. Dezember 1909 in Berufung auf den Diensteid ein schriftlich begründetes Gutachten ab, in dem er zu dem Schlusse gelangt, daß P. an traumatischer Hysterie leide, und daß seine Erwerbsfähigkeit in seinem Beruf eines selbständigen Dekorationsmalers, die, wenn er den Unfall nicht erlitten hätte, voraussichtlich noch zehn Jahre auf voller Höhe geblieben wäre, um $33\frac{1}{3}\%$ herabgesetzt, eine Aenderung aber jederzeit möglich sei. Indem es das Gutachten seiner Entscheidung zugrunde legte, billigte das Oberlandesgericht in D. durch Urteil vom 23. Februar 1910 dem P. vom 1. Februar 1907 bis zum 1. Februar 1917 eine Rente von vierteljährlich 400 M., von da ab bis zum vollendeten 65. Lebensjahr eine solche von vierteljährlich 200 M. zu.

Nunmehr erhob P. gegen Dr. K. eine Klage auf Schadenersatz und verlangte von ihm den Unterschied ersetzt, der sich aus den Urteilen der ersten und zweiten Instanz ergibt. Nach den Anführungen der Klage habe sich der Vorsteher des Neurobiologischen Universitätslaboratoriums in Berlin Dr. V. über das Gutachten des Dr. K. dahin geäußert, daß ein retrospektives Gutachten über den Grad der Erwerbsunfähigkeit eines traumatisch Hysterischen auf Grund einer mehrere Jahre später erfolgten Untersuchung äußerst vorsichtig zu fassen sei und — zumeist wenigstens — eine wochenlange Anstaltsbeobachtung des Patienten verlange. Hieraus und aus den Gutachten der in erster Instanz vernommenen Aerzte gehe — so wird in der Klage geltend gemacht — klar hervor, daß der Beklagte in seinem Urteile mehr als fahrlässig gewesen sei. Die gesamten Schlußfolgerungen seien nicht nur in Beziehung auf den Kläger unrichtig, sondern wissenschaftlich als ein leichtsinnig abgegebenes Gutachten anzusehen, das eine offenbare Unkenntnis der wissenschaftlichen Voraussetzungen der Beurteilung von traumatischen Erscheinungen enthalte. Der Beklagte hätte es ablehnen müssen, ohne Anstaltsbeobachtung eine gutachtliche Aeußerung abzugeben, und auch dann hätte er sie nur vorsichtig und bedingt abgeben

dürfen. Seine Angaben über das traumatisch-hysterische Krankheitsbild und seine Folge seien somit unwissenschaftlich und falsch.

Demnächst erhob die Königliche Regierung zu C. durch Beschluß vom 6. Juni 1915 zugunsten des beklagten Dr. K. den Konflikt mit der Begründung, daß es sich höchstens um eine ärztliche Meinungsverschiedenheit handele, dem Beklagten aber keineswegs der Vorwurf der Pflichtverletzung gemacht werden könne, daß vielmehr nach dem Urteile des medizinaltechnischen Sachverständigen der Regierung das Gutachten des Dr. K. mit derjenigen Sorgfalt und Sachkenntnis erstattet worden sei, wie dies in gerichtlichen Fällen zu verlangen sei.

Das Landgericht in C. stellte darauf das Verfahren einstweilen ein, und der Erste Staatsanwalt daselbst erledigte die vorgeschriebenen Förmlichkeiten. In seiner rechtzeitig eingegangenen Erklärung auf den Konflikt äußerte sich der Kläger dahin, daß der Beklagte bei Abgabe des Gutachtens keine Amtshandlung vorgenommen, jedenfalls aber grob fahrlässig gehandelt habe. Der Erste Staatsanwalt in C. und der Oberstaatsanwalt in C. erachteten dagegen den Konflikt für zulässig und begründet.

In diesem Sinne war auch, nachdem der Gerichtshof noch ein Gutachten des Königlichen Medizinal-Kollegiums zu C. vom 15. Juni 1915 eingeholt hatte, zu erkennen.

Zunächst ist die Frage, ob der Beklagte das in der Prozeßsache des Klägers gegen den Preußischen Eisenbahnfiskus am 14. Dezember 1909 angefertigte Gutachten in Ausübung seines Amtes erstattet habe, und ob demnach die Konfliktserhebung zu seinen Gunsten überhaupt zulässig sei, zu bejahen. Entscheidend dafür, ob eine Handlung eines Beamten als amtlich anzusehen ist, bleibt stets die Abgrenzung des Kreises seiner Dienstgeschäfte durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder die Anordnungen der Aufsichtsbehörde. Nach den §§ 1 und 9 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 ist der Kreisarzt nicht nur der staatliche Gesundheitsbeamte, sondern auch der Gerichtsarzt seines Amtsbezirks. Nach den §§ 1, 19, 41 und 43 der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unter dem 1. September 1909 erlassenen Dienstanweisung für die Kreisärzte gehört die Tätigkeit als Gerichtsarzt zu den allgemeinen Amtspflichten des Kreisarztes; in seiner Eigenschaft als Gerichtsarzt ist der Kreisarzt öffentlich bestellter gerichtsärztlicher Sachverständiger und als solcher verpflichtet, die ihm von den gerichtlichen Behörden aufgetragenen Gutachten unter Beobachtung der für die Ausstellung amtlicher Zeugnisse bestehenden Vorschriften (Ministerialerlasse vom 20. Januar 1853 und vom 11. Februar 1856) zu erstatten. Im vorliegenden Falle hat das Oberlandesgericht zu D. durch Beweisbeschluß vom 16. Juni 1909 ausdrücklich die Erstattung des Gutachtens durch den für den Wohnsitz des zu untersuchenden Klägers zuständigen Kreisarzt angeordnet, und da der Kläger inzwischen nach C. verzogen war, das Gutachten von dem Beklagten als dem nunmehr örtlich zuständigen Kreisarzte durch Beschluß vom 3. November 1909 gefordert. Das Gutachten hat der Beklagte unter Berufung auf den von ihm als Beamten geleisteten Diensteid erstattet. Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die von dem Oberlandesgerichte verlangte Begutachtung in den Kreis derjenigen Dienstgeschäfte fiel, die dem Beklagten in seiner Eigenschaft als örtlich zuständigem Kreisarzte durch Gesetz und Anordnung seiner vorgesetzten Behörde übertragen waren. Der Beklagte hatte sich der Begutachtung als Beamter zu unterziehen, und alle Tätigkeit, die er dabei entfaltete, trug ebenso amtlichen Charakter, wie die Verwaltung seines Amtes als staatlicher Gesundheitsbeamter und technischer Berater des Landrats. Ob der Beklagte bei Abgabe des Gutachtens in Ausübung der öffentlichen Gewalt oder in Ausübung obrigkeitlicher Funktionen gehandelt hat, ist unerheblich, da es nach dem hier zur Anwendung kommenden Konfliktsgesetze vom 13. Februar 1854 für die Frage der Zulässigkeit des Konflikts allein darauf ankommt, ob die Handlung, wegen der der Beamte in Anspruch genommen wird, eine solche war, die von ihm in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vogenommen worden ist.

Die Erhebung des Konflikts durch die Königliche Regierung, als die dem Beklagten nach § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 vorgesetzte Provinzialbehörde, ist somit für zulässig zu erachten.

Der Konflikt erweist sich auch als begründet. Die Entscheidung hat sich auf die Prüfung zu beschränken, ob sich der Beklagte bei Ausstellung des Gutachtens der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat (§ 11 Abs. 2 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877). Diese Frage läßt sich, wie der Gerichtshof bereits in der Entscheidung vom 20. Oktober 1911 — I A 49. 10 — ausgesprochen hat, nicht etwa schon deswegen bejahen, weil andere Sachverständige vom Gutachten des Beklagten abweichende Ansichten geäußert haben, sondern von einer Verletzung dienstlicher Pflichten könnte nur dann die Rede sein, wenn der Beklagte bei der Untersuchung und Begutachtung nicht mit derjenigen Sorgfalt zu Werke gegangen wäre, die vom ärztlichen Standpunkte geboten war. Letzteres ist aber nach dem Gutachten des Königlichen Medizinal-Kollegiums zu C. nicht der Fall. Dannach sind vielmehr die Behauptungen der Klage, daß das Gutachten auf einer nicht ausreichenden Untersuchung beruhe und ohne Beobachtung des Erkrankten in einer Anstalt nicht hätte erstattet werden dürfen, sowie daß es anerkannten Grundsätzen der ärztlichen Wissenschaft zuwiderlaufe, als widerlegt zu erachten. Das Medizinal-Kollegium spricht sich in Uebereinstimmung mit der gutachtlichen Aeußerung des medizinaltechnischen Mitglieds der Königlichen Regierung in C. dahin aus, daß das Gutachten des Dr. K. mit derjenigen Sorgfalt und Sachkenntnis erstattet worden sei, wie es in gerichtlichen Fällen zu verlangen sei. Ingleichen ist es der Ansicht, daß Dr. K. auch ohne Anstaltsbeobachtung sich berechtigt glauben durfte, das von ihm erforderte Gutachten abzugeben. Dem Urteil dieser Behörde, das der Kläger selbst angerufen und gegen das er wesentliche Einwendungen nicht zu erheben vermocht hat, nicht zu folgen, lag für den Gerichtshof kein Anlaß vor.

Ist aber danach festzustellen gewesen, daß der Beklagte bei Ausstellung des in Rede stehenden Gutachtens sich der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht schuldig gemacht hat, so war auch der Konflikt für begründet zu erklären und das gerichtliche Verfahren endgültig einzustellen.

(Min.-Blatt für Med.-Angel.; 1915, Nr. 44.)

Rechtsgültigkeit einer das Teppichklopfen auf bestimmte Tageszeiten beschränkenden Polizeiverordnung. Entscheidung des Königl. Kammergerichts (I. Str.-S.) vom 19. April 1915.

Die Verordnung[1]) ist in erster Reihe zum Schutz gegen den durch das Teppichklopfen verursachten Lärm ergangen. Dies ergibt sich nicht nur aus den eingeforderten und vom Senat eingesehenen Materialien zu der Verordnung, insbesondere aus den in den Akten enthaltenen Gutachten der Kreisärzte, sondern auch aus dem Umstande, daß gerade die Zeiten der Nachmittags- und Nachtruhe zu denen gehören, in welchen an keinem Wochentage geklopft werden darf, und daß andere mit Lärm nicht verbundene Arten der Teppichreinigung, wie Ausschütteln und Ausbürsten, von der Vorschrift nicht betroffen werden. Nun hat die Rechtsprechung bisher überwiegend angenommen, daß polizeiliche Lärmschutzvorschriften, soweit sie nicht im Sinne des § 366 Nr. 10 Str. G. B. die Erhaltung der Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Wasserstraßen bezwecken, ungültig sind, weil diese Materie in § 360, Nr. 11 Str. G. B. erschöpfend geregelt sei, wonach derjenige strafbar ist, welcher ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt. Diese Ansicht ist zuerst von dem früheren Obertribunal in seinem Urteil vom 8. November 1864 (Oppenhoff, Rechtspr. 5, S. 281 ff., bes. 245) betreffs des mit § 360 Nr. 11 gleichlautenden § 340 Nr. 9 Pr. Str. G. B. aufgestellt worden. Das Kammergericht hat die gleiche Auffassung in seinem Urteil vom 14. Dezember 1885 vertreten, später in den Entscheidungen vom 14. Mai 1900 und vom 20. Mai 1901 näher begründet und seitdem in ständiger Rechtsprechung festgehalten; ihm sind die meisten Schriftsteller, besonders Delius (in der 14 Aufl. des Oppenhoff-

---

[1]) Die betreffende Verordnung des Polizeipräsidenten in B. vom 5. Juni 1914 bestimmt in § 1 Abs. 1:

„Auf Höfen und Hofgärten, die an Wohngebäude grenzen, dürfen Teppiche, Läufer, Decken, Polstermöbel und dergleichen nur am Freitag und Sonnabend von 8 bis 12 Uhr vormittags geklopft werden."

schen Kommentars S. 966 Anm. 82 am Ende), Olshausen (Komm. S. 1421 Anm. γ) und Lindemann (Polizeiverordnungen 2. A. S. 162) gefolgt. Abweichender Meinung sind v. Bitter (Handwörterbuch 2. A. Bd. 2 S. 298) und Friedrichs (Pol. Ges. S. 146 f.); ebenso das Oberlandesgericht zu Braunschweig in seinem Urteil vom 7. Juni 1910 (D. J. Z. 16 S. 992).

Der Senat kann an seiner früheren Ansicht nicht festhalten.

Regelmäßig ist bei den einzelnen Tatbeständen, welche der 29. Abschnitt des Strafgesetzbuchs als Uebertretungen bezeichnet und in seinen elf Paragraphen nur nach der Höhe der Strafe und fast ohne inneren Zusammenhang aufführt, nicht anzunehmen, daß sie eine das Landesstrafrecht ausschließende „Materie" im Sinne von § 2 des Einführungsgesetzes zum Str. G. B. regeln (Olshausen a. a. O. S. 13 Anm. 4b). Das Strafgesetzbuch wollte nur diejenigen Bestimmungen des Polizeistrafrechts bezeichnen, welche im wesentlichen überall gleichmäßig anwendbar sein würden, während alles Besondere der Landesgesetzgebung überlassen blieb. Die zuständigen Landesbehörden sollten daher nicht gehindert werden, im besonderen Interesse des betreffenden Bezirks und seiner Angehörigen Vorschriften auch betreffs solcher Gegenstände zu erlassen, welche in den §§ 360—370 Str. G. B. bereits teilweise geregelt sind. Die Bemerkung der Begründung: „In denjenigen Fällen nur, welche in dem Entwurf ausdrücklich hervorgehoben sind, ist das Vorgehen einer Sondergesetzgebung von selbst ausgeschlossen", bedeutet deshalb lediglich, daß die Landesgesetzgebung nicht befugt ist, im Widerspruch mit dem Reichsrecht (Reichsverfassung Art. 2) einen von diesem bereits festgesetzten Tatbestand einer Uebertretung abweichend zu gestalten oder anderweit zu bedrohen (Urteil des R. G. vom 2. November 1882, Entsch. Bd. 7 S. 201 ff., bes. S. 205).

Legt man diese Anschauung zugrunde, so ergibt sich, daß § 360[11] die Materie des Lärmschutzes nicht erschöpfend regeln wollte. Das folgt schon daraus, daß einige Paragraphen weiter, in § 366 Nr. 1 und 10, die Landesbehörden ermächtigt werden, Vorschriften zum Schutz der Sonn- und Festtagsfeier gegen Störungen und zum Schutz der Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen zu erlassen. Ferner aber ist Gegenstand und Inhalt des § 360[11] von demjenigen polizeilicher Lärmschutzvorschriften der hier vorliegenden Art verschieden. § 360[11] will nur gegen den ungebührlicherweise, also ohne gerechtfertigte Veranlassung, erregten Lärm, die Teppichklopfverordnung gegen Geräusche schützen, welche durch eine an sich sachgemäße wirtschaftliche Tätigkeit hervorgerufen werden. § 360[11] will das Publikum und den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung (R. G. E. 32 S. 101), die Verordnung von 1914 dagegen auch die einzelnen Mitglieder des Publikums vor Beeinträchtigungen schützen. Endlich verlangt § 360[11] für seinen Tatbestand eine Handlung, die im Einzelfall geeignet ist, die Ruhe zu stören, während die Polizeivorschrift dies nicht erfordert; sie verbietet vielmehr das Teppichklopfen — von bestimmten Tagen und Stunden abgesehen — ganz allgemein ohne Rücksicht auf seine Wirkungen, weil es regelmäßig geeignet ist, die störenden Wirkungen auszuüben.

Der vorliegenden Verordnung steht daher das Reichsrecht nicht entgegen. Es fragt sich, ob sie, soweit sie vor Lärm schützen will, durch die Landesgesetzgebung gerechtfertigt ist, ob sie sich also innerhalb der Grenzen hält, welche die §§ 6 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 10 II 17 A. L. R. dem Polizeiverordnungsrecht ziehen. Das würde, da von § 6 hier nur der Absatz f in Betracht kommt, dann der Fall sein, wenn die Vorschrift bestimmt wäre, von der menschlichen Gesundheit eine Gefahr, das heißt die nahe Wahrscheinlichkeit einer Schädigung, abzuwenden, während eine bloße Belästigung durch Geräusch als Grundlage für eine Polizeiverordnung nicht ausreichen würde (Friedrichs, Pol. Ges. S. 9 Anm. 16 und S. 146 Anm. 5 und die dort angeführten Urteile des O. V. G. und des K. G.). Der Revision ist aber darin beizutreten, daß das Teppichklopfen in Großstädten und denjenigen Vororten, welche zum Teil von den in der Großstadt beschäftigten Personen bewohnt werden, geeignet ist, die Bewohner der angrenzenden Häuser nicht nur zu belästigen, sondern auch zu gefährden, insbesondere dann, wenn es ohne Beschränkung auf bestimmte Tageszeiten stattfindet. Es kann dahin gestellt bleiben, ob dem Oberverwaltungsgericht dahin beigetreten werden kann, daß die Polizei auch zum Schutz

nervöser Personen einzuschreiten befugt ist (vgl. Biermann, Privatrecht und Polizei in Preußen S. 39ff. und die dort angeführten und beurteilten Entscheidungen). Denn das Klopfen gefährdet nicht nur wirklich Nervöse, sondern auch die in Großstädten zahlreichen Männer und Frauen, welche an der Grenze der Nervosität stehen. Wenn diese durch das Geräusch unvermutet bei ihrer Arbeit oder aber in ihrer Nacht- oder Nachmittagsruhe gestört werden, und diese Störung häufig eintritt und lange dauert, so besteht die Gefahr, daß diese Personen nervenleidend werden; eine gleiche Gefahr kann für Kinder eintreten, wenn diese oft und anhaltend in ihrer Nachmittags- oder Nachtruhe gestört werden. Die Verordnung ist allerdings, da sie das Klopfen zu bestimmter Zeit gestattet, nicht geeignet, diese Uebelstände zu beseitigen, wohl aber auf ein geringeres Maß zurückzuführen, und hierin ist eine teilweise „Abwendung der Gefahr" im Sinne des § 10 II 17 A.L.R. zu finden. Dadurch, daß die Klopfzeit auf 8—12 Uhr vormittags festgesetzt ist, wird eine Beeinträchtigung der Nachmittags- und Nachtruhe ausgeschlossen; die übrigen Störungen können vermindert werden, wenn die Beteiligten ihr Verhalten mit Rücksicht auf diese ihnen bekannte Klopfzeit einrichten.

Die Vorschrift würde also schon durch den Zweck des Lärmschutzes gerechtfertigt sein; sie findet aber eine weitere Grundlage in dem Zweck, die Beteiligten vor der Gefahr durch Staubentwicklung zu bewahren. Allerdings muß hier die Möglichkeit einer Schädigung durch die in dem Staube enthaltenen Krankheitskeime ausscheiden, da diese Materie durch das Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G. S. S. 373) erschöpfend geregelt ist (vgl. § 37 daselbst). Aber der Staub, welcher beim Klopfen aus den Teppichen entfernt wird, ist auch abgesehen von seinem Gehalt an Krankheitskeimen geeignet, diejenigen Personen zu gefährden, welche mit ihm in Berührung kommen. Er enthält nicht nur Teile des Straßenschmutzes, sondern auch Bestandteile, welche die Bewohner von ihrer Arbeitsstelle in die Zimmer tragen; dieser Staub kann Leiden der verschiedensten Art, insbesondere Entzündungen der Augen und Erkrankungen der Atmungsorgane, hervorrufen. Gefährdet sind hier nicht bloß diejenigen Personen, welche sich in den Wohnungen bei geöffneten Fenstern, sondern besonders auch die, welche sich auf dem Hofe selbst aufhalten, insbesondere kleine Kinder, die dort gefahren oder sonst gehütet werden, größere, welche dort in den schulfreien Nachmittagsstunden spielen.

In dem Urteil K.G.J. 34 S. C 55 wird ausgeführt, die (gleichlautend in einer anderen Verordnung enthaltene Vorschrift spreche dagegen, daß die Gefährdung des Publikums durch Staubentwicklung abgewendet werden solle; denn gerade in den für das Klopfen freigegebenen Stunden pflegten die Fenster der Wohnungen beim Aufräumen zwecks Lüftung geöffnet zu werden, so daß Staub ungehindert eindringen könne, und gerade zu diesen Tagesstunden finde der stärkste geschäftliche und gewerbliche Verkehr auf den Höfen statt. Der Senat kann aber auch an diesen Ausführungen nicht festhalten, denn der erstere Umstand beweist nichts gegen den Zweck der Vorschrift, sondern nur gegen die vom Richter nicht zu prüfende Zweckmäßigkeit der Zeitfestsetzung; der letztere aber ist nicht entscheidend. Denn der durch das Klopfen verursachte Staub gefährdet weniger diejenigen Personen, welche auf dem Hofe vorübergehend geschäftlich oder gewerblich zu tun haben, als Kinder, welche dort gewartet werden oder spielen, und Erwachsene, welche auf den nach dem Hofe zu gelegenen Balkons oder an offenen Fenstern sitzen. Bei beiden Personengruppen kommen für diesen Luftgenuß die Vormittagsstunden weniger in Frage; die Erwachsenen sind aber auch, soweit die Staubentwicklung in Frage kommt, in der Lage, ihr Verhalten mit Rücksicht auf die ihnen bekannte Klopfzeit einzurichten.

Die Beschränkung des Klopfens auf 8 Vormittagstunden in der Woche ist daher geeignet, die durch diese Tätigkeit hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu vermindern, selbst wenn man in Betracht zieht, daß bei dem selteneren Klopfen größere Mengen Staub entwickelt werden.

Die Vorschrift ist somit rechtsgültig; Angeklagte hat dagegen verstoßen. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Da Angeklagte nur einmal kurz nach der zugelassenen Zeit geklopft hat und besondere Er-

schwerungsgründe nicht vorliegen, ist in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf die niedrigste gesetzliche Strafe zu erkennen. Den Kostenpunkt regelt § 497 Str.P.O. (Min.-Bl. f. Med.-Ang.; 1915, Nr. 43.)

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und im Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Der Reichskanzler ist befugt, allgemeine Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen zu treffen.

§ 2. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sind berechtigt, die vorzugsweise Berücksichtigung der Kinder, stillenden Mütter und Kranken bei der Verteilung der vorhandenen Milchmege sicherzustellen.

Die Sicherstellung kann durch Einrichtung eigener Verkaufsstellen, durch Vereinbarung mit den Landwirten und Milchhändlern, durch Ausgabe von Bezugsberechtigungen, durch Regelung des Milchverkaufs zu bestimmten Stunden oder sonst in einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Weise erfolgen.

§ 3. Die Gemeinden sind befugt, die zur Durchführung der Sicherstellung erforderlichen Anordnungen zur treffen; sie haben dafür zu sorgen, daß den Vorzugsberechtigten keine höheren Preise als den übrigen Abnehmern berechnet werden.

§ 4. Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Maßstab erlassen, nach dem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind.

§ 5. Die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 6. Die Befugnisse, die in dieser Verordnung den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden, sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zum Zwecke der Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vereinigen und ihnen die Befugnisse aus §§ 1 bis 3 ganz oder teilweise übertragen.

Die Landeszentralbehörden können die Milchpreise und den Milchverbrauch selbst regeln. § 3 findet entsprechende Anwendung.

Soweit Milchpreise oder Michverbrauch für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse und Verpflichtungen der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen und Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den gemäß §§ 3, 6 und 7 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 9. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Maßstab für den Milchverbrauch. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. November 1915.

Gemäß § 4 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) wird über den Maßstab, nach welchem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind, folgendes bestimmt:

Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden, und stillende Frauen sind mit einem Liter Milch,
ältere Kinder mit einem halben Liter,
Kranke mit der nach ärztlicher Bescheinigung erforderlichen, in der Regel jedoch einen Liter nicht übersteigenden Menge
für den Tag zu berücksichtigen.

Sofern die zur Verfügung stehende Milchmenge vorübergehend eine volle Versorgung nach dieser Bestimmung nicht gestattet, kann die Milchmenge für Kinder von mehr als zwei Jahren — und zwar nach dem höheren Lebensalter abgestuft — ensprechend herabgesetzt werden.

Als Kinder im Sinne dieser Bestimmung gelten die im Jahre 1902 und später Geborenen.

B. Königreich Preussen.

Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915. Ausführungsanweisung der Minister des Innern, des Handels und Gewerbe und der Landwirtschaft vom 9. November 1915.

Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs (R.G.Bl. S. 723) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen oder Anordnungen gemäß §§ 1—3 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

II. Im einzelnen.

Zu § 1. Die Höchstpreisfestsetzungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten, im Gebiete des Zweckverbandes Groß-Berlin des Oberpräsidenten.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise können die Gemeinden bestimmen, was als Kleinhandel im Sinne dieser Preisfestsetzungen anzusehen ist.

Zu § 2. Bis zu welchem Lebensalter Kinder vorzugsweise berücksichtigt werden müssen, bestimmen die gemäß § 4 vom Reichskanzler gegebenen Vorschriften.

Zu § 6. In wirtschaftlich zusammenhängenden Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken wird sich eine einheitliche Regelung der Milchpreise empfehlen, um Stockungen in der Versorgung zu vermeiden.

Die Kommunalaufsichtsbehörden wollen hiernach auch ihrerseits prüfen, wo Vereinigungen nach Abs. 1 zweckmäßig erscheinen und die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Der Festsetzung verschiedener Preise innerhalb eines Vereinigungsgebiets oder Kommunalverbandes mit Rücksicht auf die Zufuhrkosten stehen keine Bedenken entgegen; z. B. wird in ländlichen Bezirken der Preis in solchen Städten, welche auf die Zufuhr vom Lande angewiesen sind, höher bemessen werden müssen, als für die Abgabe vom Erzeugungsorte. Andererseits ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht den auf den Ankauf von Milch angewiesenen Teilen der Landbevölkerung diese Möglichkeit durch unrichtige Preisfestsetzung erschwert wird.

Der Zweck der Verordnung ist, an allen Orten die Milchversorgung derjenigen Bevölkerungsteile zu sichern, die ihrer am meisten bedürfen, und vor allem den Nachwuchs des deutschen Volkes gesund und kräftig zu erhalten. **Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände haben daher nicht nur auf die Preise, sondern auch auf die sachgemäße Durchführung der Verbrauchsregelung ihr besonderes Augenmerk zu richten.**

Besonders wird noch darauf verwiesen, daß unsere, auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.G.Bl. S. 545) erlassene Anordnung vom 18. Oktober d. J. in vollem Umfange aufrechterhalten bleibt.

Zu § 9. Diese Ausführungsanweisung tritt am 12. November 1915 in Kraft.

Dritter Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1914, Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 16. Oktober 1915.

Nachdem der Bundesrat durch Beschluß vom 14. Oktober d. Js. einen dritten Nachtrag zu der Deutschen Arzneitaxe 1914 genehmigt hat, der an die Stelle des durch Bundesratsbeschluß vom 17. Juni d. Js. genehmigten Nachtrags tritt, bestimme ich, daß dieser Nachtrag für das Königreich Preußen vom 25. Oktober d. Js. ab in Kraft tritt, daß im übrigen aber die Deutsche Arzneitaxe 1914 auch fernerhin gültig ist.

Die amtliche Ausgabe des Nachtrags erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94; sie ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 40 Pf. zu beziehen.

C. Königreich Bayern.

Kriegswochenhilfe. Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 19. Oktober 1915. An die Distriktsverwaltungsbehörden und Versicherungsämter.

Es sind Klagen laut geworden, daß die mit der Kriegswochenhilfe nach den Bundesrats-Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915 (RGBl. 1914 S. 492, 1915 S. 49 und 257) bedachten Wöchnerinnen vielfach die Bezahlung der Hebammenkosten unterlassen.

Die Leistungen der Kriegswochenhilfe sind den Wöchnerinnen selbst in bar zu gewähren, sofern nicht etwa beschlossen wird, freie Behandlung durch Hebamme und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren. Die Krankenkassen und Lieferungsverbände sind hiernach nicht in der Lage, die Wöchnerinnen zur Bezahlung der Hebammenkosten zu zwingen. Indes setzen die Vorschriften über die Kriegswochenhilfe voraus, daß die Wöchnerinnen die ihnen zukommenden Bezüge bestimmungsmäßig, also auch zur Zahlung der Hebammendienste verwenden. Es ist deshalb den Wöchnerinnen bei der Auszahlung der Wochenhilfe dringend nahezulegen, dieser Pflicht nachzukommen.

Anderseits wäre es unberechtigt, wenn die Hebammen die vom Reich getroffene außerordentliche Fürsorge zur Erhöhung ihrer Forderungen gegen die Wöchnerinnen benützen würden. Denn die Kriegswochenhilfe soll nicht bloß die Deckung der Hebammen-, sondern aller Wochenbettkosten ermöglichen oder wenigstens erleichtern.

Die Versicherungsämter haben die Krankenkassen zu verständigen.

C. Königreich Sachsen.

Vorbeugende Choleraschutzimpfung. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1915.

Die drohende Choleragefahr läßt es erforderlich erscheinen, daß die beim Verwundetenbeförderungsdienste tätigen Aerzte und Sanitätspersonen der vorbeugenden Choleraschutzimpfung unterzogen werden.

Die Wirksamkeit der Choleraschutzimpfung erstreckt sich jedoch nur auf eine Zeitdauer von etwa sechs Monaten. Es ist daher eine Wiederholung der Schutzimpfung derjenigen Personen angezeigt, welche auf dem Gebiete der freiwilligen Krankenpflege tätig sind oder mit aus dem Osten kommenden Transporten gesunder, verwundeter oder kranker Militärpersonen, sowie Kriegsgefangener in Berührung kommen, sofern die erstmalige Schutzimpfung oder die Wiederholungsimpfung länger als sechs Monate zurückliegt.

Für die Wiederimpfung genügt die einmalige Einspritzung von 1 ccm Impfstoff.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 23. 5. Dezember. 1915.

Rechtsprechung.

Oeffentliche Beleidigung der sächsischen Militärärzte. Urteil des Reichsgerichts (IV. Str. S.) vom 23. November 1915.

Auf Strafantrag des sächsischen Kriegsministers hat das Landgericht Chemnitz am 24. Juli 1915 den Rechtsanwalt B. in P. wegen Beleidigung des sächsischen Sanitätsoffizierkorps zu zweihundert Mark Geldstrafe verurteilt und dem Kriegsministerium die Befugnis zur Urteilsveröffentlichung zuerkannt. Der Angeklagte, ein gedienter Soldat, der im Oktober 1914 wegen Krankheit einstweilen aus dem Landwehrdienst entlassen war, kehrte eines Abends im Februar 1915, nachdem er schon anderwärts viel getrunken, mit mehreren Freunden in das Gasthaus zum Hirsch in P. ein. Als beim Bier das Gespräch auch auf die Militärärzte kam und einer von der Tafelrunde erzählte, ein Stabsarzt habe bei der Musterung sogar einen Einarmigen vorläufig als tauglich ausgehoben, da wurde B. sehr erregt, schimpfte auf die Sänitätsoffiziere der sächsischen Armee, beschuldigte sie der Unfähigkeit und wagte auch die Behauptung, die Militärärzte hätten sogar Blinde an die Front geschickt. Von einem Zivilarzt, der am Nachbartisch saß und alles mit anhörte, zur Rede gestellt, beharrte B. ausdrücklich bei allem, was er gesagt hatte. Wie eine Untersuchung ergab, entbehrten seine gehässigen Erzählungen entweder völlig der tatsächlichen Grundlage oder gaben an sich harmlose Tatsachen in boshafter, klatschsüchtiger Entstellung wieder, auf Grund nicht nachprüfbarer Gerüchte. Die von B. gegen seine Verurteilung eingelegte Revision wurde jetzt vom Reichsgericht als unbegründet verworfen, da der Tatbestand der Beleidigung erwiesen sei und keine Wahrung berechtigter Interessen vorliege.

(Sächsische Korrespondenz; Nachdruck ohne deren Erlaubnis unzulässig.)

Haftpflicht einer Stadt für Gesundheitsbeschädigung, die sich ein im städtischen Krankenhause untergebrachter, nicht genügend überwachter Kranker in selbstmörderischer Absicht beigebracht hat. Urteil des Reichsgericht (III. Z.-S.) vom 5. November 1915.

Am 6. Juni 1912 ließ der Kläger R. seine Frau, mit der er sich auf der Rückreise nach Schlesien befand, vom Bahnhof in Schw. nach dem städtischen Krankenhause überführen, weil diese während der Fahrt äußerst aufgeregt gewesen war. Auch auf dem Bahnhof habe sie wirre Reden geführt und war schließlich von einer schweren Ohnmacht befallen worden. Ihre Unterbringung erfolgte in einem im zweiten Stock des Krankenhauses gelegenen Zimmer. Hier äußerte sie ihrem Manne gegenüber, sie wolle sich die Pulsader öffnen und sich in den Fuß schießen. R. ging später nach dem Postamt und ließ seine Frau mit der Oberschwester allein. Als diese abgerufen wurde, übertrug sie die Aufsicht einer gewissen P., die, mit einer leichten Lungenkrankheit behaftet, im Haushalt beschäftigt und schon wiederholt zu Hilfsdiensten herangezogen worden war. Kaum hatte sich die Oberschwester entfernt, so verlangte die Kranke, daß man sie aus dem Bett bringe; sie wolle nach dem Klosett. Als die P. sich bückte, um die Pantoffeln der Frau R. vor dem Bett aufzuheben, sprang diese plötzlich heraus und stürzte sich aus dem offenstehenden Fenster in den Hof, wobei sie schwere Verletzungen erlitt. R. strengte nunmehr gegen die Stadt Schw. Schadenersatzklage an, indem er behauptete, daß seine Frau infolge mangelhafter Wartung durch die Oberschwester, die als städtische Beamtin angesehen werden müsse, zu Schaden gekommen sei. Das Landgericht Mannheim wies die Klage ab und das Oberlandesgericht Karlsruhe bestätigte diese Abweisung mit folgender Begründung:

Die Oberschwester hat ihre Pflicht nicht verletzt und das Unglück nicht verschuldet. Fest steht, daß ihr der Ehemann bei seinem Gang zur Post nicht mitgeteilt hat, daß seine Frau schon auf der Reise irre Reden geführt hatte. Er hat ihr nur gesagt, daß seine Frau nach ihrer Aufnahme ins Krankenhaus davon gesprochen habe, sie wolle sich die Pulsader öffnen usw. Als die Schwester dann mit der Kranken allein war, hat diese auf Vorhalt zu ihr gesagt, sie könne ganz beruhigt sein, sie sei eine christlich erzogene Frau und werde so etwas ganz gewiß nicht tun. Deshalb kann man es der Schwester nicht zum Vorwurf machen, daß sie aus den Selbstmordäußerungen der Frau nicht den Schluß gezogen hat, diese könne geistesgestört sein. Auch andere nicht geisteskranke Personen äußern öfters Selbstmordgedanken, ohne sie zu verwirklichen. Die Oberschwester wurde dringend bei einer Operation gebraucht, andere Schwestern standen nicht zur Verfügung; sie mußte die andere Kranke daher der P. überlassen, was sie um so eher konnte, als diese schon aushilfsweise zur Krankenpflege herangezogen worden war. Sie hat nicht versäumt, der P. zu sagen, sie möchte die Kranke nicht aus dem Auge lassen. Nachdem Frau R. der Schwester versichert hatte, daß sie nicht an Selbstmord denke, brauchte sie auch die P. nicht über diese Selbstmordideen zu verständigen. Wäre eine Hilfsschwester zur Stelle gewesen, so wäre das Unglück trotzdem geschehen; denn erfahrungsgemäß handeln derartige Kranke mit ungewöhnlicher Raschheit und Geschicklichkeit.

Gegen dieses Urteil wurde Revision beim Reichsgericht eingelegt, mit der Begründung, daß das, was der Ehemann der Oberschwester mitteilte, genügt habe, um diese zur peinlichsten Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu verpflichten. Dazu hätte sie gerade der Umstand veranlassen sollen, daß solcher Art Kranke sehr schlau und schnell zu handeln pflegten und daß sie besonders ihre Umgebung, ihre Wärter usw. über ihre Absichten täuschten. Deshalb hätte sie auch die P. darüber unterrichten müssen, daß die Frau verdächtige Aeußerungen getan hatte; dies sei nicht geschehen. Der größte Fehler aber, den man gemacht habe, bestehe darin, daß das Fenster des Krankenzimmers offenstand. Wäre es geschlossen gewesen, hätte die Kranke es erst öffnen müssen, mittlerweile hätte P. Zeit gehabt, die Klägerin zu ergreifen und zurückzuhalten. — Die Revision hatte Erfolg, denn das höchste Gericht hob das Urteil auf und verwies die Sache nochmals an das Oberlandesgericht zurück.

(Sächsische Korrespondenz; Nachdruck ohne deren Erlaubnis unzulässig.)

Die Verwendung kupferhaltiger Farbstoffe zur Färbung von Gemüsekonserven ist unbedingt verboten. Die Färbung eines Nahrungsmittels gilt nur dann nicht als Verfälschung, wenn sie lediglich zur Hebung des Aussehens der Ware (ohne Beeinträchtigung der Beschaffenheit oder des Genußwertes der Ware) **dient.** Urteil des Reichsgerichts (I. Str.-S.) vom 18. Mai 1914.

Unzulässiger unlauterer Wettbewerb durch öffentliche Beschuldigung des Gebrauchs von Emaillegeschirren als Ursache von Blinddarmentzündungen. Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 13. Oktober 1915.

Eine Firma in O. hatte in ihren Anpreisungen behauptet, daß die Zunahme von Blinddarmleiden nach Feststellung medizinischer Autoritäten zum großen Teil auf Emaille-Kochgeschirr zurückzufüren sei. Es sei ferner durch eingehendste Versuche des Reichsgesundheitsamtes festgesstellt, daß Reinaluminium in hygienischer Beziehung das vorzüglichste Material für Kochgeschirre sei. Im Anschlusse an diese Behauptungen hatte sie dann die von ihr vertriebenen Aluminium-Kochgeschirre angepriesen. Der Verband Westdeutscher Emaillierwerke erhob dagegen Klage wegen unlauteren Wettbewerbs, in der er jene Behauptungen für unrichtig erklärte und sich hiernach auf zahlreiche Gutachten hervorragender medizinischer Sachverständigen sowie auf ein Gutachten des Reichsgesundheitsamtes berief. — Während das Landgericht Osnabrück die Klage abwies, verurteilte das Oberlandesgericht Celle die Beklagte, bei Meidung einer Geldstrafe bis zu 1500 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung die genannten Behauptungen in ihren Ankündigungen zu unterlassen. Nach den zahlreichen Gutachten, so führte das Berufungsgericht aus, die der Kläger

beigebracht habe, sei die Ansicht, daß die Zunnahme der Blinddarmleiden zum großen Teile auf Emaille-Kochgeschirre zurückzuführen sei, eine Ansicht, die im Publikum verbreitet und vor Jahren vereinzelt auch von Aerzten vertreten gewesen sei, längst aufgegeben. Auch vom Reichsgesundheitsamt werde die Beklagte widerlegt, das in dem von ihm herausgegebenen Gesundheitsbüchlein bezeuge, daß der Schmelz, mit dem eiserne Geschirre versehen (emailliert) würden, bei richtiger Herstellung gesundheitlich unbedenklich sei. Die unwahre Angabe sei von der Beklagten ohne jede tatsächliche Unterlage „nur zur Dekoration" gemacht worden; mindestens auf die Gefahr hin, daß die Behauptung unwahr sei, habe sie dem Erzeugnis der Wettbewerber etwas angehängt.

(Sächsische Korrespondenz; Nachdruck ohne deren Erlaubnis unzulässig.)

Die „Mazdaznan-Lehre" und die darüber erschienenen Dankschriften sind als unzüchtig im Sinne des § 184 Nr. 7 Str.G.B. anzusehen. Urteil des Reichsgerichts (IV. Str. S.) vom 9. November 1915.

Das in 1. bis 4. Auflage erschienene und im Buchhandel verbreitete Buch „Mazdaznan Wiedergeburt, von Dr. O. Z. Hanisch" wurde durch vorläufigen Gerichtsbeschluß beschlagnahmt und diese Beschlagnahme durch Urteil des Landgerichts in Leipzig am 28. Mai 1915 als berechtigt anerkannt unter folgender Bestimmung:

Das Werk „Mazdaznan" enthält nicht lediglich unzüchtige Ausführungen, sondern gibt zunächst in mystischem, unklaren Tone eine Fülle moralisierender Lebensregeln. Im letzten Teile entwickelt es jedoch in geschmackloser Breite eine Lehre vom Geschlechtsleben, die unzüchtig ist. Es werden hier Verhaltungsvorschriften für den naturgemäßen Geschlechtsverkehr, Mittel für die Vorbestimmung des Geschlechtes der Kinder und zur Erhaltung der Zeugungsfähigkeit bis zum Tode sowie zur gesunden Pflege der Geschlechtsorgane gegeben. An dieser Darstellung, die auf die Gesundung der verwahrlosten Geschlechtsbeziehungen des modernen Menschen abzielt, können manche Menschen wohl nichts Anstößisches finden; die große normal empfindende Masse des Volkes wird aber dadurch mit Ekel und Abscheu erfüllt und in ihrem Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt. Würdigt man das Buch als Ganzes, so ergiebt sich sein unzüchtiger Charakter, der sich wie ein roter Faden durch das Werk zieht und durch den Deckmantel einer Sitten- und Gesundheitslehre verschleiert wird.

Die hiergegen eingelegte Revision, die dem Landgericht ein vollständiges Mißverständnis der Mazdaznan-Lehre vorhielt, wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen, da die Unzüchtigkeit des durch den Buchhandel öffentlich, also nicht nur bei Anhängern der Mazdaznan-Lehre, vertriebenen Buches hinreichend erwiesen sei.

(Sächsische Korrespondenz; Nachdruck ohne deren Erlaubnis unzulässig.)

Ein störender Nachtbetrieb der Munitionsfabrik ist nicht vertragswidrig, wenn er im Staatsinteresse auf behördliche Anordnung erfolgt. Urteil des Oberlandesgerichts München (Z.-S.) vom 19. Juni 1915.

An sich verstößt der störende Nachtbetrieb gegen den Mietvertrag; fraglich bleibt aber, ob ein Verschulden des Beklagten vorliegt. Dieses könnte dann angenommen werden, wenn Beklagter von vornherein eine solche Arbeitsleistung übernommen hätte, die er bei ordnungsgemäßer Prüfung als nur durch Nachtarbeit zu bewältigen hätte erkennen müssen. Tatsächlich aber mußte Beklagter erst Nachtarbeit einführen, als er durch Anordnung der Militärbehörde das doppelte Quantum gegen ursprünglich liefern mußte. Abgesehen von der Frage der vertragsmäßigen Verpflichtung des Beklagten zur Einhaltung dieser Verfügung der Militärbehörde ist deren Befolgung im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung, nämlich der notwendigen Munitionsbeschaffung, nicht als Vertragsverschulden zu erachten. Bei der gegenwärtigen Kriegslage erscheint es geboten, die Interessen der Allgemeinheit so weit voranzusetzen, daß die Betätigung der für die letztere erforderlichen Handlungen subjektiv nicht als Vertragsverletzung zu erachten ist. Ueberdies war durch Verfügung des Generalkommandos auf Grund des Art. 4 Ziff. 2 des Bayerischen Kriegszustandsgesetzes Nachtarbeit für den Betrieb des Beklagten angeordnet worden. Enthält eine

solche militärische Verfügung die Anordnung zur Vornahme einer bestimmten Tätigkeit, sei es der Allgemeinheit, sei es einer Einzelperson, so wird hierdurch ein dieser Tätigkeit auf Grund des Zivilrechts entgegenstehendes Verbietungsrecht beseitigt. Der eine Vertragsteil kann sich mit Recht dann nicht auf das ihm vertragsmäßig zustehende Verbietungsrecht berufen, wenn dieses zur Uebertretung der Verfügung führt. Kläger war deshalb nicht zur Untersagung des Nachtbetriebes des Beklagten befugt, wie auch er durch diese Verfügung gegen etwaige Ansprüche seiner Mieter wegen nächtlicher Störung geschützt ist, weil er im Hinblick auf die Verfügung durch die Nichtbeseitigung der Nachtarbeit des Beklagten seine Vertragspflichten als Vermieter nicht schuldhaft verletzt hat.
(Sächsische Korrespondenz; Nachdruck ohne deren Erlaubnis unzulässig.)

Begriff Großhandel. Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 31. März 1915.

Ob Großhandel vorliegt, ist unter Berücksichtigung der verschiedensten Gesichtspunkte (Zwischenhandel, Preisbemessung, Größe der verkauften Mengen) nach den konkreten Verhältnissen festzustellen. Dabei ist davon auszugehen, daß einmal dasselbe Geschäft einen Großhandel und einen Kleinhandel betreiben kann, und daß ein Verkehr, der sich so gestaltet, daß regelmäßig kleinste Quantitäten dem Zwischenhändler zur sofortigen Ueberführung an den Konsumenten überlassen werden, als Großhandel im Sinne der Kaiserlichen Verordnung nicht mehr angesehen werden kann. Solchenfalls kann von einem selbstständigen „Detaillieren" des Drogisten nicht die Rede sein. Er wäre lediglich die formelle Durchgangsstation, der Arm, dessen sich die Drogengroßfirma bediente, ihre Ware im Kleinhandel dem Publikum zugänglich zu machen. Freilich kann von solchem Kleinhandel einer Drogengroßfirma nicht schon dann gesprochen werden, wenn diese in vereinzelten Fällen einmal Mindestquanten, wie das kaufende Publikum sie zur Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses fordert, an den Zwischenhandel zu dessen Erleichterung abgibt. Das Gewicht ist vielmehr auf die Regelmäßigkeit und den Umfang eines derartigen Handels zu legen. (Deutsche Strafrechts-Zeitung 1915.)

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Maßnahmen zur Verhütung einer Einschleppung der Cholera durch Urlauber von der Ostfront. Erlaß des Kriegsministers vom 7. Oktober 1915, (a), sämtlichen Herren Regierungspräsidenten zur Nachachtung durch Runderlaß des Ministers des Innern vom 18. November 1915 mitgeteilt (b).

a. Im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und der ihrer Angehörigen sind alle von der Ostfront beurlaubten Heeresangehörigen anzuweisen, sofort bei der zuständigen Militär- oder Ortsbehörde an ihrem Aufenthaltsort Meldung zu erstatten, wenn bei ihnen Erkrankungsmerkmale wie Durchfall, Erbrechen oder dergleichen auftreten.

b. Abschrift lasse ich Ew. pp. zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, die Gemeinde- und Polizeibehörden auf die Anordnung gefälligsth inzuweisen.

Staatliche Prüfung des Genickstarreserums sowie Abgabe desselben in den Apotheken. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 13. November 1915 — M. 13221.

Die für den Verkehr bestimmten Menningokokkensera — Genickstarresera — werden hiermit vom 1. Januar 1916 der staatlichen Prüfung im Königlichen Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. unterstellt. Die Abgabe erfolgt von diesem Zeitpunkte ab nur in den Apotheken gegen ärztliches Rezept, und zwar in 2 Packungen: a) zu 10, b) zu 20 ccm. Der Apothekenabgabepreis beträgt 3,80 M. bezw. 6,50 M.

Redakteur: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 24. **20. Dezember.** 1915.

Rechtsprechung.

Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes; angebliche unrichtige Belehrung darüber kein Revisionsgrund. Der Arzt ist berechtigt, auch nur teilweise von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch zu machen, vorausgesetzt, daß durch dieses Verschweigen seine unvollständige Aussage nicht zu einer unrichtigen oder unwahren wird. Urteil des Reichsgerichts (V. Str.-S.) vom 16. Mai 1914.

Die Rüge aus § 52 St.P.O. geht fehl. Wie auf Antrag des Rechtsanwalts W. als Verteidigers des Angeklagten L. protokolliert worden ist, hat der Vorsitzende des Schwurgerichts den Zeugen und Sachverständigen Dr. R. und Dr. L. auf ihre Frage, ob sie ohne Verletzung ihrer Schweigepflicht als Aerzte befugt seien, vor Gericht auszusagen, die Belehrung erteilt, daß es vollständig in ihrem Ermessen stehe, inwieweit sie über Fälle, die ihnen in ihrem Beruf als Arzt zur Kenntnis gekommen seien, aussagen wollten, daß sie sich aber durch eine Aussage vor Gericht keiner Verletzung der Schweigepflicht schuldig machen würden.

Die Angeklagten bemängeln diese Rechtsbelehrung als irrig und vertreten die Ansicht, daß beide Aerzte durch die falsche Belehrung bestimmt worden seien, von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch zu machen, während sie ihr Zeugnis verweigert hätten, wenn sie richtig belehrt worden wären.

Soweit die Angeklagten, wie es den Anschein hat, schon hieraus einen Grund zur Beschwerde herleiten wollen, geht ihre Rüge fehl.

Der Vorsitzende hat sich in seiner Belehrung der von der Rechtslehre überwiegend vertretenen Auffassung angeschlossen, wonach die Offenbarung eines dem Arzte im Sinne von § 300 St.G.B. anvertrauten Geheimnisses trotz des nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 St.P.O. bestehenden Zeugnisverweigerungsrechts, auch abgesehen von dem Falle des § 52 Abs. 2 das., keine unbefugte sei, wenn sie durch eine Zeugnisablegung vor Gericht erfolgt. Zu der Streitfrage braucht vom Standpunkt des Prozeßgesetzes nicht Stellung genommen zu werden. Auch wenn die Belehrung eine rechtsirrige ist und zu Folgen führt, wie sie die Verteidiger für den vorliegenden Fall behaupten, hat der Angeklagte keinen Grund zur Beschwerde.

Die Vorschrift des § 52 St.P.-O. begründet, ganz ähnlich wie die des § 54 das., nur ein Recht des Zeugen, in Ansehung desjenigen, was ihm den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechend — Aerzten also bei Ausübung ihres Berufs —, anvertraut worden ist, das Zeugnis zu verweigern. Der Zeuge mag als Arzt zur Verschwiegenheit demjenigen gegenüber verpflichtet sein, auf den sich das „Privatgeheimnis“ (§ 300 St.G.B.) bezieht. Der Angeklagte hat keinen prozessualen Anspruch darauf, daß der Zeuge von dem ihm nach diesem Verpflichtungsverhältnis etwa zustehenden Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Vielmehr bleibt es dem Angeklagten gegenüber der vollkommen freien Entschließung des Zeugen überlassen, ob er sein Recht ausüben will oder nicht. Prozessuale Befugnisse des Angeklagten berührt es daher auch in den Fällen des § 52 Nr. 3 St.P.O. nicht, wodurch sich der Zeuge bestimmen läßt, von seinem Rechte Gebrauch zu machen oder nicht. In diesem Sinne belanglos ist es daher auch, wenn er zu seiner Aussage durch eine rechtsirrige Belehrung des Vorsitzenden bewogen wird, die er für zutreffend hielt.

Wie ebenfalls antragsgemäß protokolliert worden ist, haben die beiden

Zeugen und Sachverständigen nach der Belehrung mehrere Fälle mitgeteilt, in denen nach ihrer Meinung eine Abtreibung seitens des Angeklagten L. vorgekommen sei. Beide haben sich aber geweigert, dem Ersuchen der Verteidigung zu entsprechen, die Namen der behandelten Frauenspersonen zu nennen. Den Antrag des Verteidigers, die beiden Aerzte zu der Namensnennung zu veranlassen, hat das Gericht mit der Begründung zurückgewiesen, daß die genannten Personen zur Nennung der Namen nicht verpflichtet seien. In diesem Beschlusse finden die Angeklagten eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung. Sie behaupten nicht, daß die Namen der behandelten Personen überhaupt aus dem Bereiche desjenigen fielen, „was den beiden Aerzten bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist", daß sich hier mithin das Zeugnisverweigerungsrecht schon dem Gegenstand nach nicht auf die Namen beziehen könne, machen vielmehr lediglich geltend, daß Aerzte, wenn sie einmal aussagten, das in § 52 vorgesehene Weigerungsrecht also nicht ausübten, verpflichtet seien, alles auszusagen, was ihnen anvertraut war.

Diese Auffassung hat im Gesetze keine Stütze.

Die Strafprozeßordnung enthält nirgends die Anerkennung eines Rechtssatzes, wie ihn die Verteidiger behaupten. Weder ist irgendwo angedeutet, daß in den Fällen der §§ 52—54 das Zeugnisverweigerungsrecht als Ganzes verwirkt werde, wenn der Zeuge auch nur in einem Punkte über Tatsachen aussagt oder auszusagen beginnt, die als Gegenstand seines Zeugnisverweigerungsrechts in Betracht kommen, noch auch, daß die etwaige Erklärung des Zeugen, von seinem Verweigerungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen, ein prozessual bindendes Versprechen darstelle, nunmehr die Aussage zu erstatten, als seien Voraussetzungen eines Verweigerungsrechts überhaupt nicht gegeben. Aus der Natur der Verhältnisse folgt der Rechtssatz aber keineswegs.

Die Zeugen brauchen in den Fällen der §§ 52—54 eine Belehrung über ihr etwaiges Verweigerungsrecht weder nachzusuchen, noch zu empfangen. Sie können ihre Aussage vielmehr ohne weiteres auch auf Tatsachen erstrecken, die unter ihre Schweigepflicht fallen. Dann liegt insoweit nach §§ 52, 54 ein Verzicht auf ihr Verweigerungsrecht vor. Es würde aber jedes inneren Grundes entbehren, wollte man die Zeugen, sofern sie über den einen oder anderen von der Schweigepflicht betroffenen Punkt, den sie vielleicht für eine belanglose oder doch für eine verhältnismäßig unschädliche und von ihnen nach den Umständen wohl vertretbare Verletzung der Schweigepflicht, oder überhaupt für keine Verletzung ihrer Pflicht gehalten haben, nunmehr prozessual für verpflichtet erachten, sie also womöglich auch zwingen, das ganze Geheimnis preiszugeben. Dies hieße die zum Teil ganz anderen Lebensgebieten als dem Interesse der jeweiligen Strafverfolgung oder Rechtsverteidigung dienenden Zwecke, die mit den Vorschriften des § 300 St.G.B., §§ 52 flg. St.P.O. verfolgt werden, unbeachtet lassen und verleugnen. Soweit es sich insbesondere um Fälle des § 300 St.G.B. verb. mit § 52 Nr. 3 St.P.O. handelt, soll durch diese Vorschriften eine der Sachlage entsprechende Behandlung durch Anwalt oder Arzt zum Wohle der Rechtssuchenden oder Leidenden im öffentlichen Interesse ermöglicht und sichergestellt werden. Es wäre schlechterdings nicht zu erkennen, aus welchen Erwägungen der Gesetzgeber den Standpunkt hätte einnehmen sollen, daß kein öffentliches Interesse hieran bestehe, wenn nach der Gestaltung des Einzelfalls für diesen die gesetzlichen Ziele zwar in untergeordneten Beziehungen nicht mehr voll erreichbar sind, im übrigen aber noch durchaus erreicht werden können.

In der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht hat der Verteidiger des Angeklagten L. namentlich noch geltend gemacht, die als Zeugen gehörten beiden Aerzte hätten den ganzen — sachlichen — Inhalt der ihnen anvertrauten Geheimnisse in ihren Aussagen kundgegeben, es hätte nur noch der Namensnennung, also, wie der Verteidiger offenbar sagen will, nur noch einer dem Umfang und der Bedeutung nach ganz geringfügigen weiteren Kundgabe bedurft, zu der sie daher verpflichtet gewesen seien. Insoweit geht seine Ausführung ebenfalls fehl. Es wird übersehen, daß die den Aerzten anvertrauten Geheimnisse ihrem Wesen nach gerade darin bestanden, daß die bekundeten Tatsachen und Vorgänge auf die Person derjenigen Bezug hatten, von denen sie als Aerzte in Anspruch genommen worden waren. Ihre Weigerung, die Namen

dieser Personen zu nennen, lief also auf die Weigerung hinaus, das Wesentliche des anvertrauten Geheimnisses preiszugeben.

Es bedarf aber keiner Eröterung, daß die diesem Vorbringen des Verteidigers zugrunde liegende Rechtsanschauung, wonach der Zeuge jedenfalls dann verpflichtet sei, das Geheimnis vollständig zu offenbaren, wenn er es in seiner Aussage bereits zum überwiegenden Teile preisgegeben habe, dem Gesetz ebenfalls fremd ist.

Anderseits läßt die Vorschrift im § 51 Abs. 2 Satz 2 St.P.O. keinen Schluß aus dem Gegensatz auf §§ 52—54 zu. Denn in den Fällen des § 51 wird abweichend von den der §§ 52—54 stets eine ausdrückliche Erklärung des Zeugen erfordert, ob er aussagen wolle oder nicht. Hier war es vom Standpunkt des gegebenen Gesetzes daher allerdings angezeigt, durch eine besondere Vorschrift der mißverständlichen Auffassung vorzubeugen, als liege in der Erklärung des Zeugen, aussagen zu wollen, ein prozessual bindendes Versprechen, durch das das Verweigerungsrecht für den gegebenen Fall erledigt und beseitigt werde. Gegenüber §§ 52—54 fehlte es zu solcher Vorschrift an einem Anlaß.

Das Schweigen des Arztes über Tatsachen, auf die sich eine Schweigepflicht bezieht, darf allerdings nicht zu einem Verschweigen führen, das seine Aussage zu einer unrichtigen und unwahren werden läßt. Sache des Vorsitzenden bezw. des Gerichts ist es daher, in jedem einzelnen Falle darauf hinzuwirken, daß bei der Vernehmung klargestellt wird, ob und inwieweit der Zeuge in seiner Aussage vor einem ihm anvertrauten Geheimnis halt macht, in seinen Bekundungen also eine Lücke läßt. Nach dieser Richtung ergeben sich für den vorliegen Fall keinerlei Bedenken, denn die Tatsachen sind hier völlig klargestellt, über die unter Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht die Auskunft abgelehnt worden ist. Ueber den tatsächlichen Inhalt der Aussagen besteht daher keinerlei Zweifel. Ihre sachliche Unvollständigkeit, die hiernach gesetzlich zugelassen ist, bildet anderseits kein rechtliches Hindernis, sie als Zeugenaussagen zu verwerten. Wie der Richter Zeugenaussagen überhaupt nach den Gesichtspunkten des § 260 St.P.O. in Rücksicht auf die Person des Zeugen und die Umstände nach ihrer tatsächlichen Erheblichkeit, Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu prüfen hat, so hat er eine solche Prüfung auch bezüglich der Zeugenaussagen eintreten zu lassen, die zu einem Teile von der Geltendmachung eines Zeugnisverweigerungsrechts betroffen werden. Er hat also insbesondere pflichtmäßig zu ermessen, ob und in welchem Maße diese Aussagen trotz ihrer Unvollständigkeiten überzeugend sind, inwieweit ihnen beweisende Kraft namentlich auch für die Mitteilungen zukommt, die den Zeugen von denjenigen Dritten gemacht worden sind, auf die sich das Privatgeheimnis bezieht. Demgegenüber mögen die Interessen der Verteidigung in der Weise gewahrt werden, daß der Verteidiger auf die Bedenken hinweist, die sich nach seiner Ansicht gegen die Beweiskraft der Aussagen erheben lassen. Die Verwertung der Aussagen wird dadurch nicht gehindert. Vielmehr bewendet es dabei, daß die Aussage so, wie sie abgegeben worden ist, in das dem Richter gesetzlich eröffnete Gebiet der freien Beweiswürdigung fällt (§ 260 St.P.O.).

(Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen; 48. Bd., 2. H., S. 269—274.)

Der ärztliche Sachverständige ist bei Erstattung eines Gutachtens über den zeitigen Gesundheitszustand eines Angeklagten berechtigt, dessen Abwesenheit aus dem Sitzungszimmer zu verlangen, wenn er eine solche aus Schonung für ihn mit Rücksicht auf dessen Gesundheitszustand für nötig erachtet. Es genügt dann, wenn dem Angeklagten nach Wiedereintritt aus dem Gutachten nur dasjenige mitgeteilt wird, was das Gericht unter Wahrung dieser Rücksicht für unbedenklich erachtet. Urteil des Reichsgerichts (IV. Str.-S.) vom 17. November 1914.

. . . . Die Anführungen des Verteidigers in der Revisionsbegründung, wonach der Angeklagte an einem unheilbaren Magenleiden erkrankt sei und sich bereits einer Operation unterzogen habe, sowie die Bemerkung in dem Antrag auf Berichtigung des Sitzungsprotokolls, der Sachverständige habe beantragt, daß der Angeklagte den Sitzungssaal verlasse, damit er ungehindert

sein Gutachten über den derzeitigen Gesundheitszustand des Angeklagten abgeben könne, legen nahe, daß die Besonderheit des Falles das Verfahren der Strafkammer zu rechtfertigen geeignet ist. [1])

Anerkanntermaßen kommen Fälle vor, wo der Arzt im Interesse der Schonung seines Kranken oder des sonst von ihm zu Begutachtenden, der über die Natur seines Leidens oder doch dessen Schwere nicht unterrichtet ist, um Gefahren für dessen Leib oder Leben, die durch Offenbarung dieser Natur oder Schwere eintreten würden, vorzubeugen, es mit Grund für seine Pflicht erachtet, ihm die Unkenntnis zu erhalten, die Tragweite seines Leidens zu verbergen. Muß in einem solchen Falle, wo der Kranke auf der Anklagebank sitzt, beides der Erörterung in der Hauptverhandlung unterzogen werden, so kann es nicht im Sinne irgendwelcher gesetzlichen Regelung des Strafverfahrens, also auch nicht im Sinne der deutschen Strafprozeßordnung liegen, daß der Arzt durch die starre Regel: „Alle und jede Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung fordert die Anwesenheit des Angeklagten" gezwungen würde, der durch das wohlverstandene Interesse des Kranken begründeten Berufspflicht zuwider zu handeln, oder daß auch nur durch das Gericht diese schonende Behandlung des Angeklagten damit durchkreuzt werden dürfte, daß es seinerseits dem Angeklagten das bekannt gäbe, was ihm die gekennzeichnete Gefahr bringt. Dergestalt einem Grundsatz des Verfahrens, der nicht um seinetwillen gilt, sondern nur zum Zweck der Förderung von Recht und Billigkeit aufgestellt ist, ein wichtiges Interesse des Angeklagten zu opfern, würde den Grundsätzen der Menschlichkeit, von denen das Strafverfahren der Gegenwart beherrscht ist, geradezu Hohn sprechen. Bei vernünftiger Regelung des Verfahrens unter Abwägung aller dabei in Frage kommenden Interessen kann in solchem Falle das hier eingeschlagene Verfahren, nämlich den Arzt in zeitweiliger Abwesenheit des Angeklagten zu hören und diesem vom Ergebnis allein das mitzuteilen, was das Gericht an der Hand der gutachtlichen Aeußerung des Arztes im Interesse seiner Schonung für unbedenklich erachtet, nur gebilligt werden.

Dieses Verfahren ist auch nicht durch die Vorschriften der Strafprozeßordnung als ausgeschlossen anzusehen. Einen Fall der vorliegenden Art behandelt sie allerdings nicht. Das Gesetz kann indes garnicht alle, auch die seltensten und außerordentlichsten Fälle regeln. Die hier gegebene Lösung der rechtlichen Schwierigkeit widerstreitet insbesondere nicht der Bedeutung des § 229 StPO. zum Ausdruck kommenden eben wiedergegebenen Grundsatzes, der nicht einmal ausnahmslos gilt (vgl. §§ 231 Abs. 2, 232, 246 StPO.). Die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptversammlung wird grundsätzlich erfordert einerseits im Interesse der Wahrheitsermittelung, weil auch der Eindruck seiner Person, seines Auftretens, seiner Auslassungen der Wahrheitsermittelung dienen, anderseits, um ihm die Möglichheit allseitiger und uneingeschränkter Verteidigung zu sichern. Es bedarf keiner besonderen Darlegung, daß unter dem Verfahren der Strafkammer das erstere Interesse nicht leidet. Wenn die Verteidigungsmöglichkeit dabei in gewisser Weise beeinträchtigt werden kann, was sich allerdings nicht abstreiten läßt, so ist beim Widerstreit von Interessen, wie sonst im Rechtsleben, so auch hier, abzuwägen, welches Uebel sich als das kleinere darstellt, das zur Vermeidung des größeren in den Kauf genommen werden muß. Man kann zugestehen, daß über diese Frage in erster Linie der Angeklagte zu entscheinden berechtigt ist und daß er, wenn er die Klarheit über sein Leiden als das kleinere Uebel empfindet, die Offenbarung fordern darf. Wo er diese indessen nicht fordert, vielmehr aus dem ihm angedeuteten Grunde in die Vernehmung des Sachverständigen ohne seine Anwesenheit einwilligt, verzichtet er auf die Offenbarung oder mindestens auf die eigene Entscheidung über die Abwägung der Uebel, die sonach im Ermessen des Gerichts bleibt. Ein den Grundsätzen der Strafprozeßordnung widerstreitender Zustand wird hierdurch nicht herbeigeführt.

---

[1]) Die Beurkundung über den Vorgang lautete im Sitzungsprotokoll: „Der Angeklagte entfernte sich während der Vernehmung des Sachverständigen M. auf Anregung dieses Sachverständigen im Einverständnis mit dem Verteidiger und mit Erlaubnis des Gerichts aus dem Sitzungssaal. Nach Vernehmung des Sachverständigen und Rückkehr des Angeklagten in den Sitzungssaal wurde diesem der wesentliche Inhalt der Sachverständigenaussage bekannt gegeben."

Denn auch anderwärts kennt sie die Ausübung ritterlichen Ermessens darüber, ob unter Maßnahmen des Gerichts die Verteidigung des Angeklagten leide oder nicht (vgl. z. B. § 230 Abs. 2, § 264 Abs. 4 StPO.). Ein solcher Verzicht des Angeklagten kann unter diesen eigenartigen Umständen nicht als unwirksam erachtet und nicht durch die in der Revisionsinstanz aufgestellte Behauptung, daß seine Verteidigung gelitten habe, beseitigt werden. Daß dies in einem Maße geschehen sei, in dem eben die volle Kenntnisnahme vom Gutachten für den Angeklagten das kleinere Uebel bedeutet hätte, wird nicht einmal behauptet.

(Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen; 49. Bd., 1. H.)

Abgelehnter Schadensersatzanspruch gegen einen Arzt wegen Verletzung einer Kranken (Brandwunden) durch elektrischen Wärmeapparat infolge mangelhafter Aufsicht nach der Operation in der Narkose. Urteil des Oberlandesgerichts in Celle (III. Z.S.) vom 25. Januar 1915[1]).

Die Berufung ist an sich zulässig, auch form- und fristgerecht eingelegt.

Die Klägerin macht den Beklagten schadenersatzpflichtig für einen Unfall, den sie unstreitig durch Verbrennen ihrer Beine infolge Anlegens eines elektrischen Wärmeapparats erlitten hat, als sie sich zum Zwecke einer Operation in der Privatklinik des Beklagten befand. Im einzelnen verlangt die Klägerin, die unstreitig mit ihrem Manne im gesetzlichen Güterstande lebt:

1. Erstattung des ihr entgangenen Gewinns aus der von ihr betriebenen Pension für die Zeit vom 16. Februar bis 16. April 1913,

2. Ersatz des von ihr verauslagten Kostgeldes für ihre drei Kinder während desselben Zeitraums,

3. Schmerzensgeld und

4. die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr allen aus der Verbrennung noch weiter entstehenden Schaden zu ersetzen. . . . .

. . . . Soweit der Anspruch aus einer unerlaubten Handlung abgeleitet wird, kann er nur auf §§ 823, 831 B.G.B. gestützt werden. Der § 823 B.G.B. setzt ein eigenes Verschulden des Beklagten voraus; ein solches ist aber nicht dargetan. Daß der Beklagte der Klägerin nach der Operation künstlich Wärme zugeführt hat, war nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen Dr. Po. und Prof. St. eine durchaus sachgemäße Behandlung und auch gegen die Verwendung eines Stangerotherus als Wärmeapparat läßt sich nichts einwenden. Daraus macht die Klägerin dem Beklagten auch keinen Vorwurf, sieht aber ein Verschulden des Beklagten darin, daß er, obwohl er damit habe rechnen müssen, daß sie sich in ihrem Zustand nach der Narkose hin und her wälzen würde, und daß dadurch ein Abrutschen des Apparats eintreten könnte, für eine Befestigung des Apparats oder eine Abdeckung der bloßen Körperstellen nicht gesorgt habe. Hat der Beklagte dies aber auch unterlassen, so hat er doch alles, was er tun konnte, um die Klägerin gegen schädliche Einwirkungen des Apparats zu schützen, dadurch getan, daß er die Zeugin K. bei der Patientin zur Bewachung und Kontrolle zurückließ. Diese Schutzmaßnahme muß als genügend erachtet werden, da der Beklagte damit rechnen durfte, daß die Wärterin bei Ausübung einer peinlichen Kontrolle ein Verrutschen des Apparats so zeitig feststellen würde, daß sie ihn wieder in die richtige Lage bringen konnte, ehe er Schaden anrichten konnte. Der Wärterin war eine Kontrolle der Lage des Apparats leicht möglich; sie brauchte nur die Bewegungen der Patientin zu beobachten und konnte sich durch einen einfachen Griff über oder unter die Bettdecke jederzeit darüber vergewissern, ob der Apparat verrutscht sei. Ein häufiges Zurückschlagen der Bettdeckn und Aufheben des Apparats, was nach dem Gutachten den Nutzen der künstlichen Wärmezufuhr wieder beseitigt hätte, war zur Kontrolle der Lage des Apparats daher gar nicht erforderlich. Hat der Beklagte mithin durch Bestellung der Wärterin für eine Kontrolle der Lage des Apparats Vorsorge getroffen und

---

[1]) Siehe auch das Urteil des Reichsgerichts (III. Z.S.) vom 19. Juni 1914 (Beilage zu Nr. 13 dieser Zeitschrift; 1915, S. 89) über einen ähnlichen Fall, in dem jedoch dem Arzte ein Verschulden nachgewiesen und dieser demzufolge zum Schadenersatz verurteilt wurde.

war die Wärterin in der Lage, den Apparat zu kontrollieren, so hat er eine ausreichende Maßnahme zum Schutze der Klägerin getroffen. Eine Fahrlässigkeit würde ihm deshalb nur zur Last zu legen sein, wenn er eine unerfahrene Person, deren Zuverlässigkeit er nicht erprobt, als Wärterin bestellt hätte. Davon kann aber keine Rede sein; denn der Beklagte hat ausdrücklich behauptet, daß die Zeugin K. sich bisher als eine überaus zuverlässige Hebamme erwiesen hat, über deren Zuverlässigkeit nie Beschwerden erhoben seien, und daß er sie seit Jahren wegen ihrer Zuverlässigkeit als Gehilfin bei Operationen und Entbindungen zugezogen habe. Diese Behauptungen hat die Klägerin unwidersprochen gelassen; die Zuverlässigkeit der Zeugin K. steht daher außer Zweifel. Eine Fahrlässigkeit des Beklagten könnte auch in Frage kommen, wenn er es an den nötigen Anweisungen an die Zeugin K. hätte fehlen lassen. In der Beziehung hat die Zeugin K. aber unwiderlegt und ohne daß die Klägerin diesen Teil ihrer Aussage bemängelt hätte, bekundet, daß ihr der Beklagte die ausdrückliche Anweisung gegeben habe, den Apparat nach 10 Minuten auf einen schwächeren Strom einzustellen, und daß sie dieser Anweisung auch nachgekommen sei. Weiterer Anweisungen über die Ausübung der Kontrolle bedurfte es aber nicht; ebensowenig war eine ständige Ueberwachung der Wärterin erforderlich; denn wenn die Wärterin in der Behandlung von Kranken Erfahrung hatte und den fraglichen Wärmeapparat aus früheren Fällen, wie der Schlußsatz ihrer Aussage ergibt, kannte, dann ist nicht einzusehen, welche Anweisungen der Beklagte der Wärterin wegen ihrer Art der Ueberwachung der Klägerin noch hätte geben müssen. Sollte endlich auch der Beklagte, wie die Klägerin behauptet, die Wärterin auf einige Minuten abgerufen haben, so ist damit auch noch kein mit dem Unfall in ursächlichem Zusammenhang stehendes Verschulden des Beklagten dargetan, da nicht feststeht, daß gerade während der kurzen Entfernung der K. die Verbrennung geschehen ist. Auf den von der Klägerin zur Widerlegung der Aussage der K., die bereits bekundet hat, daß nicht der Beklagte, sondern eine andere Krankenschwester sie abgerufen habe, im Schriftsatz vom 8. Dezember 1913 angetretenen Beweis kann es daher nicht ankommen.

Liegt nach alledem ein eigenes Verschulden des Beklagten, auf das der Unfall zurückzuführen ist, nicht vor, so kann der § 823 B.G.B. nicht zur Anwendung kommen. Ob im übrigen die Voraussetzungen des § 831 B.G.B. vorliegen, mag unerörtert bleiben. Jedenfalls scheitert eine Haftung des Beklagten aus diesem Gesichtspunkte daran, daß der Beklagte den ihm durch § 831 Abs. 1 Satz 2 B. G. B. nachgelassenen Entlastungsbeweis angetreten und daß die Klägerin die einschlägigen Behauptungen unwidersprochen gelassen hat. Es genügt, auf die früheren Ausführungen zu verweisen. Bemerkt mag noch werden, daß der Beklagte auch bei Anwendung des Wärmeapparats insofern die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, als der Apparat noch brauchbar gewesen ist. Das will die Klägerin nach dem Inhalt ihrer Berufungsrechtfertigung selbst nicht in Abrede nehmen.

Die Haftung des Beklagten aus einer unerlaubten Handlung scheidet demnach aus. Auf den Vertrag kann der Schmerzensgeldanspruch aber nicht gestützt werden, da der § 847 B.G.B. einen Schadensersatzanspruch wegen immateriellen Schadens nur beim Vorliegen einer unerlaubten Handlung gibt. Es erübrigt sich deshalb eine Prüfung der Frage, ob etwa die Wärterin ein Verschulden trifft und der Beklagte nach § 278 B.G.B. dafür vertraglich haftet.

Nach alledem war der Berufung der Erfolg zu versagen.

(Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes, 1915; Sammlung gerichtlicher Entscheidungen; Bd. VII, S. 577)

Emailschmelzen (Emailerzeugungsanlagen und Emaillerien, Anlagen zum Aufbrennen des Emails auf Eisen) sind weder „Glashütten“ noch „Ziegelbrennereien“ oder chemische „Fabriken“; sie sind daher keine genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 16 der Gew.-Ordn. Entscheidung des bayer. Verwaltungs-Gerichtshofes, II. Sen., vom 14. Mai 1915.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915. Ausführungsanweisung der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft usw. und des Innern vom 1. November 1915 — M. f. H. IIb 13962, M. f. L. I A I e 11618, M. d. J. V 13908 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Die Bestimmungen der Verordnung gelten in der Hauptsache nur für den gewerbsmäßigen Absatz von Fleisch und Fetten. (Ausnahmen siehe §§ 2 und 9.) Es wird jedoch erwartet, daß auch die Haushaltungen, soweit nicht Ausnahmen durch Krankheit erforderlich werden, sich den gleichen Beschränkungen freiwillig unterwerfen werden.

Zu § 1.

Die Beschränkungen beziehen sich auf jeden gewerbsmäßigen Vertrieb von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen, also insbesondere auf Fleischer und Gastwirte, auch Pensionate.

Die Ausnahme des Absatz 2 des § 2 findet keine Anwendung auf § 1. Es ist also an den im § 1 genannten Tagen auch die Abgabe von Brot mit Fleischbelag in gewerbsmäßigen Betrieben verboten.

Wegen der Konsumvereine gilt die besondere Bestimmung des § 9.

Zu § 2.

Die Beschränkungen des § 2 setzen eine gewerbsmäßige Verabfolgung der dort genannten Speisen in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen nicht voraus. Sie gelten auch in Fremdenheimen (Pensionaten) und Speiseanstalten (Kasinos und Kantinen) ohne Rücksicht auf die Absicht der Gewinnerzielung.

Nach § 2 des Abs. 2 ist die Verabfolgung von kalten Braten anders wie als Brotbelag unzulässig.

Zu § 8.

Die zuständigen Behörden sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 9.

Die Vorschriften der Verordnung finden auf Konsumvereine Anwendung, auch wenn ihre Betriebe auf Gewinnerzielung verzichten.

Zu § 10.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

Sie werden ermächtigt, an Stelle der in §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten. Andere Tage als die in den §§ 1 und 2 genannten sollen jedoch im allgemeinen nur für Ausnahmefälle etwa mit Rücksicht auf örtliche Feiertage, Märkte und dergl. bestimmt werden.

B. Königreich Bayern.

Jugendfürsorge im Kriege. Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 9. November 1915 an die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, die Disiriktsverwaltungsbehörden und die Gemeindebehörden.

Durch die Ministerialentschließung vom 15. Mai 1915 (Kriegsbeil. S. 470) wurde auf die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Notwendigkeit gesteigerter Jugendfürsorge hingewiesen. Insbesondere wurde als notwendig bezeichnet, durch geeignete Maßnahmen den Nachteilen entgegenzuwirken, die der mangelhaften Beaufsichtigung eines Teiles der Jugendlichen entspringen. Wie aus den Berichten mit Befriedigung ersehen wurde, haben die beteiligten Behörden und die freiwilligen Einrichtungen für die Jugendfürsorge den Erwartungen, die auf ihre Mitwirkung bei dieser vaterländischen Aufgabe gesetzt worden sind, in erfreulichster Weise entsprochen. Sie haben auf diesem Gebiete eine umfangreiche und ersprießliche Tätigkeit entfaltet. Dies gilt namentlich von der Ausgestaltung und Neuerrichtung von Kinderhorten und Kinderbewahranstalten, von der Gründung von Tagesheimen, Nähstuben u. dgl., von der

Förderung der Schulsuppenanstalten und ähnlicher Einrichtungen, welche die Sammlung, Beaufsichtigung und Versorgung der Jugendlichen zum Gegenstande haben.

Die lange Dauer des Krieges und deren Folgen, vor allem die fortdauernde und vermehrte Abwesenheit zahlreicher Familienväter und die nicht vermeidliche Einschränkung des Schulunterrichts erheischen gebieterisch die Fortsetzung und Vertiefung der bisherigen Arbeit, wenn deren Erfolge nicht in Frage gestellt werden sollen. Dabei ist auch in Zukunft in erster Linie die Sammlung und Beaufsichtigung der Jugend in der schulfreien Zeit im Auge zu erhalten und da, wo ein Bedürfnis besteht, nach Kräften zu fördern. Zu einem Erfolg ist aber unbedingt erforderlich, daß es gelingt, möglichst restlos diejenigen Kreise zu erfassen, die einer Aufsicht ganz besonders bedürfen. Dies wird sich vielfach auch dadurch erreichen lassen, daß in einzelnen Fällen die Gewährung anderweitiger Fürsorge von dem dauernden Hortbesuche durch die Kinder abhängig gemacht wird.

Auch die sonstigen in der Ministerialentschließung vom 15. Mai empfohlenen Maßnahmen sollen nicht außer acht gelassen werden.

Einzelne Gemeinden haben durch ortspolizeiliche Vorschrift das Verweilen Schulpflichtiger auf öffentlichen Straßen und Plätzen nach Eintritt der Dunkelheit verboten. Dieses Vorgehen verdient in weiterem Umfang an Nachahmung. Mit dem Verbote muß selbstverständlich geeignete Ueberwachung Hand in Hand gehen.

Auch die militärische Jugenderziehung kann über ihren nächsten Zweck hinaus äußerst günstig wirken, indem sie die Jugendlichen zur Arbeits- und Gehorsamsfreudigkeit, zur Ordnung und Selbstzucht erzieht. Ihre Förderung kommt daher auch der vorbeugenden Jugendfürsorge zugute.

Bei diesem Anlasse muß noch einer überaus schädlichen Unsitte gedacht werden, deren Zunahme gleichfalls durch die gegenwärtigen Verhältnisse mit begünstigt wird: des immer mehr um sich greifenden Zigarettenrauchens der Jugendlichen. Auf die schweren gesundheitlichen Gefahren, die damit verbunden sind, ist schon häufig und nachdrücklich in Wort und Schrift hingewiesen worden. Es ist eine dankbare Aufgabe für alle, denen die Heranziehung eines körperlich und geistig tüchtigen Geschlechts am Herzen liegt, durch fortgesetzte Einwirkung auf die Jugendlichen und Gewalthaber an der Beseitigung dieses Uebelstandes eifrig mitzuhelfen, dessen wirtschaftliche Nachteile ebenfalls nicht zu unterschätzen sind.

Zu vielen Tausenden stehen deutsche Familienväter im Kampfe gegen den äußeren Feind. Die opfermutige Erfüllung ihrer Pflichten erleichtert ihnen der Gedanke, daß auch der Kampf gegen die feindlichen Kräfte nicht erlahmt, von denen in der Heimat viele ihrer Söhne und Töchter bedroht sind.

Redakteur: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.









